

Nel. 57.

Abhandlungen
aus dem
deutschen Staatsrechte,
mit
beständiger Rücksicht
auf das
deutsche Herkommen.

Von
Johann Christoph Krause,
der W. W. ordentl. Prof. zu Halle.

Erster Band.

Halle,
in der Neengerschen Buchhandlung.
1797.



V o r r e d e .

Bei mehrmaligen Vorträgen über das deutsche Staatsrecht glaubte ich, theils Lücken im Systeme zu bemerken, theils schien mir auf das Herkommen überhaupt und in wie weit es Rechtsgrundsätze ins Licht stellen kann, nicht immer nach Würde Rücksicht genommen zu seyn; und dieses hat mich veranlaßt, einen Versuch zu machen, ob jene nicht hie und da ausgefüllt, dieses aber mehr ins Klare gebracht werden könnte. Dabey habe ich Gegenstände ausgewählt, welche praktische Brauchbarkeit behalten werden, so lange es deutsche Grundsätze und Verfassungen giebt. Die erste Abhandlung entstand zufällig, und
war

V o r r e d e .

war eigentlich nicht für diese Sammlung bestimmt. Jetzt mag man sie als mein staatsrechtliches Glaubensbekenntniß ansehen. Die zweyte schien mir nöthig, um manche Schwierigkeiten in der vielseitigen Lehre von den Majestätsrechten zu heben. Wenn die dritte noch in meiner Gewalt wäre, so würde ich ihr nun eine andere Gestalt geben, und besonders die Lehre von den Formalitäten weiter, auch Beyspielsweise aus den positiven Rechten anderer Staaten, ausführen. Indessen hoffe ich, daß billige Leser meine Gedanken von Regierung und öffentlichen Aemtern praktisch brauchbar finden werden. Die Materie bekam übrigens während des Abdrucks eine größere Wichtigkeit wegen bekannter Vorfälle, die jedoch meine Grundsätze nicht wankend machen. Ich habe niemand in seinen Urtheilen vorgreifen wollen, bin also in den Grenzen des Allgemeinen geblieben. Die vierte Abhandlung endlich sollte anfänglich einzig die Fräuleinsteuer zum Gegenstande haben, und ist schon vor mehreren Jahren ausgearbeitet gewesen. Als ich die Bruchstücke wieder vornahm, fand ich, daß ich auf die gesammten Nothsteuern etwas mehr Rücksicht nehmen mußte; und ich hoffe dargethan

V o r r e d e .

than zu haben, was ich darthun wollte. Einer vollständigen Bibliothek näher, sollte ich wohl die Induction vervollständigt haben.

Das zweyte Bändchen soll außer andern ein Colonierrecht und ein Postrecht enthalten; überhaupt aber wird die Fortsetzung von dem Beyfalle der Leser abhängen.

Halle, in der Leipziger Oestermesse 1797.

Krause.

Inhalt
des ersten Bändchens.

- I. Ueber den Einfluß der verschiedenen Schulen der deutschen Staatsrechts-Gelehrsamkeit auf Gesetzgebung und Verfassung S. 1.
- II. Ueber Subject und Arten der Majestät in Deutschland S. 76.
- III. Ueber Regierung, Autonomie, öffentliche Aemter und deren Arten und Rechte überhaupt; nach deutschen Herkommen und nach Observanzen S. 90.
- V. Versuch über die Nothsteuern überhaupt, besonders über die Fräuleinsteuern, nach deutschen Herkommen S. 194.
-

I. Ueber

I.

Ueber den Einfluß der verschiedenen Schulen der deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit auf Gesetzgebung und Verfassung.

Summarien.

I. In den ältern Zeiten bedurfte die deutsche Verfassung keiner Rechtsgelehrten §. 1. nach Maßgabe ihrer Einrichtung überhaupt §. 2. und ihres Geleitz und Gerichtswesens §. 3. Allein mit der Zeit drang so gar fremdes Recht ein und entstanden daraus drey verschiedene Schulen der Rechtsgelehrsamkeit §. 4. 5.

II. Die Schulen selbst. §. 6.

A. Die Schule der Legisten und Decretisten überhaupt §. 7.

1. Gelegenheit und Zeitumstände bey ihrem Aufkommen. Es herrschte noch:

a. Autonomie §. 8.

b. uraltes Herkommen, §. 9. daneben aber waren auch

c. große Verwirrungen und die Zeiten des Faustrechts wirksam §. 10. und kamen

d. einheimischer Gesetze Sammlungen auf §. 11. wies wohl dennoch

e. große Lücken in der deutschen Verfassung sichtbar blieben §. 12. wie denn auch

f. die Notarii die fremden Rechte sehr zu befördern wußten §. 13.

g. vorzüglich aber beförderten Kaiser, Päpste und andre Fürsten ihr Aufkommen §. 14.

Arause staatsr. Abh. 1 Th.

A

B.

B. Charakter und Dauer dieser Schule §. 15.

C. Wirkungen und Erfolge §. 16.

- a. Umwandlungen herrschender Begriffe, als von der Majestät zc. des Kaisers §. 17. besonders von Privilegien §. 18. im Gerichtswesen §. 19.
 - b. Vertilgung alter Institute §. 20.
 - c. Gefahr für andre, besonders Reichsständschaft, Landeshoheit §. 21.
 - d. Erschaffung neuer Dinge, besonders Ämter neuer Art und Regalien. §. 22.
- D. Hindernisse ihrer Herrschaft §. 23.
- a. in Betracht einzelner Theile §. 24.
 - b. des Ganzen §. 25.

B. Die historische Schule überhaupt §. 26.

A. Umstände, unter welchen sie aufkam, waren:

- a. Wiederbelebung der humanistischen Gelehrsamkeit überhaupt und des historischen Studiums insbesondere; §. 27.
- b. Bemerkung der Nachteile und Gefahren aus der vorigen Schule §. 28.
- c. Uebermacht des Hauses Oesterreich §. 29.
- d. Die Reformation Luthers §. 30.
- e. Auswärtige Bekanntschaften der Großen §. 31.
- f. Collisionen der kaiserlichen mit reichständischen und landesherrlichen Verhältnissen und Nothwendigkeit, das Herkommen zu bestärken §. 32. vorzüglich aber
- g. dreißigjährige Krieg und der westphälische Friedenscongreß, mit schwedischen und französischen Grundsätzen §. 33.

C. Charakter dieser Schule, §. 34.

E. Sekten in derselben überhaupt §. 35.

- a. die antiquarische, welche veraltete Dinge hervor- sucht — Ludewigische §. 36.
- b. die neologische, welche neue Dinge in alte Zeiten trägt — Gundlingische §. 37.

D. Wirkungen

- a. negative §. 38.
- b. positive.
 1. Verdrängung der fremden Grundsätze §. 39.
 2. Verichtigung der Theorien §. 40.

C.

C. Philosophisch: völkerrechtliche Schule überhaupt §. 41.

A. Zeitumstände:

- a. genauere Bekanntschaft mit Franzosen, Britten und andern Auswärtigen und Nachahmungen ihrer Verfassungen im Reiche und in Territorien §. 42.
- b. wolfsiche Philosophie, nach den Vorläufern der ältern Politik, ingleichen Grotius, Puffendorfs, Leibnizens und allgemeines Staatsrecht §. 43.
- c. ausgedehnter Wirkungskreis der Nationalen, Nothwendigkeit umfassender Regierungen und Kriegsmacht der Regenten §. 44.

B. Charakter; Anwendung des natürlichen Staats- und des positiven Völkerrechts auf deutsche Verfassung; Folgerungen aus angenommenen Prinzipien. §. 45.

C. Sekten.

a. Cäsariner §. 46.

b. Fürstenianer §. 47.

D. Wirkungen

- a. auf deutsche Verfassung überhaupt §. 48. und besonders auf
 - 1. Reichsverfassung §. 49.
 - 2. Landesverfassung §. 50.
- b. auf das System §. 51.

III. Resultate 1c.

- A. Nothwendigkeit bey jedem Gegenstande zu bestimmen, aus welcher Schule er herrühre? §. 52.
- B. somit nähere Ausmittelung, was eigentlich in dem Herkommen, was in der Observanz gegründet, was herrschende Praxis sey, folglich also, worinne das gegründete Recht bestehe? §. 53.
- C. Schlußbemerkungen. §. 54.

I. Vorläufig.

§. I.

Die Deutschen bedurften lange Zeit hindurch keiner Rechtsgelehrten; sie haben sich ihrer aber eben so wenig erwehren, oder vielmehr, sie haben sie eben so wenig in ihrer Lage entbehren können, als andere Dinge, welche die Geselligkeit, das Verkehr, und die verfeinerten Künste und Leidenschaften der Menschen herben zu führen pflegen. Das ist das Schicksal aller gebildeten Völker; Rechtsgelehrte sind ihnen, in gewissem Betrachte ein nothwendiges Uebel, in andern aber die größte Wohlthat, — wie Aerzte. Je gebildeter und polizirter ein Staat wird, desto mehr entfernt sich die Genossenschaft von der einfachen Natur, desto mannigfaltiger und zahlreicher werden seine Geseze, desto einfacher aber die Grundlagen, auf welchen die Geseze beruhen. Um desto schwieriger aber wird auch die Anwendung dieser Geseze auf die tagtäglich, in noch unbemerkten unendlich veränderlichen Gestalten, vorkommenden Fälle. Schlichter Menschenverstand ohne anhaltende Uebung reicht dazu nicht hin; auch in der geläufigen Landessprache abgefaßt, wollen solche Geseze eines Landes zum Behufe der Justizpflege nicht memorirt, sondern sie wollen studirt seyn. Wer

Wer das Problem zu lösen wüßte, wie die Rechtspflege ganz populär und jeder vernünftige Mann aus einem gebildeten Volke fähig zu machen wäre, in öffentlichen Gerichten Urtheil zu finden, ohne ein förmliches Studium daraus zu machen, der hätte das allervorzüglichste Mittel entdeckt, die Staatsbürger wahrhaft weislich zu machen. Gesetzgebung von oben herab erzeugt in größern Staaten auch Rechtsgelehrsamkeit und studierte Advokaten, wie Offenbarung des Himmels Theologie und Priester erzeugt hat; und Gesetzgebung von oben herab ist nothwendig, sobald das gemeine Wesen weitgestreckte Grenzen und verwickeltere Verhältnisse in den Gesellschaften erlangt hat. Am spätesten geht die Rechtswissenschaft zum Staatsrecht eines Staats über, obschon die Gesetzgebung, oder wie man das nennen will, was den Staat erschuf, mit Bestimmung des öffentlichen Rechtes den Anfang machen muß. Staatsrechtsgelehrsamkeit setzt Freiheit und Cultur zugleich voraus.

§. 2.

Nicht alle minder gebildete Völker bedurften aus gleichen Ursachen keiner Rechtsgelehrten. Mit den Deutschen hatte es diese Verwandniß. Die deutsche öffentliche Verfassung ist aus bewaffneten Vereinen freyer Hausväter zu einer öffentlichen Gesellschaft (civitas) hervorgegangen, und hat sich mehrere Jahrhunderte hindurch zwar erhalten, jedoch den Zeitumständen und Bedürfnissen gemäß, in einzelnen nöthigen Stücken abgeändert. Aus solchen Vereinen sind

Staa:

Staaten dadurch geworden, daß beständige Obrigkeiten aufgekornmen sind; und die Staatsverfassung ist in eben dem Maaße ungeändert worden, als die Bedürfnisse es erheischten und die Umstände es gestatteten. Das alles aber ist geschehen, mit Beybehaltung des Wesentlichen der Verfassung, und in der Regel, ohne schnelle gewaltsame Umkehrungen. Die Geschichte der Deutschen bestätigt dieses so sicher, daß es sich bey dem auch noch so großen Abstände zwischen neuern und ältern Zeiten und Verhältnissen leicht wahrnehmen läßt, und keines Beweises bedarf. Ausländer, deren Vorfahren entweder aus Deutschland ausgegangen sind, oder die zum alten großen deutschen Stamme gehören, vermeinen daher, (wie z. B. Montesquieu, Blackstone, Robertson, Stuart und viele andre), die Urfänge der Verfassung ihres Vaterlandes in den Wäldern des alten Deutschlandes auffuchen zu müssen; so wie Deutsche, z. B. Möser, Dreyer u. a. in Britannien, Gallien, Spanien und Italien Erläuterungen der Geseze der Deutschen finden.

§. 3.

Die Verabredungen, oder Beschlüsse der Mitglieder auf den mancherley Versammlungen, Gereden, oder Sprachen (Colloquia, Parlamenta, Placita) galten, nächst dem ursprünglichen Vereine, als Geseze. Oder die ältern Rechte waren Willkühren, nicht Geseze, wie andre es ausdrücken; oder: die Deutschen hatten keine Geseze, sondern Rechte, keine Gesetzgebung, sondern Richtergewalt. Es ist nicht ganz leicht,

leicht, Wortstreite hier zu vermeiden. Also nur eine Bemerkung: seitdem die Deutschen ordentliche Obrigkeiten hatten, standen diese entweder selbst, oder ihre Verweser an der Spitze der Versammlungen, oder die sonstigen Vorsteher hatten öffentlichen Beruf von oben herab. — Daher früher als man hie und da anzunehmen scheint, auch für **Privatverhältnisse** Gesetze der hohen Obrigkeit erwähnt werden ¹⁾. Diese Rechte kannte jeder, den sie angingen. Sie lebten fort im Gedächtnisse des Umstandes, d. h. der Anwesenenden in den häufigen Versammlungen, wo gewöhnlich jeder, der zur Theilnahme Recht und Pflicht hatte, zugegen war, und wo gewöhnlich jedesmal das bestehende Recht verkündigt, und in vorkommenden Fällen der Gemeinde abgefragt wurde. Was man einmal beliebt und zur Befolgung angenommen hatte, das wurde Herkommen und erhielt sich, wie die Gemeinde selbst; es theilte sich jedem neu eintretenden Mitgliede leicht mit und pflanzte sich unvertilgbar fort.

Jede öffentliche Versammlung gab sich ihr Recht, wie sie es ihren Angelegenheiten angemessen fand, falls noch kein Recht für neue Fälle gesetzt war. Die Genossen verstanden also gewiß ihr Recht, so wie sie ihre Lage

¹⁾ *Adam. Brem. H. E. Cap. 70. (XIX.) pag. 21. „Cer-*
„tissimum vero est, eum (Adaldagum aep. Bremen-
„sem) tam nostro populo quam Transalbianis et Fre-
„lonum genti, leges et jura constituisse, quae adhuc
„pro tanti auctoritate viri servare contendunt.“ Adal-
 dag regierte vom J. 936. — 985. — von Wicht und von Pufendorf haben die Stelle übersehen.

lage kannten. So war das Verhältniß des gesammten Staates, so seiner kleinern Theile. Hierinne lag auch der Grund, daß die Verfassung mit den Sitten gleichen Schritt halten, im Wesentlichen unverändert bleiben und doch allen vorkommenden Abänderungen leicht angepaßt werden konnte. Bey einer solchen Verfassung bedurfte man auch weder einer einzigen allgemeinen, über alle Gegenstände sich verbreitenden Staatsgesetzgebung, wie etwa heut zu Tage, noch geraume Zeit hindurch einer Aufzeichnung des Verabredeten ²⁾, am allerwenigsten eines Studiums der Rechte und berufsmäßiger Rechtsgelehrten. Wie wäre dieses aber auch bey Völkern zu denken gewesen, wo über tausend Jahre lang entweder niemand unter den Laien lesen und schreiben konnte, oder auch der Geistliche, oder der Mönch, der es wußte, von seiner Kunst für die öffentliche Gesellschaft keinen Gebrauch zu machen sah? Vom Fürsten bis zum Frohnboten herab, bediente sich niemand dieser Beyhülfe; nicht einmal in öffentl.

²⁾ Die Salischen und folgenden Gesetze deutscher Völker scheinen mir jetzt gar nicht zum Behufe der Nationalen, sondern der in einem Staate mit ihnen lebenden Fremden aufgeschrieben zu seyn. — Daher lateinische Prosa, nicht deutsche Verse! Allein wie machte es denn der Richter, in dessen Sprengel Leute wohnten, die nach der *lex romana*, *longobardica*, *salica*, *allemanica* lebten und gerichtet werden mußten? Wenn er keine Zeugen über das Recht und die That zugleich aufbringen konnte, so wurde auf Zweykampf erkannt. Schmidt Gesch. der Deutschen, Buch 3. Kap. 11. am Ende (1. Band. Wien. Ausg. S. 174. 175.) aus Agobards Werken.

öffentlichen Rechnungen. Hier war der Gebrauch des Kerbholzes allgemein 3). So gar lange ist es auch nicht her, daß einzelne, nicht in mehrern gleichlautenden und gleichgestalteten Ausfertigungen vorgebrachte schriftliche Urkunden gegen mündliche Kunde, daß gesetzlicher Vert gegen den Brauch in zweifelhaften Fällen haben zurückstehen müssen. Wer sich jedoch des todtten Buchstabens bedienen, und zu seiner eignen Kunde etwas aufschreiben will, mag es wohl thun. Daher finden wir erweislich alle alten Gesetzsammlungen der Deutschen theils unvollständig, theils mit fremdartigen Zusätzen überladen, wenn wir sie mit den historisch bekannten, geltenden Rechten vergleichen 4).

§. 4.

Dieser Zustand konnte jedoch nicht länger unverändert bleiben, als bis die Deutschen sich der Zahl nach vermehrten, bis das alte beschränkte Einerley eines kleinen Geschäftskreises ungebildeter weniger Menschen sich mit der Zeit verlor, bis Schreibkunde aufkam und verwickelte Geschäfte schriftliche Aufsätze nothwendig machte

3) Du Fresne f. v. Tallia, n. 8. und andre Glossarien, ingl. Ad. Smith Urs. d. Nationalreichthums ic. Th. II. S. 82. der Garvischen Uebers. in der Note.

4) vergl. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. Nach dem System d. H. H. R. Kunde — von D. W. A. F. Danzic. Bd. I. S. 22. 23. 33. 42. 95. und das. angef. ingl. Mößers Osnabr. Gesch. Th. I. und R. Bindingers Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschl. Th. 2. S. 2. 10. Pütterer Litteratur d. d. St. R. Th. I. S. 40. n. IX.

machten. Dieses zog schon mehr Gesetzgebung von oben herab nach sich, und diese wieder mit Ablauf der Zeit Mehrheit der Gesetze, schriftliche Aufzeichnung und Auslegung derselben. Die ältesten Gesetze enthielten keine allgemeinen Vorschriften, sondern blos Entscheidungen einzelner Fälle. Dann erst konnte man Rechtsverständige, oder wenn man will, Rechtsgelehrte, nöthig finden. Nur würde man, wenn die Deutschen sich selbst überlassen geblieben wären, und wenn sich ihre Verfassung fernerhin aus sich selbst entwickelt hätte, keiner fremden Gelehrsamkeit bedurft haben. Die Stadtrechte zeigten, welchen Weg unsre Vorfahren würden gegangen seyn.

Aber so gut wurde es den Deutschen nicht. Das Christenthum und die Verbindungen mit Rom und Italien, woben zwar das Kaisertum nicht die einzige, aber doch eine vorzügliche Rolle spielte, wirkten zunächst und überhaupt dahin, daß wir zuerst Rechtsgelernte, sodann hinterher eine Rechtsgelehrsamkeit, und endlich auch eine Staatsrechtsgelernte erhielten. Die Abstufung scheint vielleicht manchen einen Widerspruch zu enthalten; es scheint aber nur so. Die ersten Rechtsgelehrten unter den Deutschen waren der deutschen Gesetze und Rechte unkundig; die älteste Rechtsgelehrsamkeit hatte nur das römische und kanonische Recht zum Gegenstande und wurde bald auf das Lehnrecht und späterhin mit auf das deutsche Recht geleitet, und am allerspätsten bildete sich das Staatsrecht zu einer besondern Wissenschaft.

§. 5.

Damit gieng es so zu. Geistliche, vorzüglich Mönche, beydes die einzigen Gelehrten unter den abendländischen Christen, fielen in Italien und in andern Ländern darauf, erst die römischen alten Gesetzsammlungen, nachher auch die in ähnliche Sammlungen gebrachten kirchlichen Rechte, wie andre damalige Wissenschaften, auf öffentlichen Lehranstalten vorzutragen, Partheyen zu dienen, Rechtshandel zu betreiben und Gutachten zu erteilen. *) Sie bildeten sich zu einer Zunft, welche von Kaisern und Päpsten privilegiert wurde, und wieder Meisterrecht an andre erteilte.

Es

*) Von dem Eifer, mit welchem Geistliche diese Rechtsgelehrsamkeit, als ein einträgliches Geschäft, trieben, nur einiges zur Probe! Im 11ten Jahrh. wurde im Kloster Bec in Frankreich das römische Recht von Mönchen gelehrt; im 12ten findet man zu Canterbury Spuren von dem Studium desselben — Eichhorn allgem. Gesch. der Cultur u. Vorr. S. 17. Lambert Schafnab. p. 353. ed. Struv. führt an, daß R. Heinrich IV. und der Erzbischof Siegfried von Mainz, um ihre Ansprüche auf die Erhebung der Lehenden in Thüringen zu erweisen, erschienen wären, cum magno grege philosophorum, immo sophistarum, quos ex diversis locis summo studio conciverant, ut canones sibi non pro rei veritate, sed pro voluntate Episcopi interpretarentur, et causam ejus, quomodo veris non poterant, sophisticis allegationibus roborarent. Der noch etwas früher schreibende Petrus Damiani klagt: Ecclesiarum rectores — nec sacrarum meditantur elogia scripturarum, sed scita legum, et forense litigium. Multitudini sacerdotum non sufficiunt tribunalia judicum. Et aulae regiae, dum clericorum et monachorum evomunt turbas, brevitatis suae conqueruntur angustias. Clausura vacant, Evangelium clauditur et per ora ecclesiae

Es entstanden Universitäten aus solchen Schulen. Diese Kunst der Rechtsgelehrten hatte lange Zeit auf der Universität Bologna ihren einzigen Sitz und sandte von da aus ihre Zöglinge in die ganze abendländische Christenheit, unter dem Paniere des römischen Kaisers und des Papstes. Die Doctoren auch außerhalb der Universitäten, wurden den Rittern an Ehre und Recht gleich, gelangten bald zu hohen Pfründen (viele waren Bepfründete, als sie studierten) und Schreibstellen oder Kanzlerstellen, blieben aber als ehelose Geistliche in einiger Absonderung von der übrigen Welt. Diejenigen, welche auf den Universitäten blieben, unterschieden in der Lehre Staats- und Privatrecht nicht von einander. Die Gesetzbücher selbst waren ihre Lesebücher; an eigne Systeme war nicht zu denken; desto mehr aber gabs Glossen und Decisionen. Aus dieser Schule nun giengen die studirten Rechtsgelehrten überhaupt hervor; aber lange noch wahrte es, ehe sich der Fleiß vom römischen Rechte auf das deutsche wendete. Viele Umstände, welche unten werden angegeben werden, mußten noch vorausgehen, ehe das Studium der Rechte, daß sich blos auf gelehrtsenssolgende Auslegung der Gesetze selbst beschränkte, auch auf eigentliche wissenschaftliche, aus den Gesetzen abgeleitete, Systeme begründet werden konnte. Selbst die Vielfältigung der Universitäten und der Meister

der

fiastici ordinis forensia jura decurrunt. Ep. XV. Tom. I. Opp. p. 12. Es kann also hier wohl vorausgesetzt werden, daß die ältesten Legisten und Decretisten entweder Geistliche oder Mönche gewesen sind.

der Wissenschaft, der Doctoren, wirkte nur wenig hieher. Die Wiederbelebung der humanistischen und allgemeinen Gelehrsamkeit und das Anwachsen neuer, obgleich nicht immer im ächten Geiste der deutschen Verfassung abgefaßten Gesetze, leiteten viel mehr dahin. Dennoch aber ist das deutsche Staatsrecht, nachdem endlich die Reihe an dasselbe gekommen war, allmählig so wissenschaftlich bearbeitet worden, daß zur Zeit kein Staat in Europa an Menge oder an Güte staatsrechtlicher Schriften den Deutschen beizukommt. ⁶⁾

II. Die Schulen selbst.

§. 6.

Bisher sind drey Hauptarten das deutsche Staatsrecht wissenschaftlich zu bearbeiten üblich gewesen, welche wir als eben so viel besondere Schulen ansehen wollen. Die erste und älteste ist die Schule der Legisten und Decretisten; die zweyte, auch der Zeit nach, die historische Schule; die dritte und jüngste die völkerrechtlich-philosophische. Jede hat nach Maaßgabe der Umstände und vermöge ihrer Grundsätze nicht blos die bestehenden Gesetze erklären und das geltende Recht bestimmen, sondern hat auch mehr oder weniger nach ihren Systemen den Staat umbilden wollen, und auf Gesetzgebung und Verfassung mindern

⁶⁾ Statt aller Pütters Litteratur des deutschen St. R. Th. I. II.

bern oder größern Einfluß gehabt. Da nun aber nach gelehrten Systemen Verfassungen modeln, natürlicherweise so leicht nicht angeht, so wurden sie endlich so klug und bildeten ihr System nach dem Staate um. Außer den frühern Zeiten der erstern ist keine ganz rein geblieben; die spätere hat die frühern nur verbessern wollen, folglich also manches von derselben beyngehalten. Es ist daher auch nur die Benennung nach den herrschenden Grundsätzen und nach den unterscheidendsten Charakterzügen gewählt worden. Wenn aber auch billig die übrige Geschichte dieser Schulen der Litteratur überlassen bleibt: so wird es dagegen hier nicht zweckwidrig seyn, an der Spitze einer Reihe von Abhandlungen, welche dem deutschen Staatsrechte mit vorzüglicher Rücksicht auf das deutsche Herkommen gewidmet sind, sie in so weit betrachtet zu sehen, als sie auf deutsche Gesetzgebung und Verfassung praktisch gewirkt haben. Das alte deutsche Herkommen beruhte bekanntlich ⁷⁾ auf Gesetzen, war im rechtlichen Sinne des Worts geschriebenes Recht. Wenn nun Gesetze aufkommen, welche gar nicht für Deutsche gegeben waren, oder welche wenigstens jener fremde Geist aus dem Gebiete der Gelehrsamkeit eingiebt, wenn nun durch diese Gesetze der deutschen Verfassung Neuerungen eingepropft werden, welche aus einheimischen Veranlassungen sich so wenigstens nicht entwickelt haben würden, als geschehen ist: so dür-

⁷⁾ Schriften in Pütters und Klübers Litteratur S. 387. verglichen Danz angef. W. S. 192. 26. —

dürfen doch diese, sobald sie geltendes Recht geworden, nicht anders, als verdeutschet, angesehen werden, und müssen späterhin eben so wohl als deutsches Herkommen gelten, als wenn man erweisen könnte, daß Arminius und seine Heerschaaren etwas der Art feierlich verabredet hätten. Vielmehr soll man in diesem Falle sorgfältig nachspüren, ob es blos bey gelehrten Meinungen ⁸⁾ geblieben sey, oder ob der fremde Zweig einheimische Art angenommen habe; wie denn dieses offenbar der gewöhnliche Fall in den nicht gar zu nahen Zeitaltern ist. ⁹⁾

Nebenher wird sich alsdenn auch in der Untersuchung einzelner Lehren die Regel ergeben, daß wenn auch etwas noch so fremdartiges in die deutsche öffentliche Verfassung gekommen ist, es dennoch nicht nach seinem Ursprunge, sondern nach seiner Einverleibung beurtheilt werden müsse. Ein Beispiel der sonderbarsten Art wird die Lehre von der Fräuleinsteuer darbieten. Ja, wer die Sache sonst weiter treiben wollte, könnte z. B. den ganzen Reichshofstaat und den ganzen Zuschnitt der öffentlichen Regierung aus Constantinopel holen. ¹⁰⁾

§. 7.

⁸⁾ In Pütters Beyträgen zum d. Staats- und Fürstens recht Th. II. n. XXIII. u. sind hierüber, jedoch mehr in Beziehung auf das Fürstenrecht, Erörterungen angestellt.

⁹⁾ Dieses möchte am meisten im öffentlichen Leben, und Kirchenrechte zu beachten seyn.

¹⁰⁾ C. H. Geisler pr. de antiquitatibus juris publici ex disciplina Byzantina repetendis. Marb. 1779. Andre giengen sogar zum Herodot f. I. T. Seger. D. Specim. Obl. ad eruend. jur. publ. orig. Lips. 1773. 4.

§. 7.

Die älteste Schule also ist die romanisirende, oder die Schule der Legisten und Decretisten, die Feudisten nicht ganz ausgeschlossen. Sie trägt die Kennzeichen der unerfahrenen Kindheit und ihrer Urheber sehr deutlich an der Stirne. Sie dient aber auch zugleich zum Beweise, wie Gelehrte mit Vernunft rasen können, wie Gelehrsamkeit ohne Weltkenntniß zwar meistens nur Schulstaub zu erregen im Stande sey, wie aber endlich auch gelehrte Hypothesen und Irrthümer, wenn sie dem Publikum fleißig eingepredigt werden, wenn sie von starker Hand Unterstützung erhalten, Staatsverfassungen theilweise umzuwerfen gemißbraucht werden können.

Diese Schule kam mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts auf, gewann besonders bey unsern Kaisern Eingang, und nahm allmählig immer mehr zu, bis sie mit dem sechszehnten Jahrhunderte die Herrschaft in den gelehrten Schulen und den größten Einfluß auf die Gesetzgebung erhielt. Die derselben theils förderlichen, theils hinderlichen Zeitumstände waren folgende:

§. 8.

Anfänglich herrschte noch eine vielumfassende Autonomie nicht nur bey dem Adel und den Staatsversammlungen, sondern auch bey fast allen Corporationen und Gesellschaften. Höchstens waren etwa nur die geschwornen Stände, vorzüglich die geschwornen Com-

Communen oder Gemeinheiten (*juratae communitates, conjunctiones*) hiervon auszunehmen, als welche durchaus von der deutschen Regierung Mißbilligung und gar Abündung erfuhren.¹¹⁾ So lange dieser Zustand blieb und so lange studierte Legisten (ich nenne sie der Kürze wegen allein) nicht in die Zirkel eindringen, wo diese Autonomie zu Hause war, durften sie sich nicht schmeicheln, ihre gelehrte Weisheit in denselben anzubringen.

§. 9.

Ein allen Ordnungen und Ständen der Nation heiliges Herkommen sicherte die bestehende Verfassung gegen Neuerungen, die unter dem Scheine geschehen sollten, daß man verbindende Gesetze gefunden habe. Mochte man also zu den schon bestehenden fremden Gesetzen auch noch mehr auffinden, was half ihr Buchstabe gegen das deutsche Herkommen. So bezogen sich Otto von der Weser und andre auf *leges palatinas*, so die Thüringer auf ihre *legitima*, als man sich Neuerungen gegen sie erlaubte und gar Gesetze anführte¹²⁾. Erst mußte man dem Deutschen Glauben an solche Gesetze

¹¹⁾ Neueste Saml. der St. Abth. I. S. 11. u. 13. 16. Aur. Bull. C. XV. 1. *Schannar*, hist. Wormat. Probat. p. 109. Jetzt kann ich bemerken, aus Vergleichung mit den *Constitut. Siculis*, daß Kaiser Friedrich II. in seinen Sohn Heinrich VII. deshalb gedrungen habe; vergl. meine Gesch. d. merkw. Begebenh. des heutigen Europa. Bd. 4. Abth. 3. S. 212. 216. und vorher Abth. 2. S. 138. 1c.

¹²⁾ Lambert. Schafnab. p. 353. 384 ed. Struv. Krause staater. Abb. 1 Th. B

setze beybringen, ehe er sich sie zur Regel anzunehmen entschließen konnte. Am Pseudoisidor und an einzelnen von römischen Curialisten untergeschobenen Gesetzen und Schriften kann man indessen absehen, wie endlich doch der Betrug die Oberhand über die herrschende Ueberzeugung erhalten konnte. In weltlichen Dingen hat man dergleichen nicht in so großer Ausdehnung versucht. Indessen waren es doch auch Geistliche, welche das römische Recht zum allgemein geltenden zu erheben suchten.

§. 10.

Dagegen aber hatte auch bey Gelegenheit des heillosen Investiturstreites in der Kirche und im weltlichen Staate eine solche Zerrüttung überhand genommen, daß gar häufig Gewalt für Recht gieng. Man hat diesen Zustand, welcher durch die Streitigkeiten der schwäbischen Kaiser mit den lombardischen Städten und mit den Päpsten in Italien, durch ihre Politik aber in Deutschland sich fortgehend verschlimmerte, zwar nicht ganz genau die Zeiten des Faustrechts genannt. So viel aber ist denn doch richtig, daß die bisher bestandenen Regierungsanstalten gutentheils ¹³⁾ gelähmt wurden, und daß besonders die Gesetzgebung und das Gerichtswesen in Verwirrung kamen, seitdem

¹³⁾ Einzelne Regierungen zeichneten sich hier und da aus; und was für Grundsätze man als löblich ansah, erhellt aus Lewold de Nordhof Chron. Marcan. ap. Meibom. Scr. rer. Germ. Tom. I. p. 377. etc.

dem die Einigkeit im Reiche und die schöne Verfassung der großen Herzogthümer dahin war. An Geboten fehlte es zwar eben so wenig, als an Versammlungen. Allein man weiß ja aus der Geschichte, wie wenig jene fruchteten, und wie wenig diese die Verfassung in Ordnung zu halten stark genug waren. Der Autonomie und dem Herkommen wurden unvermeidliche Wunden beigebracht, weil endlich doch aus dem Sturme und dem Gedränge der Fehden irgend eine Macht hervorgehen mußte, welche von oben herab Ordnung schaffte. Der Kaiser, die Fürsten, die Edelleute, die Städter suchten alle zu retten, zu gewinnen, was möglich war.

§. II.

Eine frühere allgemeinere Folge jenes Unwesens, war das Entstehen einheimischer Gesessammlungen. Die herrschende Meinung ist bisher, so viel ich weiß, immer gewesen, daß deutsche Patrioten dem Unfuge der fremden Doctoren und ausländischen Rechte zu steuern, sich an eigne Sammlungen der vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten gewagt, und, so gut sie es vermocht, deren Trümmer in die bekannten Sammlungen (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel u. s. w.) zusammengetragen hätten. Es mag an seinen Ort gestellt bleiben, ob irgend ein historischer Grund dieser Meinung anzuerkennen sey. Wir hat sie nie einleuchten wollen. Die Sammlungen enthalten ja selbst schon viel fremdes Recht. Es wäre wohl viel natürlicher, dieses Sammeln als eine Folge der Zerstüm-

trümmerung der alten deutschen Nationalverfassung und der Nachahmung der römischen, kanonischen und Feudalsammlungen anzusehen; wie denn das in mehreren europäischen Staaten der Fall gewesen ist. Doch davon abgesehen! Seit dem Abgange des zwölften Jahrhunderts erhält Deutschland Theilweise einheimische Rechtsammlungen, welche, wenn sie vollständiger, als sie sind, ausgefallen und einer Fortsetzung in eben dem Geiste fähig gewesen wären, den fremden Rechten freylich den Zugang erschwert haben sollten. So aber giengen diese, wie man aus den Glossen des Sachsenspiegels ersieht, grade an der Hand der deutschen Gesetze in die deutschen Gerichte und in den Gebrauch über.

§. 12.

Noch ein anderer Umstand beförderte das Aufkommen der fremden Gesetze überhaupt sehr, nemlich die Lücken und die Leere, welche zu füllen, die alte deutsche Gesetzgebung den mit Autonomie begabten Reichsgenossen gemeiniglich überließ. Seit den Kreuzzügen, obschon nicht durch sie zunächst, hatte sich Deutschland in Rücksicht des Handels und Wandels eben so sehr zu seinem Vortheile, als in Rücksicht der Staatsordnung zu seinem Nachtheile verändert. Die Menschen waren reicher, thätiger und geschäftiger, die Regierungsanstalten aber kraftloser geworden; obschon fast alles Vereine und Bündnisse zur Erhaltung der Ruhe schloß. Dies gab eine Menge Fälle, an welche die alte Gesetzgebung zu denken, keinen Beruf hatte; eben

eben so viel aber, wo auch die klarensten Gesetze un-
kräftig blieben. Schon an die Quelle des römischen
Rechts gewiesen, und allmählig von dem Geschrey
der Doctoren betäubt, „daß das römische Recht, das
„eben so wie das ächte Kirchenrecht vernachlässigte rö-
„mische Recht, das wahre allgemeine Reichsrecht sey;
„daß das deutsche Reich des römischen Fortsetzung,
„das römische Kaiserrecht, das wahre allgemeine Reichs-
„recht sey u. s. w.“ gewöhnte man sich daran, das al-
les zu glauben, so wie man den Päpsten so vieles ge-
glaubt hatte und noch glaubte, und ließ dessen Anwen-
dung sich wenigstens da gefallen, wo entweder offen-
bare Lücken in der einheimischen Gesetzgebung waren,
oder wo es der augenscheinliche Vortheil mit sich brach-
te. Daß die gesetzgebende Gewalt bey allen dem von
Rudolf I bis auf Maximilian I fast gar nichts that,
daß in Kirchensachen das fremde Recht immer gemei-
ner wurde, daß endlich Doctoren das einheimische
Recht für Gewohnheitsrecht erklärten, diente grade ih-
rem fremden Rechte zur größern Empfehlung. Es
wurde subsidiarisches Recht, wo jene Gewohnheiten
nichts verfügt hatten.

§. 13.

Hätten indessen das römische und kanonische Recht
nicht auch eine Art Leute gleichsam in Diensten gehabt,
welche man ihre Bettelmönche, oder lieber, ihre Mis-
sionarien nennen könnte, weil sie ihnen Proselyten er-
warben: so sollte jener Glaube an das fremde Recht
sobald nicht so allgemein geworden seyn. Dieses wa-
ren

ren die *Notarii publici*, oder auch (aus dem oben S. 8. gegebenen Grunde) sogenannten *Clerici*, und ihre mittelbaren Schöpfer, die *Hofpfalzgrafen*. Kaiser und Papst stärkten sie in ihrem Berufe, vorzüglich auch manche Lücken auszufüllen — erfüllten mit ihnen das Land oder vielmehr die Christenheit; und die Könige der Christenheit nahmen sie ehretriebig auf und ließen sie in kaiserlichen und päpstlichen Namen verfahren. Lange Zeit gab es im christlichen Europa keinen *Notarius* als den kaiserlichen; und lange Zeit wurde ihnen ihr Amt gar nicht streitig gemacht. Daß die jetzigen *Vizekanzler* und dergleichen ansehnliche Beamte damals *Notarien* hießen, gereichte ihnen zu einiger Empfehlung. Da sie gerichtlichen öffentlichen Glauben hatten, sich zu allen nur möglichen Geschäften hinzudrängten und die Mängel der entweder selten gehaltenen, oder der oft nicht passenden, oder gar nicht vorhandenen Gerichte, nach ihrer Art ersetzten: so konnte es nicht anders gehn, als es gegangen ist: unendlich mehr durch sie, als durch alle *Doctoren* wurde der Gebrauch der fremden Rechte unmittelbar befördert.

Nur auf das *Staatsrecht* möchte dieses alles eben nicht gewirkt haben. Denn *Instrumente* über *Privathandel*, besonders solche *Gerichtshandlungen*, wie jetzt häufig durch außerordentliche Aufträge besorgt werden, imgleichen *Vorladungen*, *Testamente* u. d. gl. waren doch ihre gewöhnlichen Arbeiten.

Don Augustin und S. 14.

Daß das fremde Recht auf die einheimische Gesetzgebung und Verfassung Einfluß erlangte, daran waren hauptsächlich die Kaiser und späterhin die Landesherren und der Papst schuld. Jene handelten aus Irrwahn, diese erschufen dergleichen. Daß es aber auf die weiter unten zu bestimmende Weise wirkte, war Folge der freyen Verfassung. Ohne diese gezeuht Staatsrecht noch weniger als Staatsgeschichte. In unfreyen Verfassungen ist der augenblickliche Wille der Machthaber ein Gesetz.

Es ist weltbekannt, wie viel bey dem hochherzigen Kaiser Friedrich I die Legisten gegolten haben. Vielleicht haben sie schon bey den Kaisern Heinrich IV. V. und Lothar II nicht weniger gegolten ¹⁴⁾. Ich glaube ebenfalls als kundbar voraussetzen zu dürfen, mit welcher Freude sich die Kaiser überzeugen lassen, daß sie, wie sie es denn in gewissem Verstande, nemlich der Würde und der Titel, nicht aber dem Lande nach, auch heißen können, wahre Nachfolger der weiland löblichen Kaiser Constantin, Theodos und Justinian wären, daß ihnen die Herrschaft der Welt, wenigstens der Theorie nach gebühre, und daß die nemlichen Regierungsrechte, welche den römischen alten Kaisern gezeuht

¹⁴⁾ Heinrich IV. hatte die obigen Philosophos. Heinrich V. führte auf seinem Römerzuge Rechtsgelehrte mit sich, und Lotharn II. legte man ja sonst gar die Auserwekung des römischen Rechts bey. So gut Aerzte von Salerno damals bey Adelbert von Bremen Ansehen haben konnten, so auch wohl Legisten.

bührt hätten, auch ihnen sowohl dem Umfange nach als in Rücksicht der Art der Ausübung zuständen. Da sie nun die Doctoren zu Bologna zu ihren Organen erklärten, der Rechte Gewürderte, die als Geistliche früh schon Rang und Ansehen hatten, Rittern wenigstens gleich setzten und unter ihre Dienerschaft früh schon aufnahmen, sie fleißig zu Rathe zogen, da inzwischen jene großen Lücken merklich geworden waren, da man solche nach altem römischen Fuße eingerichtete Gesetzgebungen und Regierungen vor Augen sah, als wie z. B. die im Reiche beyder Sicilien, wie sie Kaiser Friedrich II angeordnet hatte ¹⁵⁾, da früh schon ¹⁶⁾ Kaiser unbestimmt genug die Gerichte auf ihrer Vorfahren Gesetze und geschriebene Rechte verwiesen haben — da endlich gar das luxenburgische Haus so ganz vertraut mit den französischen Regierungsgrundsätzen war und vorzüglich Karl IV davon Gebrauch zu machen suchte ¹⁷⁾ — ; und da endlich Deutschland selbst solche Universitäten, wie Italien, erhielt: so führte dieses weiter. Außer den Kaisern fanden endlich auch mehr

¹⁵⁾ In der Kürze geschildert in meiner Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Band 4. Abth. 3. S. 212. 16.

¹⁶⁾ Schon Kais. Ludwig verwies 1342. sein Hofgericht auf die von seinen Vorfahren herrührende Gesetze und geschriebene Rechte zu sprechen, und wollte sie nur besetzen, wobey sich aber die Kurfürsten ihre Privilegien vorbehielten. N. Samml. der St. A. I. n. XXIV. S. 44. 45. Von den römischen Flosteln Aur. Bull. Cap. XIII.

¹⁷⁾ Von seiner verunglückten Gesetzgebung in Böhmen. S. Pelzels R. Karl IV. S. 317.

mehrere Landesherren Geschmack an solchen Rechtsgelehrten; vollends als die Doctoren mehr in die Welt übergiengen, völlige Laien werden und sich beweiben konnten. Es geschah nicht zu gleicher Zeit, in den meisten Gebieten seit den Zeiten der großen Baselschen Kirchenversammlung. In Italien war zunächst nur der Kaiser Gegenstand der Untersuchungen; in Deutschland aber stießen dem Doctor doch gar bald auch andre Materien auf; und wenn auch diese Doctoren keine Systeme des deutschen Staatsrechts schrieben; so war doch ihr Einfluß auf die Verfassung unverkennbar. Besonders im funfzehnten Jahrhunderte kam es daher zu wechselseitigen Beschwerden ¹⁸⁾ der Liebhaber der fremden Rechte gegen die unstudirten Ritter und dieser gegen jene. Die Kaiser Friedrich III beygelegte Reformation beweist wenigstens, wie ein und anderer Mann die Sache ansah. Beyde hatten in ihrer Art Recht. Man vereinigte sie daher beyde gar bald, indem man ritterliche und gelehrte Bänke in den hohen Collegien beliebte, den Doctor auch häufig Ritter werden ließ und der Adel sich hin und wieder auf Wissenschaften legte und zu gelehrten Bedienungen sich fähig machte.

Der Papst Johann VIII, welcher freylich auch ganz andre Dinge noch mit dreister Mine für wahr ausgab, lehrte, daß der Papst Silvester mit Constantin dem Großen gemeinschaftlich Gesetze für Rom gegeben habe ¹⁹⁾, und drang auf ihre Befolgung. Seine

spä-

¹⁸⁾ Danz' angef. W. S. 23. u. ff.

¹⁹⁾ Vey Schmidts Gesch. der Deutschen angef. D.

spätern Nachfolger wußten von eingeschobenen Gesetzen guten Gebrauch zu machen; und wenn auch nachher das große Ansehen des römischen Rechts ihnen nicht ganz angenehm war: so beförderte doch die Gesellschaft beyder Rechte auch die Verbreitung des römischen zugleich mit dem kanonischen; und grade in den geistlichen Gerichten wurde der lebhafteste Gebrauch vom römischen viel eher, als in den weltlichen gemacht ²⁰⁾.

Uebrigens umschlingt oder durchzieht das fremde Recht so sehr alle Theile der deutschen Verfassung, daß wenn es nicht auf Kürze angesehen wäre, gar leicht auch dessen Wirkungen bey Reichs- und Landtagen, Reichs- und landesherrlichen, städtischen und Patrimonialgerichten und andern Landesstellen gezeigt werden könnte. Es wird aber hinreichen, hier vorläufig zu bemerken, daß fast alle deutsche Reichs- und Landesgesetze vor dem dreißigjährigen Kriege aus der Feder solcher Juristen gestossen sind.

§. 15.

Diese Doctoren der fremden Rechte schrieben zwar, wie gesagt, lange Zeit hindurch keine Systeme des Rechts, am wenigsten des deutschen Staatsrechts. Das Staatsrecht überhaupt war ihnen ein Theil des bürgerlichen Rechts, über welchen jedoch nicht eigentlich geschrieben und gerechnet, sondern welcher in den Rathschlägen bey der Verwaltung der Regierung sichtbar

²⁰⁾ C. P. Kopp Nachricht von den hessischen Gerichten I. S. 37. 36. 44. 36.

bar werden sollte. Das römische Gesetzbuch, das kanonische und die Lehnrechte waren ihre Urquellen. Stießen sie ja, ohne ausweichen zu können, auf deutscher Gesetze Text, und konnten sie sich alsdenn nicht damit helfen, daß sie dieselben unter den authentics anbrachten, so waren es ihnen entweder neue Constitutionen, *ius novissimum*, oder althergebrachte Gewohnheitsrechte und Statuten. Eine nicht unbillige Mangordnung der Gesetze entstand daraus, wie z. B. im Reiche beyder Sicilien unter Kaiser Friedrich II: Reichs- oder Landrechtstext, gute Gewohnheiten, fremde Rechte. — Noch andere Einrichtungen aber, welche mit römischen kaum die entfernteste Aehnlichkeit hatten, wurden so lange von ihnen gedreht und gewendet, bis sie eine römische Gestalt erhielten. Doch was zu viel Worte! Der Hauptzug im Charakter dieser Schule war der, daß sie den Inhalt des römischen Gesetzbuches zwar nicht durchaus in allen einzelnen Punkten für noch gültig erklärten, denn dazu waren sie bey allem Mangel an Gelehrsamkeit doch zu verständig, sondern diejenigen Gesetze, welche den römischen Kaiser mittelbar und unmittelbar betrafen, für das wahre Kaiserrecht, wenn wir diesen Namen brauchen dürfen, hielten.

Hierdurch wirkten sie unendlich mehr und unbedeutend auf die Verfassung des deutschen Reichs, welches so vieler Umänderungen bedürftig war.

§. 16.

Wir wollen von den Wirkungen und Folgen dieser Schule auf deutsche Gesetzgebung und Verfassung nur einige Beispiele geben ²¹⁾. Sie zeigen sich ebenfalls früher bey den Kaisern, als bey den Landesherren, und zwar weil die fremden Doctoren dort früher Gehör fanden, als hier. Sie machen sich übrigens kenntlich:

§. 17.

Durch Umwandlungen bis dahin herrschender Begriffe. Durch sie erlangten die Lehren von der Majestät des Kaisers, von seiner Machtvollkommenheit ²²⁾ und von deren Ausschlüssen eine ganz andere Gestalt ²³⁾. Ueber alle Gesetze erhaben zu seyn, nach ihrem Ermessen Gesetze geben, abschaffen, abändern, ihre Kraft in einzelnen Fällen hemmen, Ausnahmen von ihnen

²¹⁾ Die Privatmeinungen, und wenn sie auch allgemein gelehrt wurden, kommen an sich hier nicht in Betracht, weil man sie in der Praxis nicht befolgt hat. Sie affectiren die Verfassung eben so wenig, als das ptolemäische und tychonische System das Weltall. Daher brauchte ich mich auch auf sie nicht einzulassen. Proben liefert Pütter's Litteratur d. d. St. R. Th. I.

²²⁾ Deren bedient sich Kais. Friedrich II. M. Samml. der R. Abschiede I. S. 15., noch früher Papst Innocenz II. vom R. Lothar Udalrici Babenh. Codex n. 353. ap. Eccard. Tom. II. p. 361.

²³⁾ I. S. Pütter Specimen etc. — de instauratione Imperii Rom. sub Carolo M. et Ottonibus facta ejusque effectibus, Götting 1784. 8. ist das Hauptwerk hier, aber. —

ihnen erteilen und festsetzen zu können, glaubten sie, von diesen Männern belehrt, so gewiß, als daß sie den Rechten nach die Herren der Welt wären; und so entstand eine ganz andre Theorie von Gesetzgebung, als ehemals statt gefunden hatte. Selbst die goldne Bulle Kaiser Karls IV kann hier zum Beispiele dienen ²⁴⁾.

Je mehr die Verwirrungen in Deutschland seit der Zeit zunahmen, daß man Kenntniß des römischen Rechts hatte; je weniger bey allem Streiten um das Recht der Gerichtsbarkeit, das gekränkte Recht bey irgend einem Gerichte Hilfe fand, da selbst geschworener Landfriede nicht gehalten wurde, desto mehr fühlten die Kaiser sich berufen, Kraft tragenden kaiserlichen Amtes dem Unwesen durch neue Mittel zu steuern. Das Hofgerichte des Kaisers Friedrich II 1235, die vielen Frengerichte und außerordentlichen Gerichtsbarkeiten, die so sehr gegen die alte Einfachheit des deutschen Gerichtswesens abstechen, ferner auch wohl die berühmigten westfälischen Fehmgerichte ²⁵⁾ scheinen mir blos Früchte der fremden Rechte zu seyn, welche unter jenen Umständen reiften.

§. 18.

²⁴⁾ Die Formularbücher und solche Sammlungen, wie die Epistolae Petri de Vineis, Glaseys Anecdota, imgleichen die Codices diplomatici zeigen die Praxis am besten.

²⁵⁾ K. P. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen — vollendet und herausgegeben von H. Fr. Kopp. Göttingen 1794. 8.

§. 18.

Nirgends mehr, als in der Lehre von Privilegien zeigten sich die Früchte der fremden Rechte. Ausnahmen von der Regel zu machen, z. B. ein Stift der herzoglichen, gräflichen Gewalt zu entziehen, mit der Wahlfreyheit, Dienstfreyheit zu begnadigen, auch Münz-, Zoll- und andre Rechte zu erteilen, hatten die deutschen Monarchen immerdar Zug und Macht gehabt, wiewohl es aus manchen Anzeigen erhellt, daß sie dabey nach dem Gutachten derer Reichsstände verfahren, welche dabey interessirt und sonst etwa noch zugegen waren. Dabey blieb das Wesen der alten Verfassung ungestört; es kam nichts Neues auf. Allein zu legitimiren, wie K. Friedrich II in Flandern und Hennegau that, Standeserhebungen vorzunehmen, und vergleichen, ja gar andern das Recht zu verleihen, in kaiserlichem Namen manche dieser Rechte zu üben und theilweise wieder andern zu übertragen, und höchstwichtige Privilegia ohne Zuthun des Reichs zu erteilen, das hatte nie ein deutscher Kaiser sich beygehen lassen; und nun gab er seiner Kanzley manche Beschäftigung. Je näher den neuen Zeiten, desto höher stieg die Willkühr des Kaisers in diesem Puncte.

§. 19.

Eben so erlitt die Lehre von der Gerichtsbarkeit nach einem langen Kampfe zwischen alten und neuen Grundsätzen eine totale Veränderung. Staatsgerichtsbarkeit, d. h. bürgerliche über freye Reichsgenossen in ihren öffentlichen Verhältnissen und peinliche
über

über alle ohne Ausnahme konnte niemand haben, als wer ein Reichsamt bekleidete, zu dessen Functionen sie gehörte; zu welchem Behufe er den Bann empfing. Von ihr waren gutherrliche und lehns herrliche gänzlich abgeschieden; und Appellationen heutiger Art waren eben so unbekannt, als daß der Richter selbst unter den Urtheilern stimmte, oder ein Gericht gar ohne Beysitzer bestehen könnte. Die römischen Grundsätze besagten ein anderes. Anderer Dinge zu geschweigen, welche hier nicht hergehören, z. B. des Inquisitionsprocesses, der Tortur, welche andre Gottesurtheile verdrängte, und doch selbst als solches Eingang fand, brachte das fremde Recht die Staats- und Patrimonialgerichte in Harmonie, erschuf Instanzen und Appellationen neuer Art, und ganz ein anderes Verfahren; miewohl nicht auf gleiche Weise, wie denn z. B. zwischen dem Reichskammergericht und Reichshofrath und des erstern Richter, des letztern Präsidenten sich wesentliche Unterschiede finden. Höchstwahrscheinlich rühren manche außerordentliche Gerichtsstellen unter dem Namen kaiserlicher Hof- und Landgerichte aus eben dieser Quelle her, so wie eigenmächtig erteilte oder neu eingerichtete Gerichtsbarkeit oder andere Freyheiten wieder Privilegien gegen Evocationen, ingleichen auch Austräge, nach sich zogen.

§. 20.

Manches verrißten die fremden Geseze ganz, seitdem sie Eingang gefunden hatten. Einen guten Theil der Autonomie, des löblichen Herkommens und was die
Um

Umgestaltung der Gesetzgebung sonst nach sich zog, im gleichen die gerichtlichen Zweykämpfe, selbst in solchen Staatsachen, wo jetzt gütliche Vergleichung Platz greifen könnte, die Privatkriege oder sogenannten Fehden, nebst mehreren Fällen öffentlicher Selbsthülfe, die angebohrnen oder selbstgewählten Vorrechte, eines beliebigen Nationalrechtes sich zu bedienen, wollen wir auch hier nur kürzlich erwähnen, müssen aber hinzusetzen, daß manches auch ohne das fremde Recht, wiewohl nur später und unter andern Bestimmungen, sich würde verloren haben.

§. 21.

Manches andre gerieth in Gefahr. Die schwäbischen Kaiser brachten Grundsätze aus Italien und die luxenburgischen aus Frankreich mit, den Oesterreichern gaben manche Rathgeber so vieles von der italienischen Politik an Hand, daß unter andern Umständen die Reichsstandschaft ²⁶⁾ und die Landeshoheit überhaupt und einzelne darin begriffene Rechte großer Gefahr ausgesetzt seyn wurden. Es lassen sich auch Territoria nachweisen, wo es nicht anders ergieng. Vorzüglich reich sind die Regierungen Maximilians I und Karls V an hieher gehörigen Beyspielen, wiewohl auch die frühern Zeiten nicht leer sind. Das allmählig bewirkte Aufhören des Reichsfürstenrechts, die

²⁶⁾ Kais. Friedrichs III Deklaration des Landfriedens v. 1487. N. Samml. der N. Absch. I. S. 281. giebt ein Beyspiel, das sich die Churfürsten gefallen ließen. —

Eigenmächtigkeit der Kaiser bey Aichtserklärungen der Unmittelbaren, die Einmischung der Kaiser in an sich unabhängige Landes- und Hausfachen der hohen deutschen Häuser, die Versuche durch bestallte Räte von Haus aus und durch Willebriefe der Churfürsten ohne förmliche Zusammenkünfte Reichsangelegenheiten abzutun, die ohne die ehemals üblichgewesene Reichseinwilligung vollendete Vernichtung der kaiserlichen Kammergüter gehören unter diese Rubriken.

§. 22.

Leiteten die fremden Rechte auf neue Dinge.

Wären die Legisten nicht fortschreitend und geraume Zeit hindurch fast noch größere Barbaren gewesen, als die Theologen, hätten sie die einträglichen Beschäftigungen mit Privatrechtsmaterien der gelehrten Bearbeitung und Kenntniß ihrer Gesetzbücher nicht vorgezogen und statt der Schätze an Gold gelehrte Schätze aus dieser so reichen Fundgrube für Rechtsphilosophie, besonders für die damals so mangelhafte Landesspolizzen — heraus zu fördern den Gedanken gehabt, wie so ganz anders hätte der Erfolg werden können. Allein da die Legisten gewöhnlich die Männer einbüßten, welche, wie Petrarcha, zu solchen Arbeiten Anlage und Mittel besaßen, da die Juristen nicht die gemeine Meinung für ihre Wissenschaft gewannen, sondern eher das Gegentheil, so blieben der Neuerungen (außer dem, was wir von Hospfalsgrafen, Notarien u. a. oben bemerkt haben) nur wenige. Als die Legisten auch Humanisten wurden, war es zu spät, weil inzwischen

schen andre Verhältnisse eingetreten waren. Ich rechne zu den neuen Schöpfungen der fremden Rechte hauptsächlich das Aufkommen der Aemter heutiger Art, welche nicht, wie ehemals die Aemter nach Lehnrecht, sondern zu Verwaltung im Namen des Constituenten erteilt werden ²⁷⁾ und die Aufstellung neuer Regalien, sowohl im Reiche als in den Territorien. Den bey weiten größten Erfolg aber würde in dieser Rücksicht die Behauptung gehabt haben, daß der Kaiser Ansprüche auf alle ehemalige römische Provinzen machen könne. Der junge Kaiser Karl V trug schon kein Bedenken mehr auf dem Reichstage zu Worms 1521. in seiner Proposition es einfließen zu lassen; und ohne den hartnäckigen Widerstand K. Franz I von Frankreich und ohne die Politik der Päpste würde dieser Kaiser nicht ermangelt haben, unter diesem Vorwande die Welt umzukehren. Nur erst, als das jugendliche Feuer verlobert war und reifen Erfahrungen Raum gelassen hatte, berührte er diese Saite nicht mehr.

§. 23.

Kaum läßt sich etwas sonderbareres in der juristischen Welt gedenken, als daß ein zahlreiches Volk fremde Geseze, deren Sprache es nicht einmal versteht, bey sich eingeführt sieht, ohne selbst zu wissen, wie

²⁷⁾ Eine Probe der successiven Abänderungen der Art in C. P. Kopp — Nachrichten von den hessischen Gesetzen 1 Th. 3 Stück, ingleichen in Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannover.

wie es damit zugegangen sey. Sonst hatten freylich wohl die Römer aus Athen und Rhodus, die Ungarn aus Baiern, und so manche andre Stadt oder Provinz ihre Geseze aus Köln, Soest, Lübel, Magdeburg verschrieben, so wie gar in neuern Zeiten mancher weise Doctor die benachbarte Landes- und Polizey-Ordnung abschrieb ²⁸⁾. Da war denn aber doch freywillige Aufnahme und förmliche Sanction. Allein dies fehlte, außer in eigentlichen Kirchensachen, bey den fremden Rechten gänzlich. Ihre Anwendung auf Staats- und Privatsachen floss theils aus vorgefaßten Irrthümern, theils aus Gutmeinung (*bona fide*) ihrer Kenner, welchen zugleich die Nothwendigkeit und Nuzbarkeit derselben einleuchtete, theils in Zeiten öffentlicher Verwirrung, von der sich heut zu Tage niemand einen Begriff machen kann, der blos an jegige Regierung und Verfassung gewöhnt ist. Sie giengen wie eine Mode, oder andre Sitte, die nie so allgemein und so sicher besteht, daß alle sie mitmachen, keine andre aufkommen könnte, ins gemeine Leben über.

Daß man sich also dem fremden Rechte widersetzt haben werde, läßt sich nicht bezweifeln. Der Widerstand dagegen wuchs fortgehend mit der zunehmenden Verbreitung und Einwirkung; er fruchtete aber nirgends, als wo so zu sagen, der Boden dem fremden Gewächse nicht zuträglich war. Er gieng auch zuletzt nicht darauf, daß das, was in Gesezgebung und Verfassung einmahl eingedrungen war, ausgerot-

E 2

tet

²⁸⁾ Spirlers Gesch. Wirtenbergs I. C. 173. 16.

tet würde, sondern nur auf die Erhaltung des noch übrigen Hergebrachten.

§. 24.

In den Territorien, wo die fremden Grundsätze schon überhand genommen hatten, leisteten die Städte und der Adel großen Widerstand. Die Städte, für sich allein, und noch mehr in Vereinen mit andern, gaben häufig den Ton an; nicht zum Besten der fremden Rechte. Der wilde Fehdegeist der Ritterschaft und selbst auch manches Landesherrn litt kein gesellschaftliches Verfahren, keine sichere Verfassung. Er wollte mit dem Degen und durch Selbsthülfe sein Recht ausführen. Mit Nothmitteln mußte man sich zu helfen suchen. Landesvereine wurden den Zerrüttungen und den Neuerungen entgegen gesetzt. Manches Gebiet schloß, so zu sagen, jetzt erst vom neuen wieder seinen Socialvertrag. Das und die Schulden der Landesherrn führten zu ordentlichern Landtagen ²⁹⁾, als man seit der Zerrüttung des alten Staatsgerichtswesens gehabt hatte; und wenn auch in den spätern Zeiten die Landesherrn an Macht gewannen und manches neue Recht erlangten: so blieb doch die Theilnahme der meisten Landstände an öffentlichen Angelegenheiten, und hinderte, mit Venußung der Geldnoth ihrer Herrschaften, die Ausführung der Ideen, die das fremde Recht empfahl. Hie und da wies man wohl gar einen Doctor

²⁹⁾ K. Z. Lange historische Prüfung — der Landstände. Göttingen 1796. 8.

tor aus der Versammlung hinaus, ließ ihn wenigstens nicht stimmen, wenn er nicht auch Landstand war, ohne sich daran zu kehren, daß er fürstlicher Rath oder Kanzler war.

§. 25.

Im Reiche wurde die Erblichmachung der Kaiserkrone verhütet und war die Consolidation der erledigten Gebiete mit der Krone nicht eher erlaubt, oder lieber, nicht eher verfassungsmäßig, als bis es zu spät war; zu spät in Rücksicht der Fälle, zu spät in Rücksicht der Bewerkstelligung, wenn ja Fälle kommen möchten. Dagegen waren nicht nur die Landeshoheit und alle alten Reichsämtler erblich, sondern sogar bey unsterblichen Hochstiftern, als ewiges Erbe der Heiligen bey Gott zu betrachten. Lange Zeit fehlte auch der Kaiserkrone ein für ihr Interesse wachsameres Collegium, dergleichen für das Papstthum das Cardinalscollegium, und nunmehr für den Kaiser der Reichshofrath ist. Einheit in Planen, ohne die niemals solche Angelegenheiten gelingen, ein fester Kern, an den jedes neue Theilgen hätte anschließen können, sogar der Eigennuß für eignes Interesse, der kleine und große Gelegenheiten nicht nur nußt, sondern auch sucht, fehlte so gut, als gänzlich. Der Wechsel der Häuser Habsburg, Nassau, Luxemburg, Baiern zog verschiedene Maaßregeln nach sich.

In der Regel waren unsre Kaiser entweder zu schwach, oder zu zerstreut und verwickelt in auswärtige Sachen, als daß sie den gemachten Anfang weiter hätten

hätten treiben können. Man darf nur den unternehmendsten und mächtigsten aller Kaiser, Karl V., nennen. Ohne Reichstage die Regierung zu handhaben, litten die Umstände nicht. Was späterhin bemerkt wurde, daß, sobald der Kaiser in der Mitte der Reichsstände sich fände, seine Macht von diesen beschränkt würde, bestätigte sich die ganze Zeit über. Die Reichsstände konnten nun um so leichter den Einfluß der fremden Grundsätze hemmen, da sie, was sie einzeln als Herkommen kannten, einander ohne Mühe mittheilten, sobald sie nur bey einander waren.

Die Folgen von dem allen zeigten sich im Reiche und in den Territorien. In beyden fügte man den Doctoren ständische Beysitzer in den hohen Stellen bey, sicherte durch salvatorische Clauseln, Reverse und andre Mittel das Herkommen, verpflichtete Kaiser und Landesherren durch Kapitulationen und Erbverträge, Reccessse, ausgebrachte Privilegien zu bestimmten Rechten und half neue Gesetze entwerfen, wodurch Lücken gefüllt, Mängel gebessert und fremden Gesetzen die Anwendbarkeit in solchen Fällen entzogen wurden. Weil aber doch dieses allein nicht hinreichte, die ganze öffentliche deutsche Verfassung in streitigen Fällen gegen die Anwendung der fremden Rechte sicher zu stellen; weil selbst die neuen Gesetze auf hergebrachte löbliche Gewohnheiten und besondre Rechte sich bezogen, die Doctoren aber diese nicht anders, als nach geführten strengen Beweisen für entfernte Zeiten rückwärts gelten lassen wollten: so blieb doch noch immer Gelegenheit genug übrig für die Doctoren — Neuerungen im Geiste
der

der fremden Geseze einzuführen; für die Gegner derselben, jene herkömmlichen Stücke hervorzufuchen und anzuwenden, oder steif und fest auf dem Herkommen zu beharren. Die Doctoren fuhren daher nicht nur fort, ihre Weisheit auf den zahlreicher werdenden deutschen Universitäten, wo nun auch viele Abliche studirten, wo Fürsten doctormäßig gelehrte Juristen wurden und das römische Recht leidenschaftlich lieben lernten³⁰⁾ vorzutragen, sondern bekamen an Höfen, als Kanzler, heimliche Räthe, Besizer der hohen Gerichte, und als Concipienten der neuen Grund- und übrigen Landesgeseze, vorzüglich der fürstlichen Hausverträge³¹⁾, größeres Gewicht, als jemals. Wären sie daher nicht endlich selbst durch eine andre Gewalt fortgerissen worden, als sie das Herkommen, das sie selbst zu erweisen unfähig waren, aus den fremden Rechten zu beschönigen suchten, so sollte die Rettung so manches schönen Stückes der herkömmlichen Verfassung auf die Länge doch unmöglich geworden seyn.

Diese Gewalt, welche endlich auch die Doctoren von den ausländischen Grundsätzen abzog, und, soweit es noch angienge, zu den ächtdeutschen zurückführte, war die Gewalt der erkannten Wahrheit, als man anfieng, das Herkommen zu untersuchen und mit Hülfe
der

30) Ein Beyspiel bey Spitzler Gesch. von Hannover Th. I. S. 324. 330.

31) Man sehe, wie von jedem Lande eine Geschichte es aufstellen sollte, was Spitzler hierüber so lehrreich mittheilt in Gesch. Wirtenbergs S. 173. 174. Gesch. von Hannover I. 127. 270. 283. 340. u. s. w.

der Geschichte zu erweisen und zu erläutern. Das führte denn endlich auch auf eine neue Schule, deren Schicksale wir nun zu entwickeln haben.

§. 26.

Dieses ist die zweyte oder historische Schule. Sie begann unmerklich im sechszehnten Jahrhunderte, kämpfte mit der ersten bis gegen das Ende des siebzehnten und hat nun noch, nach dem Siege über jene, häufig mit der dritten zu streiten. Sie ist nie allein herrschend gewesen; kann es auch im Allgemeinen nicht werden, weil die Verfassungen sich ändern müssen. Die Umstände, unter welchen sie aufkam, waren folgende:

§. 27.

Historie, die Frucht der Freyheit und Aufklärung, konnte nirgends gedeihen, so lange die Barbaren mit eisernem Zepter die Völker beherrschte. Grade zu der Zeit, als die fremden Rechte Raum gewannen, wurden die zarten Keime der juristischen Gelehrsamkeit, welche sich langsam hervorarbeiteten, zertreten; und nur erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte fanden sie in Italien, noch später aber in Deutschland, einige Pflege. Die ersten Humanisten verschmähten tadelhafterweise die Rechtsgelehrsamkeit, die Geschichte und die Verfassung der neuern Staaten. Die alte classische Welt, häufig nur die Schaal der alten Schriften, ihre Sprache, nicht der Kern, ihr Inhalt, beschäftigte sie ausschließend. Die wenigste Aufmerksamkeit,
wie

wie dies die Geschichte der typographischen Incunabeln bezeugt, widmeten sie den neuern Gesetzen und Urkunden.

In der That waren auch, was Deutschland betrifft, aus vielen Ursachen, die meisten gänzlich vergessen, andre suchte man den Leuten aus Händen und Augen zu bringen, andre verheimlichte man von Anfang an ³²⁾. So waren die sämtlichen Reichsabschiede vor 1495. eben so schnell vergessen, als gemacht; wie sie denn auch wirklich wenig eigentliche Rechtsfassungen enthalten. So erhielt sich kaum hie und da die goldne Bulle K. Karls IV. in einigem Andenken; so mußte kein Mensch lange Zeit hindurch mehr ein Wörtchen von K. Ludwigs Constitution von der Würde und Unabhängigkeit des deutschen Reichs, vom Churvereine. So mußten die Curialisten die Baseler Decrete und Zubehör dem Publikum alles Berufens der Reichsstände auf dieselben ungeachtet ³³⁾, ja selbst die 1548. unter öffentlicher Auctorität gedruckte Reformatio Cleri etc. vom K. Karl V. in kurzer Zeit ganz aus den Augen zu entrücken; so verheimlichten, so viel an ihnen war, die Churfürsten ihre Capitulationen mit den neuen Kaisern, nicht etwa zu den Zeiten vor K. Karl V., sondern alle bis auf K. Ferdinand II. Durch einen

³²⁾ Beispiele zu dem allen liefert allein schon Spitzlers Gesch. von Hannover genug. 3. B. Th. II. S. 15 u.

³³⁾ Man sehe den Anon. in Senkenberg Sel. jur. et hist. Tom. IV. den Adr. Rauch als Anhang zu seinen script. ser. Austr. vermehrt herausgegeben hat.

einen Winkelbruch ³⁴⁾ wurde Karls V. Kapitulation wirklich bekannt, da hingegen Ferdinands I. beyde, wie die von Maximilian II. und Rudolf II. lange unbekannt blieben, Goldast wegen seiner großen staatsrechtlichen Sammlungen Handel fürchtete und durch Dedicationen Schutz suchte ³⁵⁾ gegen den Herausgeber der Kapitulation Ferdinands II. aber wirklich der Fiscal aufgemahnt wurde ³⁶⁾. Jedoch die Buchdruckerkunst bot ein unvergleichliches Erhaltungsmittel der neuen Gesetze und ein Mittel zur Wiederbelebung der ältern dar, die im Staube schlummerten. Bald hinter den römischen und kanonischen Gesetzbüchern her kamen auch deutsche Reichsabschiede, ja einzelne mittelalterliche Gesetze, und endlich gar Sammlungen der ältesten deutschen Gesetze heraus. Der Geschichte des Vaterlands widmeten sich Schriftsteller, welche mehr oder weniger Gebrauch von guten Quellen machten. Dazu kam ein langwieriger Streit über die Zulässigkeit der Doctoren zu Stiftern und veranlaßte, weil man zuletzt von fürstlichen ächten Kindern Ahnenproben forderte, anfänglich die sonderbarsten genealogischen Lügen, nachher aber, als man nachzusuchen den Gedanken faßte, wirklich bessere Arbeiten, und Sammlungen mittelalterlicher Geschichtschreiber, an denen Deutsch-

³⁴⁾ Ich besitze einen Originaldruck, von welchem auch Pütters Litteratur v. II. S. 687. handelt.

³⁵⁾ Man s. seine Briefe in Senkenberg c. I. Tom. I. p. 295. etc.

³⁶⁾ In Rhevenhillers Annalen oder einem andern guten Buche habe ich es gelesen, kann es jetzt aber nicht wieder finden.

Deutschland reicher war, als jedes andre Land, Frank-
reich etwa ausgenommen. Nur Urkunden der entferntern
Vorzeit sah das sechzehnte Jahrhundert wenige
oder gar keine. Vergleichen zu sammeln, das bedurfte eig-
ne Anlässe, und diese gaben Streitigkeiten über öffent-
liche Verhältnisse, wo sie zu Beweisen dienen sollten.
Denn Geschichtsbüchern sie einzuverleiben oder anzuhängen,
das thaten im Anfange auch die Besten nicht,
wie z. B. Frithem, Aventin, Spangenberg und Hundt.
Am allerwenigsten aber nahmen die eigentlichen Juris-
ten davon Notiz. Arumäus in Jena, und Goldast
brachen die Bahn; jener als Systematiker, dieser als
Sammler; nur Schade, daß der letztere obwohl in
guter Meinung Gesezte schmiedete, deren ehemali-
ge Existenz er historisch gefunden zu haben glaubte.
Bald gieng es weiter.

§. 28.

Beiläufig entdeckte mancher beobachtende Ge-
schäftsmann, auch wohl Regent, die Gefahr des
gemeinen Wesens, wenn in öffentlichen Angelegen-
heiten die Grundsätze des fremden Rechts zum Nach-
theile des Herkommens eben so die Oberhand er-
halten sollten, als im Privatrechte, wiewohl mehr
zum allgemeinen Besten, als zu dessen Nachtheile, im
sechzehnten Jahrhunderte fast im ganzen Deutschland
geschehen war. Es läßt sich zwar alles der Art, we-
der auf Rechnung der fremden Rechte und Doctoren
schreiben, noch gradezu verwerfen. Es leitete aber
doch immer mehr zu eignen neuern Gesezen; und
denen

denen mußte doch selbst der Doctor vor den alten Gesetzen den Vorzug lassen. Sich, wie es seyn mußte, deutlich vorzustellen, vermochte wohl keiner von allen denen, welche die Gefahr fühlten; und gefühlt wurde sie nur in einzelnen Vorfällen. Vorbehalt, offenbare Weigerung das Neue anzunehmen, Verträge und andre Verhütungsmittel waren davon die Folgen. So ungelehrt mancher Fürst war, so richtiges practisches Gefühl besaßen doch die meisten; die Zusammenkünfte waren ihre Schule. Wir wollen nur einige solcher Fälle anführen; denn die ganze Materie zu erschöpfen, würde ein Buch erfordern.

Die salvatorischen Clauseln, welche späterhin allgemeinen Reichsverfügungen einverleibt wurden, dürfen als bekannt, hier nur angedeutet werden. Sie beweisen jene Furcht vor Gefahren. Unfertige Handel, welche Kaiser Friedrich II mit seinem Sohne, dem unglücklichen römischen Könige, Heinrich VII gehabt hatte, und ähnliche Uneinigkeiten zwischen dem Landgrafen von Thüringen, Albrecht dem Unartigen, und seinem berühmten Sohne, Friedrich mit der gebissnen Wange, haben ohne Zweifel strenge Gesetze veranlaßt, welche, ohne hier der Sittlichkeit zu nahe treten zu wollen, den Rechten deutscher hoher Häuser als nachtheilig anzusehen sind. Der Sohn, der gegen seinen Vater sich auflehnt, soll auf immer und ewig alles seines Eigens und seiner Lehen unwiderbringlich verlustig erklärt werden, sobald ihn der Vater mit

zwey Zeugen dessen überführt ³⁷⁾. Nach diesen Gesetzen wollten also auch wohl K. Adolf und K. Albrecht I dem jungen Friedrich alles, was er hatte, entziehen, (welches mir, andernwärts unerklärbar war). Ob man hieben, wie wahrscheinlich ist, nicht viel mehr die Enterbungsursach der 115 Novelle Ks. Justinians, als eine damals schwerlich bekannte Verfügung des alten bairischen Rechtes ³⁸⁾ vor Augen gehabt habe, kann unentschieden bleiben. Späterhin vorkommende Fälle erhärten, daß jene Verfügungen ohne Anwendung geblieben seyn müssen. Anderer zu geschweigen, führe ich nur den Kennern der Geschichte die zwey Fälle mit Ludwig dem Bucklichten von Baiern und mit Adolf von Geldern an, die ihre Väter gefangen hielten und übel behandelten. Zwar war des erstern Vater im Kirchenbanne und der letzte verlor das Herzogthum Geldern wirklich; allein aus ganz andern Ursachen.

Das Fürstenrecht war, samt den Hoftagen, in der Verwirrung voriger Zeiten in Abgang gekommen, und durch Bestallungen an einige Fürsten und durch heimliche Rätthe von Haus aus und durch Willebriefe der Churfürsten, welche nicht auf förmlichen Versammlungen, sondern einzeln, ausgestellt wurden, bey weitem nicht ersetzt worden. Das Reichskammergericht, der ewige Landfriede, das Reichsregiment, und die
Kreis-

³⁷⁾ N. A. Friedr. II. von 1235. Rudolfs I. von 1281. 1287. Albrechts I. von 1303. in N. Saml. der N. A. I. S. 16. u. auch in Senkenbergs Corp. juris feud. germ. S. 776. u.

³⁸⁾ Lex Baiuvar. II. 14. ap. Georgijck. p. 268. etc.

Kreiseneinrichtungen fanden bey allen Freunden der Ordnung den verdienten Beyfall; alles ließ sich trefflich an; alles sollte; hinführo nur dem Gesetz unterthänig seyn; allen gleiches Recht gehandhabt werden. Jetzt ist wohl nicht zu leugnen, daß wenn jener Anfang fortgeführt worden wäre, Deutschland bald in einer andern Gestalt erschienen seyn würde. Statt vollständiger Reichstage, wären bloße Ausschüsse, Assemblées des Notables, Generalstaaten und Regimentstage, statt einer congressmäßigen Versammlung von Reichsständen, ein Parlament repräsentirender Privatpersonen unter einem Statthalter, welches über die deutschen Landesherren die gesetzgebende Gewalt ausgeübt haben würde, aufgekommen; und was sollte vollends aus den Fürsten geworden seyn, wenn sie, die die entnervende spanische Pracht arm machte, vollends immerdar nach dem Ermessen des Reichsrathes den gemeinen Pfennig ³⁹⁾ gegen Türken und Franzosen hätten steuern und auf jeden Anspruch vor den Reichsgerichten sich hätten zu Rechte stellen sollen. Im dunkeln Gefühle der Gefahr, viel, sehr viel zu verlieren, wollten sie durchaus ihre bevollmächtigten Räte, wenn sie nicht selbst erschienen, in der Art, wie die Stände des schwäbischen Bundes thaten, und die Städte mit ihren De-

putir-

³⁹⁾ Daß die Besteuerung aller Reichsgenossen ohne Ausnahme nach dem gemeinen Pfennig, welche übrigens schon im Anfange des 13ten Jahrh. in Deutschland vorkommt, nicht altdeutsch, sondern eine Frucht der fremden Rechte sey, werde ich anderwärts wahrscheinlich machen.

putirten bey dem schmalkalbischen Bunde vorschlugen, nicht nur nicht unbeschränkt instruiren, sondern noch weniger sie aus ihren Pflichten entlassen, ihre Austräge, so viel auch schon Anerbietungen da waren, selbst ihre Inappellabilität nicht fahren lassen, obschon die meisten sich der letztern begeben hatten.

Das Recht, Standeserhöhungen und Privilegia zu erteilen, hatten die Kaiser seit geraumer Zeit ausgeübt. K. Friedrich III, noch mehr aber K. Karl V, übertrieb es so sehr, daß die alten deutschen Häuser auf sich Bedacht nahmen und dem letztern Kaiser angemessne Versicherungen abnöthigten, wonach es ihnen zu keinem Nachtheile gereichen sollte ⁴⁰). So fürchterlich aber, als im schmalkalbischen und im dreißigjährigen Kriege, hatte es um die deutsche Verfassung noch nie ausgesehen. Nirgends war aber auch der Erfolg den alten Grundsätzen nachtheiliger, als damals, wie wir unten zeigen werden.

§. 29.

Von Rudolfs I Zeiten an bis auf Karl V, hatte kein deutsches Haus viel von einem Kaiser, hatte noch weniger das Ganze zu fürchten, daß es wie in Frankreich gehen möchte, wo der übermächtige König (meruendissimus im Kanzleystile) seinen lehnbaren Landesherren schon längst nicht mehr gestattete, ihren göttlichen Beruf zur Landeshoheit dem Publikum zu melden und sich:

⁴⁰) N. Absch. v. 1548. S. 166. N. B. Kap. XXII. 5.

sich: Wir von Gottes Gnaden zu schreiben ⁴¹⁾. Allein als Karl V, ein Kaiser zu Gnaden und Ungnaden mächtig, mit dem Gedanken, die alte Majestät des Reichs wieder herzustellen, die Regierung ansteng und mehr zum Scheine, als aus Gefühl des Rechts, mehr aus ganz andern politischen Gründen, als um nach ihren Rathschlägen zu regieren, reichstagte; fast alles, wo man seinen Vorschlägen nicht gutwillig beytrat, nach des Juristen Socinus und nach seiner auswärtigen Räthe Planen, eigenmächtig durchsetzte, obgleich die Churfürsten im Stillen durch die Kapitulation ihm schon ein langes Sündenregister dieser Art aus der Regierung Maximilians I zur Vermeidung derselben vorgelegt hatten: so mußten die Reichstände nun um so mehr auf Gegenmittel denken. Zum Glück für Deutschland wirkten Franzosen, Päpste und Türken zur Erhaltung der deutschen Verfassung besser, als alle Fürsten, dadurch, daß sie den Kaisern dieses Hauses nie Zeit ließen, die deutsche Verfassung merklich zu benachtheiligen. Vielmehr that nun die durch den Dienst der neuen Geschichtschreiber, besonders Sleidans, und durch so viele Flugschriften beförderte Publicität volle Wirkung und wies auf die ältern Quellen zurück.

§. 30.

Mittelbarer Weise leitete die Reformation mehr, als die bisher angegebenen Umstände auf den Umsturz der

⁴¹⁾ Leonard Recueil. etc. Tom. I. p. 14. Der Herzog von Burgund durfte es nur wegen seiner deutschen Länder.

der Herrschaft jener ältern Schule und zu historischen Forschungen. Mit ihr konnten unmöglich die alten Begriffe von Papst und Kaiser bestehen und das Kirchenrecht im vollen Gange bleiben. Was man anfänglich als Gewissensfälle den tongebenden Theologen vorlegte, und nach der Bibel entschieden zu sehen wünschte, nahm bald auf Reichstagen und andern Versammlungen politische Gestalt an. Zuerst leitete die Liebe zum Frieden bey den größtentheils sehr patriotischen katholischen Ständen, nachher Furcht vor größern Uebeln das Reich zu neuer Gesetzgebung, und diese lenkte auf ganz andre Einrichtungen und Rechtsfälle, als die bisherigen. Das Studium der Kirchengeschichte wurde unentbehrlich, die Reformation zu vertheidigen. Die magdeburgischen Centurien veranlaßten die Annalen des Baronius und deren Fortsetzungen und Kritiken, durch welche der Geschichtsforschung überhaupt unleugbare Vortheile zugewachsen sind. Auch die einzelnen Schriften, welche in jenen stürmischen Zeiten auf öffentliche Angelegenheiten Beziehung hatten, führten dahin, das Ansehen der fremden Rechte in Staatssachen zu vermindern und bessern Grundsätzen den Eingang zu erleichtern. Das Recht, in Kirchensachen Entscheidung zu geben, wenn der Papst und seine Gegner Parthey waren, ist der größte Gewinn für das Reich gewesen.

§. 31.

Im Einzelnen unmerklich, im Ganzen aber erheblich war der Erfolg, den die, durch die Reformation
Krause staatsr. Abb. 1 Bb. D auch

auch mit beförderte, häufigere Theilnehmung der Deutschen an auswärtigen Handeln nach sich zog. Beide Religionspartheyen interessirten sich für ihre ausländischen Glaubensgenossen mit eigener Theilnehmung, wie die Geschichte der französischen und niederländischen Kriege lehrt. Noch mehr aber zeigt sich dieser Einfluß bey dem Entstehen der dritten Schule, wovon unten.

§. 32.

Collissionen zwischen kaiserlichen Rechten einerseits und landesherrlichen und reichsständischen andererseits, ingleichen zwischen landesherrlichen, landständischen u. s. w. in einiger Rücksicht auch die Annahmungen der Päpste in Reichsachen, mußten, als Folge der bisher bemerkten Verhältnisse, nothwendig diese ganze Zeit über oft vorkommen, und auf genauere Erörterungen des Herkommens und der ohne geschriebene Gesetze bestehende, Stücke der Verfassung hinführen. Des letzten zuerst zu erwähnen, so war, sobald man die Geschichte befragte, die Frage von der Uebertragung des Kaiserthums auf die Deutschen, von der Anordnung der Churfürsten durch den Papst, von der Unabhängigkeit des Kaiserthums vom Papste bald entschieden. Nicht so gieng es in fast allen Theilen der innern Verfassung, wo nicht ganz ausgemachter ununterbrochener Besißstand entschied. Ich will hier nur an die Zwistigkeiten über das Postwesen, als neues kaiserliches Regal, an das Recht, Zollprivilegia zu ertheilen, in die Acht zu erklären, an die Errichtung und Wirk-

Wirksamkeit des Reichshofrathes in deutschen und in italienischen, sowohl die Justiz, als auch den Staat betreffende Sachen, an die römische Königswahl Ferdinands I, an das Interim und an die katholische Reformation, an die Wahl des K. Matthias, an die Streitigkeiten über das pfälzische Reichsvikariat vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, an die Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Nürnberg, zwischen der Stadt Braunschweig und den Herzogen, zwischen Magdeburg und Sachsen nennen, und hundert andre nicht berühren, von denen die Landesgeschichten voll sind. Sie konnten sämtlich ohne historische Erörterungen nur verglichen, nicht gründlich entschieden werden; und die Lehren von *merum et mixtum imperium* und alle die zierlichen Umtauschungen deutscher Institute zu römischen wollten hiebei nicht ausreichen. Doch ist nicht zu übersehen, daß man dabei auch auf manche Voraussetzungen verfiel, die sich nicht erweisen lassen, wie, ein Beispiel anzuführen, wenn der vortrefliche Mevius ⁴²⁾ annimmt, die fürstlichen Kammergüter wären den Landesherren zugetheilt worden, um die Kosten der Regierung zu bestreiten.

Da nun bald nach dem westfälischen Friedensschlusse nicht nur staatsrechtliche Vorlesungen im Geiste dieser Schule, sondern historische Vorlesungen,

D 2

namenta

⁴²⁾ In seiner *Delineation der pommerischen Landesverfassung nach des Landes alten Sagungen und Gewohnheiten* — (in Pistorius *amoenitat. hist. jurid.* Tom IV.) welcher Aufsatz übrigens hier zu einem Erweise des im Texte vorgetragenen trefflich dient.

namentlich reichshistorische (von Sagittarius 1672. in. in Jena u. s. w.) gehalten wurden, die Cultur der Geschichte vergangener Zeiten aus dem inzwischen angewachsenen Reichtume ächter Quellen fast im ganzen Europa außerdem zunahm: so verfiel vollends jene Schule tagtäglich noch mehr.

§. 33.

Die Hauptentscheidung für den Untergang der alten ersten Schule und für das Emporkommen der neuen gaben die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der westfälische Friedenscongreß. Wäre es gehörig ausgemittelt gewesen, welche Gerechtsamen den Kaisern unstreitig zustehen und unter welchen Formalitäten er sie ausüben müsse, z. B. daß gewisse Angelegenheiten nicht anders als mit reichsständischer Einwilligung entschieden werden könnten und diese nicht anders als auf feierlichen und vollständigen (consensu omnium et singulorum in Comitibus) statt finden: so würde der so gutmüthige und fromme Ferdinand II gewiß sich von seinem Gewissensrathe nicht so weit haben verleiten lassen, als geschehen ist. Sein Betragen in Rücksicht der böhmisch-pfälzischen Sache, der in kaiserlichem Namen geübte Dominat Wallensteins, das Restitutionsedict, selbst noch der pragische Friedensschluß können zum Beleg dienen, wie verfassungswidrig der kaiserliche Hof verfuhr. Aber grade das hieraus entstandne Unheil erweckte denn endlich die Deutschen aus dem Schlafe; und Schweden und Franzosen unterließen nicht dazu mitzuwirken. Aber nicht
blos

blos Reichsangelegenheiten, sondern auch Landesfachen und Staatsfachen der deutschen Gebiete unter einander kamen zur Sprache. Die Sammlungen Hortleders, Lehmanns, Hondorps, die Schriften des Linnaeus, Besold, (dessen für Württemberg so gefährliche urkundliche Schriften besonders), Mevius, vor allen aber des vortreflichen Conrings, und abgerechnet die Lasterungen, des verkappten Hippolitus a Lapide, vielleicht auch die Idee zu Vorburgs großem historischen Werke, erhielten durch die allgemeine Bewegung ihr Daseyn und wurden, wie der Friedensschluß zeigt, von so manchen gelehrten Bevollmächtigten in Anwendung gebracht. Die reichständischen und landesherrlichen Gerechtsamen mußten daher auch nicht als Neuerungen, sondern als uralte Rechte feierlich anerkannt und die in den bisherigen Zeitläuften angefochtenen und streitig gemachten namentlich aufgeführt werden. Daß aber nicht zugleich bestimmt wurde, was kaiserliche Reservaten und was Reichsangelegenheiten, Reichstagsgegenstände wären, lag nicht so sehr daran, daß die Kaiserlichen nicht sich bloß geben wollten, als daß man die Sache nicht genau genug kannte. Daneben kamen eine Menge einzelne Dinge in Streit und veranlaßten Deductionen, nicht blos nach den Principien der alten Schule, sondern auch nach historischen Entwicklungen 43). Die in andern Betrachte mißliche Sache

der

43) 3. E. über die Reichsvogteien Pütter Litt. I. 218. über das Stimmrecht der Reichsstädte — v. Meiern Acta, Pac. I. 472. II. 956. II.

der im Aufstand begriffenen Böhmen, die Achterklärungen gegen den Churfürsten von der Pfalz und andere Deutschen; Streitigkeiten zwischen mehrern Landesfürsten und ihren Städten, Klöstern u. s. w. Ansprüche, die bey Gelegenheit des zu verhandelnden Friedens rege wurden, gaben solche Ausbeute. Die Publicität, der häufigere Gebrauch von Staatsacten und die Rücksichten, welche die Geschichtschreiber auf das öffentliche Recht, so wie die Ausleger der neuen Gesetze auf die Geschichte zu nehmen genöthigt wurden, machten bleibenden Gewinn für die Folgezeit aus. Das Uebergewicht der historischen Schule war entschieden, wenn auch ein Otto Tabor noch mütig genug gegen Rechtsgelehrte eiferte, welche nicht alles aus fremden Rechten ableiten wollten. Fast hätte er sie zu Majestätsverbrechern gemacht. Allein er fand keinen Beyfall.

§. 34.

Nur war die historische Schule nicht dadurch allein herrschend geworden. Sie hatte aber doch gewisse Existenz. Ihr Charakter besteht darinne, daß man die ächte Beschaffenheit der deutschen öffentlichen Verfassung und ihrer einzelnen Theile nach Anleitung der Geschichte überhaupt, und besonders mit Benützung der ältern Urkunden, Staatsverhandlungen und zuverlässigen Nachrichten von einzelnen öffentlichen Ereignissen entwickelt, das, was danach Rechtens seyn solle, bestimmt, und somit sowohl dem Richter und Vollstrecker der Verfassung, als auch dem Gesetzgeber

ber in die Hände arbeitet; und tagtäglich zeigt sich die Unentbehrlichkeit dieser Arbeiten im hellern Lichte. Pfessinger in seinem erläuterten Vitriarius brach nach Conring wohl am meisten die Bahn. Lebhafter aber als die verewigten Männer, der Freyh. v. Senkenberg und H. v. Westphalen, ist unter den Verstorbenen wohl niemand auf dieser Bahn vorwärts gegangen; an Nutzbarkeit für das große Publikum aber hat niemand den auch auf seiner langen und dornenvollen Lebensbahn unermüdblichen redlichen Patrioten J. J. von Moser übertroffen.

§. 35.

Es ist zu bedauern, kaum aber anders möglich, daß in dieser Schule sich frühzeitig **Secten** hervorthaten. Da man das deutsche Staatsrecht in die Reihe der Wissenschaften aufnahm, über welche öffentlicher Unterricht erteilt wird: so konnten Systeme, folglich also Secten nicht ausbleiben. Das ist das Schicksal aller in Umlauf gebrachten Systeme. Hier war diese Klippe doppelt gefährlich. Das Interesse des Vaterlandes, Dienstherrn oder der Religionsparthey, der man zugehörte, äußerte einen Einfluß, der selten nur ähnlich in andern Wissenschaften erscheint. Ganze Landeshistorien, der Deductionen nicht zu gedenken, verdanken ihren Ursprung, aber auch ihre dermalige Gestalt solchen Verhältnissen. Welchem meiner Leser fallen hier nicht, Beckmanns Geschichte von Anhalt, Brenneusens Geschichte von Ostfriesland, die größern historischen Schriften zur Geschichte der Reichsstadt Nürnberg.

Mürnberg, u. a. m. sogleich ein. Jedessen haben diese Sekten feltner, als man bey dem ersten Anblicke glauben sollte, außer den gelehrten Zirkeln, Wirkungen geäußert; wenigstens haben sie darinn nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit J. J. Rousseau's Contrat social gehabt. Und dabey möge es fernerhin bleiben! Wohl aber haben sie den Forschungsgeist unterhalten; auch hat nicht jeder Staatsrechtslehrer sich zu einer oder andern Secte bekannt.

§. 36.

Die eine dieser Secten, die Ludewigische kann man auch die antiquarische nennen, weil sie veraltete Dinge wieder aufzuwecken und anzuwenden gesucht hat, die obendrein auf bloßen historischen Voraussetzungen und Hypothesen beruhen, welche nach dem Urtheile der Gegner gar nicht erwiesen werden können. Cocceji, wo nicht früher irgend jemand, führt eigentlich, und zwar auf Veranlassung des Churf. von der Pfalz, Karl Ludwig, den Reihen. Der Kanzler von Ludwig aber ließ es sich recht vorzüglich angelegen seyn, dieses System mit seiner großen Gelehrsamkeit und mit kühnem Scharfsinn auszuschnücken. Wäre es auf ihn angekommen, er sollte gar große Veränderungen vorgenommen haben. Ueber seine zahlreichen unmittelbaren Schüler hinaus hat sie wenig Beyfall im Ganzen behalt. ⁴⁴⁾ Auf die Reichsgesetzgebung hat diese Schua

⁴⁴⁾ Man hat den Verfasser dieser Aufsätze auch wohl zuweilen für einen Ludewigianer ausgegeben; vermuthlich

Schule keinen bemerklichen Einfluß erhalten; eher auf Betragen einzelner Landesfürsten gegen Nachbarn z. B. in Baiern.

Einzelne aber finden sich Beispiele, welche beweisen, wie leicht man in den Fehler dieser Secte verfallen könne. Hoffentlich wird man dem Verfasser die Freymüthigkeit nicht übel deuten, wenn er ein sehr illustres Beispiel eines hochverdienten noch lebenden Staatsrechtsgelehrten anführt ⁴⁵⁾. Großer Männer kleine Fehler sind doppelt lehrreich!

§. 37.

Die zweite Secte nenne ich die Gundlingische oder neologische, und hoffe nicht mißverstanden zu werden, wenn ich ihr dieses Charakterzeichen gebe, weil sie in die Geschichte vergangener Zeiten die heutigen Ideen mit hinüber nimmt. Dieses that vorzüglich Gundling, Ludwigs Antagonist. Ihr Fehler besteht mehr darinne, daß sie die Ereignisse alter Zeiten falsch darstellt und die Vergangenheit nach den Begriffen neuer Zeiten modelt, als daß sie, wie ihre Gegnerin das jetzt bestehende Recht nach falschen Voraussetzungen und Hypothesen umgeändert wissen wollte. In so weit ist sie an sich unschädlicher, als jene. Allein

ich weil er kein Gundlingianer ist, und als ob kein dritter Fall möglich wäre.

⁴⁵⁾ Die Abhandlung vom Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Stämmen in Pütters Verträgen zum deutschen St. u. F. N. I. n. IX. gehört vieler Fälle wegen hieher.

lein das bleibt doch immer an ihr zu tabeln, daß sie durch solche Verunstaltungen der ältern Zeiten den Erweis mancher herkömmlichen Einrichtungen erschwert, und zu manchen bösen Folgerungen Anlaß geben könnte, wenn jemand Willen und Macht hätte, ihre Lehrsätze zur Verschönigung zu mißbrauchen. — Sie hat übrigens, weil sie ihre Gegnerin in der Hauptsache überwunden hat, die Oberhand behalten. So wie aber mancher ältere Schriftsteller auf eine vergleichende Darstellung gar nicht verfiel, so nehmen jetzt auch vorzügliche Schriftsteller gar keine Parthey, sondern suchen im Geiste der Zeiten was geschehen ist, oder vorhanden war, darzustellen: der einzige Weg, der zur historischen Wahrheit führt. An der Spitze steht der vortreffliche Geschichtschreiber von Wirtenberg und Hannover.

§. 38.

Die Wirkungen der historischen Schule sind so unmittelbar gar nicht, wie die der vorigen Schule, auf die Verfassung und Gesetzgebung gewesen. So viel auch Conring, Cocceji, Kulpis, Mevius, Ludwig und wer sonst, ohne die Fakultäten mitzurechnen, mögen zu Rathe gezogen worden seyn: so ist doch wohl schwerlich ein Beispiel zu erweisen, wo man neue allgemeine Anwendungen unter Vorleuchtung der Geschichte gemacht, d. h. die Geschichte vergangener Zeiten in ähnlichen Fällen, (nicht die Geschichte des Tages, der Umstände u. s. w.) unmittelbar dabei zu Rathe gezogen hätte. So würde z. B. das Reichsmatrikulwesen, so

so das Kreiswesen anders aussehen, wenn man dabei an die ehemaligen ähnlichen Verhältnisse durch Geschichte erinnert worden wäre. Je mehr man vom alten Herkommen der Zeit nach abgieng, desto größer wird die Verschiedenheit. Der Kammerrichter ist noch ein ächter altheutscher Richter; der Reichshofrathspräsident ein neuer. Dafür hatte jener keine Stimme, dieser eine decisive. Aus der Verfassung der alten Nations- und Herzogthümer — Umstände gegen Umstände in Anschlag gebracht — hätte unbeschadet der Landeshoheit sich vieles wieder anwenden lassen, als z. B. die allgemeynere Vorsorge für den Landfrieden auf Verantwortung der Kreisämter, die gleiche Vollstreckung der Gerichtsurtheile, die Militärverfassung — u. s. w.

Mit der Macheile gegen Friedensstörer und mit der eilenden Hülfe war man schon auf gutem Wege. Allein alle nachherige Anordnungen zur Aufbringung eines Heeres gegen erklärte Feinde stehen sehr ab gegen die altfränkischen. Widersinnische Anordnungen der Art fanden daher auch schon im Kriege gegen die Hussiten Widerspruch und wurden, wie in neuern Zeiten, nicht befolgt. Wenn nach Mosers Zeugniß in seiner Lebensbeschreibung ehemals in Wien Moreny's Dictionnaire der Consulent in Reichssachen war, wenn ein anderes berühmtes Ministerium vermeintlich ungedruckte Acten der Association der Reichskreise insgeheim gegen gute Zahlung von ihm zu erhalten hofte, die es im Buchladen haben konnte, wenn, wo ehemals ein Kulpis Rathgeber war, ein Montmartin alles galt — so wird man sich eben nicht wundern. Wie,
wenn

wenn man die Constanzer und Baseler Decrete richtig gekannt hätte, das öffentliche Kirchenrecht gestaltet seyn könnte, ist jetzt allgemein bekannt. Wie man sie aus der Welt zu schaffen gewußt habe, hat Spittler nachgewiesen.

§. 39.

Für positive Wirkungen kann man aber die Verdrängung der Grundsätze der alten Schule ansehen. Daß das römische Recht überhaupt gar nicht, das kanonische aber in weltlichen Reichsstaats-sachen, daß das longobardische Lehnrecht bey deutschen Reichslehen höchstselten eine, eigentlich nur auf Observanz gegründete Anwendung leide, ist nunmehr wohl ausgemacht gewiß ⁴⁵⁾. Was aber, wie wir oben erinnert haben, aus jenen Quellen hergestossen ist, und Theil der geltenden Verfassung geworden ist, (§. 17. 2c.), muß freylich fernerhin bestehen, so lange es nicht gesetzlich abgeändert ist; so wie auch verloschne Dinge, z. B. des Erzkämmerers Gerechtsamen über das Reichsmünzwesen, ohne neue Gesetzgebung nicht weiter geübt werden mögen; wenn schon nicht zu leugnen steht, daß es ein sehr wirksames Mittel gewesen seyn würde, das Reichsmünzwesen mit Hülfe der Kreise in Ordnung zu erhalten. Die meisten Beweise liefert übrigens das Fürstenrecht.

§. 40.

⁴⁵⁾ Wenn Mosers Staatsr. Th. II. S. 197. 2c. andere Grundsätze aufstellt, so rührt es nur von der Ausdehnung her, die er dem Staatsrechte giebt.

§. 40.

Mittelbar aber hat die Berichtigung der Theorien bisher viel gewirkt und wird hoffentlich fernerhin wirken. So sind nunmehr über Umfang der kaiserlichen Gewalt, der Vicariatsgerechtsamen, der Verhältnisse der Landesherren zu Landständen und Unterthanen; so sind die reichsständischen, die lehns herrlichen und gutherrlichen Verhältnisse richtiger bestimmt. Man hat den doctrinellen Nutzen der alten Gesetze und der Kenntniß der ehemaligen Verfassungen mit Vermeidung obiger Fehler (§. 36. 37.) dargesthan; man hat die päpstlichen Anmaßungen über Kaiser und Reich in ihrer Blöße dargestellt. Vorzüglich aber sind unter Vorleuchtung der Geschichte bey neuen Haus- und Landesgrundgesetzen Fehler vermieiden worden, die in frühern Zeiten so häufig vorkamen. Man darf nur die Schriften eines Mynsingers und Ludolfs, eines Klocks und Pütters und Strubens neben einander legen, um sich von der totalen Umänderung der Theorien durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 41.

Langsamer bis zu den westfälischen Friedenstractaten, seitdem aber desto schneller gewann die dritte Schule ihr Daseyn, die wir die philosophisch-politisch-rechtliche nennen können. Sie gieng mehr von den Höfen aus, als vom Katheder, herrscht jetzt allgemein im Systeme in den Schulen und in der Praxis, ist aber den Launen der Systematiker in der Philosophie

phie und den unvermeidlichen Abänderungen des Völkerrrechts sehr ausgesetzt, und bedarf daher der Beihilfe der zweiten Schule, um das Positive gegen Willkühr der Aelterphilosophie zu retten.

§. 42.

Das Treiben und Drängen der Italiener unter einander zur Zeit der wieder auflebenden humanistischen Gelehrsamkeit, wo Aristoteles, Plato, Livius, Tacitus in der Grundsprache gelesen wurden, erzeugten politische Schriftsteller und Untersuchungen über Regierungsformen und Verwaltungen in großer Menge, und gab dem Ehrgeiz und andern Leidenschaften lange Zeit einen freyen Spielraum. Von Italien aus verbreiteten sich früh schon nach Frankreich, nach Spanien, nach England, nach Ungarn und nach Oesterreich ähnliche Grundsätze; und die Verfassung der meisten europäischen Staaten hatten sich längstens sehr abgeändert. Deutschland hatte durch seine Lage in der Mitte Europens, durch das Kaiserthum, durch das Reisen seiner Eblen und Kriegsleute, seiner Gelehrten und seiner Kaufleute, durch die Vermählungen seiner Fürstenkinder mit ausländischen Gatten, durch Kriege, Unterhandlungen und Bündnisse, durch Einwanderungen einzelner Italiener und Franzosen und zuletzt zahlreicher Kolonien leichte Bekanntschaft mit dem Auslande; und das Fremde nachzuahmen soll ja sein Erbfehler seyn. Die Reformation erweckte unter den Deutschen den Forschungsgeist und etwas Philosophie, erschuf aber auch den Orden der Jesuiten, dessen

sen Politik raffinirter Machiavellismus war, und dessen Einwirkungen sich auch auf die Zerrüttung der weltlichen Verfassung erstreckten. Die deutschen Universitäten brachten politische Vorlesungen über Klassiker in die Reihe des Unterrichts, welches denn, wie in Italien, neben der *astrologia judiciaria*, eine sonderbare Figur macht. Seit Maximilian I und noch mehr seit Karl V lernten die Reichsstände und Landesherren eine ganz anders eingerichtete Regierungsweise und ganz andre Begriffe von Hoheit und Regierung überhaupt und von einzelnen Rechten kennen. Das alte Schulwesen und die neuen Verlegenheiten der meisten hohen Häuser halfen auch dazu. Es gieng hiermit in Staatsachen, wie mit Mode und Lebensart in Privatverhältnissen. Am weitesten gedieh es zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Deutschland mußte sowohl im Reiche, wo es seltener möglich war, als besonders in den größern Staaten fremde Grundsätze und Einrichtungen bey sich einführen; und Frankreich gab vorzüglich den Ton an. Oesterreich und Baiern unter den Katholischen, Brandenburg, Sachsen, Pfalz, Braunschweig unter den Evangelischen richteten früher und später sich auf diesen Fuß ein, und wo ist es seitdem nicht nothwendig gewesen, oder doch geschehen.

§. 43.

„Die ersten zusammenhängenden wissenschaftlichen Behandlungen des Staatsrechts erschienen zu einer Zeit, wo der Despotismus in den europäischen Regierungen im allgemeinen so ziemlich die höchste Stufe

„Stufe erreicht hatte, auf die er je gestiegen ist,“ bemerkt ein scharfsinniger Schriftsteller ⁴⁷⁾ und setzt hinzu, daß man die wissenschaftlichen Behauptungen danach gemodelt habe. Der herrschende Ton der zahlreichen politischen Schriften, welche Italien seit Machiavells Zeit geliefert hat, war auch nichts anders, als Kunstgriffe bey Handhabung der Herrschaft in einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten zu lehren, und listige Staatsunterhändler, welche jeden beabsichtigten Vortheil zu erlangen, geschickt sind, zu bilden. Der Untersuchungsgeist befiel nun auch Deutsche. Ohne böse Künste zu lehren, oder ihnen das Wort zu reden, schrieb Grotius sein unsterbliches Werk *de jure belli et pacis*. Es gewann großen Beyfall und wurde nebst den politischen Schriften des Aristoteles, nebst Livius, Tacitus u. zur Grundlage eines allgemeinen Staats- und Völkerrechts in deutschen Schulen; und weil denn der Deutsche so gern alles mit Religion und Theologie in Beziehung setzt, mit der Bibel zusammengehalten und nach derselben geprüft, bestritten, empfohlen. Der Charakter der Frömmigkeit steuerte auch manchem Nachtheile und manchem Mißbrauche der italienischen Politik in Deutschland. Puffendorf brachte gerade im entscheidendsten Zeitpunkte die Untersuchungen noch mehr in Umlauf; und Leibnitz ⁴⁸⁾, Ziegler und Thomastus legten, anderer zu geschweigen, den Grund, auf

⁴⁷⁾ Zufelands Einleitung zu Mouniers Betrachtungen über die Staatsverfassungen, a. d. franzöf. übersetzt. Jena 1791. S. 17.

⁴⁸⁾ Von ihm s. Putters Litterat. I. S. 249. 11.

auf welchem Wolf das erste vollständigere System eines allgemeinen Staatsrechts mit einer bestimmten Kunstsprache und in mathematischer Form aufführte. Seine Philosophie blieb lange genug herrschend, um auch auf das positive Staatsrecht angewendet zu werden 49). Die zu eben der Zeit wieder auflebende Staatenkunde oder sogenannte Statistik hätte noch hilfreicher die Hand bieten können, wenn Philosophen und Rechtsgelehrte sich ihrer Hülfe fleißiger bedient hätten.

§. 44.

Die innern und äußern Verhältnisse des deutschen Reichs und noch mehr der größern Territorien hatten aber auch, wie wir oben schon bemerkt haben, eine von der alten wesentlich verschiedene Regierungsart nothwendig gemacht. Jede Regierung ist seit dem westfälischen Frieden in der Nothwendigkeit, beständig gewaffnet zu seyn, und außerdem Ausgaben zu machen, die sonst nur selten vorkamen; der Wirkungskreis der Staatsgenossen hat sich dadurch so sehr geändert und vergrößert, daß, weil doch einmal die Autonomie und die Pflicht der kleinen Gesellschaften im Staate, für sich selbst zu sorgen, dahin und vergessen, auch nicht leicht wieder herzustellen war, nunmehr auch andre Grundsätze statt finden müssen. Eine Regierung des vierzehnten Jahrhunderts umfaßte sicherlich nicht den zehnten Theil der Geschäfte einer heutigen.

49) Pütter's Litteratur I. S. 444. 10.

Krause staater. Abb. 1 Th.

Ungeachtet endlich kein einziger deutscher Fürst unmittelbar durch den Gebrauch der Waffen gegen seine Unterthanen die Landesverfassung bleibend ungeändert hat: so ist es doch auf der andern Seite einleuchtend, daß die Kriegsmacht zur Einführung einer Regierungsart, die nach philosophischen Begriffen, nicht blos nach dem alten Herkommen, gebildet ist, vorzüglich mitgewirkt habe ⁵⁰⁾.

§. 45.

Der Charakter dieser Schule besteht darinne, daß man in dem Systeme des positiven deutschen Staatsrechts nicht nur die Anordnung der Materien nach dem Zuschnitte des allgemeinen Staatsrechtes vornimmt, sondern auch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes und des positiven Völkerrechtes auf deutsche Verfassung anwendet, und aus gegebenen allgemeinen Begriffen von Staat, Regent, Majestät, Staatsgewalt, Regierung, Unterthänigkeit, gemeinem Besten, u. s. w. Folgerungen ableitet. So untadelhaft, ja vielmehr nothwendig, dieses alles an sich war, seitdem umfassendere Regierungen üblich geworden sind: so unvermeidlich mußten nicht blos theoretische Verschiedenheiten, nach Maaßgabe der zum Grunde gelegten allgemeinen Behauptungen, der daraus abgeleiteten Folgen und deren Anwendung, sondern auch praktische Collisionen entstehen. Kein philosophisches System hat,

⁵⁰⁾ Pütters histor. Entwicklung II. 155. 16. 167. 16. Schmidt neueste Gesch. der Deutschen, Buch VI. Kap. 35. (6r Bd. S. 305. 16.)

hat, wie das nettelbladiſche Naturrecht in Ruſland, ſubſidiariſche excluſivende Auctorität erhalten; und auch dieſes Mittel hebt die Möglichkeit der verſchiedenen und widerſprechenden Folgerungen aus den allgemeinen Grundſätzen nicht beſtändig auf.

§. 46.

Es kamen alſo auch in dieſer Schule Secten zum Vorſchein, deren Bekanntwerdung ſich ſchon bey den weſtfälischen Friedensunterhandlungen zeigte. Daß die eine zu Gunſten des Kaiſers jene Operationen anwendet und mit Beyhülfe der Geſchichte in der Art, als oben (§. 37.) bemerkt iſt, dem jedesmaligen Reichsoberhaupte möglichſt große Gerechtfamen zueignet, ſolglich alſo dem neuern poſitiven Völkerrechte hier weniger Anwendbarkeit geſtattet, als bey andern Gegenſtänden, iſt ihr Charakter. Man hat ſie ſonſt wohl Caſariner genannt. Die höchſten Reichsgerichte, beſonders der Reichshofrath, werden gemeinlich, als Stützen derſelben betrachtet. Indessen entſcheidet das Mehr oder Weniger hier nur, wohn jemand gerechnet werden ſollte. Vollſtändiger Caſariner war meines Wiſſens wohl nie ein Schriftſteller über das ganze deutſche Staatsrecht, ſelbſt den J. B. Muſz und N. C. v. Lynker nicht ausgenommen; praktiſcher Weiſe war es niemand mehr, als der bekannte Wallenſtein an der Spitze von 100,000 Mann, ehe er ſich, als neuer Herzog von Mecklenburg und mit dem Wunſche nach der Krone Böhmen im Herzen, abgeändert hatte.

§. 47.

Die zweite Sekte hat man Fürstenianer genannt. Ihre Bekenner befolgen entgegengesetzte Grundsätze. Uebrigens gilt im umgekehrten Verhältnisse das nemliche von ihr, als von der vorher angeführten. Selbst der Kanzler Ludwig ist kaum als ein ganz reiner Bekenner derselben anzusehen. Die Wahlkapitulationen der Kaiser geben die zuverlässigste Entscheidung der Frage: ob der Kaiser nach den Grundsätzen dieser Schule an seinen Gerechtsamen verloren habe? durch den Augenschein.

§. 48.

Bei Angabe der Wirkungen dieser Schule würde denn wohl die Hauptsache das seyn, was die obige Behauptung Hufelands dafür angiebt, wenn sie nur anders ganz richtig wäre. Allein man sollte hiebei wohl von einander unterscheiden: daß gewöhnlich nicht die Gelehrten dieser Schule unmittelbaren Einfluß haben, sondern daß vielmehr thätige Regenten und deren Rathgeber ihren eignen Verstand, ihr Herz, ihre Erfahrungen, nach Maaßgabe der vorhandenen Staatsbedürfnisse zu Rathe zogen, und nach diesen Eingebungen und mit Rücksichten auf fremde Beispiele regierten. Ein Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg und seine Nachfolger, ein Karl Ludwig von der Pfalz u. a. geben Beispiele hiezu ab.

Diese Schule ist überhaupt mehr Folge der veränderten Verfassung, als Ursach dieser Veränderungen. An sich betrachtet kann auch niemand gefährdet seyn,

seyn, man mag für ein Ideal des Staatsrechts aufstellen, welches man will, sobald nur Gerechtigkeit noch etwas gilt. Denn in einem wirklichen Staate leidet doch das allgemeine Staats- und Völkerrecht eher nicht Anwendung, als wenn weder Gesetze und Herkommen, noch Observanz und Analogie eine Bestimmung bey einem gegebenen Falle gewähren. Viel mehr muß jeder Staat durch die Bestimmtheit des öffentlichen Rechts gewinnen, wenn auch die nach positiven Rechten nicht bestimmten Verhältnisse nach dem allgemeinen Staatsrechte ihre Normen erhalten und die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt solche Hülfsmittel zur Hand hat. Kein *jus incertum* zu haben, ist schon großer Gewinn. In so weit ist das Verdienst dieser Schule um Verfassungen unverkennbar. Sie hat den Gesetzgebern in Deutschland vorgeluchtet, und eine Menge Staatsanstalten, besonders in der Staatspolizey veranlaßt, an welche ehedem nicht gedacht wurde, als die Regierung nichts weiter war, als eine Ergänzung der Kräfte des Hausvaters und der kleinern Genossenschaften. Auch die Anwendung des positiven Völkerrechts hat den Regierungen freyern Spielraum zum gemeinen Besten geschaffen, wenn sie nur sonst guter Art sind. — Daß man in den Schulen, statt nachzuforschen in der Geschichte, beliebige Folgerungen aus allgemein geachteten Grundsätzen sich erlaubte, war ein Mißbrauch. Daß aber bey dieser Lage eine genaue Bestimmung dessen, was Regieren heiße, nicht überflüssig sey, leuchtet wohl von selbst ein.

§. 49.

Die Wirkungen dieser Schule auf den Reichsstaat pflegt man verschiedentlich zu schildern ⁵¹⁾. Ich begnüge mich mit Bemerkung des Haupterfolgs, daß nemlich das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den deutschen Reichsständen und Landesherren ungleich mehr nach dem Völkerrechte, als nach dem longobardischen Lehnrechte und nach dem altdeutschen Herkommen, sich bestimmt. Die Reichstage z. B. und die Kreisverfassungen sind und bleiben zwar von Reichswegen angeordnete Regierungsanstalten. Sie stellen aber auch zugleich einen Congreß mehrerer monarchischen und republikanischen gemeinen Wesen vor, welche mehr oder weniger das positive europäische Völkerrecht befolgen. Daher förmliche Gesandten der Reichsstände und Gesandtschaftsrechte bey diesen Versammlungen.

§. 50.

In einzelnen deutschen Gebieten hat sich der Einfluß dieser Schule theils in der großen Verschiedenheit der Regierungsanstalten und Regierungsgrundsätze, theils und vorzüglich aber darin gezeigt, daß man die alten positiven Staatsprincipia der Deutschen außer Augen gelassen hat, auch wo sie volle und dem gesammten gemeinen Wesen zuträgliche Anwendung leiden; wie wir davon in der Lehre von den Nachsteuern unten

⁵¹⁾ Man sehe die Note 49. zu §. 44. auch wäre noch zu vergleichen G. S. Treuer D. de studiis Imperii R. G. minam procurantibus. Göt. 1730. 4.

unten einen Beweis geben werden. Es sind dadurch in Betracht solcher Gerechtsamen, welche auf ein solches Herkommen sich gründen, manchen neuern Principien aber widersprechen, offenbare Lücken entstanden. Auftritte, wie Mecklenburg, Württemberg und andre Gebiete sie erlebt haben, können übrigens gar keiner Schule, sondern müssen vielmehr der gänzlichen Hinzufügung alles dessen, was gelehrte deutsche Schulen aufstellen, hengemessen werden.

§. 51.

Die heilsamsten unmittelbaren Wirkungen hat diese Schule auf die systematische Bearbeitung des Staatsrechts gehabt. Die Vortheile derselben überwiegen die Nachtheile, welche größtentheils aus Vernachlässigung der zweyten Schule (§. 34.) herrühren. Außer dem Verdienste eines lichtvollen gelehrten Vortrags, welcher die Vergleichung des positiven deutschen und des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes erleichtert, ist es, weil Thomassius, und noch mehr Wolf, deutsch philosophirten, eine populäre, oder wenn es erlaubt wäre, einen veralteten Ausdruck zu gebrauchen, eine galante Wissenschaft geworden. Bey der Gerechtigkeitssiebe der deutschen Regenten und Unterthanen steht daher zu erwarten, daß mit der Ausbildung und Berichtigung des Systems, auch die Ueberzeugungen von den Rechten und Pflichten in Beziehung auf den Staat sich allgemeiner verbreiten und segensvolle Früchte bringen werden.

R e s u l t a t e.

§. 52.

Die Bestandtheile der Systeme des deutschen Staatsrechtes rühren also, wie wir bisher dargethan haben, aus einheimischen und aus fremden nach Deutschland übergetragenen Rechtsfäßen her. Die verschiedenen Schulen giengen und gehen aber nicht durchaus von den nämlichen Grundlehren und allgemeinen Begriffen aus, wenden die der Schule eigenen nicht auf gleiche Weise an, und haben mehr oder weniger ihr Glück gemacht. Sobald daher eine Streitfrage über einen angeblichen Gegenstand der Verfassung (nicht aber über Meinungen eines Gelehrten) entsteht, so sollte es nicht übel gethan seyn, vor allen Dingen auszumachen, aus welcher Schule er sich herschreibe? Die romanisirende Schule hat viel Fremdes, gar nicht zur Gültigkeit gekommenes, als geltend aufgestellt, das die Verfassung nicht kennt; die historische, besonders die antiquarische Sekte, hat viel Abgekommenes, die neologische manche unhaltbare historische Behauptung, die philosophische viel Mißbräuche allgemeiner Principien und manches schwankende aus dem positiven Völkersrechte. Wo diese Schulen auf Verfassung und Gesetzgebung oder wenigstens auf einzelne Fälle eingewirkt haben, ist es nicht anders geschehen, als daß sie entweder das Publikum und die Gesetzgeber, oder was zu bestimmten Zeiten dafür galt, zu der Einbildung

bung gebracht haben; daß ihre Lehrsätze anwendbares Recht wären, oder daß sie gewisse Gesetze und Einrichtungen veranlaßt, oder daß sie gewisse Handlungen hinterher gerechtfertigt und, wie das erste, für die Zukunft geltend gemacht haben. Im ersten Falle untersucht man, ob das fremde Institut aufgenommen worden, im zweiten, ob die historischen Behauptungen an sich gegründet und in Observanz geblieben, ferner ob die aus andern abgeleiteten Folgen sich richtig ergeben, im dritten, ob nicht deutsche positive Grundsätze vorhanden sind, neben welchen die philosophischen und völkerrechtlichen keine Anwendung leiden.

§. 53.

Bei dem großen Gewirre, welches die Verschiedenheit der Schulen verursacht, bei den so verschiedenen Grundsätzen, von welchen sie ausgehen, bei der verschiedenen Art, mit welcher sie sie anwenden, ist es durchaus notwendig, sich nicht durch einseitige historische oder philosophische Behauptungen, dergleichen selbst in ältern Reichsgesetzen und besonders in den Entscheidungen der Gerichte nicht fehlen, irre machen zu lassen. Vielmehr soll die nuzbare Staatsrechtswissenschaft ausmitteln, sobald nicht klare Gesetze, Verträge u. Entscheidung geben: 1) was in kundbar einheimischen und in ältern aus den fremden Rechten entlehnten Stücken eigentlich Herkommens sey; 2) was, weil dem Herkommen oft auf eine rechtskräftige Weise durch neuere Observanzen Eintrag geschieht, auf solchen Observanzen beruhe, und 3) wenn besonders das
allge

allgemeine Staatsrecht — eine philosophische, folglich also den Schicksalen der Philosophie ausgesetzte Wissenschaft — ferner das positive Völkerrecht — gleicher Schicksale fähig — angewendet wird, — was in Deutschland davon wirklich befolgt werde. Das Herkommen lehren die alten ehemaligen Gesetze, die Urkunden und die Geschichte überhaupt, wenn nemlich nicht blos angeführt wird, daß etwas geschehen sey, sondern wenn dadurch erwiesen werden kann, daß etwas unter gleichen Umständen, als anerkanntes Recht, immerdar geübt worden sey. Das ächte deutsche alte Herkommen beruhte auf wirklich promulgirten Gesetzen oder gesetzmäßigen Verabredungen. Die Observanz lernt man aus Staatsacten und neuern Geschichten vorzüglich kennen. Sie setzt kein ehemaliges Gesetz voraus, sondern beruht auf öfters wiederholten, nun für verbindlich geachteten Handlungen. Das dritte lehren die Regierungen dem Beobachter in solchen Fällen zuverlässig, wo das allgemeine Staatsrecht und das positive Völkerrecht Anwendung leiden und durch sie erhalten. Hier muß natürlich manche Verschiedenheit statt finden. Eine Regierung, welche die wolffische Philosophie befolgt, wird anders handeln, als welche die kritische Philosophie zur Führerin wählt. Öfters wiederholte Anwendungen des nemlichen Systems geben Observanz und sperren andern Systemen den Zugang.

§. 54.

Verfährt man auf diese Weise, so wird man zwar nicht ohne Widerspruch bleiben, allein der Gefahr, zu irren, gewiß sehr selten ausgesetzt seyn. Man wird von der Selbstsüchtigkeit, bestehende Verfassungen nach seinen gelehrten Grillen umzugestalten, nichts ärgeres zu sagen — eben so befreit bleiben, als von der Versündigung an der Würde des Gelehrten, der seine Wissenschaft niemals zu Beschönigungen parteyischer ungerechter Annahmen mißbrauchen sollte. Man wird sich hüten, Sätze aufzustellen, die schon eine Einladung mit sich führen, gemißbraucht zu werden.

Die folgenden Abhandlungen sind sämtlich in diesem Geiste geschrieben, daß das wirklich geltende Staatsrecht, nicht nach historischen und philosophischen Hypothesen und als allgemein aufgestellten fehlerhafte Principien, sondern nach deutschem Herkommen dargestellt werden soll.

II.

Ueber Subject und Arten der Majestät in
Deutschland.

S u m m a r i e n.

I. Das Subject der Majestät wird betrachtet

1. nach dem allgemeinen Staatsrecht §. 1.
2. nach der deutschen Verfassung §. 2.
3. und daraus einiges gefolgert auf Reichsverweser, Landesherren und andre hohe Obrigkeiten. §. 3.

II. Die Arten der Majestät

A. sind überhaupt:

- a. die Realmajestät §. 4.
- b. die Personalmajestät §. 5.
- c. die Dominatmajestät §. 6.

B. und die letztere insbesondere äußert Wirkungen

- a. sowohl auf den römischen Kaiser, König und andre Majestäten überhaupt, §. 7. als auch
- b. in Rücksicht der Majestätsverbrechen. §. 8.

§. I.

Das in neuern Zeiten so vortreflich bearbeitete allgemeine Staatsrecht weicht von dem positiven deutschen Staatsrechte fast mehr ab, als von irgend einem andern, obgleich so viele Bearbeiter des allgemeinen Staatsrechts vorzüglich die wolfsche Schule, den deutschen Staat dabey häufig vor Augen hatten. Der deutsche Staat entstand und bildete sich zu einer Zeit, wo man nicht nach fein ausgedachten Theorien, sondern nach dringenden Bedürfnissen, denen so eben abzuhelfen war, sich einrichtete. Der Ausdruck Majestät

stätt gieng aus der römischen Staatsprache mittelst der Kaiservürde zu den Deutschen über, und von da aus in die Schriften der Rechtsgelehrten und Philosophen. Die Abfassung systematischer Schriften machte es nothwendig, diesem Ausdrucke allgemeinere Begriffe unterzulegen; und das stand frey, sobald ein Verfasser den Begriff genau bestimmte. Solche philosophische Bestimmungen hat man nun wieder in die Sprache des positiven Staatsrechts aufgenommen und davon Anwendungen gemacht. Es sind aber dadurch die im positiven Staatsrechte vorhandenen alten Sätze nicht abgeändert, sondern es sind nur Fragen rege geworden, an welche die simple Vorzeit nicht gedacht hatte.

Eine dieser Fragen, welche in neuern Zeiten in Frankreich, in Genf, in den vereinigten Niederlanden — so sonderbar beantwortet worden ist, geht dahin, welches das Subject der Majestät in einem Staate sey? und hier weicht das allgemeine Staatsrecht vom deutschen sehr ab.

Vorausgesetzt, daß Majestät im allgemeinen Staatsrecht nichts anders heiße, als Recht und Pflicht die höchste Gewalt oder auch die Souverainität auszuüben, daß sie folglich ein Abstractum sey, welches nicht anders als in einem wirklich constituirten Regenten in concreto wirklich werden kann: so ist es unleugbar, daß von Majestät, in diesem Verstande genommen, die Gesamtheit aller Staatsbürger nicht an sich das Subject seyn könne. Daß die Majestät von Gott her rühre, mag manchem ein Satz der christlichen Dogmatik

matik seyn. Darüber wollen wir hier nicht streiten. Denn was natürlichen Rechts ist, ist auch Gottes Ordnung. Man kann auch im Allgemeinen zugeben, daß die Gesamtheit aller Staatsbürger die Quelle der Majestät sey. Es lassen sich ja Staaten gedenken, wo die Majestät jedesmal dem Regenten erteilt ist, als z. B. Wahlstaaten, namentlich Deutschland. Allein daraus folgt eben so wenig, daß die Gesamtheit einer Nation das Subject der Majestät in concreto seyn müsse oder auch nur seyn könne, als wenn ehemals ein Jude, als Besitzer des Herzogthums Chaulnes und des Kirchenpatronats, die Vergebung der geistlichen Stellen hatte, und deshalb auch das Subject der kirchlichen Gerichtsbarkeit hätte seyn können. Was jemand zu vergeben berechtigt (und verbunden) ist, das selbst zu haben und zu besitzen, ist er darum noch nicht fähig. Höchstens nur alsdann ist ein Volk, oder die Gesamtheit der Staatsbürger, der Souverain, wenn es auch zugleich der durch die Grundverfassung constituirte Regent ist; also nur ein kleines sehr isolirtes Volk mit demokratischer Verfassung könnte das seyn. Die positiven Rechte der neuen Zeiten haben diese Theorie verschieden modificirt. Man kann aber leicht in Wortstreit gerathen. Beständige Versammlungen von wirklichen Repräsentanten der Gesamtheit müßten aber doch wohl für das Subject der Majestät eben so gut angesehen werden, als ein Wahlsfürst?

§. 2.

Das deutsche Herkommen stimmt vollkommen mit dem allgemeinen Staatsrechte hierinn überein. Es hat niemals, als bey wirklich constituirten Regenten Majestät anerkannt. Anders aber verhält es sich mit einigen nähern Bestimmungen. Das allgemeine Staatsrecht verwirft einen solchen Zustand des Staates, wo die Majestät in concreto cessirte oder ruhet. Es verlangt, daß um Anarchie zu verhüten, ein Zwischenreich angeordnet und irgend jemand die Verwaltung der Majestät aufgetragen werden müsse. Ist das sodenn eine Interimsmajestät, oder liegt es nicht so nothwendig im Begriffe der Majestät, daß sie immerdar und ununterbrochen thätig seyn müßte? Dem sey wie ihm wolle. Das deutsche Reich, welches sich doch durch seinen Reichstag, oder durch andre allgemeine Convente, als z. B. Generalkreistage, helfen könnte, befolgt diese Ideen nicht in seiner Verfassung. Die Majestät ruht im sogenannten Zwischenreiche und erwacht wieder, sobald ein neuer Kaiser constituirte ist. In einer Verfassung, wo die Regierung anfänglich nur Supplement der väterlichen, gutherrlichen und anderer Privatverhältnisse seyn sollte, und wo perennirende Staatsämter für die laufenden gewöhnlichen Geschäfte angeordnet wären, gieng auch das gar wohl an. Allein schon in der goldnen Bulle mußte für die Zeit der Vacanz gesorgt werden; und ob es heutzutage nicht nöthig wäre, neue Anordnungen zu treffen, ist eine andre Frage.

§. 3.

§. 3.

Hieraus lassen sich einige Fragen des deutschen Staatsrechtes entscheiden. 1) Das Reich hat in bestimmten Fällen Reichsverweser, welche nach der goldenen Bulle *¶ ad manus futuri Romanorum regis* gewisse daselbst angegebene Rechte nach einer beständigen gesetzlichen Fürsorge (*provisio*) ausüben, nach einer neuen Observanz aber eine wirkliche Regierung in der Zwischenzeit zu haben behaupten. Mehrere Rechtsgelehrte nehmen den Grundsatz an, daß, weil sie zu interimistischen Regenten constituirte wären, so müßte ihnen auch alles nicht namentlich untersagte zustehen. Wir werden vielleicht hievon anderwärts etwas weitläufiger handeln. Jetzt sey es genug zu bemerken, daß das deutsche Staatsrecht ursprünglich den Reichsverwesern keine Majestät belege ²⁾. 2) Die deutschen Landesherrn sind offenbar wirkliche Regenten. In so weit also gebührt ihnen diese philosophische Majestät, in wie weit ihnen die Subordination der Landeshoheit unter die Kaiserliche Hoheit nicht Eintrag thut. Sie üben daher auch alle ihnen nicht durch die Reichsverfassung gewehrten Majestätsrechte aus. Außer den Landesherrn giebt es in Deutschland noch andre hohe Obrigkeiten, über welche viel Streitens statt findet. Es giebt Reichsstädte, Reichsgotteshäuser, Reichsritterschaft, welche keine Gebiete besitzen, und welchen man gemeinlich die landeshoheitlichen Rechte

²⁾ Aur. B. Tit. V. §. 1.

²⁾ von Römern Völkerrecht der Deutschen S. 56. 116.

belegt. Da ich mich jedoch von dieser Meinung niemals habe überzeugen können, sondern des Dafürhaltens bin, daß der jedesmalige Kaiser aller dieser wahrer und rechter Herr sey, der sich nur durch Privilegia und auf andre Weise fast aller seiner Hoheitsrechte begeben und sie ihnen überlassen hat: so kann ich auch hier nicht anders urtheilen, als daß der Regel nach allen diesen keine solche Majestät nach den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts zustehet, sondern daß sie dem Kaiser gebühre. Auch hiervon vielleicht anderwärts.

§. 4.

Das allgemeine Staatsrecht bedarf so genaue Unterscheidungen der Majestät nicht, als die positiven Rechte. Es zieht nur die Grundlinien im allgemeinen nach der Regel dessen, was Recht ist. Im deutschen Staatsrechte aber müssen wir drey Arten von Majestät unterscheiden: 1) die Realmajestät, 2) die Personalmajestät, 3) die Nominalmajestät. Die Realmajestät, mit der Majestät des allgemeinen Staatsrechts einerley, stand, vor dem Aufkommen der Landeshoheit und noch nach dieser, der Meinung der fremden Doctoren nach, einzig dem Kaiser zu. Seitdem sich aber die Landeshoheit mehr entwickelt und ausgebildet hat, und seitdem vorzüglich das allgemeine Staatsrecht auf deutsche Verfassung angewendet worden ist, muß man das Reich, als ein Ganzes und die integrierenden Theile des Reichs, welche landesherrliche Gebiete sind, von einander unterscheiden. In jenem

Krause staatsr. Abh. I Ab.

§

steht

steht einzig dem Kaiser die Realmajestät zu und schließt auch Rechte mit ein, welche die Gebiete zusammen betrachtet, betreffen. In diesem hingegen zeigt sich die Realmajestät theils im Landesherrn, als Landeshoheit, und zwar der Regel nach, theils im Kaiser in bestimmten Fällen, da nemlich, wo er auch Majestätsrechte entweder in Concurrenz mit dem Landesherrn, oder auch ausschließlich ausüben kann.

Die Wirkungen der Realmajestät überhaupt sind die nemlichen, welche das allgemeine Staatsrecht angiebt. Außerdem aber gab ehemals in viel größerem Maaße, jetzt aber doch noch einigermaßen, die kaiserliche Realmajestät, die man sich sonst wohl als Welt-oberherrschaft gedachte, *auswärts* große Gerechtsamen, als das Recht, Könige in der Christenheit zu ernennen, Akademien zu privilegiren, Hofpfalzgrafen und Notarien zu ernennen, mancher angeblichen Kirchenrechte jetzt zu geschweigen, welches alles auch lange Zeit hindurch respectirt worden ist. Jetzt ist außer dem Mangel, nichts mehr davon übrig.

§. 5.

Das allgemeine Staatsrecht kennt die Personalmajestät nicht weiter von der vorigen abgesondert, als wenn Eine physische Person das Subject der Realmajestät ist. Das deutsche Staatsrecht kennt einzig nur physische Personen, als Subject der oben §. 4. bestimmten Realmajestät. Es hat diesen Personen zum Theil auch Abzeichen, *Insignia majestatis*, *potestatis* gegeben, wohn theils Ehren-*Würde-* und *Macht-*
Zeich-

Zeichen, theils Siegel gehören, und hat sie nach Verschiedenheit der §. 3. 4. bestimmten Realmajestät ertheilt. Der Reichsmajestät hat sie die Kaiserkrone, Zepter, Schwert u. s. w. den Churfürsten ihren Churahut und Mantel und allen eine bestimmte Amtskleidung gegeben. Das Herkommen wollte, daß bei feierlichen Handlungen die Personalmajestät daran so gleich erkannt werden sollte. Noch mehr! Sie knüpfte die Gültigkeit der Majestätshandlungen an den Gebrauch dieser Zeichen. Ohne die Reichsinsignien war der gewählte Kaiser nur als Kandidat, nicht als constituirtes Oberhaupt zu betrachten; ohne in kaiserlicher Majestät geziert zu seyn, konnte der Kaiser z. B. keinen Fürsten beleihen, nicht zu Recht und Rathe sitzen. Nach Beschaffenheit der öffentlichen Ämter und Würden, fand dieses bis zum Aufkommen der Landeshoheit allgemein statt. Keine Staatsgewalt konnte ohne solche Symbole geübt werden 3).

Von dieser Personalmajestät hieng als Wirkung die Realmajestät ab; und wäre man nicht in jenen Zeiten der Verwirrungen von diesen Ceremonien abgewichen, so würden mehrere Stücke unseres öffentlichen Rechtes bestimmter seyn. Man könnte sicher vom äußern Zeichen auf das Bezeichnete, von Krone u. d. gl. auf Königthum, vom Wapen, Siegel u. auf Stand, Amt und Rechte den Schluß machen. Diese Auszeichnung der Person bezeichnete ihr Recht. Als eine

§ 2

vors

3) verglichen hiebey die Schriften von der Jurisprudentia symbolica Germanorum.

vorzügliche Wirkung der Personalmajestät kann insbesondere der Rang über andre nicht mit solcher Majestät begabten Mächte und andre völkerrechtliche Vorzüge ansehen, die man gewöhnlich in der Lehre von den königlichen Ehrenvorzügen und Rechten der Churfürsten ausführt.

§. 6.

Die *Nominalmajestät*, oder das Prädicat, der Titel Majestät, stand ursprünglich in der ganzen abendländischen Christenwelt — von andern Staaten ist hier nicht die Rede — einzig und ausschließlich dem römischen Kaiser und seiner Gemahlin zu. Die Anwendung der nicht gehörig verstandenen römischen Sprache, und die vermeinte Gleichheit des Rechts mit den alten römischen Kaisern brachte den Ausdruck zuerst, als ein *abstractum* in die kaiserlichen Ausfertigungen ⁴⁾. Mit abstracten Benennungen von Eigenschaften, oder gar Ländern die Personen zu belegen, kam früh im Mittelalter auf, und war bey Griechen, Arabern und Occidentalen üblich. Die Regenten erhielten sie in Anreden in der zweyten Person; sie gaben sie sich selbst in der ersten. *Laetitia vestra*, (von *latus*, froh, frohn, Herr), eure Herrlichkeit, hieß Karl der Große ⁵⁾ in der traulichern Sprache, wenn der gebietende Herr „nicht daheim war.“ Mit der Zeit sah man es als eiz
nen

⁴⁾ Du Fresne Gloss. f. v. *majestas*.

⁵⁾ Dieses Wort fehlt in den Glossarien. Es steht in der *vita Caroli magni ap. Canis.* wenn ich nicht irre.

nen Satz des Völkerrechtes an, daß nur allein das ordentliche Oberhaupt des deutschrömischen Reiches Majestät hieß, sobald die römische Krönung erfolgt war. Königliche Würde war bis dahin das gewöhnliche Präfixat. Nachdem schon die Könige von England, Frankreich u. in ihren Staaten und gegen Auswärtige sich die Nominalmajestät bengelegt hatten, weigerte dennoch der Kaiser, zu einer Zeit freylich, wo alles dem Gegner streitig gemacht wurde, den Königen von Frankreich und Schweden die Majestät, wurde aber bey den westfälischen Friedensunterhandlungen dazu genöthigt, worauf denn allmählig alle christliche Könige, vorzüglich seit K. Karls VII Zeiten, diesen Titel auch vom Kaiser erhalten haben ⁶⁾. Somit werden also in neuern Zeiten in Deutschland nicht nur der Kaiser und römische König und deren Gemahlinnen, sondern auch der König von Böhmen, auch als Reichsgenosse, ingleichen alle diejenigen Reichsfürsten, welche erblich oder durch Wahl, auswärtige Kronen tragen, für Nominalmajestäten geachtet, und genießen die Wirkungen der Personalmajestät, d. h. sie werden durchaus in allen Fällen, wo persönliche Würde, in Betracht kommt, als Könige behandelt.

§. 7.

Daß der römischdeutsche Kaiser im vollen Besitze aller Majestätsrechte sey, welche nur irgend einem christlichen

⁶⁾ von Römer angef. D. S. 139. 10. und Gebhardi genealog. Gesch. der erbl. deutschen Reichsstände Th. I. S. 357. 358.

lichen Monarchen zukommen, seiner besondern Vorzüge nicht zu erwähnen, leidet keinen Zweifel. Die Kaiserin participirt an seiner Majestät. Auch das ist unbestritten. Allein mit dem römischen Könige, mit den Reichsständen, welche auswärtige Kronen tragen, und mit den Churfürsten, welche königliche Ehrenvorzüge, oder die Personalmajestät behaupten, hat es eine andre Bewandniß. Dem erstern hat man die Realmajestät überhaupt, den letztern die Personalmajestät streitig gemacht, und in Rücksicht der zweyten sind manche Besonderheiten eingetreten. Wenn es, wie wir oben erinnert haben, in Deutschland nicht üblich war, das Prädikat Majestät jemanden beizulegen, dem nicht die Realmajestät im engsten Sinne übertragen war, so folgt daraus, daß dem römischen Könige die Realmajestät gebühre, und daß alle Wirkungen derselben bey ihm sich äußern müssen, auf die er nicht in seiner Kapitulation Verzicht geleistet hat. Ohne diesen würde er jetzt noch eben so gut, als ehemals Heinrich III mit seinem Vater Konrad II, und Heinrich VII mit seinem Vater Friedrich II, volles Regierungsrecht, oder den Gebrauch aller Majestätsrechte haben. Mit Recht ist ihm daher auch der Rang vor andern regierenden Königen zugesprochen worden?).

In

?) J. D. Mettelblatt Abhandl. a. d. Staatsrecht. N. V. Für ältere Zeiten ist der Beweis dadurch noch leichter zu führen, daß er auf die nemliche Weise geweiht wurde, als der Kaiser selbst, welches eben die Uebersetzung der Realmajestät war.

In Rücksicht der zweyten findet jetzt nach der Observanz folgendes statt. 1) Reichsstände, welche auch Kronen tragen, genießen im ganzen Reiche, wo sie nicht in einem bestimmten Verhältnisse nach Reichsrecht erscheinen, z. B. als Landesherr, Reichsstand u. durchaus die Gerechtsamen der Personal- und Nominalmajestät; ihre Reichsländer mögen nun mit ihren auswärtigen Staaten unzertrennlich unter einer gemeinen höchsten Regierung verbunden seyn, wie die österreichischen, preussischen, dänischen Staaten, oder nicht, wie Großbritannien und Irland und die hurbraunschweigischen Staaten ⁸⁾. Daher hieß z. B. zu der Zeit, als Maria Theresia in den österreichischen Staaten regierte, alles Königlich ungrisch u. so wie jetzt göttingische Professoren königlich großbritannische Räte sind. 2) In denjenigen Staaten aber, welche zum Ländersystem auswärtiger Kronen gehören, zeigen sich auch Wirkungen der ihrem Beherrscher zustehenden Realmajestät. So übt z. B. ein König von Preussen auch in seinen deutschen Staaten Majestätsrecht aus, welche in andern nicht von einem Könige beherrschten Reichsstaaten dem Kaiser ausschließlich zustehen. Ja man kann als Folgen hievon ansehen, daß 1) die Wirkungen dieser von verglichenen auswärtigen Monarchen in ihren deutschen Staaten ausgeübten Majestätsrechte auch gewöhnlich, wo nicht besondere statistische Rechte es behindern, für andre deutsche Länder geltend gemacht werden.

⁸⁾ Von den verschiedenen Arten der Länderverbindungen kann hier nicht gehandelt werden.

gelten und z. B. ein vom Könige von Preußen geadelter Deutscher in Deutschland für adlich erkannt wird. 2) Daß vielleicht eben deswegen die kaiserlichen Nobilitationen als ausländische behandelt werden⁹⁾. 3) Daß dagegen von Großbritannien dergleichen Fälle nicht vorkommen.

Von der Majestät der Churfürsten müssen wir noch etwas anführen. Es mag im folgenden §. geschehen.

§. 8.

Zu den rechtlichen Wirkungen der Majestät gehört nach deutschen Rechten, daß gewisse Verbrechen gegen die Subjecte der Majestät, als Majestätsverbrechen schärfer, als sonst geschehen würde, geahndet werden. Ich will hier nicht den Lehrern des peinlichen Rechts vorgreifen, welche hievon berufsmäßig handeln, sondern nur bemerken, daß durch die Bekanntschaft mit den fremden Gesetzen diese Besonderheit nach Deutschland gekommen ist. Die Majestätsverbrechen gegen jede Majestät in Deutschland, sie mag Reichsmajestät haben, oder nicht, werden als Majestätsverbrechen geahndet. In der goldenen Bulle¹⁰⁾ hat nun K. Karl IV festgesetzt, daß auch gewisse Verbrechen gegen die Churfürsten, als Majestätsverbrechen gestraft werden sollen. Ich lasse es unentschieden, ob man von dieser Verfügung zuerst Gelegenheit genommen hat, auf eine Art Majestät der Chur-

⁹⁾ Allgem. preuss. Landrecht. Th. II. Tit. IX. §. 2.

¹⁰⁾ Tit. XXIV.

Churfürsten zu argumentiren. Es wäre so denn gegen den Zusammenhang. Bekanntlich ist diese Verordnung aus dem justinianeischen Coder (Lib. IX. Tit. VIII. l. 8. etc.) entlehnt und nur wenig darin abgeändert, vielleicht jedoch vom Concipienten der goldnen Bulle, aus Versehen im §. 1. das lateinische *cogitaverit* ausgelassen worden. Die Parallele vom Staatsministerium des Kaisers Arkadius, des Urhebers der Hauptverfügung, mit den Churfürsten, ließe diese Anwendung nicht. Denn diesen römischen Staatsbeamten wird doch niemand eine majestatem beylegen? Ferner wird hier so wenig den Churfürsten, als den römischen Staatsministern und Senatoren die Eigenschaft beygelegt, daß überhaupt in allen nach dem römischen Rechte angenommenen Fällen der Verbrecher an ihnen Majestätsverbrechen begieße. In einem einzigen von den mehreren Fällen soll der Verbrecher, als ob er Majestätsverbrechen begangen hätte, gestraft werden¹¹⁾. Es beruht also die Lehre von einer den Churfürsten beygelegten Personalmajestät nicht auf diesem Gesetze der goldnen Bulle, sondern auf einer Observanz.

Uebrigens bestätigt sich hier, was oben §. 52. 53. der ersten Abhandlung vom Einflusse der romanisirenden Schule bemerkt worden ist.

¹¹⁾ Dieses hat schon Jac. Gothofred. in discurs. hist. ad Leg. Jul. Majestatis *quisquis* erwiesen. vergl. Aland diss. in h. Tit. aur. B. und andre bey Pütter und Blücher in der Litteratur d. d. Er. N. S. 1296. angef.

III.

Ueber Regierung, Autonomie, öffentliche Aemter und deren Arten und Rechte über- haupt; nach deutschem Herkommen, und nach Observanzen.

S u m m a r i e n.

I. Was heißt Regieren?

- A. Ungeachtet der Bestimmtheit des Begriffs nach dem allgemeinen St. R. läßt sich dieses Ideal nicht gradehin auf wirkliche Verfassungen übertragen §. 1. weil
- a: die wirklichen Verfassungen theils in ihrem Ursprunge §. 2.
 - b. theils in ihrem Fortgange mehr oder weniger ohne positive Mißbräuche ic. sich davon entfernen §. 3.
 1. sowohl in Betracht ihres Umfangs §. 4.
 2. als der Grundprincipien; §. 5. wenn man auch
 3. Tyranny gar ausschließt. §. 6.
- B. Also kommen Fälle, wo die Frage entsteht, welche zu beantworten
- a. nicht jeder Regent selbst einseitig §. 7.
 - b. Noch weniger die Unterthanschaft §. 8.
 - c. auch nicht die ICti §. 9.
 - d. oder gradehin das Allgem. St. R. §. 10. geeignet sind. — Sondern
- C. sie muß aus dem Geiste jeder positiven Verfassung genommen werden. §. 11. Nun giebt es zwar
- a. auch hier A. a. 3. ausgenommen eine auf alle Verfassungen passende Antwort; §. 12. allein
 - b. laut mehrerer Beispiele große Verschiedenheiten. §. 13.
- D. Namentlich nach der deutschen Verfassung

a. we:

- a. wegen des Sprachgebrauches §. 14.
- b. wegen der so vielfach getheilten Hoheiten §. 15.
- c. und der Vermischung verschiedener Gerechtsamen, als Regent, Besitzer u. §. 16.

E. was heißt also in Deutschland Staatsregierung?

- a. Begriff selbst — §. 17.
- b. Erläuterung desselben überhaupt §. 18.
- c. Erweis des Herkommens von den ältesten Zeiten an
 - 1. ältere Zeiten §. 19.
 - 2. mittlere Zeiten §. 20.
 - 3. neue Zeiten. §. 21.

II. Ueber Autonomie?

- A. nach Begriffen der Vorzeit §. 22.
- B. nach der heutigen Verfassung §. 23.

III. Ueber die Arten, die Regierung zu verwalten

A. überhaupt

- a. negativ;
 - 1. nicht von Eingeschränktheit, Ungebundenheit u. nach der Grundverfassung, §. 24.
 - 2. nicht von der Anführung im Kriege §. 25. zu handeln, sondern
- b. positiv, von den zwey möglichen Arten jede Regierung zu verwalten, nemlich
 - 1. ein eigner Person als Regent §. 26.
 - 2. durch öffentliche Aemter §. 27.

B. von der Regierung in eigner Person

- a. von der unmittelbaren Regierung in eigner Person als Recht und Pflicht betrachtet — §. 28.
- b. von der mittelbaren Regierung in eigner Person, theils durch temporelle Aufträge, theils durch beständige §. 29.

C. von der Regierung durch Aemter, und im allgemeinen von Magistratur, Lehnssystem und Departementsystem. §. 30.

a. bez

a. verschiedene Arten derselben

1. Bemerkung über die Privatbedienungen des Regenten und der Regentenfamilie §. 31.
2. Anwendung auf Hofstaat §. 32.
3. die eigentlichen öffentlichen Aemter sind:
 - aa. entweder nach der Art der Ertheilung
 1. Lehen und lehenmäßige oder altdeutsche, §. 33.
 2. auf Verwaltung Namens des Principals — neue Aemter §. 34. oder
 - bb. betreffen sie
 1. entweder die mittelbare Ausübung der Staatsgewalt überhaupt und nach bestimmten reellen Abtheilungen, Orten &c. — eigentliche Staatsbedienungen §. 35.
 2. oder Dienstleistungen und Handreichung der erstern — Subalternen §. 36.

IV. Anwendung dieser Grundsätze auf staatsrechtliche Fälle —

- A. vom Verhältniß der Selbstregierung zu den Aemtern und umgekehrt §. 37.
 - B. Recht des öffentlichen Gehaltes §. 38.
 - C. von Verabschiedungen und Dienstaufkündigungen §. 39.
- V. Versuch, das Verhältniß der Reichs- und der Landesregierungen zu einander zu bestimmen §. 40.

I.

Was heißt Regieren?

§. 1.

Was heißt Regieren? Wer kann das fragen? Fragen kann es, wer wissen will, welche Begriffe der Regent, welche der Unterthan in einem gegebenen Lande damit verbindet, wer den Lauf der Welt in ehemaligen und gegenwärtigen Zeiten, wer die Verfassungen mehrerer Völker und gemeinen Wesen beobachtet und Dinge geschehen und unterlassen sieht, welche das allgemeine Staatsrecht ganz anders darstellt; und endlich kann und soll der die Frage thun lassen, wer da erwägt, wie häufig über Regierungen geklagt, wie hart Regierungen getadelt, wie oft Regierungen gemißbraucht werden! Und welche Regierungen? Nicht blos die menschlichen; auch die Regierung Gottes werden verkannt, geschmäht. Von der Gottheit verlangt die Trägheit und Unwissenheit Wunder, von den Regierungen auf Erden Parthenlichkeit. Nichts hält der Unzufriedne, wie der Ehrgeizige, für leichter, als Regieren. Jedoch nicht blos etwa der ungebildete Haufe erlaubt sich irrige Vorstellungen von der Regierung und ungerechte Ansprüche an sie. Sowohl die Regierer, als die Regierten, haben sich, auch in Deutschland, noch nicht genau darüber verständiget. Die Begriffe und die Beurtheilungen sind eben so verschieden, als die Formen und die Ausübungsarten der Regierungen. Woher sonst die vielen Rechtfertigungen zwischen Regenten

genten und Unterthanen bey Reichsgerichten und heut zu Tage besonders — bey dem Publikum.

Man wende mir nicht ein, daß die allgemeinen Grundbegriffe ausgemacht wären. Denn, zugestanden, daß sie es bey aufgeklärten Menschen polizirter Völker sind; so folgt noch nicht, daß die Anwendung derselben auf einzelne Fälle, folglich also die rechtliche Seite, keine Schwierigkeiten zulasse, deren Beseitigung wohl sich der Mühe verlohnen möchte. Will man aber Leidenschaften und persönlichen Fehlern die Schuld bemessen; nun, so ist es desto nützlicher das Recht zu bestimmen, welches jene in Schranken weist. Also wollen wir immer die Frage für erheblich halten: was heißt Regieren?

Nach dem Naturrechte heißt Regieren, die höchste Gewalt im Staate ausüben; und hier versteht es sich von selbst, daß, da die höchste Gewalt das Recht in sich begreift, die Mitglieder des gemeinen Wesens zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes zu zwingen, durch den Zweck selbst die Art und Weise bestimmt werde.

§. 2.

Nicht so in den wirklichen Verfassungen! Hier kam es nicht auf jenen idealischen Zweck an, sondern auf andre Verhältnisse. Noch mehr! Regierungen sind älter als wissenschaftliche Philosophie; und ehe an die Deductionen des Civilvertrags, nach welchen man sie beurtheilt, gedacht war, gab es Regierungen. Nicht so wohl der Civilvertrag selbst, als vielmehr

mehr die Umstände, unter welchen er geschlossen ward, werden uns beschäftigen. Denn diese zeichnen gewöhnlich die Bahn, auf welcher, und steckten das Ziel ab, nach welchem die Regierungen sich fortbewegten. Aus ihnen sind in die positiven Verfassungen dauernde Verschiedenheiten übergegangen. Nach allgemeinen Begriffen sollte oder könnte jede Regierung, sie habe eine Form, welche sie wolle, eingerichtet, rechtlich aber können sie nur nach der bestehenden positiven Verfassung beurtheilt werden. Es gab Völker ohne Staatsverfassung und ohne bestehende dauernde höchste Gewalt. So waren die alten Sachsen bis auf Karl den Großen. Es gab Hausväter und Hausheer mit willkürlichem Regimente, ehe es gemeine Wesen mit Obrigkeiten des gemeinen Wesens gab. So war der Emir Abraham, so Isaaß und Ismael, so Jakob oder Israel und andre, die wir aus den hebräischen Urkunden kennen. An einem Orte vereinigen sich freye Hausväter zu dem gemeinschaftlichen Zwecke wechselseitiger Vertheidigung gegen überlegene Gewalt innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen, wie die meisten germanischen Völker. Hier liegt ein Verein der öffentlichen Verfassung zum Grunde. An einem andern Orte bildet sich die Hausherrschaft zu einem Staate, wie dies bey den Israeliten geschehen ist. Hier gieng man vom Begriffe eines Vaters und Brodherrn zum Begriffe von Regierung über. Im Oriente hat dieser Schritt zum gewaltigsten Despotismus geleitet, unter den Germanen jener zu freyen Verfassungen; beyde aber zu Regierungen. Schon danach muß also die Ver

Beantwortung der Frage sehr verschieden ausfallen. Wo mildes Klima, Leichtigkeit sich zu ernähren, sich zu vertheidigen, zu Hülfe kam, da ist die Unterdrückung einheimisch, wo rauher Himmel, wo unzählige Bedürfnisse und ununterbrochener Nothstand den Menschen umgeben, da ist Freyheit einheimisch geworden.

Eben so kann bey cultivirten Völkern die Regierung nicht so geartet seyn, wie bey rohen. Jene können eben so wenig ganz unterdrückt werden, als ohne vielfache Beschränkungen der natürlichen Freyheit bleiben. Diese bedürfen entweder nur wenig der Regierung, oder sind Negerklaven. Folglich muß nach diesen Verhältnissen die Frage verschiedene Beantwortungen erhalten. Wir wollen nachher Beispiele aufstellen.

§. 3.

Abgesehen von den Verschiedenheiten, welche aus dem ursprünglichen Wesen positiver Verfassungen entstehen, muß Regierung ein gar verschiedenes Ding seyn unter gebildeten und ungebildeten, ja unter einem und dem nemlichen Volke nach Verschiedenheit der Zeiten, wenn man sich die Vorschritte und Rückfälle denkt, denen mehr oder weniger jeder Staat ausgesetzt ist. Die ältesten Staaten waren lauter Monarchien, oder auch Caciquate, wie auch Aristoteles ¹⁾ bemerkt. Das Bild eines Hirten der Völker ist biblisch und homerisch; und gewißlich mehr Instinct als Vernunft war das

Eiz

¹⁾ Politic. Lib. I. p. 5.

Eigenthum derer, die die ältesten Staatsgesellschaften ausmachten. Angenommen, daß bey Vereinen mehr Vernunft zum Grunde lag, so war dagegen auch mehr Selbstständigkeit bey ihnen. Je roher ein Volk ist, desto geringeren Umfang hat dessen Regierung, desto weniger Gegenstände gehören entweder zu ihrem Ressort, oder sind ausgenommen. Bey den alten Deutschen war der Regent nur ein Nothhelfer, wie der Göze, bey den Negern ist er alles. Und so wie die Regierung fortdauert, entfernt sie sich immer mehr oder weniger von dem Ideale des allgemeinen Staatsrechtes. Mißbräuche in einzelnen Fällen, wie sie z. B. die Merovinger in Menge aufstellen, ändern nichts ab, wenn sie nicht zur Regel werden, so wie der Dieb durch sein zuweilen straffloses Stehlen das Gesetz gegen Diebstahl nicht unkräftig macht.

§. 4.

In eben dem Maasse, als sich Völker cultiviren, müssen sie sich auch poliziren, d. h. die natürliche Freyheit überhaupt und die politische Freyheit der einzelnen Staatsgenossen einschränken, um an bürgerlicher Freyheit zu gewinnen. Mit jedem Procente des Anwachsens der innern Kräfte des Volks muß auch die Kraft der Regierung wachsen; und tausend Dinge, an die ehemals nicht gedacht wurde, beschäftigen jetzt täglich die Regierung. Und dabey können die Grundprincipien die nemlichen bleiben. So kannten die frühern Verfassungen keine öffentlichen Aemter, keinen Inquisitionsproceß, fast gar keine Polizeyaufsicht auf die Strauße staater. Abh. 1 Th. G Staatsz

Staatsbürger u. s. w. Ein großer Theil der jetzigen Fälle, wo regiert werden muß, fehlte ehemals ganz. Wer hätte ehemals an Lotterien und Karrenspiel, an Klubbs und geheime Orden, an Banquen, Wechsel, Abzugsgeld, Buchhandel, Affekuranzen, Kaffeehäuser, Gasthöfe, Bordelle, Pracht- und Kleiderordnungen, Posten u. s. w. gedacht, bey denen allen die Frage entsteht: was heißt Regieren.

§. 5.

Aber auch die Grundprincipien in den wirklichen Verfassungen ändern sich vielfach ab. Markgraf Albrecht der Bär und Kaiser Friedrich I regierten doch nach andern Grundsätzen als Joachim I und K. Karl V; und Hugo Kapet und Philipp der Schöne, als Ludwig XV oder Wilhelm der Eroberer als Wilhelm III? Unmöglich kann also, wenn eine Regierung wirklich den Staat zum Zwecke macht, eine andre den Regenten, die Antwort gleich ausfallen!

§. 6.

Die letzte Bemerkung führt einen Einwurf von Tyrannen, oder von Regierung ohne Gesetz, nach bloßer Willkühr, nach eigenem Ermessen und Gutdünken, von selbst herben. Dieses ist eine Ausnahme, die auch schon Xenophon im Anfange der Cyropädie, und Aristoteles in seiner Staatslehre sorgfältig ausgezeichnet haben. Hier findet gar keine Verfassung statt; der bloße Wille durch Gewalt geltend gemacht, erzwingt was ihm gelüftet. Sobald übrigens nur etwas

was

was für Gesetz gelten kann, mag es ein Religionscozder, oder mag es eine unverbrüchlich zu haltende Mode oder Weise zu handeln seyn, wie in Marokko, wie in Constantinopel, wie in China, wie bey den alten Medern: so ist auch nicht völlige Tyranney, sondern nur Despotie, und zwar in einzelnen Fällen gemißbrauchte Despotie — denn auch die ist Mißbräuchen ausgesetzt — vorhanden.

§. 7.

Folglich kommen also die Menge Fälle vor, wo die Frage entstehen kann, was heißt Regieren? Wer soll sie nun entscheiden?

Nicht jede Regierung selbst an sich betrachtet, kann es einseitiger Weise. Man denke sich den König Jakob I von Großbritannien, wie ihn die Geschichte darstellt ²⁾. Man denke sich den Einfluß, den Regenten ausgesetzt sind, das wilde Treiben der Leidenschaften! Also nur der Regent könnte es für zukünftige Fälle bestimmen, in dessen vernünftiger Willkühr die Abfassung jeder Art neuer Staatsgesetze beruhete. Folglich könnte es nur einer und der andre von Regenten.

§. 8.

Noch weniger dürfte man der Unterthanenschaft, oder der Volksmeinung in irgend einem Falle diese Entscheidung überlassen. So wie jenes zur Despotie,

G 2

so

²⁾ C. D. Voß Geschichte der Stuarte Th. I. S. 45. 404. 36.

so würde dieses nur zu leicht zur Anarchie führen. Keine Regierung kann es vermeiden, Mißvergnügte zu haben. So wie diese sich Einfluß verschaffen könnten, wäre es um die Regierung gethan. Auch jenen berühmten souverainen Willen des Alls einer Staatsbürgerschaft darf man es nicht beylegen. Denn er hat noch bey keiner bisher bestandenem positiven Verfassung existirt. Aber großen Werth behält immer die Stimme des Publikums für den, welcher die reinen Wirkungen eines praktischen Verstandes zu scheiden weiß.

§. 9.

Auch kann die Entscheidung nicht den Meinungen der Rechtsgelehrten gradehin überlassen bleiben. Welche dissensus sollte das nicht geben? Ein zweyter Barth, der noch mit einem Tausende von Dissensibus in praxi civili Eines Landes nicht zu Ende war, sollte in der staatsrechtlichen genug Arbeit finden. Wenigstens müßte man diese Meinungen als authentische Interpretationen gelten lassen, welches dermalen die deutsche Gesetzgebung — und welche andre nicht? mit Einstimmung des allgemeinen Staatsrechts, selbst dem Gerichtshöfen untersagt.

Von dem Falle, wenn gefragt wird: ob etwas in einem gegebenen Lande ein Regierungsrecht sey, ob ein Regent in einem bestimmten Falle recht regiert habe? und wenn darüber ein höherer Richter vorhanden ist, wie z. B. in Reichsstädten oft vorkömmt, — soll hier nicht gehandelt werden.

§. 10.

§. 10.

So möchte denn also das allgemeine Staatsrecht, das doch in allen in positiven Gesetzen nicht bestimmten Fällen Anwendung leidet, oder genauer, es mußten denn wohl die Philosophen die Entscheidung geben? Auch das nicht! Die Grundprincipien eines wirklichen Staates können und müssen abweichende Resultate geben. Gerade in den Abweichungen vom allgemeinen Staatsrechte besteht das meiste Positive in den wirklichen Verfassungen. Der Philosoph, welcher mehr thun wollte, als eine bestehende Regierung nach den Principien des allgemeinen Staatsrechts beurtheilen, würde diese Principien anwenden, wo sie keine Anwendung leiden. Es giebt Regierungen, wo dem Interesse des Regenten das gemeine Wohl subordinirt ist. Namentlich liegt in den deutschen Verfassungen das Princip der allgemeinen Mitleidenheit zum Grunde und gestattet rechtmäßige Folgerungen auf den Regenten und seine Familie, wie wir anderwärts zeigen werden.

§. 11.

Es sollte also wohl ein leichtererkennbares, ein dem Publikum in und außer Landes, so zu sagen in die Augen fallendes, Kennzeichen seyn, woran man jedemahl kennt, was Regieren heiße? Wenn dieses jetzt noch thunlich wäre, wie es ehemals in manchen Verfassungen war, wie es jetzt noch in manchen Stücken der Verwaltung ist, wo öffentlich und mit Gebrauch gewisser Symbole Regierungsrechte geübt werden, so wäre es freylich eine sehr populäre Staatslehre, und
man

man bedürfte sodann nur für neue Dinge des neuen Gesetzes. In Ermangelung dessen bleibt also blos für positive Verfassungen der Geist der Verfassungen selbst übrig, oder die in der Grund- und Regierungs-Verfassung liegenden Principien. Wenn nun z. B. in einer solchen das Princip angenommen wäre: der im Namen der Götter öffentlich verkündigte Wille des Regenten sey es, daß dies oder das geschehe: so dürfte man nur wissen, daß es wirklich der Wille des Regenten sey und was danach geschähe, wäre Regieren, möchte es sonst seyn, was es wollte. Wenn dagegen in einer andern zwar der Regent seinen Willen selbst kund thun, Staatsdiener aber nur ihn vollstrecken dürften, etwa in der Art, wie es die Kirche mit dem: *ecclesia non sinit sanguinem in drauche hatte*, wenn sie Keger dem weltlichen Arme übergab: so würden die Bestimmungen schon anders ausfallen.

§. 12.

Es giebt eine auf alle wirkliche Verfassungen passende Antwort, wenn wir die ausnehmen, welche wir oben §. 6. schon ausgeschlossen haben. Regieren heißt danach die öffentliche Verfassung, sie mag übrigens der Form nach seyn, welche sie wolle, kraft zustehenden Rechtes zu handhaben oder zu vollstrecken. Darunter sind sodann sowohl die gesetzgebenden, als die übrigen Arten von Gewalt begriffen; und wer das Recht hat, ist der Regent. Ob in der Regierungseinrichtung die gesetzgebende Gewalt von der vollstreckenden getrennt ist, oder nicht, das macht an sich eben so

so wenig einen Unterschied, als wenn die vollstreckende Gewalt alles, oder einiges, oder gar nichts außer den Verfügungen, daß etwas zu vollstrecken sey, sich vorbehalten hat. Desto mehr kommt darauf an, daß der, welcher die Verfassung handhabt, dazu berechtigt sey. Das war z. B. nicht selten im neuern Frankreich der Fall nicht, war der Fall nicht, als der Kriegsrath der Independenten in England; Mas Agnello in Neapel, Jan van Leyden in Münster u. s. w. sich damit befaßten. Auch in bürgerlichen Tumulten, in Kriegsläufen, wenn der Feind besetzte Länder nach dem Rechte des Krieges behandelt, ist eigentlich keine Regierung vorhanden, sondern höchstens nur eine einstweilige Administration.

§. 13.

Freylich zeigen sich alsdenn wieder große Verschiedenheiten; und einzig diese Norm annehmen, verbirgt, weil der Zusatz: kraft habenden Rechtes, so leicht übersehen wird, Mißbräuche. Wir fürchten keinen Tadel, wenn wir einige Beispiele angeben. Als das Volk Israel einen König verlangte, beschrieb es seine Regierung mit den Worten: „daß uns unser König richte und vor uns her ausziehe, wenn wir unsre Kriege führen“ wiewohl Samuel ihnen ganz andre Königsrechte vorgelegt hatte. Also potestas und Imperium der Römer, Richteramt und Heerführerwürde der Deutschen. Regieren heißt in Marokko bey dem Sherif: den Willen des Herrschers geltend machen, der keine Grundsätze kennt, die seinen Willen einschrän-

schränken; der der blinden Unterwerfung seiner Unterthanen versichert ist, und alle Gewalt in sich vereinigt; der Gesetze giebt, aufhebt und verändert nach seinem Eigensinne, nach seinem Eigennutze und Vortheile. Der Unterthan in diesem Reiche besitzt nichts, nicht einmal sein Daseyn und seine Meinungen. Sein Herrscher kann ihm alles nehmen, sobald es ihm gefällt. Diese slavischen Völker sehen in ihrem Beherrscher nur das Organ der Gottheit; er ist ihnen Gegenstand des Schreckens und der Furcht. Seinen Willen weiß er selbst ohne viele Umstände geltend zu machen; er bedarf keines Divan oder Staatsrathes; er überträgt bald einem Juden, bald einem andern im schnellsten Wechsel die Besorgung der Geschäfte, die er nicht selbst übernehmen mag ³⁾. Hier ist also nichts, gar nichts vom Staatszwecke zu sehen; indessen regiert der Scharif; sein Daseyn macht die ganze öffentliche Verfassung aus.

Daß in Constantinopel der Begriff von Regierung auf nichts anderes sich beziehe, als daß die bestehende Verfassung gehandhabt werden solle, ist als bekannt vorauszusetzen. Nach der Verfassung aber ist der Großsultan nur gehalten, die Religionsgesetze zu beobachten und nach dem Ausspruche der Gesetzverständigen, der Ulema, in bestimmten Fällen zu befolgen. In China heißt regieren, Vater des Volks seyn. Schöne Worte von fürchterlicher Bedeutung! Größer und

³⁾ Nach Cheniers Gesch. der Staatsverfassung der Könige Marokko und Fez. S. 104. 16.

und schrecklicher noch, als die patria potestas der ältesten Römer war, oder wie sie Aristoteles in seiner Politik ⁴⁾ annimmt, ist die väterliche Gewalt im Oriente ehemals schon gewesen, und wo sie die Despotie der Regenten nicht beschränkt hat, jetzt noch. Nach ihr ist der Staat nur um des Regenten willen da; alle Untertanen sind seine Kinder, und weil er mit diesen machen kann, was er will, seine Sklaven, ihr Gut sein Eigenthum; sein Wille ist ihr Gesetz und was er thut, ist wohlgethan, wenn es nur mit Beobachtung der Mode oder des hergebrachten Ceremoniels, geschieht ⁵⁾. Dieses ist die einzige Richtschnur der Regierung, das einzige Kennzeichen der Rechtsmäßigkeit ⁶⁾. — Doch wozu so ferne liegende Beispiele; Frankreich hat dieses ganze Jahrhundert hindurch bis zum heutigen Tage in Beispielen gezeigt, daß Regieren nichts weiter heiße, als den Willen des Machthabers geltend machen. Ueberhaupt kann nur ein wohlgesittetes und aufgeklärtes Volk hoffen, daß seine Regierung dem Ideale (Gebrauch der höchsten Gewalt zur Erreichung des Staatszweckes), nahe gebracht werden könne.

§. 14.

⁴⁾ Lib. I. Cap. I. edit. Conring.

⁵⁾ Das war auch die Verfassung der alten Egyptier, der Meder, der spätern Perser, und ist noch, wo es Regierung giebt, die persische. —

⁶⁾ du Halde Beschreibung des Chines. Reichs Th. 2. S. 13. 16. 120. 16. der deutschen Uebers.

Verlassen wir aber die auswärtigen Staaten, und beschränken wir uns blos auf Deutschland, so finden wir auch hier bey der Beantwortung dieser Frage Abweichungen, obgleich nicht nur alles, was das allgemeine Staatsrecht zur Regierung rechnet, überhaupt genommen in Deutschland zur Regierung gehört, ja auch noch vielmehr, zumahl in Kirchensachen. Sie rühren theils aus dem Sprachgebrauche, theils daher, daß nicht nur mehr als eine Art von Staatshoheit in Deutschland vorkömmt, sondern daß auch Hoheitsrechte mit andern Rechten und Befugnissen zusammenfließen. Staatsregierung und Ausübung irgend einer andern Herrschaft, Gewalt oder Auctorität heißen beyde regieren; billig aber müßten sie im Staatsrechte unterschieden werden, weil man sie aus dem Sprachgebrauche noch nicht hat verdrängen können. Man sagt: der regierende römische Kaiser, der regierende Churfürst von Brandenburg, der regierende Herzog von Braunschweig Dels, der regierende Markgraf von Schwedt, der regierende Graf von Stolberg Wernigerode, der regierende Bischof, Abt, Prälat &c. zu N N. der regierende Burgemeister, wohl gar der regierende Handwerksmeister und Kirchvater! Ich mag die Beyspiele nicht vervielfältigen. Nach diesem Sprachgebrauche fanden sich noch vor einiger Zeit die meisten dieser sogenannten Regierungen in der Mark Brandenburg und sind zum Theil noch anzutreffen.

§. 15.

Wirkliche Regierungen üben in Deutschland aus, und zwar nach Ausschließung aller derer, welche eigentlich Regierend genannt werden: 1) Der Kaiser und in gewissem Betrachte die Reichsverweser, Reichsregierung, 2) die sämmtlichen unstreitigen Landesherren, 3) nach der gemeinen Behauptung auch alle andre Inhaber von Staatshöheiten, als alle und jede Reichsstädte, Reichsritter, sowohl die, welche zum großen Corpus gehören, als auch die übrigen, ferner die Reichsgotteshäuser; wiewohl es gegen einige hier aufgestellte noch Widerspruch giebt. Auf keinen Fall aber können solche Reichsgenossen hieher gezählt werden, welche einzelne hohe Gerechtsamen, als peinliche Gerichtsbarkeit, u. d. gl. erworben haben. Eine große Anomalie macht das Kirchenwesen, besonders katholischen Theiles; und zwar zuerst in so weit, als die Hierarchie Rechte an sich nimmt, oder verwehrt, sondern aber auch in Rücksicht der Domkapitel und ihrer Verhältnisse zur Landesregierung, sowohl bey besetzten, als bey erledigten Stiftern. — Somit wird die Beantwortung jener Frage für das deutsche Recht interessanter, als für viele andre.

§. 16.

Staatshoheit, Lehnsherrlichkeit und Guts herrlichkeit flossen ehemals bey dem Kaiser als Kaiser, jetzt fließen sie bey den meisten Landesherren, ingleichen bey dem Kaiser kaiserliche Hoheit und landesherrliche, gutherrliche, lehnsherrliche Verhältnisse in einer Person

zu

zusammen, und werden im gemeinen Leben nicht genug unterschieden. So hatte z. B. ein Herzog von Brabant gar keine Kammergüter, eigentlich auch der Erzherzog von Oestreich nicht. Dagegen hat ein Herzog zu Magdeburg desto mehr Kammergüter und ein Herzog von Zweybrück ist, nach der Versicherung des bachmannischen Staatsrechts von Zweybrück, Obergrund- und Eigenthumsherr des ganzen Landes. Selbst die Inhaber der Hoheiten mischen diese ursprünglich so verschiedenen Dinge in der Verwaltung unter einander. Was Dynastialrechte sind, gilt gemeinlich für landesherrlich; kurz was dem Landesherrn zc. für seine Person, auch als Privatmann, zusteht, wird gemeinlich durch die Landesstellen mit verwaltet, welche sonst eigentliche Regierungsgeschäfte üben. Und so war es von jeher. Die Reichserzbeamten und die Landeserzbeamten geben durch ihre Namen von Stall, Kammer, Küche, Keller zc. zu erkennen, daß ursprünglich, als das kleine Völkchen groß ward, dem Privatdiener öffentliche Functionen übertragen wurden. Die domus Augusta, das Muster der deutschen Höfe, war eben so geartet. Das alles trägt bey, den Begriff von Regierung in Deutschland zu erschweren.

§. 17.

Wir wollen versuchen, ob wir einen ganz angemessenen Begriff von dem, was nach deutschem Staatsrechte, besonders nach löblichem Herkommen, überhaupt, ohne vorerst den Kaiser und andre Regenten zu unterscheiden, — im eigentlichen Verstande Regieren heiße?

Nichts

Nichts anders als: 1) die öffentliche Verfassung, 2) Kraft zustehenden eignen Rechts, 3) mit Beobachtung der Formalitäten, handhaben oder vollziehen. Hier fragt sich nun zuerst, was öffentlich (*publicum*) hier heiße? Bekanntlich wird *publicum* dem *privatum*, öffentliches Recht dem häuslichen Privatrechte entgegen gesetzt, und ist sodann von zweyerlen Art, öffentlich in Rücksicht des gemeinen Wesens oder Staates selbst, als solchen, *jura publica non civilia*, (*non civilia*) im strengsten Verstande und öffentlich in Beziehung auf die häusliche, sowohl solitariesche als gesellschaftliche Verfassung, *jura publica civilia* (*civilia*, *civium ipsorum*), Inbegriff der Rechte des eigentlichen Staatsbürgers, als solchen, nach seinen einzelnen und gesellschaftlichen Verhältnissen. Die erste Art des öffentlichen trifft mit dem allgemeinen Staatsrechte der Regel nach überein. Wo Abweichungen sind, so gründen sie sich auf besondere Gesetzgebung; wie es denn daran auch in Deutschland nicht fehlt. Die zweite Art begreift z. B. in sich, daß ein deutscher Staatsbürger auch im Privatstande gewisse durch die Verfassung constituirte so wohl allgemeine, allen zuständige, als besondere, nur einem Theile zuständige Gerechtsamen und Verbindlichkeiten hat, welche dem Auswärtigen, Fremden, bloßen Schutzverwandten u. nicht gradehin zustehen: Güterbesitz, Amtsfähigkeit, Gerichtsstand, gewisse Stücke der Autonomie bey Verträgen, Verfügungen über sich und das Seinige u. s. w. So haben Corporationen *jura publica civilia* oder *civilia*, Gesellschaften an sich aber haben sie nicht

nicht 7). Wenn ich an Caput und an Jus Quiritium 1c. erinnere, so wird mich hoffentlich der Leser verstehen, da ich mich der Kürze befeßigen muß. An sich gehören diese letztern Stücke nicht zum Staatsrechte, sondern zum Privatrechte, selbst, wenn der Staat in solchen Verhältnissen gedacht wird. Es ist alles dieses auch an sich nicht zur Regierung gehörig, sondern Wirkung der Regierung. Dagegen aber gehört das Erstere in seiner ganzen Ausdehnung zur Regierung. Wenn also ein Regent auch Lehnherr von andern Seiten her ist, wenn er auch noch so große Kammergüter besitzt, so gehören die dabey vorkommenden Geschäfte, doch an sich nicht zur Regierung. Daher kann z. B. ein böhmischer Magnate, ein niederländischer Prinz von Ligne, Krenberg 1c., ein Graf von Wernigerode das alles besitzen, und steht doch unter böhmischer, brabantischer, brandenburgischer Landesregierung als Landsasse. Daher ist die Regierung eines Herzogs von Brabant eben so umfassend, als eines Herzogs von Magdeburg, wenn gleich jener gar keine, dieser aber nicht nur Kammergüter, sondern gar Domänen besitzt.

Ich sage zweytens: kraft zustehenden eignen Rechts. Denn ob der Regent in Person es ausübt, oder nicht, darauf kommt an sich nichts an. Genug der Regent könnte selbst regieren. Doch davon unten §. 26.

7) verglichen das allgem. preuss. Landr. Th. VI. Tit. II. §. 25. 1c. wiewohl daselbst der von den Britten entlehnte Ausdruck nicht ganz so angenommen ist, als in der brittischen Jurisprudenz.

§. 26. u. ff. Uebersehen darf man diesen Zusatz nicht; denn er charakterisirt den wahren Regenten vom Usurpator, vom Vikarius, vom Beamten und von andern Anomalien. Nach dem ursprünglichen deutschen Herkommen gab es sonst keinen Regenten, außer dem höchsten Regenten, als diejenigen, welchen dieser Staatsgewalt verliehen hätte. „Es hat niemand Bann, er habe ihn denn vom Könige“ ist Axiom des ächten deutschen Herkommens ⁸⁾. Danach konnte man also ehedem den Regenten zuverlässig erkennen, und mußte nicht nur Landständen alle Mitregierung, sondern auch den Domkapiteln Mitregierung und Zwischengenregierung, so wie reichsständische Verhältnisse absprechen. Allein jetzt sind andre Theorien herrschend geworden, die wir vielleicht andernwärts einer neuen Untersuchung unterwerfen werden. Hoffentlich wird es auch wohl jeder Leser fühlen, daß diese Bestimmung nöthig sey. Man vergleiche oben §. 12. dieser Abhandlung.

Das Dritte möchte, wie ich selbst fürchte, mehreren unnöthig scheinen, wie es sich auch, oben berührter maßen, nach dem allgemeinen Staatsrechte von selbst versteht und nicht in jeder Verfassung, z. B. in manchen Despotien, auch wohl ganz kleinen Demokratien, anzutreffen ist. Zuerst will ich versuchen fest-

342

⁸⁾ v. Senkenbergs Corp. jur. feud. C. 45. c. 217. 852. c. Sächs. Landr. 1. 2. 59. ingleichen mehrere Stellen in den Glossarien des du Fresne, Baltaus, Wachter, Schilter. —

zusetzen, was ich unter Formalitäten verstehe, nachher aber zu erweisen, daß in allen nicht durch besondere Verfassungen ausgenommenen Fällen, die Beobachtung der Formalitäten wesentlich sey. Der Leser mag alsdenn selbst urtheilen, oder es besser machen!

Formalitäten kennt das allgemeine Staatsrecht eigentlich nicht. Ueberhaupt versteht man darunter die vorgeschriebene Art und Weise, ein rechtliches Geschäft feierlich zu vollziehen. Sie sind entweder solche, welche das beabsichtigte Geschäft begleiten, oder solche, welche mit denselben unmittelbare Verbindung haben. So sind z. B. die Formalitäten bey den Re- und Correlationen auf dem Reichstage von der ersten, die bey der Wahl und Einweihung eines Kaisers von der letzten Art. So gehören die üblichen Vorkehrungen bey einer Landeshuldigung zur ersten, die Huldigung selbst, als eine Formalität bey dem Regierungsantritte zur letztern Art. Kein Theil der Rechtsverwaltung ist ohne Formalitäten; und ehemals waren sie unter den Deutschen ganz allgemein. Mit Uebergang anderer Einteilungen, genügt es mir zu bemerken, daß sie entweder durch klares Gesetz und Herkommen, oder durch Observanzen entstehen; daß sie theils den Gebrauch gewisser bestimmten Formeln, nach römischer Art, und gewisser Symbole und Ceremonien, theils Beobachtung von Zeit und Ort, theils Zuziehung gewisser Personen erfordern. Doch das sind bekannte, hier nur des Zusammenhangs wegen zu berührende Dinge²⁾! Mehr

kömt

²⁾ Indessen kenne ich außer I. W. Hoffmann D. de jurispru-

kömmt auf den Beweis an, daß Formalitäten nach deutschem Herkommen bey der Handhabung der Verfassung der Regel nach erforderlichlich sind.

§. 18.

Diesen Beweis kann man aber wohl nicht anders führen, als wenn man zuvörderst die jedesmaligen Begriffe von Regieren zum Grunde legt, und sodenn solche Beispiele der Verwaltung anführt, welchen dieser Geist der Verfassung, nemlich die Unentbehrlichkeit der Formalitäten auch in solchen Handlungen, welche nicht zur Rechtspflege gehören, eigen ist.

Ueberhaupt und nach der Natur des Gegenstands des zwecken Formalitäten auf Erhaltung der Ordnung, auf Verhütung der Uebereilungen und Versehen und auf Erschwerung der Willkührlichkeiten ab. Demnachst haben sie eine unberechenbare, aber für das Volk immerdar wirksame Kraft, ihm die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des Geschehenen zu erleichtern, woraus doch vorzüglich die Zufriedenheit desselben mit der Regierung, folglich also die Achtung und die Sicherheit der Regierung, entspringen. Sind vollends die Menschen nicht eben mit dem Gebrauche der Schrift innig vertraut, fehlt Lesen, Schreiben und Verstandesübung, denn sind die Formalitäten noch unentbehrlicher. Sie haben daher auch jederzeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und der Staatswissenschaft verdient. Es würde auch eine leichte Sa-

che

prudentia formularia und dergleichen Schriften keine, welche von den Formalitäten überhaupt vollständig handelte.

Krause Staatsr. Abb. 2 Th.

5

che seyn, aus der Geschichte und Verfassung aller nicht despotisirten Völker Heere von Beyspielen aufzustellen, welche dies und zugleich die Wahrheit dieser Bemerkung erweisen, daß grade die freiesten und besteingetrichteten Staaten dem Gebrauche der Formalitäten immerdar hold gewesen sind. Sämmtliche deutschartige Völker haben diesen Charakter ihren Verfassungen mitgetheilt; und eine Verfassung, die zu den durchdachtesten und den Wirkungen nach bestberechneten, die die Welt kennt, unstreitig gehört, die brittische Verfassung, zeichnet sich hierinne am meisten aus.

Eine rechtliche Feindinn haben bisher die Formalitäten an ihrer jüngsten Schwester, an der Polizei im engern Verstande gehabt. Diese muß unvermeidlich mit einer Art kriegerischer Thätigkeit wirken und dem langsamen Takte der Formalitäten oft entschreiten. Sie verlangt eine eigne Gerichtsordnung und übt mit anscheinender Willkühr, wo nicht Justiz, doch Disciplin. Sie übereilt und versteht sich daher auch öfters. Es wäre aber noch die Frage: ob nicht grade deswegen die Polizei so oft in ihren Unternehmungen unglücklich ist, weil ihr ein Costume fehlt? —

Die Formalitäten, welche in der deutschen Verfassung vorkommen, betreffen theils die Rechtspflege, sowohl bey streitiger Gerichtsbarkeit, als bey andern den Gerichten übertragenen Sachen, theils andre Regierungshandlungen. Jene liegen außerhalb unserer Untersuchung und sind durch Gesetze und deren Erläuterungen genau bestimmt und in vollem Gange. Ein scharfsünniger mit den Geschäften des Gesetzgebers und
des

des Richters vertrauter, Rechtsgelehrter ¹⁰⁾ wünscht mit triftigen Gründen, daß die Rechtsgelehrten einen Unterschied zwischen Recht und Befugniß machen möchten. Hier glaube ich einen neuen Unterschied bemerken zu können. Ein Recht, das aus der öffentlichen Verfassung entspringt (*jus publicum civicum*), kann streng genommen nicht wohl ohne Beobachtung gewisser Formalitäten geübt werden; Befugnisse hingegen setzen dergleichen nicht voraus. Durch sie aber bekommt das „heilige Recht“ eine Schutzwehr und eine Art von Unverletzlichkeit mehr. Die zweite Art von Formalitäten hingegen wird weder allgemein bemerkt, noch ist sie auch besonders seit dem Anwachs der Polizeyanstalten und der Thätigkeit der Regierungen von so allgemeinem Gebrauche mehr. In ältern Zeiten verhielt es sich anders.

§. 19.

Für Regieren hatten die alten Deutschen gar keinen allgemeinen Ausdruck. Schon die lateinische Form des angeführten Wortes bezeugt es. Die ältesten Bibelübersetzer geben es durch *Richten* ¹¹⁾. Für das Abstractum gebrauchen sie die Worte *Bann*, *Gewalt* u. d. gl. wie auch die Benennung des Regenten: *Rönig* (von *Rönnen*), *Macht* und *Gewalt* anzeigt.

§ 2

So

¹⁰⁾ E. J. Kleins 11. Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. Halle 1797. 8. S. 58.

¹¹⁾ Schilter, Wachter, Hatzhaus in ihren Glossarien f. h. v.

So verschieden auch in den ältesten Zeiten, als die Deutschen Regierung unter sich bekamen, die Art der Regierung war, so stößt man doch auf einerley Hauptgrundsätze. Selbst wo Könige dem Volke den Zügel kürzer hielten (*adductus regnant*) und den römischen Princeps mit den Freigelassenen, wie in neuern Zeiten mancher Fürst Ludwig den Vierzehnten, nachahmten, da war die Regierung weder dem Umfange nach, (*nec infinita*) noch der Art der Ausübung nach, (*nec libera potestas*) willkürlich ¹²⁾, folglich also Formalitäten unterworfen.

Bei den freyern Völkern, wo etwa nur die Priester, und wenn man eine Stelle des Tacitus ¹³⁾ so deuten will, die Gaurichter als öffentlich autorisirte Personen anzusehen waren, findet man eigentliche Regierung nicht anders, als bey ihren monatlichen Landsgemeinen oder Versammlungen, deren bestes Bild man noch in den kleinen Cantons der Schweiz erblickt. Und auch hier zeigt das symbolische Abstimmen über die Vorträge der Edeln, ingleichen das Wehrhaftmachen, den Gebrauch der Formalitäten bey öffentlichen Angelegenheiten, wie die Erhebung ihrer Fürsten auf dem Schilde ¹⁴⁾. Der demüthigsten Formalitäten,

mit

¹²⁾ Tacit. Germ. Cap. 6. 25. 43.

¹³⁾ Germ. 12. „Eliguntur — principes, qui jura per pagos vicosque reddant. — Ich erkläre aber diese Stelle bloß von Vollstreckungen der Aussprüche der Versammlung, so wie eine andre Stelle des Cäsars de bell. gall. VI. 23. von Patrimonialgerichten.

¹⁴⁾ Tacit. Hist. IV. 15. Germ. 6. 11. 12.

mit denen sich ein überwundenes Volk dem Sieger auf Gnade und Ungnade ergab, erwähnt der ältere Plinius von den Deutschen und nachher von den nördlichen Wenden der Bischof Ditmar ¹⁵⁾. Die meisten alten Gebräuche scheinen aber in die Verfassung der nachherigen größern Völker übergegangen zu seyn.

§. 20.

Im Mittelalter (von den Zeiten der Merovinger an zu rechnen) ist der Gebrauch noch viel sichtbarer. Zuvörderst vermehrten sich die Geschäfte der Regierung wie wir anderwärts schon bemerkt haben, wenn auch die Gesetzgebung größtentheils der Autonomie überlassen blieb. Die Inauguration der Könige geschah mit bestimmten Formalitäten; in ältern Zeiten durch Emporheben auf dem Schilde, nachher aber mit den von Zeit zu Zeit vermehrten, jetzt für bloße Ceremonie gezachteten Feyerlichkeiten. Die Symbole oder Insignien, die Krönungsmahlzeit und die Dienste der Erzbeamten waren aber ehemals wesentlich. Sie deuteten an, daß dem Könige die höchste Ehre, Würde und Gewalt im Frieden und im Kriege, mit den darinne begriffenen Rechten in Kirchensachen (*per baculum*) übertragen sey ¹⁶⁾, daß ihm die Nation Gehorsam und alle

¹⁵⁾ Plin. H. N. Lib. 22. Cap. 4. Ditmar. Lib. VI. p. 382. ed. Leibn.

¹⁶⁾ 3. B. die Beschreibung der Wahl und Krönung K. Otto I. in *Witekind. annal.* Lib. II. ab init. verglichen mit den Erläuterungen in meiner Gesch. von Europa Bd. III. S. 342. 36.

alle üblichen Dienste leisten werde. Eben so wesentlich waren die Symbole bey der Vergebung der Lehen und Aemter und bey der Einweisung in dieselben. Lanze und Schwerdt bedeuteten den Mann, Spindel das Weib. Keine Regierungshandlung konnte ein Kaiser oder anderer, wer Gewalt zu üben hatte, ohne Beobachtung der Bestimmungen der Zeit, des Orts, der Gebräuche, ohne Zuziehung der bestimmten Personen, ohne die äußern Symbole vollziehen. Im Gerichtswesen ist es nur sichtbarer und allgemein bekannt. Da aber die meisten eigentlichen Regierungsgeschäfte auf den Gerichtstagen mit vorgenommen wurden, so erstreckte sich die Kraft der Solennitäten auch auf nicht streitige Gegenstände. So wenig heut zu Tage ein Geistlicher im Schlafrocke die Sacramente ausspenden, oder wie jener Papst that, im Pferdestalle ordiniren darf, eben so wenig konnte ehemals der Kaiser ohne Beobachtung der Formalitäten regieren. Daher war es schon als ein Kennzeichen einer Erbsichtung anzusehn, daß man meldete, K. Rudolf von Habsburg habe dem prächtig geschmückten K. Ottokar das Lehen von Böhmen, woben ersterer in seiner Majestät geziert auf dem Throne sitzen mußte, im ledernen Wams gelieghen ¹⁷⁾. Eben daher bedurfte aber auch K. Rudolf I einer wüthigfrommen Ausflucht, als er einmahl bey einer Verleihung sich eines Crucifixes, statt Scepters, bediente ¹⁸⁾.

Wer

¹⁷⁾ Häberlin Th. VIII. S. 421.

¹⁸⁾ Schmidt Gesch. d. D. Th. V. S. 14.

Wer die ehemaligen Herzoge und verschiedenen Arten von Grafen, bis zum Aufkommen der Landeshoheit, für nichts weiter als kaiserliche Beamten ansieht, überhebt sich dennoch dieses Beweises nicht. Denn auch sie konnten nicht anders als mittelst der Versammlungen zu Land- und Gerichtstagen die Regierung verwalten. Sie bedurften zum Beweise der ihnen übertragenen Gewalt der Symbole ¹⁹⁾, wie die Geistlichen des Stabes.

Seit dem Aufkommen der Landeshoheit herrschte zwar lange Zeit große Verwirrung. Die Päpste, die zwistigen Kaiserwahlen und Kronenkriege, die böhmischen Händel und die Befehlungen nebst den gegen sie erfundenen Nothmitteln, dergleichen die Bündnisse und Einungen, die Friedensgerichte und die westfälischen Gerichte waren, wirkten dahin, zerrütteten die Regierung und gaben den fremden DD. Gelegenheit, sowohl den Kaisern, als den Landesherrn, mehr Eigenschaft zu demonstrieren, und mehr schriftliches Befehlen, Anordnen, Verfahren u. einzuführen, welches alles dem Gebrauche der üblichen Formalitäten zuwider lief. Dennoch behauptete sich die alte Verfassung im Wesentlichen. Zwar blieben, weil die Fürsten dem Kaiser nicht mehr den Hof machten, aus den kaiserlichen Urkunden seit Siegmunds Regierung die Zeugen weg; und statt des den Kaiser immerdar umgebenden Gefolges von Reichsgenossen, die denn seine Con-

filia.

¹⁹⁾ *Dirmar, Chron. Lib. V. p. 369. VI. 376.*

liarii waren, und mit deren Bevräthigkeit er Regierungsgeschäfte des Reichs auf den sogenannten Hof-
 ragen besorgte, kamen bestallte kaiserliche Räte von
 Haus aus, und manche neue Grundsätze auf²⁰⁾. Das
 für aber hielten nun die Deutschen desto fester an den
 Ueberbleibseln der alten Form²¹⁾. Nun sollte nur
 Frankfurt der Wahlort des Kaisers seyn; nur die Chur-
 fürsten sollten mit vorgeschriebenen Solennitäten wäh-
 len, seine förmliche Frist sollte nun bey zwiespaltiger
 Wahl, der Prätendent der Krone vor Frankfurt lie-
 gen, der Kaiser mit genau bestimmten Ceremonien,
 deren alte Bedeutung man sogar nicht mehr kannte,
 geweiht werden. Selbst die Befehdungen, und die
 heimlichen Gerichte, die Turnire und das Ritterthum
 bekamen ihre Formalitäten. Reichstage und Landtage
 bildeten sich aus; und neben ihnen Staatskollegia,
 wenn auch manches dabey nichts weiter war, als For-
 malität, um durchzusetzenden Dingen den Anschein des
 Rechts zu geben. Seitdem der Kaiser nicht mehr je-
 nen Hof um sich hat, muß er in eignen Angelegen-
 heiten zu Rechtsmitteln greifen und z. B. seine eige-
 nen Anforderungen vor dem Landgerichte zu Nürn-
 berg gegen säumige Städte einklagen, und ihnen die
 Strafe der Acht zuerkennen lassen²²⁾. Unter Kf.
 Friedrich III und Maximilian I gieng es oft am will-
 führa

²⁰⁾ Häberlins Auszug Th. VIII. S. 296. 26.

²¹⁾ In den Formularbüchern z. B. in Joh. v. Geylnhufens
 Collectario perpet. formarum (in J. W. Hoffmanns
 Saml. ungedr. Urk. Th. 2) trift man Formeln an.

²²⁾ Selecta Norimbergensia. Tom. IV. p. 318. 360. und
 Hagen de jud. prov. Nov. passim.

fürhlichsten. Vorzüglich schien man darauf auszugehen, die Formalität abzustellen ²³⁾, daß zunächst nur mittelst der versammelten Reichsstände die wichtigen Geschäfte betrieben werden konnten. Allein schon ein Henning Goden erkannte es, daß die Churfürsten ihr Churrecht nur in collegialischer Versammlung, und zur gesetzlichen Zeit ausüben könnten ²⁴⁾. Die Capitulationen der Folgezeit brachten die wesentlichen Formalitäten wieder empor, wie wir nachher sehen werden.

Den den Landesherrn fällt es etwas schwer, einen Beweis in der Kürze zu liefern. Indessen da 1) die Landesherrn fast unvermerkt an die Stelle der ehemaligen Herzoge und Grafen, oft mit den nemlichen Titeln einrückten, diese aber an die Form der Landes- und Gerichtsversammlungen gebunden waren; da 2) anfänglich wenige Gegenstände der Regierung außer dem Gerichtswesen, den Verleihungen, den Bestätigungen, Privathandlungen, Satzungen &c. der

²³⁾ Häberlins Auszug Th. VIII. S. 304. 11.

²⁴⁾ Einen Auszug aus seinen und anderer ICtorum Consiliis, welche bey Gelegenheit der Kaiserwahl 1519. gefordert wurden, und sich auf die uncollegialische Winkelfwahl Karls von Spanien 1518. bezogen, giebt Pützers Litteratur 11. Th. I. S. 100. 11. „Electio regis Romanorum pertinet ad Electores, ut ad collegium, non ad singulos. — Si qui ergo Electores vota sua alicui scorsum in angulo et camera dederunt, omnia agunt frustra et inaniter.“ Die ehemals üblichen Willebriefe der Churfürsten, liefen eigentlich gegen die rechtliche Verfassung, wenn sie nicht in Folge einer collegialischen Zusammenkunft ausgestellt wurden; es fehlten die Formalitäten, vergl. Häberlins Auszug Th. VIII. S. 296. 11. —

der Erhebung ihnen zuständigen Gefälle und der Anführung der Vasallen und des Landaufgebots vorkamen, dieses alles aber auf damaligen Land- und Gerichtstagen sich abthun und anordnen ließ; da 3) nur langsam neben den Landesvereinen und neuen landständischen Einrichtungen, außer dem Schreiber oder Kanzler des Landesherrn, noch andre Räthe, Heimliche, Diener, Landes- und Amtshauptleute, Bögte etc. aufkamen, und auch unter diesen die Mittermäßigen den Studirten und den DD. entgegen standen: so erhielt sich auch hier die Nothwendigkeit, theils nach der hergebrachten, theils nach einer Neubestimmten Form zu regieren ²⁵⁾. Dazu gehörte nun vor allen Dingen, daß theils der Landesherr selbst seine Gerechtsamen vor ordentlichen Gerichten (wie oben der Kaiser) verfolgen, theils mit Veyrätzigkeit seiner Getreuen regieren mußte ²⁶⁾. Wo es nicht geschehen ist, da fehlte es auch nicht an Klagen.

§. 20.

²⁵⁾ Schon J. G. Horn in seiner Geschichte der zwey meißnischen Fürsten Henrici illustris und Friderici bellicosi hat in eignen Kapiteln vom Zustande der Regierung gehandelt. Eben so findet man in den neuern guten Landesgeschichten, wie ich sie in meinem Lehrbuche der Reichsgeschichte verzeichnet habe, ingleichen in einzelnen Regierungsgeschichten für diesen Gegenstand gute Beyträge.

²⁶⁾ Aus mehreren ein Beyspiel in Gerken Cod. dipl. Brandeb. Tom. VIII p. 301. 2c. und 302. 2c. im Ver-
treff der von den Ständen übernommenen Schulden
und des neuen Zolles. Es wurde vor dem Hofgericht
sein Recht dem Churf. Albrecht Achill 1473. zugespro-
chen.

§. 21.

In neuern Zeiten sind viele ehemalige Formalitäten durch Einführung des schriftlichen Verfahrens, durch Umänderung und andere Schicksale der Reichs- und Landtage und des Gerichtswesens, ingleichen der Regierungsweise in Abgang gerathen, dafür aber andre gesetzlich bestimmte aufgekomen. Der größte Theil der bürgerlichen Geschäfte hat eine gesetzliche Form erhalten ²⁷⁾; und nicht leicht die Interessenten in Person, nicht leicht mehr das Publikum in seinen Urtheilungen, sondern entweder gesetzlich constituirte, oder willkürlich bestellte Anwälde und Bevollmächtigte, und öffentlich angeordnete Beamte besorgen sie. Hier hat also die Regierung selbst den Geschäften eine andre Form gegeben. Die Regierungsformalitäten, als von welchen wir eigentlich handeln, sind um so leichter, wenn ich so sagen darf, unsymbolisch geworden, folglich also desto schwerer darzustellen. Indessen Bedingungen, unter welchen die Regierungsgeschäfte strengen Rechten nach nur gültig vollzogen werden können, sind sowohl im Reiche, als auch in denen Territorien, wo die Landesherren nicht die ganze Gesetzgebung nach ihrem eignen Ermessen auszuüben das Recht erlangt haben, auch jetzt noch anzutreffen. Im
Reich

hen. Eben so ibid. Tom. III. p. 167. ein Verbot der Kornausfuhr vom J. 1336. „mit guten Willen und mit Rathe unsers treuen Rathes und unserer biederben Mannen.“ —

²⁷⁾ So nehme man z. B. das Register des allgem. preuß. Landrechts unter dem Worte Form.

Reiche geben, außer wenigen herkömmlichen Dingen, welche das Lehnwesen und die Kanzleysachen fast einzig betreffen, die Kapitulationen der Kaiser und der westfälische Friedensschluß, in den Gebieten aber theils die Reichsgesetze, theils die besonderen Landesgesetze und Verträge darüber Ausruf. Kf. Rudolfs II und Ferdinands II Regierungen sind Muster von Vernachlässigung aller Formalitäten.

Im Allgemeinen bestehen jene Bedingungen in Rücksicht des Kaisers selbst darinne, daß er der Regel nach alle Reichsgeschäfte (*negotia Imperii*) mit collegialischer Einwilligung aller, oder gewisser Reichsstände nur allein auf eine rechtsgültige Weise verrichten kann²⁸⁾, und daß er in andern vom Reichshofrathe Gutachten einziehen und dabey auch den vorgeschriebenen *modum*, als eine *formam essentialem* beobachten soll²⁹⁾. Diesen kann man den Gebrauch der deutschen und nach Maaßgabe der Länder, der lateinischen Sprache in einheimischen Angelegenheiten und die Ausfertigungen durch die Reichskanzlen hinzufügen³⁰⁾.

Besonders sind nun außerdem theils sonst nicht vorhanden gewesene Reichsstellen, als Reichshofrath, Reichskammergericht, Kreisankalten, Militair- und andre

²⁸⁾ Art. IV. §. 1. etc. et passim art. VI. §. 2. art. VIII. §. 2. 4. 8.

²⁹⁾ I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nou. Cap. XVI. §. 15. mit den Anmerkungen der Croomischen Ausg. der B. Kap. Leopolds II. S. 130.

³⁰⁾ Capitul. art. XXII. §. 7. XXIII. §. 3.

andre Stellen entstanden, theils sind der dem Kaiser zukommenden Regierung in einzelnen Fällen Normen³¹⁾ vorgeschrieben worden; daß also viele Geschäfte jenen zu vollstrecken überlassen, andre aber auf bestimmte Weise nur zu Stande gebracht werden können.

Grade daraus aber, daß die sonst üblichen Formalitäten größtentheils in den Territorien aufgehört haben, und mit neuen Landesstellen und Gesetzen, neues Verfahren aufgekomen ist, läßt sich schon ohne besondere Gesetze darüber zu haben, folgern, daß die Form bey Besorgung der Regierung darinne bestehen müsse, daß 1) die gesetzgebende Gewalt auf eine verfassungsmäßige Weise, 2) daß nur mit Beprächigkeit der dazu Berechtigten die Regierung überhaupt und daß nur von den dazu constituirten Landesstellen und Beamten, (einzelne seltene Ausnahmen in Norfsälken weggerechnet,) die Regierungsrechte ausgeübt werden können, welche die Verfassung der landesherrlichen Person nicht unmittelbar vorbehalten hat; 3) daß die in den Gesetzen bestimmte Form der Instanzen zu befolgt werde. Einiges hierüber folgt noch unten in der Nummer III.³²⁾

II.

- 31) Ein ganz besonderer Fall wegen der auszulassenden Diplome Capit. art. XXII. §. 11.
 32) Von der auch im allgemeinen preussischen Landrechte Th. II. Tit. XIII. §. 1. 2. angenommenen Wahrheit, daß die Regierung Pflicht sey, habe ich hier keine weitere Entwicklung für nöthig gehalten, ob schon die deutsche Verfassung sowohl bey dem Kaiser, als bey den alten Reichsämtern und bey den Landesherrn den Begriff eines Amtes zum Grunde legt, folglich also recht klärllich eben sowohl auf Pflicht, als auf einen bestimmten Um-

II. A u t o n o m i e.

§. 22.

Alles was nicht zu den Gegenständen der Regierung gehört, steht an sich jedem Staatsmitgliede frey. In so weit ist Autonomie mit Freyheit einerley. — Deutsche Freyheit war ehemals wie sprichwörtlich und so berühmt, als etwa heut zu Tage brittische oder schweizerische; und sie war es mit Recht. Noch jetzt kann man von deutscher Freyheit viel Rühmliches sagen, sobald man nur nicht Ungebundenheit sich denkt. Freyheit und Autonomie können unterschieden werden. Jene denkt man sich im allgemeinen Staatsrechte als natürlich, politisch, bürgerlich, diese hingegen kann nur politisch, somit eine Art von jener seyn. Das positive deutsche Recht kennt ebenfalls eine solche Autonomie, als die Freyheit über seine Verhältnisse, mit Gesetzeskraft für den Dritten zu verfügen; man könnte sie auch das Satzungsrecht der Staatsbürger nennen. Sie unterscheidet sich von Freyheit überhaupt darinne, daß man, wenn man sonst nicht in eines andern Eigenthum ist, nicht nur alles thun und lassen kann, was dem

Umfang auszuübender Gerechtsamen, hinweist. Denn es versteht sich ja von selbst, daß der Kaiser die ihm vom Reiche, und die Landesherren die ihm durch den Kaiser, ertheilte Gewalt verfassungsmäßig üben müssen; daß alle Willkühr in gesetzlich bestimmten Fällen verboten sey und daß sowohl die bürgerliche Ordnung gestört, als auch das Recht der Regierung, in größern Staaten vorzüglich, unsicher und ungewiß werden würde, wenn jene Formalitäten außer Augen gesetzt würden.

dem Gesetz nicht zuwider ist, sondern auch darüber Verfügungen treffen kann, welche eben so, wie ein öffentliches Gesetz, in vorkommenden Fällen, oder wie ein rechtsbeständiger Vertrag, von der Staatsgewalt müssen aufrecht erhalten werden 33). Es bedarf keiner Erinnerung, daß dadurch weder die Rechte des gemeinen Wesens, noch die Rechte eines Dritten verletzt werden dürfen; denn das ließe ja gegen die Gesetze und zerstörte alle Arten von Freiheit. Einen Grund-

feh-

- 33) Herr Danz a. W. S. 214. bestimmt Autonomie als:
 „Freiheit, oder Recht über Privatverhältnisse sowohl
 „überhaupt, als über Familienangelegenheiten insbe-
 „sondere, sich selbst und andern Gesetze vorzuschreiben,
 „und seine eigne Verfassung, unabhängig von den Be-
 „fehlen eines andern einzurichten.“ So sehr dieser
 Begriff mit den von mir gegebenen übereinzukommen
 scheint, so verschieden fallen die Folgerungen aus, wel-
 che daraus abgeleitet werden. Die Sache kommt auf
 das unabhängig ic. an. Soll dieses die Staatsge-
 walt mit einschließen, so ist nach meinem Ermessen zu
 viel behauptet, wenn man nicht die allerältesten Zeiten
 vor Augen hat. Denn es gäbe offenbar statum in sta-
 tu, sobald nicht bloß für die schon bestehenden, son-
 dern auch für die noch zu errichtenden Verfügungen,
 die Kraft der Staatsgewalt ausgeschlossen seyn sollte.
 Ich habe deshalb hinzugefügt: was dem Gesetz nicht
 zuwider ist. Auch in den ältesten Zeiten waren solche
 Verfügungen, welche das gemeine Wesen angingen,
 ungeachtet der Autonomie, einer staatsheiligen Ge-
 nehmigung, oder wenigstens gewissen Formalitäten, un-
 terworfen. So konnte keine Veräußerung ohne öffent-
 liche Bestätigung (manu potestativa tradere nennen es
 die zahlreichen Urkunden) geschehen. Eben so konnte
 kein salischer Franke gradehin Geistlicher werden, oder
 sein Erbgut den Töchtern zum Nachtheile der Edhne
 zuwenden, weil es gegen die Staatsordnung anstieß.
 Doch hiervon nachher.

fehler aber hat die Autonomie an sich; sie erzeugt viel Anomalien.

In je ältern Zeiten man die deutsche Verfassung historisch vor Augen nimmt, desto größer und umfassender erscheint diese Autonomie. Sie begriff in den ältesten und noch lange in den mittlern Zeiten so viel in sich, daß man kaum noch eine Staatsregierung bemerkt. Die einzelnen freien Hausväter nach ihrem verschiedenen Stande, die öffentlichen und Privatgesellschaften und Corporationen, und selbst die zur Staatsverwaltung angeordneten Stellen waren im Besitze einer vielumfassenden Autonomie.

Der Hausvater verfügte, als Monarch in seinem Hause und auf seinem Eigenthume nach Willkühr über sich und die Seinigen, nach der oben bemerkten Norm; er handhabte sein Recht, so weit es seine Kräfte zuließen, durch friedliche und kriegerische Mittel, allein oder in Vereinigung mit andern; er schloß Bündnisse und Verträge, begab sich in Gefolge und nahm Gefolge an, führte seine Privatkriege; und das gemeine Wesen hatte über ihn keine andern Rechte, als welche der Staatsverein festgesetzt hatte, oder die Landesgemeine mit seiner Einwilligung festsetzte. Jede Gesellschaft und Sammtung, (die Gefolge, die Gilden und Waffenbrüderschaften, die Dörfer und Bauerschaften, und späterhin die Städte mit ihren Innungen, Aemtern und Zünften, Geschlechterstuben u.) die Vereine anderer Art, als Friedensbund, Hanse, rheinischer Bund, die Gesellschaften des Löwen, des heiligen Georgs u. — ordneten ihre Verfassung nach

ihrem Ermessen und nach ihrer Willkühr. Sogar die Rechtsamtionen und Genossenschaften (universitates personarum), welche zu einem Gerichtszwange gehörten, und endlich die Völkerschaften und deren größere Abtheilungen, durften das nemliche thun. Wer Richter war, übte mit ihnen Gesetzgebung für ihre Verhältnisse aus, wiewohl bey den öffentlichen Stellen es eigentlich vom Staate übertragenes Recht war, dergleichen Verfügungen zu treffen. Daher rühren nun die vielen Sprachen, Rühren und besondern Gesetze.

So lange die Staatsregierung sich auch zunächst nur mit der Rechtspflege und mit der Erhaltung der Sicherheit gegen einheimische und auswärtige Feinde beschäftigte, konnte eine so weit greifende Autonomie statt finden. Sie ersparte der Regierung viele Mühe und beeinträchtigte sie gar nicht; sie machte wenig Ansprüche und erfuhr wenig Anforderungen. Sobald aber die oben (S. 9. 62.) berührten Umstände eintraten und die Autonomie sträfliche Mißbräuche nach sich zog, bey deren Duldung das gemeine Wesen zu Grunde gehen mußte, änderte sich die Lage der Sachen in Beziehung auf Autonomie ebenfalls ab. Die Regierung griff um sich und die Autonomie verschwand, wie billig, dem größten Theile nach.

§. 23.

Im Mittelalter fand Autonomie statt, weil sich die Regierung mit vielen Gegenständen noch nicht befaßte. Nun aber thut dieses die Regierung; und wie sollte sie es vermeiden können? Es fragt sich also:

Krause staatr. Abb. 1 Th.

3

gibt

gibt es denn noch in neuern Zeiten Autonomie? Es sollte ja wohl; denn der Gebrauch des Wortes in deutschrechtlichen Verhältnissen ist nicht gar alt. Die Reformation hat ihn veranlaßt. Wer kennt nicht die berühmte Frage: von Autonomie oder Freystellung des Glaubens? Noch bey den Unterhandlungen über den westfälischen Frieden kannte man keine andere Autonomie, als die sonst sogenannte Glaubensfreiheit ³⁴⁾. Auch der berühmte Moser weiß von ihr noch nichts ³⁵⁾. Im unkirchlichen Sinne kennen ihn auch die Reichsabspiele nicht, und noch weniger die Landesgesetze. Nur erst seitdem man allgemeinere Rechtswahrheiten im deutschen Rechte aufzustellen und historische Erscheinungen mit dem allgemeinen Staatsrechte in Harmonie zu bringen gesucht hat, erscheint sie in den Theorien. Wenn man also nur den aufgenommenen Kunstausdruck gehörig erklärt, so kann man nicht leugnen, daß es auch in den neuesten Zeiten noch Autonomie gebe.

Durchaus muß man mehr, als ehedem nöthig war, das Reichs- und das Landesstaatsrecht von einander unterscheiden. In dem Maaße, als die landesherrliche Gewalt, hat die kaiserliche unmittelbar geübt und die reichsgerichtliche nicht zugenommen. Es hat sich der Kaiser vielmehr vieler einzelnen Regierungsrechte entäußert. Bey den Landesherren hingegen wirkt das

³⁴⁾ Man sehe Walchers Universalregister zu v. Meiern Acta pac. Westf. sub. autonomia. —

³⁵⁾ Das Wort steht auch nicht im Register über seine staatsrechtlichen Schriften.

das Fortschreiten der Nation in Thätigkeit und öffentlichen Geschäften auf die Regierungen zu Vergrößerung ihrer Arbeiten zurück. So sehr also auch die bürgerliche Freiheit von den meisten begünstigt wird, so vielfach müssen sie, was man Autonomie nennt, einschränken und sonst freien Handlungen gewisse Formen vorschreiben, um Ordnung zu erhalten und zu befördern.

Nach dem Reichsstaatsrechte nun und nach dem herkömmlichen Umfange der kaiserlichen Regierung kam man dem hohen und niedern unmittelbaren Reichsadel überhaupt und allen andern reichsunmittelbaren einzelnen Personen, Familien, und einfachen und zusammengefügten Genossenschaften und gemeinen Wesen in allen den Fällen, wo die Verfassung es ihnen nicht verwehrt, noch Ueberreste jener uralten souveränetätsmäßigen Autonomie, sowohl in einheimischen, als auch in auswärtigen Angelegenheiten zugeschiehen; so wie die Reichsgerichte aus jenen alten Verhältnissen auch noch die gemeinen Bescheide, Senatus consulta etc. haben.

Manches, was jetzt aus der Anwendung der völkferrechtlichen Grundsätze auf Landesherren, Reichsstädte und Hanse, auf Kreise und auf Reichsritterschaft³⁶⁾ hergeleitet wird, könnte jetzt schon vollkommen aus der Autonomie abgeleitet werden. Daß vieles in neueren Reichsgesetzen theils bestätigt, theils anscheinend neu zugestanden ist, thut diesem Verfahren keinen Eintrag.

§ 2

Am

³⁶⁾ z. B. Verträge über das Jus Albinagii, über Handelsverhältnisse, gewillkührte Austräge, über Domänen etc.

Am ungezweifeltsten genießen weltliche Reichsstände und was ihnen in dieser Rücksicht gesetzlich gleich geachtet wird, die Autonomie in Glaubenssachen ³⁷⁾, der wirkliche hohe unmittelbare Adel aber, die Reichsstädte und nach der gemeinen Behauptung auch die Reichsritterschaft, einzeln und in Verbindungen, erfreuen sich derselben, auch in nicht kirchlichen, besonders in Familiensachen und Privatverhältnissen nach der oben bemerkten Einschränkung ³⁸⁾ so vollkommen, daß der Regel nach, bey den erstern wenigstens, keine reichsoberhauptliche Genehmigung oder Bestätigung nöthig, und keine Untersuchung rechtmäßig ist.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit der Autonomie nach dem Landstaatsrechte. Hier glaube ich gar keine Autonomie, selbst nicht in Rücksicht der sonst Unmittelbaren, welche auch zugleich Landsassen sind, für die Fälle, wo ihr Landsassiat eintritt, annehmen zu dürfen. Zwar fehlt es nicht an Erscheinungen in den Städten, Gilden &c. und unter dem Landesadel, welche ehemals Wirkungen der Autonomie und der Nichtregierung waren, wenn ich so sagen soll. Allein alle dahingehörige Handlungen bedürfen entweder der landesherrlichen Genehmigung zu ihrer vollen Gültigkeit, oder sie geschehen kraft zugestanderener gesetzlichen Erlaubniß, oder endlich, sie sind nichts weiter, als gemeine Wirkungen der bisher durch die öffentliche Verfassung

³⁷⁾ arg. I. P. O. Art. V. §. 15. 34. VII.

³⁸⁾ vergl. Danz a. B. S. 216. 217. 221. 222. u. das. angef. ingleichen Mosers persönliches Staatsrecht nach den einzelnen Gegenständen.

sung in diesem Stücke noch nicht beschränkten natürlichen Freiheit. Daß das letztere nicht gradehin Autonomie sey, ist eingestanden. Daß die erstern Fälle aber ebenfalls nicht dazu gehören, erhellt schon aus dem Begriffe und aus der Eigenschaft der Autonomie, wonach sie ohne Einwilligung des dazu Berechtigten niemand entzogen werden kann. Weitere Anwendung dieser Sätze gehört in das Privatrecht.

Mit dieser Theorie stimmt das allgemeine preussische Landrecht vollkommen überein, wie aus den hieser gehörigen Materien vom Adel, von Städten, von Gesellschaften und Corporationen, von Statuten, Familienrechten, Fideicommissen, Erbverträgen, Lehen u. s. w. nachgesehen werden kann.

III.

Arten, die Regierung zu verwalten.

§. 24.

In Beziehung mit dem, was ich vorher von Regierung überhaupt bemerkt habe, steht die Untersuchung über die verschiedenen Arten, der Regierung vorzustehen, die Regierung in Deutschland zu verwalten, in Verbindung. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß jede Staatsform, (Monarchie, Republik,) mit noch so großen Anomalien und Irregularitäten, und jede Regierungsform oder Einrichtung der Anstalten, wodurch die Regierungsgeschäfte besorgt werden sollen, hier zum Grunde liegen könne. Man will nicht wissen, wem das Regierungsrecht zukomme? ob der Re-

gent

gent der Grundverfassung nach eingeschränkt, an Einwilligung von Reichs- oder Landständen gebunden, oder ein Katholik oder Protestant sey, oder nicht? sondern was ist Rechtens bey der Ausübung der Regierung?

§. 25.

Kriegs- und Friedenssachen (*Imperium et Potestas*) machten ehemals die zwey Hauptabtheilungen der Geschäfte des Regenten aus. Ueber die Bürger oder wenigstens Kriegsleute, welche das Heer ausmachen, findet außer dem Kriegsbefehl und der Anführung zum Streite doch auch eine weitere Regierung statt. Weil diese nun häufig von der übrigen bürgerlichen Regierung sehr abweicht, auch gar verschieden geübt wird, sie mag nun *lege curiata* nach Art der Römer, oder durch eine *Acte* nach Art der Britten, den obersten Befehlshabern, oder nach österreichischer Art durch Bestallung den Regimentsinhabern übertragen werden: so will ich sie gleichfalls hier übergehen. Einiges, als z. B. was von höchster eigner Regierung und von Bestallung zu öffentlichen Aemtern gilt, läßt sich auch auf das Kriegswesen anwenden.

§. 26.

Eigentlich sind nur zwey Arten denkbar, die Zivilregierung, im Gegensatz gegen Kriegsgeschäfte, zu verwalten. Entweder führt der Regent in eigener Person die Regierung, oder er überträgt sie auf gar vielfache, unten, in wie weit es hieher gehört, zu bestimmende Weis-

Weise, andern Personen. Jenes ist eigne Regierung, oder Selbstregierung des Regenten, dieses giebt öffentliche Aemter und Aufträge.

Die Selbstregierung, ohne alle öffentliche Aemter, ist jetzt in Deutschland nicht mehr möglich; sie war es auch ehemals nicht, als höchstens bey kleinen und der Cultur und andern Verhältnissen nach geringfügigen Völkerschaften, wo Vorſitz in der Gemeinde und Ertheilung der Befehle die ganze Civilregierung ausmachten. Die Staatslehre macht es vielmehr zu einer Klugheitsregel, den Regenten so wenig als möglich mit dem Detail einzelner Regierungsgeschäfte zu belasten, um die allgemeine Leitung ihm dadurch nicht zu erschweren. Ein deutscher Fürst wollte einmahl selbst Zolleinnehmer und Aufseher seyn, und deputirte seinen Kaplan ohne Formalitäten zur Erhebung desselben von einem Fuhrmann. Darüber bekam der Kaplan bald Schläge u. 39). Es bleiben immer noch mehr als zu viel Geschäfte für den Regenten, der seine Pflicht ganz erfüllen will, übrig. Er bedarf auch in einem mäßigen Staate dazu noch persönlicher Beyhülfe, da keine sultanischen Impromptu's bey uns üblich sind.

Grade deshalb muß man die Selbstregierung wie der abtheilen. Der Regent regiert entweder selbst in Person ohne angenommene Beyhülfe anderer Personen, oder er nimmt sich zur Erleichterung und bessern Betreibung seiner Arbeiten dergleichen an. Jenes ist die unmittelbare Selbstregierung, dieses die mittelbare.

39) Beckmanns Gesch. von Anhalt. Th. III. S. 202.

bare. Von hier an will ich nun bloß die Reichsregierung, und die landesherrliche ganz unbestrittener Landesherren, vor Augen behalten, die reichsstädtische, reichsritterschaftliche u. aber übergehen, weil ich bey den letztern zu viele Besonderheiten erläutern müßte. Wer ihnen völlige landesherrliche Regierung beylegt, kann die folgenden Bemerkungen auf sie anwenden.

Eine solche Selbstregierung findet also statt im Reiche und in den Territorien. So verleiht ein Kaiser in Person die Thronkrone, unterzeichnet, giebt Befehle u. — So ähnlich ein jeder Landesherr. So steht es, an sich betrachtet, jedem Regenten frey, sich persönliche Gehülffen in dauernde Bestallung, oder für einen einzelnen Fall anzunehmen. So führte der König von Preußen das Kabinet im Unterschiede vom Staatsministerium ein, besetzte es mit geheimen Kabinettsrathen u., welche die unmittelbar an ihn selbst gelangenden Sachen annehmen, ihm vortragen und nach seinen Entscheidungen ausfertigen sollten ⁴⁰⁾. Es ist dieses in eben der Art eigne Regierung, als es, wenn ein Geschäftsmann sich einen Schreiber hält, ihm dictirt, sich von ihm Ausarbeitungen machen läßt, die er selbst braucht, u. s. w. immer eigne Besorgung der Geschäfte bleibt.

Eben so kann es immer noch für Selbstregierung gelten, wenn der Regent für einzelne Fälle einer oder mehreren Personen einen Auftrag giebt, die nach der Ver-

⁴⁰⁾ Nikolai Beschreibung von Berlin und Potsdam, 3te Ausg. Th. III. S. 1259. 1260.

Verfassung zur unmittelbaren persönlichen Versorgung des Regenten gehören, es mögen nun dabei festgesetzte Formen statt finden oder nicht. Daraus entstehen z. B. unmittelbare Commissionen. Jene und diese Personen sind daher auch im Glanze des Regenten selbst verborgen. Er ist nur sichtbar; rechtlich kommen sie nicht in Anschlag. Sie sind nur Werkzeuge in der Hand des Regenten.

§. 27.

Die Regierung durch öffentliche Aemter ist die gewöhnlichste bey dem Detail der Regierungsgeschäfte und unvermeidlich nothwendig, sobald der Umfang des Landes und die Menge der Regierungsgegenstände so groß ist, daß der Regent in Person nicht allein hinreicht. Es muß die Verfassung so werden, wie sie Xenophon in seiner Cyropädie im persischen Reiche unter Cyrus bewunderte, daß obwohl ganze Völkerschaften nie den Cyrus gesehen hatten, sie dennoch seine Anordnungen befolgten und ihm mit Freuden gehorchten. Sie entsteht, sobald der Regent unmittelbar oder mittelbar — denn dem Ursprung nach muß es doch von ihm ausgehen, — die Ausübung gewisser Arten von Regierungsgeschäften einzelnen oder mehreren gesellschaftlich vereinigten Personen feierlich und zwar für die nemlichen vorkommenden Fälle, entweder auf eine bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit, überträgt. Feierliche Uebertragung ist nothwendig, weil sonst keine Zuverlässigkeit der geschehenen Uebertragung und des festen ernststen Willens der Uebertragung sicher zu haben seyn

seyn würde. Zeitbestimmung muß seyn, weil es sonst von einer bloßen Commission, von einem einzelnen Auftrage nicht verschieden seyn würde. Auch diese Bestimmung ist nothwendig, wenn der Zweck der Regierung nicht verfehlt werden soll. Folglich sind also das bey ebenfalls Formalitäten nothwendig, wie wir schon bemerkt haben. Die Formalität, wodurch jemand autorisirt wird, gewisse Regierungsgeschäfte, statt des Regenten, zu besorgen, ist der **Veruf**; und dieser kann sehr mannigfaltig seyn, wie die Beglaubigung des erhaltenen Verufs. Ehedem gab man Schwerdt, Lanze, Fohne, Krumstab, Ring, Handschuh, Kufte sich auch wohl dabey, oder nahm Handschlag an. Heut zu Tage hat man Patente, Instructionen, Amtseid. Zusammen nennt man es auch die **Bestallung**.

Um ganz genau und ohne Unterbrechungen durch Entwicklung der Anomalien zu bleiben, lasse ich hier die Lehre von temporellen Deputationen, Commissionen und ganz besondern Mandaten, ingleichen von Gesandten, Geschäftsträgern, Consuln u. d. gl. weg und handle also blos von den Aemtern, welche zur einheimischen innern Civilregierung gehören.

Giebt es nun von diesen allen nicht ausgeschlossenen, Rechtswahrheiten, welche nicht einzig aus dem allgemeinen Staatsrechte abzuleiten sind? Wir wollen es versuchen!

§. 28.

Zuerst wollen wir die unmittelbare Selbstregierung betrachten. Sie ist, wie Regierung überhaupt

haupt Recht; sie ist auch Pflicht, ja sie ist rechtliche Verbindlichkeit. Zu derselben gehört im Allgemeinen betrachtet alles, wozu die persönliche, oder im Falle der gesetzlichen Behinderung, substituirte Thätigkeit des Regenten erfordert wird. Nach Verschiedenheit der Grundverfassungen kann auch das verschieden seyn. Doch aber gehören die persönliche Vollziehung alles dem Regenten in dieser Art obliegenden, die Ertheilung des Berufs zu Aemtern, mögen die Subjecte dazu von andern vorgeschlagen, gewählt, mögen sie nach Erbrecht dazu qualificirt seyn, und die einzelnen Befehle, welche die Verfassung vorschreibt, zur unmittelbaren Selbstregierung, als wesentliche Bestandtheile. Alles das kann der Regent als Recht, muß er als Pflicht üben. Recht ohne Zwangsmittel es geltend zu machen, ist eine kahle Prätenſion: Pflicht ohne für den Pflichtfordernden Recht zu erzeugen, ist Werk der Liebe und Barmherzigkeit. Bald lähmet den Menschen Trägheit, bald treibt ihn Leidenschaft über die Grenzen hinaus. Recht und Pflicht begründet sich fester durch die Eulidigung ⁴¹⁾. Wir wollen zuerst vom Rechte der Selbstregierung handeln.

Sollte es nicht den Forderungen des Naturrechts und dem Geiste der deutschen Verfassungen angemessen seyn, hier auf die oben so empfohlenen Formalitäten sich zu beziehen? Wenigstens würde es sehr heilsam seyn, wenn der Grundsatz auch im positiven Rechte
ans

⁴¹⁾ Wenn es der Raum leidet, so wird eine kurze Abhandlung über diesen Gegenstand noch in diesem Bande folgen.

anerkannt würde: daß weil die Selbstregierung in eigener Person ein Recht sey, sie nach irgend wodurch bestimmten Formalitäten geübt werden müsse? Jedes Recht hat seine durch seine Natur bestimmten Grenzen; also auch dieses. In der deutschen Verfassung sind, außer den Ueberbleibseln der Autonomie, eine Menge Gegenstände, welche gar nicht von Regierung befaßt werden können. Besonders bietet der Religionszustand, am meisten in der katholischen Kirche, bey dem Bestehen der Hierarchie, die Beispiele dar. Kein Recht endlich kann der Regel nach jemand entzogen werden, so lange er sich nicht entweder nach positiven oder nach natürlichen Bedingungen desselben verlustig macht. Folglich also ist auch das Recht der Selbstregierung ein heiliges Recht und kann schon im Allgemeinen betrachtet nicht gekränkt werden. Jeder Eingriff in dasselbe ist an sich schon strafbar.

Die Zwangsmittel, es geltend zu machen, reicht jede Verfassung dar, wenn sie nicht gelähmt ist.

Insbefondere nun diese Bemerkungen anzuwenden, fragt sich, was nach dem deutschen Staatsrechte von der unmittelbaren Selbstregierung des Kaisers, als Recht betrachtet, gelte? Bloss die Wahlkapitulation bestimmt einige Gegenstände und noch dazu nicht immer mit gehöriger Klarheit. Das meiste beruht auf dem Herkommen. Die Hauptstelle ⁴²⁾ gehört jedoch mehr zur mittelbaren Selbstregierung

⁴²⁾ Capit. art. 25. §. 4. „Wie f. u. w. kaiserl. und
„Reichs Angelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte,
„die

rung und zum Rechte, Bestellungen und Befehle zu
 erteilen, zugleich als einzig hieher. Der verewigte
 Moser, so sehr er sonst Rechte, welche zur Regierung
 selbst gehören, und Art und Weise, diese Rechte aus-
 zuüben, mit einander vermischt, kann nicht umhin,
 dieses Recht der unmittelbaren Selbstregierung über-
 haupt, ohne welches der Regent ja kaum eine Maschi-
 ne seyn würde, in ein günstigeres Licht zu heben 43).
 Es ist auch kein Zweifel, daß wenn nicht solche Kai-
 ser, wie Maximilian I. Rudolf II. Ferdinand II. Jo-
 seph I. II. sowohl in der Art — im Pferdeestalle und
 mit unziemlichen Ausdrücken, durch Gewissensräthe
 und Beichtväter, erbländische Diener u. s. w. — als
 in der Sache selbst nicht Mißbräuche und Unregelmä-
 ßigkeiten sich erlaubt hätten, es zu manchen Beschrän-
 kungen in der Wahlkapitulation nicht gekommen seyn
 würde. Indessen sind noch Fälle anzugeben, wo
 der Kaiser die unmittelbare Selbstregierung üben muß,
 und kann, ohnerachtet es in Vergleichung mit den
 ältern Zeiten nur wenige sind, nemlich 1) die Erthei-
 lung der Thronlehen, weil er hier durchaus keinen an-
 dern substituiren kann, indem er in kaiserlicher Maje-
 stät geziert auf dem Throne erscheint; 2) gewisse Gna-
 den

„die Instructionen unserer kaiserlichen Gesandten in
 „und außer dem Reich, die Erstattung ihrer Relatio-
 „nen in Reichsachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs-
 „und Friedens- Geschäfte betreffenden Negotiationen
 „und Schlüsse, an und durch Niemand anders, denn
 „durch den Reichsvicekanzler gehen, nicht aber diesel-
 „ben zu unserer Erblande Hofkanzley ziehen lassen.“
 und art. 17. §. 6.

43) a. W. S. 154. 155.

densachen, d. h. solche, welche er nicht herkömmlich andern auszuüben überlassen mag, dergleichen mit der Ernennung der Hofschatzgrafen der Fall ist. Der Ritterschlag bey seiner Krönung gehört auch hieher; 3) diejenigen Unterzeichnungen, woben die Eigenhändigkeit zur wesentlichen Form gehört ⁴⁴⁾, die Ertheilung der ersten Befehle zur Handhabung der höchsten Regierung und 5) die Ertheilung der Bestellungen. — Die Führung der höchsten Aufsicht versteht sich von selbst und wird, als an sich eine innere Handlung, erst durch äußere sichtbar. Daß der Kaiser geheim zu haltende Unterhandlungen, ohne jedoch abzuschließen, in unmittelbarer Correspondenz — wie z. B. bey Errichtung der neunten Chur und in der Anerkennung der preussischen Königswürde geschehen seyn soll, in eigner Person betreiben könne, ist in jener Stelle der Wahlkapitulation nicht untersagt ⁴⁵⁾. In diesen Fällen kann weder der Kaiser etwas einem Dritten übertragen, noch ein Dritter ihm Eingriffe thun. Ob er aber z. B. in Person den Reichstag besuchen und seine oberhauptlichen Rechte daselbst unmittelbar ausüben, ob er im Reichshofrathe zugegen seyn will, steht eigentlich noch in seiner Willkühr. Ob er aber sich selbst an die Spitze des Reichsheeres stellen und es nicht bloß als Kaiser befehligen, sondern auch als Oberbefehlshaber persönlich anführen könne, ist eine

⁴⁴⁾ Moser von kaiserlichen Regierungsrechten S. 54. besonders S. 83.

⁴⁵⁾ Moser a. O. S. 154. 155.

eine Frage, die mir zu verneinen zu seyn scheint, weil dazu die Reichsgeneralität schon bestimmt ist ⁴⁶⁾. Es könnte aber vom Reiche beschlossen werden.

Daß übrigens auch bey der Ausübung dieses Rechtes dem Kaiser Bedingungen und Formalitäten, theils herkömmlich theils durch neuere Gesetze vorge- schrieben sind, ändert das Recht selbst nicht, sondern bestimmt nur die Art der Ausübung.

Gewehrt aber sind dem Kaiser durchaus 1) alle persönliche solitarische Entscheidung in Justiz- und andern Sachen, wozu Verfahren erfordert wird, sie mögen vor die Reichsgerichte gehören oder nicht. Dieses ist schon dem Herkommen der deutschen Verfassungen gemäß. Eines Untersagens bedurfte es nicht einmahl, wenn es nicht neuerdings durch Gesetz oder Observanz eingeführt war. Weil es indessen zuweilen geschehen ist, so hat sich der Kaiser, es nicht zu thun, verbindlich machen müssen ⁴⁷⁾. 2) Fallen alle Machtsprüche und Wirkungen einer unbegrenzten Machtvollkommenheit weg. Zene sind entweder erbeten, oder unerlaubt; diese zeigt eigentlich jetzt, nachdem die justizianischen Floskeln kraftlos geworden sind, nichts weiter an, als den Inbegriff der dem Kaiser zustehenden Majestätsrechte ⁴⁸⁾.

Von

⁴⁶⁾ Moser a. D. übergeht die Frage ganz. Seit den Zeiten Josephs I. als römischen Königs, ist der Fall nicht vorgekommen; und dieser führte nur ein Ehrenkommando.

⁴⁷⁾ Capitul. art. 18. §. 3; 20. §. 1. 2. 3; 24. 9.

⁴⁸⁾ Moser a. a. D. S. 63. 10. Wiener von der kaiserl. Machtvollkommenheit. Leipzig 1780. 8. liefert für die Ver

Bei den Landesherren ist die Frage von dem Rechte der unmittelbaren Selbstregierung mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt. Es hat sich hier eine viel umfassende Regierung nothwendigerweise bilden müssen. Es hat an solchen aufmerksamen und zugleich wirksamen Beobachtern gefehlt, als bei dem Kaiser. Landstände hatten nie die Rechte der Reichsstände; die Landesherren haben in der Regel mehr bei der Gesetzgebung zu sagen, als die Kaiser; ja in vielen Territorien hängt sie gänzlich von ihrem Ermessen ab. Oft ist das Land von so kleinem Umfange, daß der Regent vieles selbst vollziehen kann. Daher ist auch in diesem Stücke ein Landesherr viel freyer, als der Kaiser; und es kann nicht von jenem auf diese analogisch geschlossen werden. Inzwischen haben theils eigne Landesgesetze und Herkommen und Observanzen, Grundverträge, Kapitulationen der geistlichen Landesherren, Macht der Landstände, der Domkapitel u. s. w. zwar auch Bestimmungen gegeben, die jedoch in eines jeden Gebietes besonderes Staatsrecht gehören. Als allgemeine Regeln, welche das deutsche Herkommen bestärkt, und einzelner Landesherren Willkühr nicht umstößt, kann man annehmen, daß jeder Landesherr in eigner Person unmittelbar regieren könne, 1) in allen nach der Verfassung ihm vorbehaltenen oder angewiesenen Fällen, 2) in den Fällen, wo keine irgends dazu bestimmte öffentliche Bestellungen erteilt worden sind, durch:

Bestimmung des Sprachgebrauches brauchbare Notizen.

durchaus aber nicht 3) wo es die Natur der Sache nicht leidet, z. E. in Versorgung des Gottesdienstes.

Die unmittelbare Selbstregierung als Pflicht betrachtet, macht zwar dem Regenten nicht alles, wozu er berechtigt ist, an sich zur Pflicht; allein die Unterlassung der Regentenpflichten ist gemeiniglich weit nachtheiliger als die Anmaßung solcher Dinge, welche nicht Gegenstand der Regierung sind. Die Besetzung der öffentlichen Stellen mit tüchtigen Männern und die Aufsicht auf die Landesstellen, vor allen auf die Justiz- und Polizey-Pflege fallen vorzüglich ins Auge. Der Erweis dieser Pflicht hat nach der Sittenlehre keine Schwierigkeit. Nicht nur die Geschichte übt hier bey guten und bösen Regenten ihr Amt, sondern es hat sogar die Dichtkunst (Dante, Klopstock) hier Verus gefunden. Allein mit den Zwangsmitteln gegen den Regenten, der nicht seine Pflicht erfüllt, hat es eine eigene Bewandniß. Nullität einzelner Handlungen ist das Einzige, was auch im Allgemeinen genommen hier statt findet. Absetzungen oder noch ärgere Dinge finde ich bey jedem unabhängigen Fürsten eben so sehr, ja mehr noch unzulässig, als Niederlegung. Schon Rechenschaft fordern, geht nicht an; denn wer soll richten, wer Rechenschaft fordern? 49) nicht einmal lassen sich gradeshin die nächsten Rathgeber und Diener eines Fürsten verantwortlich machen, wenn es nicht, wie in der brittischen Constitution, so geordnet ist. Denn es betrifft ja die unmittelbaren Handlungen des Regenten,

49) vergl. Moser a. a. O. S. 74.
Krause staater. Abb. 1 Th. K

ten, als solchen. Wenn aber irgend eine Verfassungsart in der gesitteten Welt das Extrem der Entsetzung auf einer, und der Niederlegung auf der andern, zu begünstigen scheint: so ist es die germanische. Allein ich habe noch keinen haltbaren Grund für das erstere finden können. Ein Volk kann nie der Richter seines Regenten werden, wenn es nicht namentlich in dessen Grundverfassung ausgedrückt wird. Höchstens wird ein Status hostilitatis möglich; und sodann gilt das Recht des Krieges. Daher, als auf französischen Betrieb der Capitulation Kf. Leopolds I die *Clauſula commiſſaria* einverleibt werden sollte, erklärte der Bevollmächtigte desselben: daß sein Principal die Kaiserswürde gar nicht annehmen würde.

Wir betrachten weiter diese Pflicht in Rücksicht des Kaisers und der Landesherren. Erster hat sich zur Selbstregierung in den oben genannten Fällen größtentheils schon in der Capitulation anheischig gemacht, und die Nullität tritt ein, wenn diese Form versäumt wird. Was aber die allgemeine Wahrnehmung des Besten des Reichs, was die sittliche Thätigkeit, den hohen Beruf zu erfüllen, anbetrifft, so bleibt kein anderes Mittel, wenn der Kaiser seine Pflicht nicht erfüllt, als daß theils das gesammte Reich, theils die Churfürsten, theils auch schon der Reichserzkämmerer, der Churfürst zu Mainz, ihn geziemend daran erinnern.

Ehedem warf sich einmahl jemand zum Richter der Souverains, zum Bewahrer und Vertheidiger der Verfassungen in der Christenheit auf. — Der Papst wars. Er vermeinte seines ehemaligen Herrn und Obern,

Obern, Herr und Oberer, als Viceregent, geworden zu seyn, und um so mehr auch grade den Kaiser controlliren zu können. Außer andern lehrt es die Geschichte der Bulle in coena domini. Allein das waren die Zeiten der Unwissenheit. Daß das *judicium Palatini* in Caesarem ⁵⁰⁾ hier nicht her gehöre, ungeachtet sichs Factionen haben begnügen lassen, dergleichen zu thun, (mit Adolf von Nassau, Albrecht I, Wenzlaw), ist jetzt wohl keinem Zweifel mehr unterworfen.

Bei den Landesherren muß man alte und neue Zeiten, mächtige mit vollständigen Regierungsanstalten versehene Fürsten und nicht solche, wohl von einander unterscheiden. In wie weit die unmittelbare Selbstregierung Pflicht sey, das muß die besondere Verfassung zunächst bestimmen. Sodenn tritt das deutsche allgemeine Herkommen ein, wovon unten bei der Lehre von den öffentlichen Aemtern etwas folgen wird. In Rücksicht der Mittel aber, einen Landesherren, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, dazu anzuhalten, sind bemerkenswerthe Verhältnisse: 1) Die Landeshoheit ist subordinirt und dieses äußert auf sie, als Recht und als Pflicht, die bekannten Wirkungen der kaiserlichen Gewalt ⁵¹⁾. 2) Ehedem war die Macht der Kaiser mittelst der *Missorum dominicorum* größer, als heut zu Tage. Sowohl die geistlichen als die weltlichen Unterregenten wurden durch sie, als dazu geordnete Reichsdeputationen, controllirt. Jetzt giebt es dergleichen

R 2

nicht

⁵⁰⁾ Aur. Bull. Cap. V. §. 3.

⁵¹⁾ Pütters Beytr. z. d. St. u. R. Th. I num. XVIII 14.

nicht mehr. 3) Die Analogie mit den alten Herzogen und Grafen aller Art, die jedoch nie anders, als wegen begangener Felonie rechtmäßiger Weise entsetzt, und nie anders, als nach den Gesetzen zu irgend etwas gezwungen werden konnten, scheint gleichfalls darauf hinzudeuten, daß Rechenschaft gefordert werden könnte. Endlich 4) ist die Landeshoheit gewöhnlich (ehedem durchaus und nothwendiger Weise), meistentheils auch das Land selbst, ein Reichslehen, der Landesherr in so weit ein Reichsvasall und den Lehnsgesetzen unterworfen. Allein dieses Verhältniß pflegte nie auf jene Verantwortlichkeit hinzuwirken. So wenig daher ein Lehnsherr den Lehnmann, z. B. Böhmen, Mainz, Bamberg, Fulda, Cleve, die Fürsten von Sachsen, Hessen, Schwarzburg, Zwenbrück bey der Behandlung des Lehens, das von ihm abhängt, controlliren mögen, eben so wenig nach der Analogie der Kaiser die Landesherrn. Mir wenigstens ist aus frühern Zeiten kein Beyspiel bekannt; und meine oben beyläufig geäußerte Meinung, daß die longobardischen Grundsätze bey solchen Reichslehen niemals gegolten haben, leider hier eine Anwendung. Die Lehnverbindungen zeigt ihre Wirkungen mehr in Rücksicht der reichsständischen und reichsgenossenschaftlichen, als der landesherrlichen Verhältnisse. Die Beyspiele der wirklich ergangenen und der angedroheten Aechterklärungen, wie sie die Reichsgeschichte in den mittlern und neuern Zeiten darbieten, tragen dieses Gepräge.

In denenjenigen Territorien nun, welche mächtigere Landesherrn, oder doch vollständige Regierungs-

anz

anstalten haben, zeigt sich der neuesten Observanz gemäß, das positive Völkerrecht wirksam. Der Landesherr ist in dieser Rücksicht jedem Souverain gleich. Hingegen in andern Territorien finden sich wie bey den Reichsstädten, (deren rechter Herr jedoch der Kaiser ist), Fälle, wo der Kaiser Reichenschaft wegen der Regierung fordert und dahin abzielende Maasregeln zu Zeiten befolgt.

Nur aus dem libero exercitio der Landeshoheit im Westf. Fr. Instr. darf niemand folgern, daß Landeshoheit unabhängig sey ⁵²⁾.

§. 29.

Die mittelbare Regierung in eigner Person kann auf doppelte Weise statt haben; entweder nimmt der Regent zu fortwährenden Diensten bey seinen persönlichen Regierungsgeschäften Personen an, oder er überträgt ihnen dergleichen in einzelnen Fällen. Wo die Vollziehung eines Geschäftes oder einer Art von Geschäften nicht durch die Verfassung dem Regenten zur persönlichen Pflicht gemacht worden, z. E. Unterzeichnung und Genehmigung der Todesurtheile, Anweisungen zu Staatsausgaben, Beleihungen u. s. w. da hat ohne allen Zweifel der Regent überhaupt genommen, freye Hände. Er kann aber dabey an gewisse Bedingungen bey seiner Auswahl z. B. Indigenat, angeborenen Stand, gebunden seyn. Darüber giebt es außer dem oben S. 41. angeführten kein allgemeines
beut-

⁵²⁾ Moser von der Landeshoheit überhaupt — besonders Kap. 13. §. 9. S. 261. folg. und dazu die Zusätze z. f. neuesten Staatsrecht. I. P. O. ADE. VIII. §. 2.

deutsches Recht, außer etwa den Fall langwieriger Abwesenheit des Kaisers ausgenommen, wo nach der Wahlkapitulation ⁵³⁾ die Rechte der Reichsverweser eintreten. Hier kann der Kaiser ihm sonst zukommende persönliche Rechte der Regierung niemand anders übertragen.

Eine auch unter die folgende Abtheilung gehörige Frage betrifft die Grenzen des Rechts bey der Ansetzung eines Premiers = Ministers, oder wie es in Frankreich hieß, als man der Sache sich zu schämen schien, eines Principal = Ministers. Sie hat nichts Gesehwidriges, wenn sonst keine der oben bemerkten Bedingungen des Staatsrechts verletzt wird; wie denn selbst die brittische Staatsverfassung, obwohl ohne den Namen, dergleichen erlaubt. Im Uebrigen gehört die weitere Beurtheilung der Frage mehr in die Politik, als in das Staatsrecht.

§. 30.

Die weitläufigste Abhandlung verdient die so vielfach bearbeitete und so wichtige Lehre von der Ausübung der Regierung durch öffentliche Aemter. Mit Voraussetzung ganz ausgemachter und sonst gemeinhin bekannter Dinge, will ich hier blos dasjenige auseinander setzen, was die hin und wieder noch streitig gebliebenen Fälle betrifft. Ich setze also nur voraus, daß die Bestallung in oben gegebener Bedeutung, oder die Ertheilung, die Uebertragung des Rechts, Regie-

rungs-

⁵³⁾ Art. 3. §. 14.

rungegeschäfte zu vollziehen, welches keinem Menschen ohne förmlichen Beruf zustehen kann, einzig nur von dem Regenten geschehen könne. Er nur ist die Quelle aller öffentlichen Autorität; wobey übrigens an sich dar- auf nichts ankömmt, ob er dieses unmittelbar oder mit- telbar thut; denn wenigstens bringt seine Anerkennung der von andern, als ihm, anomalisch angesehenen Staatsdiener, das Amt erst völlig zu Stande.

Bisher sind in der gesitteten Welt drey verschiede- ne Arten öffentliche Aemter in der Verwaltung der Regierung üblich gewesen. Die erste Art nenne ich das **Magistratursystem**, wonach gewisse Theile der Staatsregierung bestimmten Autoritäten theils auf Le- benszeit, theils auf bestimmte Fristen auszuüben über- tragen wurde. Dieses System befolgten mehrere äl- tere Freystaaten, vorzüglich Athen und Rom; und jezt hat sich ihm der dermalige Zustand von Frankreich wieder genähert. Daß ein Consul, Praetor, Censor doch ganz anders, als ein Landesgouverneur, Hofge- richtspräsident, Polizeypresident, beschaffen gewesen sey, weiß jeder, dem die Natur des römischen Magi- stratus bekannt ist.

Die zweyte Art war und ist noch häufig das **Le- henssystem**, wonach öffentliche Aemter zu Lehen, theils zu Erblehn, theils zu Zeitlehen ertheilt werden. Dies- ses System herrschte ehemals allgemein unter den deut- schen Völkerschaften, welche innerhalb und außerhalb Deutschlands Staaten gestiftet haben. Ob die öffent- lichen ordentlichen Aemter von jeher Lehen gewesen sind, oder nicht? kann hier ununtersucht bleiben. Vor dem

Aufs

Aufkommen gelehrter Bedienungen kenne ich kein einziges öffentliches Amt, welches nicht Lehen gewesen wäre. Einigermassen nähert sich in seinen frühesten Zeiten dieses System dem ersten.

Die dritte Art ist das Departementsystem, wonach unter einer allgemeinen höchsten Regierung des Regenten, die Regierung Namens desselben von untergeordneten einzelnen Stellen so veraltet wird, daß theils nach gewissen Gegenständen durch das ganze Gebiet, theils nach gewissen Bezirken die Geschäfte vertheilt sind. Constantin der Große hat es eigentlich zuerst in seiner ganzen Vollständigkeit dargestellt; und für polisirte Monarchien und Staaten von einigem Umfange ist es besonders das am besten passende, überhaupt aber das vollkommenste Regierungssystem. Der Regent mit einem Staatsrath, Ministerium, geheimen Rathskollegium u. s. w. steht an der Spitze und regiert das Ganze. Real- und Localdepartements wirken unter seiner Leitung und Aufsicht weiter und haben wieder untergeordnete Collegien und einzelne Stellen bis zur niedrigsten Instanz unter sich. In Deutschland bahnten die temporellen Bestellungen und die Aufsehnungen geistlicher und studirter Personen dazu den Weg; Frankreich aber gab dazu gewöhnlich das Muster; wie denn zum Theil erst in gar späten Zeiten einige Vollständigkeit in den größern deutschen Territorien erreicht worden ist ⁵⁴⁾. In die Reichsverfassung wehrte diesem Systeme die

⁵⁴⁾ Spielers oben angef. Schriften, Kopps treffliches Werk über — Gerichte in Hessen und andre Landesgeschichte liefern die Beispiele.

die früher begründete Landeshoheit und das zu fest eingewurzelte Lehnwesen den Eingang fast gänzlich. Indessen ist es doch im Gerichtswesen, im Kriegswesen und im Polizeywesen theilweise auch zum Vorscheine gekommen. In den Territorien hingegen ist es, außer den Erbhof- und Landesämtern, ganz allgemein geworden; und in allen christlichen europäischen Staaten, Rußland und Dänemark ausgenommen, haben sich mehr oder weniger Lehnsämter erhalten.

Aus diesem allen gehen nun verschiedene Arten der Staatsämter hervor, welche auch nach sehr verschiedenen Rechtsprincipien, auf welche man bisher nicht allemahl genug Rücksicht genommen hat, beurtheilt werden müssen. Die vorstehenden Summarien geben sie meinen Lesern schon an. Ich will nun versuchen, ob ich, was bey jeder Art Rechtsens sey, genau zu bestimmen, im Stande bin.

§. 31.

Wie ich andernwärts schon angedeutet habe, liegt in den deutschen Verfassungen mehr Persönlichkeit des Regenten mit zum Grunde, als in dem allgemeinen Staatrechte, welches den Regenten als solchen, und seine übrigen Verhältnisse scharf unterscheidet. Der Regent ist das Haupt, die übrigen Staatsgenossen sind die Glieder des Staatskörpers. Das giebt eine Theilnahme der gesammten Staatsgenossen, eine **Mit-**leidenheit, nach Art der physischen, in der politischen Welt berechnet. Dieses schon macht es notwendig, hier ein Paar Worte über die Privatbe-

die,

dienungen des Regenten und seiner Familie zu sagen.

Die Familie des Regenten participirte zwar ehemals nicht so sehr an dem öffentlichen Charakter des Regenten, als die Gemahlin, welche gleiche Ehrenvorteile und andre öffentliche Rechte von Staats wegen genoß, als der Gemahl selbst. So giebt es eigentlich und streng genommen keine kaiserliche Hoheiten in Deutschland, wohl aber eine Kaiserin = Majestät. Seitdem indessen die weltlichen Landesherren nach Erbrecht regieren, gehören die erbfähigen Kinder desselben dem Lande an; und somit giebt es auch in deren sonstigen Privatverhältnissen Punkte, wo Staatsrecht und Privatrecht zusammen fließen.

Nehme man noch dazu, daß außer diesen Familienfachen in Deutschland mehr, als irgendwo, gutherrliche, lehnherrliche und landesherrliche oder Regentenrechte sich so sehr unter einander vermischen, daß man kaum in der Theorie, geschweige in der Praxis, sie von einander sondern kann. Wie wenigen die genaue Zerlegung der Bestandtheile eines so zusammengesetzten Gegenstandes gelungen sey, zeigen die Schriften über das Staatsrecht nicht allein, sondern sogar die tägliche Erfahrung in Geschäften.

Des Regenten Wittve muß vom Lande versorgt, seine Töchter müssen ausgestattet, seine Kinder müssen berathen werden. Das Witthum der Kaiserinnen, wie der Landesherrinnen, die Gräuleinsteuer der kaiserlichen und der landesherrlichen Töchter, der Ritterschlag der Söhne u. s. w. war und ist noch mehr oder

weniger Reichs- und Landessache." In manchen Gegenden betreibt der Landesherr selbst bürgerliche Geschäfte. Er hat nicht nur seine ansehnlichen Landgüter und Grundgerechtigkeiten zu bewirtschaften, er hat nicht nur Bergwerke, Forstfassen u. d. gl. sondern er betreibt auch Fabriken, Manufakturen und Handelszweige innerhalb und außerhalb Landes. Besäßen deutsche Landesherrn noch auswärtige Colonien, so würden die Verhältnisse noch verwickelter seyn.

Hoffentlich wird man aus diesen Bemerkungen ersehen, 1) daß, so wie bey der Verwaltung der Geschäfte eigentliche Staatsregierungsachen und sonstige Privatsachen des Regenten von einander nicht immer zu trennen sind, so auch die Bedienungen nicht bloß nach Privatrechten zu beurtheilen seyn möchten. Mehrere derselben tragen das Gepräge des Staats, und noch mehrere begreifen Staats- und Privatsachen zugleich. Täglich leuchtet mir auch stärker ein, daß es nicht ganz wohl gethan sey, das Privatfürstenrecht vom Staatsrechte so sehr zu trennen, als einige neuere Systematiker gethan haben. Wenigstens muß in der Ordnung des Studirens das Staatsrecht vor dem Privatrechte vorausgehen, wenn die Deutlichkeit und Verständlichkeit nicht leiden soll. Die Lehre von den öffentlichen Bedienungen aber gehört doch auf allen Fall in möglichst großer Ausdehnung in das Staatsrecht. So darf ich auch wohl 2) den Grundsatz aufstellen: alle diejenigen Bedienungen, welche den Regenten, oder dessen Haus und Familie angehen, in wie weit Regent und Staat für Eins gelten, sind öffentliche

se Bedienungen. Denn wenn sie auch nicht gradeshin Regierungerechte, im strengern Sinne des Worts genommen, auszuüben bestimmt sind, so gilt doch der Regent und der Staat alsdenn bey ihnen für Eins, sobald sie nicht bloß persönliche, jedem andern Privatmanne zulässige, oder nicht bloß für den Regenten bestimmte Rechte üben.

Das allgemeine preussische Landrecht, welches übrigens nach ächtem deutschen Herkommen die Person des Regenten mit dem Staate so amalgamirt ⁵⁵⁾, daß Regent und Staat eine einzige Masse sind, setzt eben diesen Grundsatz voraus. Es nimmt als allgemeine Grundsätze nur namentlich noch an ⁵⁶⁾: daß Militärs und Civilbediente vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen; es giebt aber gar keine Bestimmung, welche jenen aufgestellten Sätzen entgegen ständen.

§. 32.

Diese Bemerkungen auf den Zoffstaat eines jeden deutschen Regenten überhaupt angewendet, leiten schon auf die Entscheidung, daß auch die Hoffstellen nicht schlechtweg bloße Privatstellen sind. Allein auch ohne das ist es schon dem deutschen Herkommen gemäß. Ich will nichts daraus herleiten, daß die Reichsstände dem Kai-

⁵⁵⁾ Man sehe z. B. das Register des Landrechts unter den Wörtern Staat, Landesherr.

⁵⁶⁾ Th. II. Tit. X. §. 1 — 3.

Kaiser den Hof machen mußten, aus einer Staatspflicht, die nun bestellte Hofleute thun; nichts daraus, daß die Hofpersonen Mannengerichte u. formiren halfen, in Regierungssachen Rath gaben, und gewöhnlich Ministerialen waren. Ich will auch blos in Erinnerung bringen: daß die Reichserz- und Erbbeamten, von jeher die wichtigsten Stellen ihrer Art am Hofe des Monarchen, ursprünglich Hofstellen waren; daß Hof und Regent oft einerley heißen; daß das Reich der Kaiserin einen Hofstaat gegeben hat; daß Kaiser und Reich den Fürstenthümern ursprünglich die Erbhofämter verliehen haben und diese das Kennzeichen eines wahren Fürstenthums ehemals ausmachten; daß endlich, wegen des großen so leicht möglichen Einflusses der Hofbeamten auf den Regenten, zwar nicht der Regel nach in den deutschen Territorien Indigenat und andre Qualitäten vorgeschrieben sind, der Kaiser, kraft der Wahlkapitulation 57), die Ober-Hofstättbere. nur mit deutschen sonst fähigen Personen besetzen kann. Denn aber muß ich eine Bemerkung hinzufügen, welche mir hier entscheidend zu seyn scheint. Gewisse Dinge sind nicht ihrer Natur nach, dem gemeinen Gebrauche oder Rechte entzogen, werden es aber durch die Gesetzgebung. So wie die Gesetzgebung neue Regalien ansetzen kann, so wie der Staat sich den ausschließlichen Gebrauch gewisser Dinge ausdrücklich oder gar stillschweigend zu eignen kann, so kann er auf eben diese Weise Bedienungen zu öffentlichen stempeln, die es dem Gegenstande nach

57) Art. XXIII. §. 4.

nach an sich nicht sind. So gut er z. B. den öffentlichen Gebrauch des Posthorns allein den Posten bezeugt, eben so gut kann er auch den Kammerherren u. s. w., wie den Jäger und Förster, wenn auch beyde nichts von Staatsaufsicht zu führen hätten, zu öffentlichen Beamten machen. Mit den Hofämtern ist dieses geschehen. Der Hofstaat hat jederzeit für eine öffentliche nicht für eine Privateinrichtung gegolten.

Es sind aber der Dienstleistungen am Hofe so viele und so verschieden geartete, daß man wohl noch zwischen denselben unterscheiden muß, um aufs Reine zu kommen. Meines Wissens ist die Frage noch niemals aufgeworfen, welche Hofdienste öffentlichen Charakter haben? Und doch hängt von ihrer Beantwortung vieles ab. Alle Hofleute haben entweder solche Functionen zu verrichten, deren Gegenstände durch Gesetz, Herkommen oder Observanz für öffentliche gelten, oder solche, die auch bey den Regenten und dessen Familie ganz privatrechtlich geblieben sind. Unter jenen sind 1) zuerst die, welche Hofregierung haben, wenn ich so sagen darf, oder die sogenannten Hofstabe, mit Gewaltinsignien bekleideten Stellen und Maitrechargen, recht sehr vorzüglich aber die Erbämter, auszuzeichnen. Alle diese müssen ganz unstreitig für öffentliche Aemter, mit öffentlichem Berufe und was daraus an Rechten und Pflichten herfließt, gelten. Sodann rechne ich 2) diejenigen hieher, welche bey öffentlichen Staatsfeierlichkeiten einen beständig verliehenen Beruf zu erfüllen haben, z. B. Herolde, Staatsdamen u. d. gl. 3) solche, welche der Hof zu Geschäften braucht,

woz

wozu auch in der Landesverfassung z. B. bey Gemein-
heiten und in andern Fällen ein ordentlicher öffentlicher
Beruf erteilt wird. Alle übrigen halte ich für bloße
Privatbediente, die keinen öffentlichen Beruf haben.

Diesem gemäß werden also, z. B. Reichsväter, Leib-
ärzte, Leibchirurgen, Köche, Tänzer, Sänger, Musiker,
und was mit den Bestimmungen von Leib und Mund
in seinen Diensten bezeichnet ist, ingleichen Hofhand-
werker und Künstler zu den letztern zu rechnen seyn, wie
sich denn von den Bedienten der Küche, des Kellers,
des Stalles u. ebenfalls von selbst versteht ⁵⁸⁾).

Der Satz des Naturrechts also: „in so fern
„jemand die Staatsgewalt oder einen Theil derselben
„ausübt, ist er eine öffentliche Person; in so fern er
„aber — Handlungen vornimmt, welche nicht zur Aus-
„übung der Staatsgewalt gehören, wird er eine Pri-
„vatperson genannt“ ⁵⁹⁾ — ist für das deutsche Staats-
recht von zu engem Umfange, weil es auch solchen Per-
sonen öffentlichen Charakter aufgedrückt hat, welche
gewisse Privatsachen des Regenten besorgen, vorzüg-
lich aber den Hofstaat für öffentlich erklärt. Aus eben
diesem Grunde ist oben der Begriff von Regierung hier-
nach mit bestimmt worden. Öffentlich heißt nach
dem positiven Staatsrechte alles, was durch die Ge-
setzgebung dafür erklärt worden ist. Bey den Vor-
trägen über das Staatsrecht habe ich daher eine Her-
zähl-

⁵⁸⁾ C. F. von Mosers d. Hofrecht. II. 4. kann hierüber
weiter nachgesehen werden.

⁵⁹⁾ Klein a. W. §. 491. vergl. §. 312.

160 III. Ueber Regierung, Autonomie, öffentliche Aemter
zählung aller öffentlichen Gegenstände nützlich besun-
den.

§. 33.

Alle öffentliche und für öffentlich zu achtende Aem-
ter, können am bequemsten nach der Art der Erthei-
lung, und nach den öffentlichen Gegenständen, mit
welchen ihr Beruf sich beschäftigt, abgetheilt werden.
Die erste Hauptart begreift wieder zwey Gattungen
unter sich, lehnmäßige, oder Aemter altdeutscher Art,
und andre.

Die erstern, oder altdeutschen Aemter um-
fassen ungemein viel. Das Wort Amt ⁶⁰⁾ im allge-
meinsten Verstande, bedeutete jeden Inbegriff über-
nommener dauernder Verpflichtungen. Danach hat
der Kaiser, haben die Erzbeamten, die Landesherren,
die Bischöfe, hatten die Herzoge, die Grafen u. s. w.
ein Amt. Indessen handle ich hier nicht von allen
Aemtern in diesem Verstande, sondern zunächst von
denen, welche nicht Regentenwürde selbst begreifen,
sondern von den Regenten ertheilt werden; und dar-
unter verstehe ich einen Inbegriff von gewissen öffentli-
chen Functionen oder Ausrichtungen, welche jeman-
den, kraft erhaltener Beleihung oder Investitur, zu-
stehen. Hoffentlich wird dieses niemand mißdeuten.
Was von Lehen gilt, paßt auch auf diese Aemter. Ich
will

⁶⁰⁾ ursprünglich Ambacht, Ambact (entweder von Acht
oder von Wacht abzuleiten), woraus Ammecht, Ampr,
Amt geworden ist, wie sich die Aussprache gemildert
hat.

will darüber mit niemanden habern, ob die Lehnbarkeit der Aemter uralte, so und so alt sey, ob sie rechtes Lehen oder nicht ⁶¹⁾ gewesen seyen, ob das Amt selbst, oder ob die Quelle des Einkommens des Amtes, oder der jetzt sogenannten Besoldung, die Hauptsache gewesen sey, wie neulich ein Anonymus in der allgemeynen deutschen Bibliothek fest versicherte, daß das Amt allemahl ein Annerum eines Gutes, nicht umgekehrt das Gut (oder was statt dessen gereicht wurde, Haber, und andre Naturalien?) ein Angehör des ertheilten Amtes gewesen sey? ⁶²⁾ Im heutigen Rechte kann es als gleichgültig betrachtet werden. Genug es giebt in Deutschland eine Menge Aemter alter Art nach Lebensweise. Ihrer sind wieder zwey Gattungen: gänzliche Erblehen und alte Zeitlehen, die nur auf Lebenszeit vergeben werden. Zu jener Gattung nun gehören sämtliche weltliche Reichserz- und Erb-Aemter, das Reichserbpostmeisteramt mit eingeschlossen, die Hofrichterstelle zu Rothweil in gewissem Verstande, sämtliche Erb-Hof- und Landesämter der Territorien, auch hie und da manche andre höhere und geringere Aemter, als z. B. die Erblehnschulzen. Zu der zweyten Gattung gehören, wenn man nicht auf das Stift, sondern auf die Person sieht, die geistlichen Erzämter des

⁶¹⁾ Man kann die Schriften von Ambachtslehen, Gerichtslehen u. und Pürrers und Klübers Literatur d. d. Staatsr. S. 1096. 1159. nachsehen.

⁶²⁾ So viel wird man mir wenigstens mit G. I. Boehmer's Observat. feudal. n. II. p. 69. einräumen, quod honorum nomine — et beneficia venerint. —

Kronse staatsr. Abh. 1 Bd.

des Reichs und der Kaiserin, ferner der Reichsvicekanzler, Kammerrichter am Reichskammergerichte, die Besitzer desselben und in gewissem Betrachte auch die Kreisauschreibeamter und Directoria. Alle diese Aemter geben ein *jus proprium*, daß die damit bekleideten in eigenem Namen kraft erhaltener Gewalt verfahren. Sie erhalten vom Ertheiler des Amtes das Recht und die Verbindlichkeit zur Ausübung der bestimmten Funktionen in eigenem Namen, und können das Amt nur verlieren, wie man ein Lehen verliert. Wer sich einen Lehnbesitzer eines Rittergutes und einen Administrator desselben neben einander denkt, oder, wer einen katholischen Bischof und einen evangelischen Generalsuperintendenten neben einander stellt, wird das *jus proprium* und *administratorium* von einander sicher unterscheiden können ⁶³). Die übrigen Eigenthümlichkeiten dieser Art von öffentlichen Aemtern zu entwickeln, kann auch niemand schwer fallen. Wir genügt es hierauf aufmerksam gemacht zu haben, da man in der Lehre von den öffentlichen Aemtern hierauf eben so selten Rücksicht zu nehmen pflegt, als in der Geschichte, wenn man vom Amt der alten Herzoge, Grafen u. s. w. handelt, und neue Begriffe in alte Zeiten hinüber trägt.

§. 34.

Ganz entgegengesetzter Natur sind die Aemter neuer Art. Sie sind meiner Meinung nach aus den Bes

⁶³) verglichen J. D. Neitzelblads Syst. — Jurispr. natur. ed. 5^{tae} §. 192, fin.

Bestallungen zu gewissen Militair- und Civildienstleistungen auf bestimmte kürzere oder längere Zeit, auf Wochen, Monate, Jahre, entstanden, als man Lehen daraus zu machen, weder den Drang, noch das Vermögen hatte. Die Reichs- und Landesgeschichten, ingleichen die Urkundensammlungen liefern Beispiele in Menge auch von Civil- und Hofbestallungen, wie sich mancher Fürst, Ritter, Doctor zum Rathe, zum Heimlichen u. s. w. namentlich zum Kanzler auf ein, zwei Jahre, auf Aufkündigung in Bestallung nehmen ließ. Darinne unterscheiden sie sich von den vorigen, daß 1) von Lehnsart hier gar nichts vorkommt, folglich also 2) selbst im Falle der Erbllichkeit, nur eine Verwaltung, Namens des Constituenten, nur ein jus administratorium, eintritt. Von dieser Gattung sind beynahe alle heutigen Aemter. Die Reichsgeneralität, der Reichshofrathspräsident und die Räte, und andre oben nicht bemerkte Reichsämtler, die gewöhnlichen Kreis-officianten, die landesherrlichen meisten Beamten im Civil- und Militairstande, die Wippermannische erbliche juristische Professur in Rinteln, und wenn ich nicht irre, das ehemalige Erbpostmeisteramt des Grafen von Wartenberg in den preussischen Staaten gehören in diese Classe.

§. 35.

Ein zweyter, meinem Bedünken nach ebenfalls praktischer Unterschied der öffentlichen Aemter, ist der, daß sie entweder eigentliche Staatsbedienungen im engsten Sinne des Wortes, oder Subalternstellen sind.

Unter den eigentlichen Staatsbedienungen verstehe ich, ohne auf die Art der Ertheilung Rücksicht zu nehmen, diejenigen Aemter, bey welchen, und zwar zunächst und vorzüglich zu mittelbarer Regierung, gewisse Theile der Staatsgewalt ausgeübt werden. In wie weit auch Hofstellen, nach herkömmlicher Anomalie, hieher gezählt werden können, ist oben schon (§. 32.) erörtert worden. Sie sind nun wieder entweder einzeln, oder collegialisch zu üben; sie umfassen, als mittelbare Regierung, entweder alle bürgerliche Regierungsrechte nach Ortsbestimmungen, z. B. in dem Orte, Kreise, Lande u. oder nur einige; sie sind höhere, oder niedere, jenen untergeordnete — alles dieses macht keinen Unterschied. Das Wesen eines jeden solchen Amtes besteht darinne, daß entweder durch daselbe Regierung geübt, oder doch dessen Inbegriff das für geachtet wird. Vom Ministerium und höchsten Reichs- oder Landescollegium, von Statthalterschaft u. an bis zur geringsten Gerichtsperson, welche Staatsjustiz übt oder dergleichen, herab — geht diese Bestimmung.

Das genaueste und bestimmteste Kennzeichen eines solchen Staatsbedienten ist aber dieses, daß ihm, außer der Ausübung gewisser Regentenrechte selbst, auch die Macht zusteht, die Vollstreckung entweder unmittelbar zu verrichten oder doch auf seine Verfühlung zu veranlassen. Altdeutsch würde man es Bann nennen. Es liegt auch schon natürlich im Begriffe eines öffentlichen Rechtes.

Bei unsern heutigen vielumfassenden Regierungen, bei den vielen zur Ordnung und zur Vergewisserung des öffentlichen Glaubens nothwendigen Arbeiten mit Schreiben, Rechnung führen, Gegenschreiben und Gegenrechnungen, mit Aufbewahren in Acten, Registraturen und Archiven, mit Dollmetschen und andern Kunstgeschäften, würde man mit der alten Einfachheit für die Geschäfte der Justiz, der Polizen u. s. w. eben so wenig auslangen, als in Finanzsachen mit dem Kerbholze. Für diese größtentheils neuen Geschäfte sind also der Regierung eine Menge Handreichungen und Nebendienste nöthig, ohne welche nicht blos hohe Landescollegia, sondern auch einzelne Staatsdiener den Zweck ihrer Stiftung unmöglich erfüllen könnten. Alle diejenigen Officianten nun, welche dergleichen Dienste zu verrichten den Beruf erhalten haben, pflegt man mit einem von Militair entlehnten Ausdrucke Subalternen zu nennen. Jeder öffentliche Beamte der ersten Art ist in seiner Art ein Regent und hat Zwangsrechte in seiner Gewalt, der Subaltern hingegen ist jenem zugeordnet und ein Werkzeug für denselben, zur Beförderung des Hauptzweckes.

Ganz ist aber damit die Sache noch nicht auf Reine gebracht. Die allmählich gebildeten Verfassungen haben manche Anomalie verursacht. Es können solche Stellen, wo verschiedenartige Geschäfte zusammentreffen, bald subaltern zu seyn scheinen, bald nicht. Die Vollstreckung kann z. B. einem andern Collegium oder Amte zustehen; Stellen sind
nur

nur mit einander verbunden und manche ist in einer Rücksicht abhängig, in anderer nicht. So könnte über die Kanzlegeschäfte bey den höchsten Reichsgerichten, so über Baufachen und andere bey preussischen Kammern diese Frage entstehen. In wie weit Geschäfte, welche Nebendienste ausmachen, zu betreiben sind, müssen die dazu bestimmten Stellen allerdings für Subaltern gelten. Wenn sie aber doch auch eine eigne mit der andern nur verbundene Anstalt ausmachen, so fällt die Beantwortung anders aus. So ist in jenem Betrachte der Kanzleyverwalter des Reichskammergerichtes in Rücksicht auf seine Geschäfte überhaupt zwar als ein Subaltern ⁶⁴⁾ zu betrachten, in wie weit er aber nicht vom Kammergerichte, als Collegium genommen abhängt, sondern vom Erzkanzler, und in wie weit er selbst dem gesamten Kanzleypersonal vorgesetzt ist, kann er nicht als Subaltern betrachtet werden. Eben so verhält sich es bey dem Reichshofrathe. Die Ursach davon ist im Entstehen der höchsten Reichsgerichte zu suchen. Der Erzkanzler besaß längst vorher schon die mit seiner Würde verbundenen Gerichtsamen, ehe diese hohen Gerichtshöfe entstanden. Wäre er zugleich Kammerrichter und Präsident geworden, so würden auch die Kanzlegeschäfte nicht so getrennt erscheinen; wie man dieses in den landesherrlichen Gerichten so wahrnimmt. Da aber das Kammergericht den Kammerrichter, der Reichshofrath sei-

⁶⁴⁾ R. G. Ord. Th. I. Tit. 26. 27. vergl. Concept der R. G. O. herausgegeben von J. J. Zwicklein. Frankf. 1753. 4. S. 99. n. f.

nen Präsidenten erhielt und Chur = Mainz seine Gerechtsamen nicht aufgab: so entstand daher die nun vorhandene eigne Einrichtung.

Ferner müssen von den Subalternen auch diejenigen Personen unterschieden werden, welche höhere Dienste und Geistesarbeiten verrichten und die, welche nur körperliche Dienste leisten, als Boten, Pedellen, Ausreuter, Thürsteher, Einheizer u. s. w. Letztere sollte man eigentlich gar nicht Subalternen nennen.

IV.

Anwendung dieser Grundsätze.

§. 37.

Da ich mir nur vorgenommen hatte, von Regierung und Staatsämtern überhaupt einige allgemeine, häufig übersehene Lehrsätze aufzustellen: so kann ich zwar einzelnen Erörterungen ausweichen, will aber doch einige hieher gehörige Fragen beantworten, um zu zeigen, welcher Gebrauch sich von den eben aufgestellten Behauptungen machen lasse.

Die erste betrifft das Verhältniß der Selbstregierung zu den Aemtern und umgekehrt. Indessen soll sie nicht alle denkbare Fälle umfassen, sondern alles was der höchsten Aufsicht und Gesetzgebung, was der Regierung in höchster Instanz in Rücksicht der Staatsämter zukommt, alles, wo zwischen Selbstregierung und mittelbarer Regierung eine Collision entsteht, soll hier ausfallen. Es wird also hier nicht von Vergewaltigung der Aemter, von Verpflichtung zu Verufe, von Un-

Untersuchungen über ihre Verwaltung die Rede seyn, sondern blos davon: ob Regierungsgeschäfte, zu deren Besorgung eine Staatsbedienungs namentlich constituirte ist, welche somit an die mittelbare Regierung gewiesen sind, nach deutschem Herkommen, wenn wörtliche Gesetze nichts darüber entschieden haben, auch durch die unmittelbare Regierung besorgt werden mögen, und umgekehrt? Die Fälle würden z. B. seyn, wenn ein Regent, bey bestehenden Kammer- und Finanzcollegien, bey angeordneten Hofgerichten und andern Justizstellen, Consistorien u. s. w. mit Vorbeugung dieser Stellen, (sowohl der Ordnung nach von oben herab, als von unten hinauf die Stellen gerechnet) selbst Auflagen einheben und einziehen, selbst Recht sprechen, selbst politische Geschäfte in Kirchensachen vornehmen wollte, ingleichen wenn Staatsämter Rechte der unmittelbaren Regierung, wie wir sie oben bezeichnet haben, auszuüben sich erlauben wollten. Der letzte Fall ist freylich ungleich seltener, als der erste. Es könnte auch scheinen, als ob für den ersten die Farben zu grell dargestellt wären, besonders wenn man bemerkt, daß manchen Landesstellen vom Regenten Besorgungen aufgetragen sind, welche ihm eigentlich zukommen und wo es sich eben so verhält, als mit der unmittelbaren Regierung durch Aufträge (§. 29.). Allein, wenn man auch dieses Verhältniß nicht versteht und z. B. einräumt, daß obgleich einer höhern Stelle Vergebung gewisser Dienste vom Regenten übertragen ist, dennoch dem Regenten es eben so frey steht, solche Stellen selbst einzeln zu vergeben, als die Ver-

gez

gebung aller Stellen zur unmittelbaren Selbstregierung zurück zu nehmen, so stellt doch grade dieser Umfang die Frage in das gehörige Licht.

Den letztern Fall nehme ich zuerst. Nach manchen Verfassungen, z. B. der preussischen und hessischen, hat der Regimentschef das Dispensationsrecht in gewissen Ehesachen, als zur Copulation ohne alles Aufgebot, zum einmaligen, statt des dreymaligen Aufgebots für Personen seines Regiments, und wollte es, zwar nicht für Inländer, aber doch für Fremde, die nicht zum Regimente gehören, ausüben. Oder eine Gerichtsstelle wollte Begnadigungsrecht ausüben, ein Steuercollegium Remiss geben. Hier bedarf es nur der Erwähnung, um das Rechtswidrige sogleich zu bemerken.

Der erste Fall aber ist ungleich verwickelter, sowohl den Grundsätzen nach, als in der Praxis. Ich will zuerst einige allgemeine Anmerkungen vorausschicken, sodann was bey der Reichsregierung und was bey Landesregierungen hiebey Rechtsens sey, zu entwicken suchen.

Nach dem allgemeinen Staatsrechte kann die Frage nicht anders, als verneinend entschieden werden. Die Constituirung öffentlicher Aemter ist eine Regierungshandlung, welche theils als Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, theils als Handlung der höchsten Aufsicht anzusehen ist. Der Staatsbürger ist dadurch an die bestimmten Stellen und Instanzen gewiesen und muß dieser Weisung gebührende Folge leisten. Eingriffe in den gesetzlich vorgeschriebenen Gang der Staatsregierung

regierung würden also Gesetzgebung mit zurückwirkens der Kraft auf vergangene Fälle seyn, die Ordnung stören, auch wohl das Recht des Einzelnen in Gefahr setzen. Aber es widerspricht dem allgemeinen St. R. nicht, daß eine positive Verfassung so eingerichtet seyn könne; und der Orient hat Beispiele genug davon aufgestellt; und alsdenn ist es eben so, als wenn z. B. electio fori in gewissen Fällen statt findet. Auf deutsche Welt die Frage überhaupt angewendet, so geben die Hierarchie und nach der angenommenen Meinung der meisten Geschichtkundigen, die ehemalige Reichsverfassung ebenfalls Beispiele an Hand, daß ein solches Eingreifen in den bestimmten Gang der Geschäfte dem höchsten Regenten zugestanden habe. Zwar in ältern Zeiten besaß der Papst dieses Recht nicht, so groß auch sonst schon seine Autorität in der katholischen Kirche war. Nur erst seitdem die römische Curie ihre Annahmen über alle Grenzen trieb, das heißt seit den Zeiten Innocenz III und Bonifaz VIII, wurde es Rechtens ⁶⁵⁾. In der Reichsverfassung nimmt man gemeinlich an, daß bis gegen die neuern Zeiten herab der Kaiser in Concurrenz bey der Regierung der Territorien mit den Landesherren gestanden habe ⁶⁶⁾.

Da

⁶⁵⁾ Eichhorns Geschichte der Künste und Wissenschaften 2. Th. I. Abth. 2. Num. II. die Geistlichkeit im Verhältniß zum Staate S. 272. u. f. S. 372. 26. 438. 26. —

⁶⁶⁾ Statt aller andern Pütters hist. Entwicklung 2. Th. I. S. 330. Strubens Nebenstunden Th. IV. n. I. S. 22. 27. 32. 40. 54. u. f. 10. Th. IV. n. 45. S. 229. und sonst noch.

Da man jedoch zugiebt, daß jetzt dieses Verhältniß nicht mehr statt habe, so kann man jene historische Behauptung auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen. Wenn man indessen die zu ihrer Bestärkung aufgestellten Beweise genauer prüft, so wird man finden, daß Fälle, wo allgemeine Regierungsrechte des Kaisers, ohne an Concurrenz denken zu dürfen, geübt wurden, mit solchen verwechselt werden, welche eine wahre Concurrenz begründen. Doch hiezu ist nicht Raum.

In Rücksicht der kaiserlichen und Reichsregierung ist es jetzt ganz unstreitig, daß der Kaiser weder den Landesherrn, noch den gesammten Reichsämtern, noch den Reichsgerichten, noch den Kreisanstalten eingreifen oder vorgreifen dürfe. Das, meiner Meinung nach uralte Herkommen ist durch neuere Gesetze aufs genaueste bestärkt worden.

In diesem Verstande, nicht in jenem oben S. 49. widerlegten haben die Landesherrn das *liberum exercitium* der Landeshoheit ⁶⁷⁾.

Wegen der Reichsämter und Reichsgerichte und Kreisanstalten mußten um so mehr gemessene Verfügungen getroffen werden, je häufiger hier ehemals unter den Kaisern Karl V. Rudolf II. Ferdinand II. III. und Joseph I. II. Eingriffe vorkamen. Ich zeichne, weil es überdem bekannte Sachen sind, unten blos die hieher ges

⁶⁷⁾ I. P. O. art. VIII. §. 2. Wahlkapitulationen art. I. §. 2. besonders §. 8.

gehörigen Stellen der Gesetze an ⁶⁸⁾. Ganz besondere Fälle, die aber nicht als Eingriffe, sondern als sorgsame Aufsicht auf die Verwaltung angesehen werden sollten, waren unter K. Joseph II die, daß er vom Reichshofrathe die einzelnen Abstimmungen, vom Reichskammergerichte aber die Deliberationen und Protokolle zu seiner Einsicht, im erstern Falle gar um gewisse Votanten zu strafen, abforderte; welches billig großes Aufsehen erregte ⁶⁹⁾. Die Nullität des auf solche Weise capitulationswidrig vorgenommen, ist gesetzlich ⁷⁰⁾.

Hierher könnte man auch die Lehre von Macherprüchen des Kaisers ziehen. Weil ich aber hierzu nichts zu erinnern finde, so verweise ich den Leser, blos auf unten angezeigte Stelle, welche meine Meinung enthält, und obigen Grundsätzen gemäß ist ⁷¹⁾.

Mehr verwickelt scheint die Frage in Betreff der Territorien zu seyn; und ich halte daher für nothwendig, solche Territorien, wo der Landesherr Gesetzgebung und Recht Befehle zu ertheilen, und die Regierungsanstalten anzuordnen, blos nach den durch die Reichsverbinding entstehenden Verhältnissen, im Uebrigen aber

⁶⁸⁾ Wahlcap. art. III. §. 22. in Betreff der Reichserbämter, §. 23. vom Erzmarschallamte. art. IV. §. 4. nicht wider Reichs-, Kriegs- und Kreisverfassungen die Märsche u. eignen Gefallens anzuordnen; art. XII. §. 2. 3. 4. von den Reichskreisen. art. XVI. §. 7. 8. —

⁶⁹⁾ Crome Wahlcapit. K. Leopolds II. S. 127. u. Hanssens Staatsmaterialien Stück II. Klüber §. 1169.

⁷⁰⁾ B. C. Art. XVI. §. 11.

⁷¹⁾ Moser von Kais. Regierungsrechten. S. 63. u.

aber unbeschränkt ausübt, von denen unterscheiden zu müssen, wo der Landesherr durch die Landesverfassung beschränkt ist ⁷²⁾. Von allen zusammen und von den ersten insbesondre handle ich hier.

Daraus, daß erstlich Regierung ohne Beobachtung der Formalitäten (§. 18. 19.) und Eingreifen in den Staatsämtern schon übertragenen Beruf nach altem deutschen Herkommen nicht üblich, sondern eine unregelmäßige Regierung ist, daß sodann die Errichtung der Ämter schon Weisung gegeben hat, daß endlich privilegirten Personen und Sachen die Nichtbeobachtung der allen übrigen gebotenen Formalitäten und Instanzen vergönnt ist, folgt, daß auch heut zu Tage unmittelbare Regierung durch Eingreifen in den Beruf der Landesstellen nicht als verfassungsmäßig vorausgesetzt, sondern aus der Landesverfassung erwiesen werden müsse.

In Rücksicht der mittelbaren Selbstregierung (§. 29.) hat jeder Landesherr das Recht, seine dazu bestimmten Diener zu gebrauchen oder nicht. Den Hofämtern eingreifen wäre wider seine Würde. Den Ämtern einzugreifen, welche nach Lehnrecht besessen werden, geht noch weniger; indem die Inhaber solcher Ämter durch die Verleihung ein Recht erlangt haben, welches ihnen wider ihren Willen, ohne begangene Lehnsfehler, nicht genommen werden kann. Sind, wie gewöhnlich, Emolumente mit der Amtsübung

⁷²⁾ vergl. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. S. 5. 16.

übung verbunden; so würde es eine doppelte Kränkung seyn. Der sonst nicht lehnmäßigen, erblichen oder nur künstlichen Aemter erwähne ich nicht, weil ich dafür halte, daß sie mit den auf Verwaltung erteilten Aemtern neuer Art im Wesentlichen übereinkommen. Diesen Aemtern neuer Art, und zwar den eigentlichen Staatsämtern — denn der Subalternen brauche ich nur mit einem Worte zu gedenken, in den Beruf durch unmittelbare oder mittelbare Selbstregierung einzugreifen, ist noch am meisten üblich, allein in den Fällen, wo ganz besondre Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des Amtes gehören, und deswegen um so mehr eigener Beruf erfordert wird, als z. B. in eigentlichen processualischen Justizsachen, der Natur der Sache nach nicht zulässig. Formlich Recht zu sprechen, ist heut zu Tage gar kein Regent fähig, ist es auch nie in Deutschland gewesen ⁷³⁾.

parlamentarische Verfassung und die Verhältnisse der
1800 mit der Verfassung des J. 1838. vergl. (S. 18)

Vom Rechte des öffentlichen Gehaltes kann hier nicht überhaupt, sondern nur in Beziehung auf obige Sätze gehandelt werden. Danach sind nun zuerst theils Reichsämter mit Gehalten, und landesherrliche, oder wenn man lieber will, Territorialämter, theils Lehnämter und andre neuer Art von einander zu unterscheiden. Sodann aber muß man wohl darauf achten, ob der Gehalt für bestimmte Berufsarbeiten, oder

⁷³⁾ vergl. J. G. Sieber von der Macht der — Gerichtsherrn, selbst Recht zu sprechen. Götting. 1783. 8.

oder für zu leistende Dienste überhaupt jemanden zugescheilt sey?

Daß die Reichsämtler ihre Gehalte von allen Abzügen, Besteuerungen, Verkümmerungen u. s. w. gezehret sind, darf wohl als bekannt und allgemein eingestanden angenommen werden ⁷⁴⁾. Mit dem Gehalte der Lehnämter, da dieser entweder und gewöhnlich in Lehnsgütern oder in Gefällen besteht, hat es die nemliche Bewandniß. In Rücksicht neuer Ämter will ich blos einen meines Wissens noch nie zur Sprache gekommenen Fall hier anführen, über welchen neulich von einem der hiesigen Spruchcollegien ein Gutachten eingeholt worden. Es vermischte sich bey demselben mittelbare Selbstregierung eines Landesherrn mit mittelbarer Regierung durch Beamte.

Ein deutscher Landesherr übertrug einem seiner Räte gewisse eigne Geschäfte, welche nicht zum Bezuhufe desselben gehörten, welche derselbe auch einige Zeit hindurch besorgte, die landesüblichen Diäten dabey bezog und endlich für seine gehabte Mühwaltung eine besondre liquidation einreichte. Man weigerte sich, ihm dafür etwas zu zahlen; und nun entstand die Frage: ob dieser Rath, außer den bezogenen Diäten, noch auf einige besoldungsmäßige Bezahlung mit Recht habendringen können. Es ist bejahend entschieden worden; und wie ich glaube, aus guten Gründen ⁷⁵⁾. Da jedoch

⁷⁴⁾ Moser von der deutschen Justizverfassung II. C. 169. 589.

⁷⁵⁾ Das folgende enthält meine Meinung, nicht des Spruchcollegiums Entscheidungsgründe.

der öffentliche Beamte, jeder öffentliche autorisirte Geschäftsträger landübliche Diäten erhält, obgleich jener besoldet ist und dieser seine Deserviten liquidirt; da ferner Diäten nicht Ehrenlohn für die Arbeit, sondern ein für allemahl fest bestimmter Ersatz für Zehrung und andre außerordentliche Kosten sind, jene Mühwaltung aber nicht zum ordentlichen Berufe des Rathes gehörte, sondern entweder Privatangelegenheiten des Regenten, oder — wie hier in gewissem Betrachte (nach §. 29.) öffentliche Geschäfte betraf, welches auch die bewilligten Diäten anzudeuten dienen konnten: so mußte wohl, wie geschehen, erkannt werden. Es war als eine außerordentliche Bedienstung zur mittelbaren Selbstregierung des Landesherrn anzusehen, und da kein Gehalt vorläufig bestimmt war, und die in solchen Fällen sonst gewöhnlichen außerordentlichen Bezahlungen nicht erfolgten, der Rath eine den Umständen und der Mühwaltung angemessene Vergütung zu fordern berechtigt ⁷⁶).

§. 39.

Auch die jetzt sehr streitige Lehre von Verabschiedungen und Dienstaufkündigungen könnte durch Anwendung obiger Grundsätze vielleicht einiges Licht erhalten. Bekanntlich behaupten viele Gelehrte und Geschäftsmänner, daß zwar jeder mit einem öffentlichen Amte versehenen Person frey stehe, um den Abschied

⁷⁶) vergl. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen I. S. 169. 20. Zusätze II. 1035.

schied nachzusehen, welcher denn in der Regel nicht zu verweigern sey, dagegen aber eine Dienstentlassung, Aufkündigung oder gar Absetzung der Regel nach dem Regenten ohne die triftigsten Gründe, nicht zustehet. Andere hingegen lehren es zwar nicht gerade um, nehmen aber an, daß der Staat jeden seiner Diener nach eignem Ermessen entlassen, jeder Diener sein Amt niederlegen könne.

Wenn gar keine deutschen Gesetze, kein Herkommen, keine Analogie, keine Observanz im Reiche und in den Territorien Entscheidungsgründe angäben: so müßte allerdings das allgemeine Staatsrecht eintreten. Dabey aber könnte nur das strenge Recht, nicht eine oder andre Regel der Klugheit, gelten; und die Rechtsgründe würden so allgemein zu fassen seyn, daß die Anwendung auf einzelne Fälle wiederum sehr verschieden ausfallen müßte. Ob der Staatszweck, ob das gemeine Wohl, ob das eigne Beste des Regenten dabey gewinne, oder verliere, wenn Cajus oder Titius entlassen oder nicht entlassen würde, aufkündigte oder nicht aufkündigte? Könnte doch immer nur nach den individuellsten Umständen auszumitteln seyn. Folglich also darf man, meiner Meinung nach, keine allgemeine natürliche Rechtsregel festsetzen, außer der, daß jeder Regent, jeder Staatsdiener den Staatszweck an seinem Theile zu erfüllen, kraft seiner Staatsgenossenschaftlichen Verbindung zu befördern und kein bestehendes Recht zu kränken verpflichtet ist. Es giebt aber zur Aufhellung der Dunkelheit in der deutschen Verfassung Hülfsmittel.

Krause Staatr. Abb. 1 Bd.

M

Ehe

Ehedem gab es in Deutschland gar keine Staatsämter, sondern die öffentlichen Angelegenheiten wurden unter Leitung der Oberhäupter theils auf den Versammlungen, theils durch temporelle Aufträge besorgt. Die Edeln, die Regentenhäuser hatten zu ihren Geschäften ihre Leute. Als aber einige deutsche Völker große Gebiete und mehr öffentliche Geschäfte erlangten, wurden auch Staatsämter nöthig. Anfangs mögen sie temporell gewesen seyn. Sie wurden aber bald lebenswiegend und mit der Zeit gar erblich und lehnmäßig. Ihnen das Recht zu gebieten und zu verbieten, das Zwangsrecht, den Bann zu verleihen, war Sache des Staats oder des Regenten, mochte sie ernennen, wählen, vorschlagen, wer da wollte. Hier konnte also außer im Falle begangener Verbrechen, oder beyderseitiger Einstimmung, jene Frage gar nicht vorkommen. Denn daß man gewöhnlich lehrt, die Kaiser hätten z. B. die Herzoge nach Gefallen absetzen können u. s. w. das hat man noch nicht erwiesen. Nach unverrücktem deutschen Herkommen konnte nicht einmal ein durch freye Wahl erlangtes Recht, vom Kaiser an bis zum Geringsten herab, irgend jemand entzogen werden. Das Feudalwesen und die Bestallungen brachten aber Abänderungen hervor. Jenes erlaubte dem Vasallen sein Lehen aufzusagen, wenn es nur redlicher Weise geschah, diese hingegen führten die Gewohnheit ein, daß oft gewechselt wurde. Die gesammte Verfassung hatte in allen Fällen, wo nicht Lehnenschaft und Erblichkeit Festigkeit gaben, ungemein viel Schwankendes. Im vierzehnten und beyden folgenden

genden Jahrhunderten wechselten Kanzler, Räte und Heimliche und andere Diener des Kaisers und der Landesherren fast eben so, wie jetzt Lohngesinde und Handwerksgefelln. Sogar kirchliche Stellen bey den Protestanten wurden auf Bestallung bestimmter Zeit besetzt. So trat mancher Fürst bey dem Kaiser in jährliche Bestallung gegen Gold in Geld und Naturalien, so trat ein D. Lucanus bey dem Herzoge von Mecklenburg als Kanzler auf zwey Jahre in Dienst, so ein D. Jonas in Halle u. s. w. als Oberpfarrer. Hieraus bildete sich eine sonderbare Mischung. Eine Menge erblicher und lehnmäßiger Aemter waren vorhanden und blieben übrig, sowohl im Reiche, als in den Territorien. Die Bestallungen wurden oft erneuert, oder auch wohl gleich auf wechselseitige Aufkündigung bestimmt, oder stillschweigend von beyden Seiten — nichts verabredet. Förmliche Bestallungen auf kurze Zeit sind im Civilfache so selten geworden, vorzüglich seit dem dreßßigjährigen Kriege, daß man davon jetzt wohl kein Beispiel mehr antrifft. Die Nachbildung fremder, z. B. französischer Einrichtungen, hat auch dazu beigetragen, so wie die Verfassung des Reichskammergerichts. Eben so hat man in den Territorien die erblichen Bedienungen, wo es nur möglich war, eingehen lassen. Der Bedienungen selbst sind in allen Theilen der Staatsverwaltung ohne Vergleichung mehr geworden; und alle diese Umstände dürfen nicht übersehen werden, wenn man zum Ziele gelangen will.

Ich will nun versuchen, ob ich unabhängig von den Meinungen und Aeußerungen anderer, sowohl das

Reichsrecht, als das Landrecht überhaupt, und insbesondere das Recht einer jeden Art von öffentlichen Aemtern in Rücksicht der obigen Fragen, näher bestimmen kann.

Zuerst von den Aemtern selbst, wie sie oben §. 31. — 36. classificirt sind. Daß 1) Aemter, welche zu Leben gegeben werden, oder sonst erblich sind, ihren Inhabern nicht können entzogen werden, so lange sie nicht Verbrechen begehen, auf welche entweder der Verlust des Amtes namentlich gesetzt ist, oder deren Begehung die Beybehaltung des Amtes sonst nicht gestattet, — das fließt aus ihrer Natur ganz unstreitig her. Will aber ein solcher Inhaber sein Amt selbst aufgeben und giebt es in seinem Verhältniß keinen Grund, der es ihm wehrte, so tritt alsdenn ein, was von Auflassung anderer Aemter gilt. Das nemliche gilt 2) von allen Aemtern alter deutscher Art, z. B. vom Kammerrichter des Reichskammergerichts, vom Reichsvizekanzler u. a. m. Ganz anders aber ist 3) das Verhältniß der Aemter neuer Art; und hier ist es, wo Praxis und Meinungen so von einander abweichen. Bedienungen, durch welche sich der Regent bey seiner Selbstregierung Handreichung thun läßt, Hofstellen und unter den übrigen solche, welche nicht der Regent, sondern ein anderer ernennt oder wählt, der Regent aber bestätigt und eigentlich auch mit ihrer Gewalt bekleidet, ingleichen solche, welche in der Amtsführung nicht zunächst vom Regenten, sondern von Ständen u. s. w. abhängen, doch aber öffentliche Funktionen verrichten, müssen von den übrigen unterschieden werden.

den. Die erstern ersterben so schon, wie der Reichshofrath mit dem Kaiser, mit ihrem Principal; und ich kenne, außer dem etwa nach den Umständen zu vermuthenden stillschweigenden Einverständniß, und außer dem Dienstpateute, nichts, wodurch einem Regenten, selbst wenn er einen Premier-Minister, Statthalter u. d. gl. ernannt hätte, die Hände gebunden wären, einem solchen Diener den Abschied zu geben, dem Diener aber, ihn zu fordern. Unter den Hofstellen sind die Privatstellen bey dem Regenten, dergleichen wir oben Beispielsweise angeführt haben, (§. 32. a. E.) offenbar seiner Willkühr anheim gestellt. Wirkliche Staatsämter, welche andre zu ernennen, zu präsentiren, zu wählen haben, und denen der Regent nur mittel- oder unmittelbarer Weise die Gewalt überträgt, haben, wenn nicht das Gegentheil anderswoher erhellet, die Vermuthung, und in allen Abtheilungen der Regierung, die Observanz für sich, daß sie lebenswichtig sind.

In Rücksicht der übrigen Staatsämter aber, welche der Regent selbst wählt und bevollmächtigt, macht man häufig einen Unterschied zwischen Justizbedienten und andern. Allein dieser scheint mir nicht in den Rechten gegründet. Warum sollte man nicht auf eine oder zwey Jahre einen Hofgerichtsrath, Gerichtshalter, Actuar re. eben so gut, als einen andern Offizianten annehmen können. Angemessener ist dagegen die Bemerkung, daß es eben, weil es nicht namentlich so ausgedrückt wird, niemals bey der Bedienstung weder von Seiten des Herrn, noch von Seiten des Dieners so

ge

gemeint sey, sondern daß man, wenn man förmlich und ohne Vorbehalt das Amt gebe und erhalte, es nach dem gewöhnlichen Weltlaufe nicht anders verstehe, als daß der Beruf auch lebenswierig für den Diener fortdauern solle, sobald derselbe nur nichts begeht, das ihn des Dienstes unwürdig macht. In dieser Rücksicht hat man schon längst⁷⁶⁾ vom Lehmann auf den Staatsdiener analogisch schließen wollen. Die protestantischen Kirchenbedienungen sind jetzt offenbar so geartet, obgleich anfänglich nur zeitige Bestellungen üblich waren. Dennoch aber muß ich gestehen, daß es mehr unpolitisch und unmoralisch, als widerrechtlich sey, wenn ohne hinreichende Ursachen ein Staatsdiener verschiedet und oft außer Brod gesetzt wird. Eben so wenig kann es einem Staatsdiener frey stehen, aus bloßer Laune und ohne Erlaubniß des Constituenten sein Amt niederzulegen. Es anzunehmen stand ihm frey; allein jetzt muß er entweder das Recht, ihn auch fortschicken zu können, anerkennen, oder ohne Einwilligung nicht weichen. Ob er geborner Ausländer sey, oder nicht, darauf kommt nichts an; denn er ist durch die Annahme des Amtes einheimisch geworden.

Hierüber besagt das Reichsstaatsrecht folgendes: Da die bey weitem meisten Reichsämtter entweder lehen, oder sonst so geartet sind, daß ihre Besetzung nicht vom Kaiser abhängt, so kann hier zunächst nur der Reichshofrath und in gewisser Rücksicht das Reichskanzler

⁷⁶⁾ C. A. Beck de paribus ministri et vasalli juris, Jen. 1721, 4.

Kanzleypersonale in Betracht kommen. Jener vereinigt in sich zwey sehr verschiedene Eigenschaften. Er ist ein ordentliches Regierungscollegium, durch welches der Kaiser mehrere Zweige der Regierung mittelbar besorgt. Er ist aber auch als eine Anstalt anzusehen, wodurch der Kaiser mittelbar die Selbstregierung besorgt. Er lebt und stirbt bekanntlich mit dem jedesmaligen Kaiser, und ist an die Stelle zeitiger Bestellungen gekommen. Danach würde es in des Kaisers Belieben stehen, einen Reichshofrath zu entlassen. Es ist auch geschehen; nunmehr aber durch Leopolds II. Wahlcapitulation abgeändert worden 77). Bey der Reichskanzley ist die wechselseitige Aufkündigung eingeführt und in den Gesetzen klärlich bestimmt 78); bey der Reichshofkanzley aber die Sache nur im Allgemeinen, jedoch sichtlich auf eben solche Weise angeordnet 79).

In den deutschen Gebieten ist es bisher Observanz gewesen, daß der Regent, und nach dessen Muster, auch andre Personen, welche öffentliche Aemter (z. B. Pächter der landesherrlichen Kammergüter die Justizämter) zu vergeben hatten, öffentliche Beamten nach Gefallen, im Unwillen und aus andern Ursachen, ohne

77) Art. XXIV. §. 10. „Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Reichstens entsetzt werden.“

78) Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze 1c. ist hier unvollständig (Th. V. S. 734.) Aus dem Speirischen Deputat. Decret v. J. 1557. steht die Stelle im Conc. der R. G. O. Th. I. Tit. 39. §. 8. 9. 10. 12.

79) Gerstlacher a. O. S. 732. 1c. §. 5.

ohne darüber ein rechtliches Verfahren erst noch zu veranlassen, verabschiedet oder beurlaubt haben⁸⁰⁾. Denn noch haben die höchsten Reichsgerichte fast eine jede Dienstentlassung, über welche bey ihnen Beschwerde geführt worden, in neuern Zeiten für unzulässig erklärt, wenn nicht triftige Gründe, als Mißthaten oder Unbrauchbarkeit des Beamten, die Ursach der Entlassung, und als solche durch ordentliches Verfahren erkannt waren⁸¹⁾. Mehrere Reichsstände haben deshalb sogar Recurs an den Reichstag ergriffen. Mit den Reichsgerichten hat sich fast ungetheilt die Stimme des Publikums und der Schriftsteller vereinigt; und verübelt den Regenten solche Dienstentlassungen gemein-

⁸⁰⁾ Moser von der Landeshoheit in Weltlichen I. S. 128. 16. 183. 16. Zusätze II. S. 1038. 16. 1053. 16., welcher es ebenfalls den strengen Rechten gemäß hält, nicht aber der Billigkeit und Klugheit. Auch Schnauberts Anfangsgründe des St. R. der gesammten Reichslande S. 196. u. das. angef.

⁸¹⁾ Außer vielen Fällen, deren Moser a. O. gedenkt, in welchen der in den Preussischen Sammlungen vorkommenden ist die auch durch einen Schriftwechsel verfochtene Dienstentlassung des D. Froberg 16. vorzüglich aber die neuerliche Dienstentlassung des Hofrichters 16. H. von Verleysch merkwürdig. C. F. Häberlins Schrift: über die Dienstentlassung des — von Verleysch hat nur erst das literarische Verfahren eröffnet. Allein auch in den Gegenschriften und landständischen Erklärungen zeigt sich der Einfluß der herrschenden Meinung gegen Entlassung ohne Verfahren deutlich genug. Da hier landesherrliche und landschaftliche Bedienung zusammenreffen, so wird hoffentlich die Theorie gewinnen und einer so bestimmten Gesetzgebung, als die Reichsgesetzgebung und die preussische ist, Nachahmung verschaffen.

niglich; ja hin und wieder verfügen Landesgesetze, und erklären Regenten selbst, daß ohne triftige Ursachen und förmliche Untersuchung kein öffentlicher Beamte seines Amtes entsetzt werden solle ⁸²⁾.

Die Gründe, aus welchen neuere Schriftsteller die Verabschiedung eines Staatsdieners, selbst wenn sie von Absetzung unterschieden wird, ohne weitere Ursache und Verfahren, für unrecht halten, laufen außer den Beziehungen auf die Wahlcapitulation und auf die preussischen Gesetze, darauf hinaus, daß sie einen Contractus innominatus zwischen den Amtsherrn und dem Beamten annehmen, und selbst römischen Gesetzen ⁸³⁾ einiges Gewicht geben ⁸⁴⁾. Allein jener Contract deutet ja nicht nothwendig auf Lebenswierigkeit, sondern muß nach der Landesverfassung und Observanz erklärt werden; die letzten aber gehen Deutschland nichts an.

⁸²⁾ vergl. allgem. preuss. Landrecht Th. II. Tit. X. §. 94 — 103. ingl. Tit. XVII. §. 99.

⁸³⁾ L. 1. §. 6. de excusat. L. 11. §. 3. de muneribus; L. 2. Cod. de protest. et med.; L. 5. de decret. ab ord. fac.

⁸⁴⁾ Außer andern bey Pütter und Klüber a. O. §. 1096. angeführten, der Verf. des Versuchs über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten — entlassen könne? Regensb. 1791. 8.

Verhältniß der kaiserlichen und der landesherrlichen Regierung zu einander.

§. 40.

Die historische Voraussetzung, daß ehemals einmahl der Kaiser der alleinige Landesherr in ganz Deutschland gewesen sey, hat den Publicisten manche unnöthige Arbeit gemacht. Man ist dadurch, daß man annahm, der Kaiser habe von seinen unmittelbaren Regierungsrechten, die er nur mittelbarer weise in seinem Namen durch Herzoge, Grafen u. s. w. habe ausüben lassen, die Bestandtheile der heutigen Landesherrschaft hergegeben, oder hergeben müssen, sich aber doch eines und das andere vorbehalten. Das wären also Reservata; und um deren Recht zu bestimmen, gab man historische Regeln, gegen die viel einzuwenden ist. Vorausgesetzt, daß die Benennung Reservata aus dem Kirchenrechte entlehnt ist, so hätte man das Vorbehalten schon verdächtig finden sollen. Denn bey dem Papste sind es nichts als Anmaßungen, welche er sich in den Zeiten historischer Unwissenheit erlaubte und durch Erdichtungen der unkritischen Welt, als richtig, bewies. Das hat nun der Kaiser nicht gethan, sondern der Unverstand der DD. hat theils vorgesehene, theils in Anspruch genommene Gerechtsamen so benannt. Diese Gerechtsamen selbst werden dadurch nicht angefochten, sondern die Meinungen über ihren Erweis.

Ger

Gewöhnlich stellt man die Sache so vor ⁸⁵⁾: „in Deutschland gebe es zweyerley Regierungen, eine vom Kaiser und Reich im Ganzen, und ganz andre Regierungen jeder Reichsstände in ihren Ländern; daraus entstehe bey jedem Regierungs- und Majestätsrechte die Frage: wie weit solches in der landesherrlichen, oder in der kaiserlichen Gewalt begriffen sey; darüber gebe es keine allgemeinen Grundsätze in unserm Staatsrechte; es sey auch Widerspruch, dem Kaiser in ganz Deutschland zuzugestehn, was der Reichsstand in seinem Lande habe; (Nun kömmt jene Voraussetzung und weiter die Regel:) alle Regierungen oder Hoheitsrechte ließen sich in zwey Gattungen abtheilen: vor dem Ursprunge der Landeshoheit übliche, und nachher erst aufgekommene; und solche Regierungsrechte, die von ältern Zeiten her der kaiserlichen Regierung vorbehalten worden, wären ganz richtig kaiserliche Reservatrechte; dagegen, wenn gleich dieses alles von der Landeshoheit ausgenommen geblieben, wäre alles, was nur irgend eine höchste Gewalt für Rechte neu erdenken und ausführen mochte, von selbiger Zeit an in der Landeshoheit begriffen.“

Ich erinnere hiebei nur folgendes: die Landeshoheit ist denn z. B. in Brabant, Flandern, Holland, oder anderer Ursachen wegen nehme ich die Beispiele in Oesterreich, Böhmen, Brandenburg, Mecklenburg doch im J. 1300. wohl vorhanden gewesen, gesetzt

⁸⁵⁾ Ich folge hier statt aller Pütters Veyträge 10. Th. I. N. XI. S. 186. 11.

setzt auch, daß der Kaiser noch die Concurrenz gehabt hätte, daß der Kaiser damals schon eine Landeserhöhung im wahren Sinne des Wortes vorgenommen, daß er eine deutsche Universität privilegiert, daß er einen Hofpfalzgrafen ernannt, daß er ein Moratorium ertheilt hätte, wird doch niemand im Ernste behaupten wollen.

Folglich also beweist jene erste Regel nichts; denn alle genannte Stücke sind erweislich erst nach dem Aufkommen der Landeshoheit von den Kaisern ausgeübt worden. Nach dem Ursprunge der Landeshoheit sind außer obigen auch erst die Posten, die Bücherprivilegia und andre ähnliche Dinge aufgekommen, und gehören entweder gar nicht, oder doch nicht ausschließlich zu dem Rechte des Landesherrn.

Wenn ich also jene historischen Voraussetzungen ableugne, so wird man es mir hoffentlich nicht als ein Loslügen anrechnen, weil ich den Beweis des Gegentheils hier nicht führen kann. Ich gebe es zu, daß die Landeshoheit neuer sey, als das Kaiserthum, leugne aber, daß der Kaiser jemals alleiniger Landesherr von Deutschland gewesen. Er war wie jetzt der allgemaine und höchste Regent des Reichs; jetzige Landeshoheit war aber gar nicht vorhanden, sondern ein eigenes System der Regierung, das hier zu entwickeln mir der Raum fehlt, fand statt. Sodenn aber befaßte sich ehemals die Regierung mit tausend Dingen nicht, die sie jetzt sehr beschäftigen. Sie war Supplement der öffentlichen Rechte der Privatwesen; sie überließ vieles der Warmherzigkeit des vorüberziehenden Sa-

mas

mariters und der Autonomie. Manche heutigen Regierungsrechte konnten also gar nicht gedacht werden.

Zu den Zeiten aber, als die Landeshoheit sich zu bilden begann, das heißt wenigstens mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sieng auch für die Regenten die Nothwendigkeit an, sich um manches zu bekümmern. Neue Verhältnisse entstanden und die Kaiser sowohl, als die Landesherrn (auch andre) griffen zu, nahmen sich mancher Dinge an, z. B. Stadtrechte zu ertheilen, Gesetze zu geben u. s. w. wenn ihnen Regierungsrechte auszuüben nöthig schien. Daneben entäußerten sich die Kaiser vieler ihrer Rechte, und daraus und aus andern bekannten Ursachen entstand ein Zusammenstoßen und Eingreifen der Regenten gegen einander und endlich, als man in neuern Zeiten genauere Begriffe über Regierung aufstellte und auf Deutschland anwendete, ein sehr sonderbarer Besitzstand und mancher Streit und Zwiespalt in der Theorie und seitdem wieder in der Praxis.

Ich will es versuchen, ob ich leichtere Regeln, des Verhältnisses der kaiserlichen und der landesherrlichen Regierung zu einander, im Grundrisse zeichnen kann. Folgendes sind unleugbare Lehrsätze, von denen ich daher ausgehe.

- 1) Deutschland hat zweyerley Regierungen, eine allgemeine des Ganzen und besondre der einzelnen Theile, oder kaiserliche und landesherrliche.
- 2) Dem Kaiser gebühren in der Regel alle Majestäts- und Hoheits-Rechte, welche das deutsche Reich,

Reich, als ein Ganzes, angehen, denn nur ihm sind sie abseiten des Reiches übertragen; und ohne dergleichen kann sie niemand haben.

3) Von diesen allgemeinen Regierungsrechten über das Reich, in wie weit es ein Ganzes ist, sind verschieden die höchsten nur allein in höchster Instanz, eigentlich denkbaren Regierungsrechte im Reiche, in wie weit es aus einzelnen gemeinen Wesen mit untergeordneten Regierungen besteht. Auch diese sind nur ihm von Alters her übertragen.

4) Der Kaiser übt aber auch zugleich Rechte aus, welche weder allgemeine Regierungsrechte nach n. 1. noch Regierungsrechte blos in höchster Instanz, sondern überhaupt nur Regierungsrechte an sich sind, folglich also von jedem Regenten in Deutschland geübt werden könnten.

5) Die Landeshoheit begreift alle Regierungsrechte der Regel nach in sich, welche von einem Territorium denkbar sind, eben weil sie Landeshoheit ist.

Hieraus ergeben sich folgende Regeln und zwar 1) in Rücksicht des Kaisers: a) dem Kaiser allein gebühren alle Majestäts- und Hoheitsrechte über Deutschland als ein Ganzes. Nun aber haben die Hierarchie und die Reformation Ausnahmen in Kirchensachen bewirkt, welche bekannt sind. Ferner haben die Kaiser die Ausübung mancher solcher Gerechtsamen andern überlassen, und blos das Vergebungsrecht behalten. Es bedarf daher die Regel der Einschränkung: welche ihm nicht namentlich gewährt sind. So hatten die Kaiser nicht nur die Investitur und die Ervuen der

unmittelbaren Prälaten, sondern auch die alleinige Gerichtsbarkeit über alles Unmittelbare im Reiche theils unmittelbar, theils mittelbarerweise, ingleichen, nach der damaligen Verfassung, Zölle, Münzen, Juden. Sie haben aber die ersten ganz aufgeben müssen, in Rücksicht der letztern aber Gerichtsbarkeit und andre Gerechtsamen verliehen und veräußert. Es kann also nach der deutschen Verfassung ein anderer, als der Kaiser, allgemeine Regierungsrechte haben; allein er muß sie entweder kraft gänzlicher Abtretung, oder vermöge eines andern Titels haben, im streitigen Falle also gegen den Kaiser den Beweis führen. Den bey weitem größten Theil dieser Gerechtsamen besitzt der Kaiser noch wirklich. Denn daß er bey ihrer Ausübung viele Bedingungen beobachten muß, benimmt ihm das Recht selbst nicht ⁸⁶⁾.

b) Eben so gebühren dem Kaiser, als constituirten Monarchen, alle Rechte der höchsten Regierung, in wie weit sie nur denkbar sind. Nur hat er auch hier sich derselben häufig entäußert, oder hat sie sonst verloren. Es können also Landesherrn in der Ausübung einzelner Rechte auch Rechte des Kaisers erlangt haben, wie z. B. durch die Inappellabilität. Die Regel aber streitet für den Kaiser. Wer solche Rechte ihm wehren will, muß daher gegen den Kaiser den Beweis führen.

c) Der

⁸⁶⁾ Daher nennt man auch grade diese Rechte Reservatrechte des Kaisers. Moser von kais. Reg. Rechten I. S. 72. 36.

c) Der Kaiser ist endlich auch im Besitze, gewisse Rechte auszuüben, welche, ohne Rücksicht auf alles mein und höchst, Regierungsrechte überhaupt sind. Es läßt sich gar wohl denken, daß über einen und den nemlichen Gegenstand Kaiser und Reich und der Landesherr, kraft des Begriffes Regierung, ihre Rechte üben. Diejenigen, welche eine ehemalige Concurrenz des Kaisers annehmen, dürfen die Möglichkeit dieses Satzes nicht abläugnen. Bücherprivilegia, Stadtrechtserteilungen u. a. ingleichen Besteuerung der Mittelbaren, das Recht Notarien zu creiren, zu legitimiren, Lehranstalten zu autorisiren, selbst Universitäten zu privilegiren, gehören eigentlich hieher. Dies ist nun grade der streitigste Gegenstand. In den Zeiten, wo die Regierungen umfassender wurden, haben die Kaiser und die Landesherrn sich der Ausübung gewisser Rechte unterzogen und dabey nicht die heutigen verfeinerten Grundsätze, sondern wohl gar Vorurtheile dabey befolgt. Die Kaiser haben geglaubt, sie dürften neue Regalien, wie das Postregal, ansehen; die Landesherrn haben kundbare landesherrliche Rechte den Kaiser ausüben, oder sich dazu vom neuen erst autorisiren lassen. Hier finde ich nun durchaus keine andre Regel haltbar, als diese: von Regierungsrechten, welche an sich jeder Regierung zukommen, übt der Kaiser in Rücksicht der Territorien alle diejenigen aus, welche er hergebracht hat; folglich muß er in streitigen Fällen den Beweis gegen die Landesherrn führen.

2) Für die Landeshoheit ist die Regel nach den vorigen schon in so weit bestimmt. Dem Landesherrn, als

als solchen, gebühren alle denkbaren Regierungsrechte des Gebiets, welche ihm nicht geweigert sind, und von andern Regierungsrechten, welche er erworben hat. Wo man dem Landesherrn ein Territorial-Regierungsrecht streitig macht, da muß gegen ihn Beweis geführt werden; bey andern muß er den Beweis führen. Einem einzelnen Landesherrn gebührt, was ihm Kraft der Landeshoheit überhaupt, und aus besondern Titeln zusteht.

Noch ist übrig die Haltbarkeit dieser Regeln an einigen Beispielen zu zeigen. Das Recht Universitäten zu privilegiren, Hofschatzgrafen zu ernennen, ist ein kaiserliches Vorrecht, weil er im notorischen Besitze ist. Das Recht Panisbriefe, erste Bitten, Bücherprivilegia zu ertheilen, beruht ebenfalls darauf. Das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, ist nach den eingeführten und angenommenen Begriffen des europäischen Völkerrechts ein Majestätsrecht, also ein Vorrecht des Kaisers und wird daher auch von andern Majestäten (und von den Vicarien) ausgeübt. Vom Postwesen werde ich insbesondre handeln. Das Zoll- und Münzrecht, die Inappellabilität, Gerichtsbarkeit u. außerhalb des Territoriums hängen von besonderer Verleihung ab, und fließen nicht aus der Landeshoheit.

Versuch über die Nothsteuern überhaupt, besonders über die Frauleinststeuer nach deutschem Herkommen.

S u m m a r i e n.

I. Vorerinnerungen über die mancherley Systeme und Meinungen von den Grundlagen des Besteuerungsrechtes. §. 1 — 3.

II. altdeutsche Grundsätze davon, und zwar

A. von der Mitleidenheit, als Urquelle der Steuern bey den Deutschen in vorigen Zeiten überhaupt, §. 4. und insbesondere

a. in Rücksicht der gesammten Genossenschaften.

1. Dienste in Krieg und Frieden auf eigne Kosten; §. 5.

2. allmähliges Aufkommen der Surrogate der Dienste in Steuern. §. 6.

b. in Rücksicht der Oberhäupter;

1. Mitleidenheit zwischen Haupt und Gliedern; nach mancherley Verhältnissen. §. 7.

B. von Verträgen, als einer neuen Quelle. §. 8.

C. allgemeine Dienst- oder Steuerpflichtigkeit. §. 9.

III. Abänderungen:

A. durch Klerissey. §. 10.

B. durch Lehnwesen. §. 11.

C. durch Ausländer. §. 12.

D. durch das Kriegswesen. §. 13.

E. durch die neuen Staatsverfassungen. §. 14.

IV. jetzige Hauptarten der Steuern in Beziehung auf Steuerpflichtigkeit überhaupt

A. notwendige oder Nothsteuern. §. 15.

a. nach Reichsrechte,

1. kaiserliche §. 16.

2. andre §. 17.

b. nach Landrechte,

1. uralte §. 18.

2. neuere §. 19.

B. freys

B. freywillige

a. nach Reichsrechte §. 20.

b. nach Landrechte. §. 21.

V. von den Noth Steuern insbesondere

A. insgemein

a. wegen kundsbarer Landesnoth §. 22.

b. Fränkische Steuer §. 23.

c. Ehrenfälle der Herrschaft §. 24.

B. Erweis ihres Daseyns u. f. w. durch das ganze germanische Europa, namentlich der Fränkischen Steuer

a. außer Deutschland

aa. in ältern Zeiten

1. bey den Römern §. 25.

2. bey den Franken §. 26.

bb. in jetzigen Staaten.

1. in Spanien §. 27.

2. in Frankreich §. 28.

3. in Großbritannien §. 29.

4. in Scandinavien §. 30.

5. in Italien §. 31.

6. in Preußen §. 32.

b. in Deutschland.

aa. im Reiche §. 33.

bb. in den Gebieten §. 34 — 36.

cc. bey dem Adel §. 37.

dd. beyläufig vom iucundus adventus der Geistlichen §. 38.

Seit nicht gar langer Zeit hat die Geschichte des deutschen Steuerwesens Bearbeiter gefunden ¹⁾, und wird auf die Darstellung der Steuerrechte selbst ihren Einfluß ebenfalls zeigen. Die landesherrlichen Steuern sind indessen schon besser untersucht, als die Reichssteuern. Die allerneuesten Verhältnisse abgerechnet, ist fast noch gar nichts geleistet; und mit vollem Rechte unterschreibe ich, was Moser hierüber so treffend geurtheilt hat. „Insgemein aber wird, auch noch von manchen der neuesten und besten Staatsrechtslehrer, die Geschichte der viel jüngern Reichs- und Kreis-Anlagen mit der Geschichte der viel älteren Landsteuern vermengt, und von jenen auf diese ein ganz irriger Schluß gemacht.“

„Ueberhaupt auch fehlt es uns doch noch an einer gründlichen und hinlänglichen Geschichte des gesamten deutschen Steuerwesens; da es doch ohne Zweifel von größerer Annehmlichkeit und Nutzen wäre, die Ursprünge, Fortgänge und Abwechselungen so wichtiger und brauchbarer Materien zu untersuchen, als
andes

¹⁾ Wie wenig von Hauptgelehrten geschehen sey, erhellt aus dem so umständlichen Repertorium des Hrn. von Schmidt, genannt Pfisdel, über des verewigten Häberlins großes und weitumfassendes Werk. Noch ist R. G. Lang hist. Entwicklung der deutschen Steuer- verfassungen u. Berlin 1793. 8. immer noch bey aller Kürze das Beste, was wir haben, und wird von diesem Forscher hoffentlich vervollkommen werden.

anderer, an denen lediglich nichts gelegen ist“ 2). Hätte der hochverdiente und der Ueberzeugung so offne Mann die Geschichte der kaiserlichen und Reichssteuern aus ältern Zeiten, z. B. das hohe Alterthum des gemeinen Pfennigs und der Fräuleinsteuern gekannt, so würde er auch hier einige Nachbildung der Territorial-einrichtungen nach der Reichsverfassung erklärt haben; und hätte er die Geschichte der Nothsteuern oder unweigerlichen Steuern damals schon so gekannt, als nun möglich ist; so würde er seine Behauptung, die auf jene Worte folgen, und die er, als praktischer Mann, schon mit so vieler Wahrheit faßte, schärfer bestimmt haben. „Absonderlich, so fährt er fort, würde es diesen Nutzen haben, daß man auf das überzeugendste darthun könnte, die deutschen Regenten haben, so lange der deutsche Name bekannt ist, niemalsen die Macht oder das Recht gehabt, noch ausgeübt, den Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuern und andre Lasten aufzulegen; sondern daß dieser letztern Miteinwilligung über die Umstände: 1) Ob? 2) wie viel? 3) Wie? von den uraltesten Zeiten her erfordert worden, und daher eben dieses von Rechts- und Reichs-Herkommens wegen noch jezo nöthig sey, in so ferne nicht die Reichsgesetze oder Landesverträge etc. in ein oder anderen eine Veränderung hervor gebracht haben.“ Das letztere würde ihm noch einleuchtender geworden seyn. Uebrigens hat man besonders die auswärtige Geschichte zu wenig benutzt, welche doch oft so vieles Licht auf die deutsche wirft.

§. 2.

2) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 5.

§. 2.

An entscheidenden Behauptungen fehlt es uns weniger, als an genauen historischen Untersuchungen. Einige Geschichtskundige und Staatsrechtsgelehrte lehren: in ältern Zeiten hätten die Deutschen gar keine Steuern und Abgaben gekannt ³⁾, und auch nachher hätten die (deutschen Kaiser und) Landesherrn von ihren Kammergütern, als die ihnen eben zu diesem Behufe zugetheilt gewesen wären, und von ihrem sonstigen Vermögen ihren Hofhalt, ihre Familienbedürfnisse und andre öffentliche Bedürfnisse bestritten: nur etwa erst seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, besonders seit Kf. Karls V Zeiten, hätten die Landesherrn aus Gelegenheit mancher Reichsbewilligungen das Recht erhalten, ihre Unterthanen mit bestimmten Steuern zu belegen ⁴⁾. Andre gestehen aber doch ein viel höheres Alter der Steuern in den Territorien zu, woben aber auf fixirte Zinsen, Pächte u. d. gl. zuwelfen zu viel, und auf die Reichssteuern zu wenig gesehen worden ist ⁵⁾. Das allgemeine Staats-

³⁾ mit Widerspruch von Hegewisch Gesch. der deutschen Kultur II. S. 8. (auch 2ter Theil s. Gesch. Kf. Maximilians I.)

⁴⁾ Unter den lebenden St. R. Lehrern Pütters hist. Entwicklung I. 456. und Rechtsfälle I. 560. II. unter den ältern Mewius in der Delineation der pommerischen Landesverfassung in *Pistorii amoenit.* Th. 4. S. 1838. 10. vergl. dagegen Moser angef. W. S. 8. 10.

⁵⁾ Dahin gehört vorzüglich Struben de Collect. provinc. origine 1740. 4. und Observat. jur. et hist. ingl. Neustunden Th. 2. S. 337. 10. Andre werden unten noch angeführt werden.

Staatsrecht und welche demselben folgen, auch wenn sie positive Verfassungen beurtheilen, können hier weniger in Betracht kommen, weil, wie wir unten zeigen werden, hier keine Lücken anzutreffen sind.

§. 3. Unabhängig von fremden Auctoritäten und Meinungen, getraue ich mir überhaupt folgende Sätze darzustellen: 1) daß kaum eine oder andre Art ausgenommen, die heut zu Tage üblichen Steuern uralt, obgleich nicht beständig gewesen sind, 2) daß die Deutschen sehr gute Grundsätze dabey befolgt und Freiheit und Herrschaft sehr wohl mit einander zu verbinden gewußt haben, 3) daß wenn man die so verschiedenen Arten von Steuern gehörig von einander absondert, sowohl das Recht sich gut darstellen lasse, als auch manche Widersprüche und Vorurtheile gehoben werden können. Uebrigens ist diese Abhandlung nur ein Bruchstück eines deutschen Steuerrechts, an welchem ich längst gearbeitet habe.

§. 4.

6) Schon vor einigen Jahren, als ich mir von der hiesigen hochl. Juristenfakultät die Erlaubniß ausbat, juristische Vorlesungen halten zu dürfen, reichte ich, außer andern lateinisch geschriebenen Abhandlungen, auch eine von den Nothsteuern überhaupt und von den Fräuleinsteuern insbesondere ein, welche aber abhandeln gekommen ist. Aus meinen Excerpten und Brouillons habe ich diesen Theil wieder herzustellen gesucht, und würde eher schon geschrieben haben, wenn ich nicht gehort hätte, von des H. Arch. Lang eben angef. B. eine neue Auflage zu sehen.

§. 4.

Ein Volk, das sich aus Vereinen freyer Hausväter bildete, das ohne das Bedürfniß öffentlicher stehender Aemter und Besoldungen zu fühlen, das baare Geld entbehren konnte, das seine Kriege eigenhändig führte und seine wenigen öffentlichen Angelegenheiten auf Landsgemeinen verwaltete, das keinen unbegüterten Hausvater unter sich hatte, dem Hausvater aber so große Autonomie ließ, ein solches Volk kannte natürlich unsre heutigen Abgaben und die Gründe zu ihrer Verpflichtung nicht. Wir wollen ihre eigenthümlichen Grundsätze hierüber zu entwickeln suchen. Jemanden von dem Seinigen etwas abzugeben, wenn es nicht eigner freyer Wille gebot, konnte die alten Deutschen nur entweder unwiderstehliche Gewalt, oder der Grundvertrag mit Genossen, oder ein besonderer Vertrag mit einzelnen Menschen, bewegen. Das erste sahen die Deutschen für nichts anders als gewaltsamen Raub an; und z. B. keinen Tribut an Fremde zu geben, war noch zu den Zeiten des Tacitus ⁷⁾ ein unterscheidendes Kennzeichen der Deutschen vor andern Völkern. Aber von andern dergleichen erzwingen, das erlaubten sich auch wohl deutsche Stämme und hielten es für große Ehre. Indessen das gehört mehr zu ihrem auswärtigen Staatsrechte; und ein Theil der erblichen Standesverfassungen und der gutherrlichen Rechte läßt sich daraus erklären ⁸⁾. Das
zwey-

⁷⁾ Germ. Cap. 43. vergl. Cap. 29. und das bekannte id proximum libertati.

⁸⁾ meine Geschichte — Europa Th. I. S. 96. 26.

zweite ist wohl so alt, als deutsche Völker mit Eigenthume. Deshalb glaubte ich auch, es als einen Bestandtheil ihres Grundvertrages ansehen zu dürfen. Kraft dieses Vertrages erkannten sie Mitleidenheit, thaten sie Dienste und gaben sie Strafen und Ersatz (compositio). Zusammengenommen läßt sich alles in Eins bringen; der Deutlichkeit wegen, wollen wir es aber unterscheiden. Die Mitleidenheit zeigte sich bey den gesamten Völkerschaften, bey Vereinen und Gefolgen. In Freud und Leid für einen Mann zu stehen, zu dieser Absicht vereinigt zu seyn, das ist die Urquelle der öffentlichen gewöhnlichen Steuern bey den Deutschen gewesen 9). Besondere Verträge waren es von andern.

Daß übrigens Steuer so viel heiße, als Hilfe (auxilium, aide), brauche ich wohl nicht zu beweisen 10).

§. 5.

Mitleidenheit fand statt in Rücksicht der gesamten Genossenschaft (civitas) und der Oberhäupter derselben, oder lieber der oberhauptlichen Personen, mochten es Könige seyn, oder nicht. Jetzt von der ersten Art. In allen deutschen Vereinen liegt der Gedanke, daß

9) Die Stellen aus spätern Urkunden, wo man auf Mitleidenheit hinweist (compatientia) habe ich aus der in der Note 6. zu §. 3. angegebenen Ursach nicht zur Hand. Zur Mitleidenheit jemand ziehen, ist noch Steuersprache.

10) s. die Glossarien der du Fresne, Schilter, Wachter, Halkaus und Lang im angef. V. das Register.

daß alle für einen und einer für alle stehen, noch sogar bei den Communen des Mittelalters zum Grunde. Vorzüglich zur Errichtung des gesellschaftlichen Zweckes war jedes Mitglied mitzuwirken und so mehr verbunden, weil ja eben keine öffentlichen Aemter dazu vorhanden waren. Jeder Genosse mußte nach Maafgabe seines Vermögens im Frieden und im Kriege dem gemeinen Wesen Dienste leisten; und niemand durfte sich entziehen. Ungeachtet ohne diese Beschaffenheit der Verein gar nicht hätte bestehen können, und daher auch diese Wahrnehmung sich jedem unbefangenen Forscher aufdringt: so ist jedoch beides geleugnet worden. Jeder freye Mann war zur Vertheidigung der ganzen Gemeine und seiner besondern Genossen, und zur Befuchung der Landesgemeinen verpflichtet; und zwar auf eigne Kosten. Einen wörtlichen Beweis, eine classische Stelle, die es mit dürren klaren Worten sagte, kenne ich zwar auch nicht. Allein deswegen ist die Behauptung doch erweislich. In den Zeiten der Karlinger galt dieses ganz unstreitig; und man hat nur die Gefolge und den Heerbann wohl zu unterscheiden. Denn schon aus der nothwendigen Blutrache gegen Mitgenossen ergiebt sich die Pflicht der

11) Robertson in der Gesch. Ks. Karls V. Th. I. S. 271. 10. der 1. Ausg. Stuart im Abriss des gesellschaftlichen Zustandes in Europa S. 186. 10. hat ihn zu widerlegen gesucht: anderer zu geschweigen. Von andern germanischen Völkern nimmt man das nemliche an — s. Borin schwed. Gesch. Th. I. Zeitr. III. Kap. VII. S. 78. 10. sonst auch Gebaueri Vestigia juris Germani antiquiss. n. V. VI.

zu übernehmenden Vertheidigung einigermassen ¹²⁾. Den sichersten Beweis aber bietet eine nur gewöhnlich falsch gedeutete Stelle im Tacitus ¹³⁾ an. Er redet von den öffentlichen Landesgemeinen der Deutschen. Dazu sagt er, laßt sie der Mondwechsel ein, es mußte denn etwas unvorhergesehenes oder außerordentliches sich ereignen (*fortuitum aut subitaneum quid.*) Zu lehreren mußten sie denn doch wohl gemacht, oder gar wie in der Folge zu den Versammlungen, Gebannt werden. Sie kommen auch, nur nicht grade den ersten Tag; sie lassen wohl drei Tage auf sich warten. Und hier werden Kriege und bewaffnete Landesfolgen beschlossen. — Der Regel nach hat also das Aufmahnen zu Diensten nicht in der Willkür der Oberhäupter gestanden, sondern weil die Versammlungen so häufig gehalten wurden, hat hier erst Einwilligung der Gemeinde gesucht werden müssen.

§. 6.

Daß man dem gemeinen Wesen auf eigne Kosten in Krieg und Frieden diene, konnte nicht länger Bestand haben, als die Nationen der Zahl nach schwach, die Gebiete klein und der Geschäfte nur wenige

¹²⁾ inimicitias suscipere necesse — Tacit. Germ. 21.

¹³⁾ Germ. 11. Coeunt — Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec ut jussu, conveniunt. Das erste ist auch nicht, wie es eigentlich geboren ist. Die Ausleger (s. Ernesti Ausg. ad h. l.) erklären es: doch man sieht, es geschehe nicht aus Befehl, sondern aus freyem Willen.

nige waren ¹⁴⁾. Als aber dieses sich allmählich umänderte, als Menschen und Geschäfte sich mehrten, die Gebiete aber sich vergrößerten, so wurden Grundstücke getheilt, und weil ohne Triften und Grundstücke kein Vermögen denkbar war, so kamen schon arme Leute auf, die nicht so viel besaßen, daß sie dem gemeinen Wesen auf ihre Kosten hätten dienen können. So kam es zu **Surrogaten** der Dienste, zu **Gaben**; die praestatio faciendi wandelte sich in praestationem dandi um. Mehrere spannten zusammen an den Rüst- und Heermagen, und nach Verhältniß stellten nun dreu, vier u. einen aus ihrer Mitte zum Dienste und besorgten seinen Unterhalt. Das ist so bekannt, daß ich es voraussetzen kann ¹⁵⁾. In so weit also war früh schon Kriegsdienst und Unterhaltung der Kriegsvölker eine Urquelle der öffentlichen Abgaben ¹⁶⁾. Es blieben eigne Dienste noch immer übrig ¹⁷⁾; entweder dienen, oder

¹⁴⁾ Es gieng den Gang, wie oben S. 20. u. S. 28. 30. bemerkt ist.

¹⁵⁾ J. Möser in der Osnabrückischen Gesch. Th. I. und noch einer unsrer trefflichsten Geschichts- und Rechtsforscher Nf. Kindlinger in seinen münsterischen Beyträgen zur Gesch. Deutschl. Th. 2. haben auf die Localität Rücksichten genommen.

¹⁶⁾ Herr Lang in a. W. hat daher seinen ganzen Zuschnitt nach dieser Idee gemacht.

¹⁷⁾ Sie sind es auch häufig noch; z. B. die öffentlichen Wege zu unterhalten, die Landfolge bey Visitationen, die Auffuchung und Bewachung der Malefikanen, die Bedeckung der Hinrichtungen, die Landeswachen u. d. gl. Die Dienste wuchsen auch an; allein da sie rekrutirt werden können, steigen sie nicht so, wie die Steuern.

oder steuern, wird die Regel. Nur da ich hier nicht von den Diensten kraft der allgemeinen Bürgerpflicht zu handeln habe, so lasse ich diesen Gegenstand bis zu einer andern Zeit liegen und handle blos von den Steuern. Ob jemand nach Privatverträgen einen andern für sich habe stellen dürfen, in Fällen, wo nicht allgemeine gleichzeitige Dienstpflicht eintrat, kann ich weder erweisen, noch widerlegen, vermuthet es aber; wenigstens hat es die Klerikern und die Spindel gethan.

§. 7.

Die Mitleidenheit war auch die Grundidee, nach welcher die deutschen, von Familienverhältnissen ausgehenden, übrigen Gesellschaften und Vereine, außer dem gemeinen Wesen, sich richteten. Staatsoberhäupter und regierende Häuser, Lehnherren und Gutsheeren wurden wenigstens in der Folgezeit unterschieden. Von den Principibus und von den Häuptern der Gefolge bezeugt es Tacitus ¹⁸⁾ klärlich; und wie

¹⁸⁾ *Mos* (ein starker Ausdruck, wenn wir an *mores majorum* denken) *est civitatibus* (also allgemein), *ultra ac viritum conferre* (ein römischer Steuerausdruck) *principibus, vel armentorum, vel frugum: quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus convenit.* — Also ein freywilliges Zusammenschließen (*coniectus* *Confagittatio*, quae vulgo *Echoß* dicitur) zu Noth- und Ehren-Fällen, auf den Fuß des gemeinen Pfenniges. Fast scheint es aber dem Zusammenhange nach nur auf den Fall des Austrückens der Gefolge gegen Auswärtige zu gehen. Allein Tacitus nimmt manches nur beyläufig mit, was allgemein ist. *Gerin. c. 14. 15.*

wie sehr es bey lehn- und gutherrlichen Verhältnissen in Anschlag gekommen sey, erhellet theils aus der Verfassung der Antrustionen ¹⁹⁾, theils wird sich weiter unten in der Folge zeigen.

§. 8.

Die zweyte Urquelle von Abgaben an das gemeine Wesen, die jedoch ebenfalls mit aus dem Grundvertrage herrührt, sind **Verträge**, und zwar drey verschiedene Arten: 1) Friedensverträge nach vorhergegangenen Kriegen, wo man dem Sieger geben muß, 2) freywillige Zustimmung, etwas aufzubringen, 3) Strafen für begangene Missethaten. Die erste Art erzwangen die römischen Waffen. So mußten die Friesen 20 Rindshäute ²⁰⁾ liefern. Nun waren zwar die Römer fremd, so wie nachher auch in Rücksicht der Thüringer und Sachsen die fränkischen Könige, denen jene Schweine, diese bald Rinder, bald Pferde liefern mußten, es in einigem Betrachte auch als Franken waren. Allein man lernte sich doch an die Idee gewöhnen; und die thüringische Abgabe an Schweinen muß wohl sehr merkwürdig erschienen haben, da Anfang und Ende dieser Abgabe beurtetheet worden ist ²¹⁾. Die Thüringer wurden doch volle Staatsbürger, und mußten noch geben. Die zweyte Art bedarf keiner Erläuterung, als daß man nach-

¹⁹⁾ meine Gesch. von Europa II. S. 323.

²⁰⁾ Tacit. Hist. IV. 13.

²¹⁾ Mascov. Gesch. d. Deutschen II. 70. W.

weise, daß ein gemeines Wesen Abgaben bewilligt habe. Ich will daher hier nur an den Zehnten erinnern, und auf die svedischen Magazine ²²⁾ nichts rechnen. Die dritte Art, daß doch der Deutsche bey aller seiner Freyheit sowohl dem gemeinen Wesen ²³⁾, als dem Beleidigten Ersatz und Genugthuung mit Vieh u. d. gl. zahlt, ist vielleicht die allerälteste, so wie die allerbilligste Abgabe der Deutschen. Anders als aus dem Grundvertrage des Vereines weiß ich sie nicht abzuleiten. Der Schuldige wurde bekanntlich dazu mit Gewalt gezwungen, wenn er Genugthuung weigerte. Diejenigen Philosophen, welche das Strafrecht aus dem Grundvertrage ableiten und Geldstrafen vertheiligen, hätten also hier ein Beispiel aus der deutschen Welt.

§. 9.

Die dritte Eigenthümlichkeit der Deutschen in Rücksicht der öffentlichen Lasten und nachher der Abgaben, war ebenfalls dem Geiste eines aus freyen Männern bestehenden Vereines gemäß. Niemand ist dienstfrey, folglich ist auch niemand vorkommendensfalls steuerfrey; niemand ist gegen Bestrafungen gesichert, wenn er Missethaten verübt. Wie sollte sich jemand der gemeinen Noth entziehen können und wollen? In der Reichsverfassung liegt dieser Satz noch offen da. Wenn jetzt einmal ein gemeiner Pfennig be-

²²⁾ Caesar de B. G. IV. 3.

²³⁾ homicidium laitur — ibid, Cap. 21. vergl. mit Cap.

12. fin.

bewilligt würde, so müßte jeder Deutsche, der Vermögen hat, dazu steuern, wie er im dreyzehnten und in den folgenden Jahrhunderten dazu gesteuert hat. Daher entzog auch Karl der Große seine eignen Güter nicht der Last des Zehnten. Es kommen zwar einige Fälle vor, daß z. B. vom allgemeinen Aufgebot einige wenige Leute ausgenommen wurden. Allein es war keine wahre Befreyung, sondern theils Reserve, theils zu andern Diensten bestimmt ²⁴⁾).

§. 10.

Diese einfachen Grundsätze verloren aber theils früher, theils später ihre Anwendbarkeit. Die christliche Religion oder die Hierarchie, das Lehnwesen, die Verbindungen mit Ausländern, die veränderten Kriegeseinrichtungen und vorzüglich die auf die Rechte so unvermeidlichen Erfolg äuffernden Abänderungen der öffentlichen Lage, bewirkten manche Verschiedenheit, haben aber doch die Urverfassung nicht ganz verdrängen können. Ich begnüge mich nur das Nothwendigste auszuheben.

Die Hierarchie schien sich anfangs ganz der alten deutschen Verfassung zu assimiliren. Der christliche Geistliche war so gut Bürger, als der heidnische Priester es gewesen war, sobald er Grundstücke besitzen durfte. Der Bischof zc. der Grundvermögen besaß, mußte Militär- und Civildienste thun, oder, wenigstens in der Folge, durch einen andern sich vertreten lassen.

²⁴⁾ Rindlinger münsterische Beyträge Th. II. S. 49. u. ff.

lassen. Er mußte andre Lasten gleich tragen; ja in manchen Fällen mehr, weil seine Besitzungen nicht allemahl freyes Eigenthum, sondern Königsgut waren. Allein das mißfiel der Klerikern häufig, besonders den mit römischen Begriffen genährten Geistlichen. Nach deutschem Rechte konnten sie auch keine Zehnten fordern. Wer weiß nicht, wie sehr sich die Deutschen gegen diesen Befehl Gottes, wonach ihre Pfaffen Hohenpriester, Priester und Leviten seyn wollten, und wonach der Analogie hinter dem Priesterzehnten her der Königszehnten unausbleiblich folgen mußte, gesträubt haben²⁵⁾. Indessen drangen sie doch so ziemlich damit durch; und obschon der Zehnte, als eine öffentliche Abgabe zu gemeinen Bedürfnissen verwandt werden sollte: so weiß man ja wie es damit gegangen ist. So wurde eine allgemeine hohe Auflage auf die Staatsgenossen gebracht und in der Folgezeit oft gegen das gemeine Wohl verwendet. Da die Geistlichkeit aus der Bibel beweisen konnte, was sie wollte, so gelang es ihr daneben noch, sich der allgemeinen Mitleidenheit, „als Erbtheil des Herrn“ häufig zu entziehen. Sie ließ sich von Kriegsdiensten und von Landdiensten, so gut als gänzlich befreien, zog aber späterhin doch selbst

²⁵⁾ außer andern Schriften, wie G. L. Boehmer de orig. decim. in Germania — vergl. von Möser Osnabr. Gesch. Th. I. S. 224. 2c. 238. 2c. meine Gesch. von Europa Th. III. S. 47. 2c. Th. IV. Abth. I. S. 246. 2c. auch für folgende Bemerkungen Lichborns a. W. II. die Geistlichkeit in Verhältnisse zu Staaten. S. 394 — 414.

selbst wieder ins Geld, als der herrschende Ton. Feh-
den waren; sie erwarb sich übergroßes Vermögen; und
wäre es dem Willen des Papstes gemäß gegangen, so
würden nicht nur alle Kirchengüter und Personen steuer-
frei geworden seyn, sondern er, der seynwollende Ober-
herr der Könige, würde auch über das Steuerwesen der
Christenheit die Oberbothmäßigkeit bekommen und selbst
Steuern in Menge erhoben haben. Er stellte den
Grundsatz auf, daß kein Fürst „die Schafe der Heer-
de Christi“ ohne seine, des sichtbaren Oberhirten,
Bewilligung beschäßen könne. Er that den Sach-
senspiegel in Bann, der das Gegentheil lehrte; und
wie viel Bannflüche und Interdicte ergiengen nicht von
Rom, wie viel harte Irrungen und Stöße gab es
nicht besonders in den Städten, wegen der Beste-
rung der Geistlichen! Natürlich konnte das nicht ge-
lingen. Im Reichssteuerverwesen ist die Klerisey durch-
aus wie die Weltlichkeit pflichtig geblieben; in den lan-
desherrlichen Gebieten aber hat sie sich nur theilweise zu
entziehen gewußt. Zulezt endlich haben der Papst und
die Klerisey unter mancherley Namen von Sporteln
und Gebühren eine Menge bedeutender neuer Aufla-
gen den Deutschen aufgebürdet; den Ablass und direkte
Steuern aber nicht behaupten mögen ²⁶⁾.

²⁶⁾ Die Geschichte der Bulle in coena Domini und andre
bey Eichhorn a. O. angeführte, gehen darüber wei-
tere Belehrung.

§. II.

Eine zweyte Abänderung des deutschen Steuerwesens entstand aus dem Feudalsysteme ²⁷⁾. Die Erbllichkeit der Kriegslehen leitete zwar bald wieder auf Mitleidenheit zwischen Herrn und Mann; auch hat das Feudalsystem bey weitem nicht die ganze alte Verfassung umgestürzt. Allein es stellte erstens zwischen den Staat und seine Mitglieder den Vasallenstand ein; es sahen sich der Herr und der Mann als die einzigen ächten Staatsbürger an; kaum daß die Prälaten, die jedoch auch Vasallen waren und Vasallen hatten, und die Städte Theilnahme an der öffentlichen Verfassung besaßen oder wieder gewinnen konnten. Die übrigen wurden nicht nur ausgeschlossen, sondern auch gar unterdrückt. Ein großer Theil freyer Leute verfiel in Leibeigenschaft ²⁸⁾; selbst des Herrn Hunde und Falken sollten als Glieder seines Hausstaates angesehen werden ²⁹⁾, und, wie ein Staatsbeamter, Herberg und Nahrung, selbst in Klöstern, erhalten. Es trennte ferner, als die Landeshoheit dazu kam, das Reich in zwey Hälften, in das Reich oder besondre kaiserliche

D 2

Gez

²⁷⁾ vergl. meine Gesch. von Europa Bd. IV. Abth. 2. Lang a. D. S. 48. 2c. und Kindlingers münsterische Beyträge Th. 2. welcher jedoch manches als local darstellt, was allverbreitet war.

²⁸⁾ Lang a. D. S. 63. Auch Kindlinger will den Beweis von Westfalen führen, daß erst seit dem zwölften Jahrh. dort die Leibeigenschaft aufgekommen sey.

²⁹⁾ Der Jagdunfug ist erst im 14ten Jahrh. aus Frankreich und Mailand nach Baiern 2c. gekommen. Oeffels Script. rer. Boic. I. p. 318.

Gebiet und in die Territorien, wodurch zweyerley Staatsauslagen, Reichs- und Landessteuern u. a. m. aufkamen. Als endlich bey der Umbildung der Reichsverfassung und bey der Ausbildung der Landesverfassungen nach diesem Systeme die Formen sich fügten, fiel das alte Bewilligungsrecht aller, die nicht Standschaft hatten, meist weg. Der Vasall schien anfänglich für seine Person die Folgen der Mitleidenheit übernommen zu haben; allein er befreyte sich häufig davon, wenn er die Lasten auf seine Untersassen abwälzte ³⁰⁾. Einiges hieher gehörige folgt weiter unten.

§. 12.

Drittens: Die Bekanntschaft mit den Ausländern zog bald früher, bald später, den zur Mitleidenheit gezogenen Deutschen neue Auflagen zu, und wirkte ebenfalls auf Abänderung der Grundsätze. Daß in den frühesten Zeiten schon die deutschen Edlen, welche in Rom Kriegsdienste thaten, dort das Herrschen in der Art gelernt haben mögen, daß sie Auflagen und Dienste forderten, welche ihren Deutschen unangenehm fielen, läßt sich schon aus der Geschichte Marobuds, vielleicht auch Armins, noch sicherer aber aus der Fräuleinsteuer schließen, wovon unten. Als die Franken sich in Gallien besetzten, so war der Hauptunterschied zwischen einem Franken und einem Gallier oder Römer der, daß der erste zu Kriegs- und Staatsdiensten pflichtig, von Steuern aber frey, der letzte

³⁰⁾ Strubens Nebenstunden Th. II. S. 405. 16.

steuerpflichtig, aber frey von Kriegsdiensten war. Sicherlich also galten bey den Franken noch die alten deutschen Grundsätze. Mehr als einmahl aber versuchten die römischen Rathgeber fränkischer Könige, das römische Herrschersystem auf die Franken anzuwenden, waren aber jederzeit damit unglücklich ³¹⁾. Wie viel in der Folge von Römern, von Griechen, von Arabern und Juden (bekanntlich oft Finanzbedienten) zu den Deutschen gekommen sey, ist noch nicht genau untersucht. Recht viele Arten von Auflagen aber haben Italiener und Franzosen die Deutschen lange her schon kennen gelehrt. Doch hierauf kommt es uns jetzt nicht an, sondern darauf, daß entweder neue Anwendungen der alten Grundsätze bey neuen Gelegenheiten gemacht worden sind, als wenn in ältern Zeiten zur Heerfahrt nach dem heiligen Lande, zum Ritterschlage des Prinzen Beyhülfsen gefordert, in neuern aber zu Haus schulden, Reichsdiensten und Lasten, Unterhaltung des Hofstaats und des Kriegswesens, Besoldung der neuen Ämter u. s. w. bald die Mitleidenheit erzwungen, bald um freywillige Beyträge getheibdingt wurde — oder daß ganz neue Grundsätze sind aufgestellt worden, z. B. daß der Regent kraft seiner Obergewalt nach eignem Ermessen die zu den Bedürfnissen des Staats erforderlichen Dienstleistungen und Abgaben anzuordnen habe. Den Kaisern ist dieses neue Recht zwar bekannt und in kaiserlichem Namen vom Wallenstein geübt

³¹⁾ Gregor. Turon. Hist. Franc. Lib. IV. Cap. 26. 34. 36. V. 28. 34. VIII. 43.

übt worden; allein gesetzmäßig hat es ihnen nie ge-
bührt. Hingegen in manchen Gebieten sind entweder
alle, oder doch gewisse Arten von Auflagen vermöge
dieses von Ausländern aufgestellten und praktisirten
Grundsatzes eingeführt und angeordnet worden.

§. 13.

Viertens: Das Kriegswesen hat von jeher
den Staatsbürgern die schwersten Dienste und die größ-
ten Steuern verursacht und verursacht sie noch immer
in einem steigenden Verhältniß. Der unten angeführte
Schriftsteller hat daher sehr richtig danach die ganze
Steuerverfassungsgeschichte geordnet: Heerbannsmis-
siz, Lehenmiliz, besoldete Haustruppen, besoldete Reichs-
armee, beständige Kreis- und Executions-Soldaten³²⁾.
Im Allgemeinen füge ich nur noch hinzu: daß neben den
vier letzten noch Landaufgebot mehr oder weniger,
später oder früher in den Territorien, ingleichen die
Landesfolge und Wachten üblich, wenigstens ver-
fassungsmäßig geblieben sind. So sollte, als Karl XII
gegen Chursachsen 1706 anzog, alle wehrfähige
Mannschaft in Masse ihm entgegen ziehen. Er kam
aber zu schnell und es mußte unterbleiben. In neuern
Zeiten ist durch das jetzige Kriegswesen die alte Ver-
fassung im Reiche durchaus, in den Territorien aber
auf ganz verschiedene Weise umgestaltet worden. Dort
ist durchaus, hier aber für den größern Theil der Staats-
genossen das Surrogat der Abgaben in die Stelle der
Kriege³⁾

³²⁾ Lang a. W. S. 4.

Kriegsdienste gekommen; allein ein kleinerer Theil hat weder Kriegsdienste, noch das Surrogat derselben, nemlich dem Vermögenszustande angemessne Abgaben, zu leisten, und ein größerer Theil muß gegen einen bestimmten Sold unfreywillige Kriegsdienste thun.

§. 14.

Fürstens wirkte, und zwar in Verbindung mit vorhergehenden Ursachen, die mit den so veränderten Sitten und öffentlichen Lagen der Nation ebenfalls veränderte Regierungsweise. Die erste große Veränderung bestand in der **Einführung des Königthums** und beständiger Obrigkeit. Nach dem Grundsatz, daß Fürsten und Volk Eins wären, wie Haupt und Glieder, wurden nun persönliche Angelegenheiten des Königs öffentliche Angelegenheiten; das Volk hatte nun das Ansehen seines Gefolges. Sein Nothstand, seine Ehre theilte sich der Nation mit. Seine Vertretung gegen Feinde wurde, wenn er auch nicht immer es nöthig hatte, Sache der Nation; sein Hofstaat ein Theil der Staatsverfassung; seine Kinder wurden Kinder des Staats; seine Güter Fiscus, seine Leute mehr, als ihres Gleichen. Die Reichsämtler und Hofämter bezogen zwar nicht Gehalte, aber Unterhalt und Gehäuren; und letztere waren um desto mehr als Abgaben zu betrachten, da sie sehr viel betrugen ³³⁾. Mit der schnell erfolgten Vergrößerung des Gebiets stiegen die öffentl.

³³⁾ Man sehe die Kostzettel der königlichen Commissarien bey Lang. S. 22. 1c. —

öffentlichen Lasten. Die Sitten veränderten sich nachtheiligerweise und der strafbaren Fälle wurden täglich mehr; sie machten die Strafgelder zu einer sichern Quelle von Einkünften. Vorzüglich aber beförderte die Vergrößerung des Gebiets jenes Zurückbleiben des größten Theils der Nation von den allgemeinen Versammlungen, die nur selten gehalten wurden, und eben deshalb mit die Verwandlung eigner Dienste in Abgaben erleichterten. Mit dem Fortgange der Zeit kamen der Gelegenheiten mehr, wo man sich zu Abgaben vertragsweise verstehen mußte. Daß die deutschen Monarchen römische Kaiser und lombardische Könige wurden, erhöhte das Verhältniß. Noch mehr aber that dieses die Einführung der Landeshoheit, wo es analogisch, wie bey dem Königthume gegangen ist, (§. 10.), auch in Rücksicht der Hausverhältnisse der Regenten. Nur daß hier niemals eine solche Verfassung statt gehabt hat, wonach jeder freye begüterte Mann Standtschaft übte, sondern gleich uranfänglich ein großer Unterschied der Territorialbürger sich zeigte, indem der bey weitem größte Theil an der öffentlichen Gesetzgebung gar keinen Antheil genoß.

Als nun aber um die Zeit der sich bildenden Landeshoheit durch Klerisey, Feudal- und Fehdewesen fast die ganze Reichs- und Landesverfassung aufgelöst und gleichsam eine neue Grundverfassung, freylich mit Behauptung des Lehnsystems, nothwendig wurde; dabey hie und da der Kaiser und der Landesherr verlor, letzter aber auch hie und da gewann; so bildeten sich ganz andere Grundsätze des Steuerwesens, als bisher statt

ges

gefunden hatten. Und diese Grundsätze wurden in der Folgezeit im Reiche und in den Gebieten angewendet. Obgleich jene alten (§. 4. 2c.) bemerkten Grundideen nicht ganz außer Augen gesetzt wurden; so richtete man sich doch theils schon in jenen Zeiten der Unwissenheit, theils nachher meistens nur nach Herkommen und Observanz in den übrig gebliebenen Trümmern der alten Steuerverfassung, theils schloß man neue Verträge, theils gab man neue Gesetze nach römischen und naturrechtlichen Grundsätzen, wodurch das Besteuerungsrecht nicht ferner auf die alte Mitleidenheit allein sich bezieht, sondern zunächst und vorzüglich nach dem Ermessen des Gesetzgebers das Daseyn vorhandener Staatsbedürfnisse festgesetzt und die dazu erforderlichen Mittel ausgewählt, vertheilt und erhoben worden. Aus dergleichen Verträgen und Gesetzen rühren auch alle Befreyungen von Steuern her ³⁴⁾.

§. 15.

Aus diesem allen ergeben sich nun folgende Resultate. In Beziehung auf Steuerpflichtigkeit, und ohne auf andre Arten von Besteuerung Rücksicht zu nehmen, finden sich dormalen in Deutschland zwey Hauptgattungen von Steuern, nothwendige und freywillige

³⁴⁾ Ich war anfänglich gesonnen, die Langischen Angaben zum Grunde zu legen und eine kurze Uebersicht der Steuergeschichte vor und nach dem Aufkommen der Landeshoheit mit Beyträgen zu jenem Werke hier mitzutheilen. Ich habe aber die mühsame Arbeit bey Seite gelegt und verspare es auf andere Gelegenheit, weil mir jetzt Raum und Zeit zum Abdrucke fehlen.

ge. Die nothwendigen, unweigerlichen (*exactiones violentae*, Nothsteuern, Nothbeden, auch wohl *casus reservati*, *casus feudales*; Fälle nach Lehnrecht, *taille* *es quatre cas*, *les quatre cas* u. s. w.) heißen überhaupt diejenigen, welche der im gegebenen Falle steuerspflichtige Unterthan bey Strafe der gewaltsamen Eintreibung, ohne selbst dazu eingewilligt zu haben, entrichten muß. Danach würden die meisten heutigen Steuern nothwendige seyn, weil, wenn auch z. B. Landstände erst einwilligen müßten, doch die Nichtstände nicht eingewilligt hätten u. s. w. oder wenn einmahl die Einwilligung dazu gegeben worden, und sie fort dauern. Man pflegt aber insbesondere diejenigen Steuern nur nothwendige zu nennen, welche gar nicht aus einer bekanntlichen Verwilligung, sondern theils aus dem alten Grunde der Mitleidenheit zwischen Haupt und Gliedern herrühren, theils verfassungsmäßig für solche erklärt sind, die also niemals geweigert werden dürfen. Freywillige hingegen heißen solche, deren Entrichtung von der bloßen Willkühr derer abhängt, welche Steuern zu bewilligen ein Recht haben, um deren Einwilligung also der Regent förmlich, d. h. auf Versammlungen und Zusammenkünften handeln muß. Wenn auch die Bestimmung der Summe, die Vertheilung, die Erhebungsart und andre Stücke gewissen Formalitäten unterworfen sind, so verdient dadurch eine Steuer noch nicht den Charakter der Nothwendigkeit. Sowohl das Reichsrecht, als das Landrecht kennt beyderley Arten von Steuern.

§. 16.

Die unweigerlichen Steuern an Kaiser und Reich sind theils ältere, theils neuere, theils ordentliche, theils außerordentliche. Wie viele von jenen aufgehört haben, wird folgende kurze Uebersicht augenscheinlich darstellen, und zeigen, daß die Lasten der Untertanen nach dem Aufkommen der Landeshoheit im allgemeinen sich gar so sehr nicht vergrößert haben, als man gewöhnlich voraussetzt.

Schon in den ältesten Zeiten und vor dem Aufkommen erblicher Ämter und Lehen, mußten die Landeigenthümer auch in Friedenszeiten dem Könige Charitative, Auxiliengelder oder Geschenke an Geld, Kostbarkeiten oder Pferden bey der jährlichen Heerschau übergeben; und vermuthlich betraf es den Betrag und die Vertheilung, worüber in den Herbstversammlungen (propter dona generaliter danda) die Großen rathschlugen. Eben so mußte, wer dem Aufgebote nicht folgen konnte, sich mit einer Steuer, die Heersteuer, der Zostendienst ³⁵⁾ genannt, lösen, wer aber sonst ausblieb, der sehr schweren Heerbannsstrafe gewärtig seyn, die bey Reichen die Hälfte des beweglichen Vermögens, wenigstens der jährlichen Einkünfte, bey Aermern den sechsten bis zwölften Theil betrug. Da eine Art Conseription oder Cantonspflichtigkeit mittelst der Heerbannsrolle gehalten wurde, so konnte man sich leicht davon unterrichten. Daneben noch erhielten die Geists

³⁵⁾ von hostis, d. i. Host, Hast, (Eile) Harst (schweizerisch) exercitus, und Dienst.

220 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

Geistlichen und weltlichen obrigkeitlichen Personen, samt ihrem Gefolge, sehr ansehnliche Lieferungen ³⁶⁾ oder Aßung und Herberge, so wie die Könige selbst, so oft sie in ein Land kamen. Weiter gab es der Sporsultu und der Strafen an Geld und Vermögen viel; sehr viel Dienste und Stellung der Knechte und Pferde zu Kriegs- und andern Führen, ohne Entgelt ³⁷⁾. Obendrein wurden früh schon die Zehnten bey den Deutschen üblich; und die ansehnlichen Zölle, Markts und Schutzgelder fielen zuletzt doch, wenn sie auch nur von fremden Kaufleuten und von Handelswaaren erzeugt wurden, dem Consumenten zur Last. Daß die Fräuleinsteuern schon statt gefunden haben, werde ich unten wahrscheinlich zu machen suchen. Zuweilen mußten endlich gar die Kirchen sich gefallen lassen, in Nothfällen, von ihren Kirchengütern vom Könige angewiesenen Kriegsleuten gegen einen mäßigen Zins auf Lebenszeit einzelne Gehöfte und Besitzungen auszuthun ³⁸⁾. Späterhin wenigstens war es Rechtens, auf

Abz

³⁶⁾ Man sehe sie bey Lang S. 27. 11.

³⁷⁾ Welchen Tadel sich Karl der Große zugezogen hat, durch Bedrückungen des Volks, welchen Tadel Ludwig der Fromme dadurch, daß er die Lieferungen erließ, s. meine Gesch. von Europa Th. III. S. 103. 123. Eben deshalb beförderte auch wohl Karl den Lehn dienst so sehr. S. 104. not. X.

³⁸⁾ Jedoch scheint mir der von Lang S. 20. n. 3. aus Capitul. III. 14. angeführte Fall ganz einzig zu seyn, und darauf sich zu beziehen, daß Karl Martell damals, als die Christenheit in Gefahr war, von den Arabern verschlungen zu werden, die deutschen Krieger zu ermuntern und zu belohnen sich der Kirchengüter

2117

Abtreyen Leibgeding der Gemahlinnen u. d. gl. anzuweisen 39).

Als die Feudalverfassung empor kam, und das gemeine Reichsaufgebot in Verfall gerieth, gewannen zwar die freyen sonstigen Dienstthuer in so weit, daß sie nur selten einmahl aufgeboden wurden. Die Könige führten ihre Kriege, und wenn der Landfriede übel gehandhabt wurde, auch andre Großen ihre Fehden gewöhnlich mit ihren zu Kriegsdiensten verpflichteten Vasallen und Leuten. Ganz ist inzwischen der Heerbann, Arriereban, oder das allgemeine Aufgebot, vermöge dessen alle, oder auch nur der bestimmte Theil der waffenfähigen Staatsgenossen, sich stellen mußten, weder im Reiche, noch bey den Völkerschaften 40) so früh aufgehoben worden, als man häufig annimmt. Die Römerzüge und die Heerfahrten nach Italien scheinen mir die erste Veranlassung gegeben zu haben, daß der Heerbann seltener ergieng; die spätere und wirkksamste Ursach aber die Zerrüttungen seit Heinrichs III. Tode. So wurden die gewöhnlichen Kriegsdienste dem Reiche von den Reichsvasallen und von den besondern Domaniallinsassen der Kaiser, (in der Art, wie die heutige R. Ritterschafft) geleistet. Diejenigen, welche

nicht
am so eher zu bedienen entschloß, da sie häufig Lehen waren, und als ein Theil der königlichen Güter angesehen wurden

39) man s. Lang S. 22. — 47.

40) Im Reiche unter Heinrich I. Luitpr. II. 7. bey den Sachsen z. B. in dem J. 1073. 2c. nach mehrern Stellen Lamberr. Schafnaburg; doch erstens sind eigentlich zu frühe Beyspiels für das Feudalsystem.

nicht aufgeboden wurden, können doch nicht ganz frey gewesen, oder geblieben seyn. Nun waren sie entweder unmittelbare Unterthanen des Kaisers, oder Unterthanen seiner Vasallen. In so weit erstreckte sich also wohl schon vor der vollen Feudalität die Mitleidenheit zwischen Haupt und Gliedern in solchen Fällen auf sie, daß sie theils andre Lasten übernehmen, theils dem Kaiser, theils den Dienstherrn Hülfsen und Beysteuern geben mußten ⁴¹⁾. Dieses Stück der deutschen Steuergeschichte ist das dunkelste und am wenigsten noch genau untersuchte von allen. Eine der Ursachen liegt in der Vermischung der gutherrlichen, lehns herrlichen und der andern Verhältnisse des Kaisers und der Großen. Vor dem Aufkommen der Landeshoheit darf man freylich nur von Kaiser und Reichswegen Steuer als Staatsauslage gelten lassen. Allein sowohl weltliche als geistliche hohe Obrigkeiten bezogen doch auch von Staatswegen Gefälle und Strafen; und Guts herrn waren sie sämtlich, und oft in einem hohen Grade. Um so leichter gieng diese Vermischung in die folgenden Zeiten über. Eine andre Ursach aber liegt in der Seltenheit solcher Urkunden, welche die weltlichen Vasallen vor dem Aufkommen der Landeshoheit betreffen. Ich kann mich auf die mancherley Meinungen anderer hier nicht einlassen, glaube aber für diese Periode folgende Grundsätze annehmen zu dürfen. Es blieb 1) im Allgemeinen und überhaupt das alte Verhältniß, weil man weder Urkunden hat noch sonst

Grüns

⁴¹⁾ Langl S. 350. ff.

Gründe vorhanden sind, daß es sich im Wesentlichen geändert habe, wenn schon neben der allgemeinen Staatspflicht noch das Lehnband die bedeutendsten Reichsgenossen umschlang. 2) Manches aber wurde näher bestimmt, und vielleicht wurden, um etwas gewisses zu haben, manche Arten von nothwendigen ordentlichen Abgaben und Diensten zusammengeworfen und in einer einzigen beständigen, unerhöhbaren, der bekannten Bede und Orbede, petitio, u. s. w. von den Grundstücken erhoben. Seitdem konnte die Frage nicht mehr seyn, ob sie eine unfreywillige Abgabe sey, oder nicht? Man pflegt sie einzig aus dem Feudalwesen abzuleiten und nimmt an, daß sie einzig nur dem Lehnsherrn gebühre. Ich bin der Meinung, daß in ältern Zeiten jede Grundabgabe, welche der Oberherr, der Lehnsherr, der Eigenthumsherr von den **Gemeinheitsgrundstücken** ganzer Gemeinheiten und Genossenschaften, als solchen, bezog, Bede gewesen sey. Wer sich die Mühe geben will, die vielerley Beden neben einander zu stellen, wird für diese Meinung manche Gründe auffinden 42). Noch heut zu Tage sind diese Beden hie und da, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande vorhanden 43).

42) vergl. bey Lang S. 51. 57. 2c. und S. 86. die Uebersicht sämtlicher Abgaben zur Zeit des Feudalsystems, ehe die Landeshoheit begründet war. S. 113. giebt er die jährliche Zahlung als sicheres Kennzeichen der Bede, gegen Steuern, an.

43) z. B. im Brandenburgischen, s. Landbuch der Mark Brandenburg Kf. Karls IV. herausgegeben vom Grafen von Herzberg sind Fälle bemerkt.

Sie waren als eine *ordentliche* Abgabe zu betrachten, wie sie denn auch gewöhnlich im Mai und im Herbst abgetragen wurden und daher *Maissteuern* u. hießen. Ob Verträge dabey zum Grunde liegen, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Es gab aber auch wie ehemals, *außerordentliche*. Die geistlichen Vasallen mußten freywillige Geschenke, Subsidien u. erslegen, die weltlichen *Adiutoria*, *Adaeraciones*, *Hülfssteuern*, *Adohae* *Vulleyst*. Sie haben sie aber, meiner Meinung nach von den Unterfassen schon wieder erhoben, so wie diese auch zu ihren Expeditionen, Reichsdiensten steuern mußten ⁴⁴⁾.

Die ganze Veränderung bestand also darin, daß außer den ältern Verhältnissen das Feudalverhältniß auch eine Mitleidenheit begründete und die Lehnsvorbindung die Abstufung und Vertretung bestimmte, weil das Lehnswesen so allgemein herrschte, daß sich alles nach demselben fügte.

Länder, welche schon völlig regierende Landesfürsten hatten, wie z. B. Böhmen, haben schon früh Nothsteuern; z. B. im J. 1107. mußte Böhmen nach dem Bericht eines Zeitgenossen und Inländers, um den Kaiser die versprochenen Summen zahlen zu können, eine außerordentliche Steuer erlegen, von welcher durchaus niemand frey war ⁴⁵⁾. Die Erhebungsweise wird als etwas wild vorgestellt.

Den
⁴⁴⁾ z. B. *Adam. Brem. Cap. 123. u. mehr jüngere Schriftsteller.*

⁴⁵⁾ *Cosmas Prag. ap. Pelzel, script. rer. Boh. I. p. 227. ad ann. 1107.*

Den Erblehnlenten wurde nun aber bald der Dienst Armuths halber zu schwer ⁴⁶⁾, als der Fehden so viele wurden, bald aber waren manche Vasallen, vorzüglich die Reichsstände, nicht gesonnen, jeden Krieg des Lehnherrn als ihre Sache zu betrachten und weigerten sich der Dienste ⁴⁷⁾; bald mochten die Kriegshaufen aus Vasallen und Landmiliz gebildet zu schwach seyn u. s. w. Beydes machte Söldner oder Kriegsteute für Geld und besondre Bezahlung nöthig. Die Epoche derselben fällt nicht in allen deutschen Gegenden zu gleicher Zeit ein. Die Unruhen Ks. Heinrichs IV gaben wohl die erste Gelegenheit, wie denn auch schon die berühmte Markgräfin Mathilde Söldner aus allerley Nationen unterhielt, des Boleslav Eprobri von Polen nicht zu gedenken ⁴⁸⁾. Eben so alt sind auch die Landfriedensverbindungen jener Gegenden ⁴⁹⁾. Am frühesten erscheinen die Söldner in den oberrheinischen und niederrheinischen Gegenden als Gilden, Rotten, Knapen, Roturiers, Brabansons ⁵⁰⁾. Mit der Zeit

⁴⁶⁾ Chapeauville Script. Leod. T. II. p. 463.

⁴⁷⁾ Seit Kais. Friedrichs I. Zeiten an bis zum Hussitenkriege ist kein vollständiges Reichsheer im Felde gewesen; und auch unter Ks. Siegmund war es nur auf dem Papiere complet.

⁴⁸⁾ meine Gesch. von Europa Bd. IV. Abth. I. S. 58. 78. Schmidt Gesch. der Deutschen. Th. III. S. 230. (Buch V. K. 12.)

⁴⁹⁾ s. meine Ausgabe des Lambert's Schaßnab. p. 80. not. *

⁵⁰⁾ Annal. Saxo ap. Eccard. p. 612. Annal. Hildesh. in Leibniz. Script. ad ann. 1106. Contin. annal. Bolov. ad ann. 1180. in Eccardi Corp. Tom. I. Guel. Neubrig. Lib. II. Cap. 1. vergl. Sprengels Gesch. von Krause Staaten. Abh. 1. Th. 2. Th. 3. Th. 4. Th. 5. Th. 6. Th. 7. Th. 8. Th. 9. Th. 10. Th. 11. Th. 12. Th. 13. Th. 14. Th. 15. Th. 16. Th. 17. Th. 18. Th. 19. Th. 20. Th. 21. Th. 22. Th. 23. Th. 24. Th. 25. Th. 26. Th. 27. Th. 28. Th. 29. Th. 30. Th. 31. Th. 32. Th. 33. Th. 34. Th. 35. Th. 36. Th. 37. Th. 38. Th. 39. Th. 40. Th. 41. Th. 42. Th. 43. Th. 44. Th. 45. Th. 46. Th. 47. Th. 48. Th. 49. Th. 50. Th. 51. Th. 52. Th. 53. Th. 54. Th. 55. Th. 56. Th. 57. Th. 58. Th. 59. Th. 60. Th. 61. Th. 62. Th. 63. Th. 64. Th. 65. Th. 66. Th. 67. Th. 68. Th. 69. Th. 70. Th. 71. Th. 72. Th. 73. Th. 74. Th. 75. Th. 76. Th. 77. Th. 78. Th. 79. Th. 80. Th. 81. Th. 82. Th. 83. Th. 84. Th. 85. Th. 86. Th. 87. Th. 88. Th. 89. Th. 90. Th. 91. Th. 92. Th. 93. Th. 94. Th. 95. Th. 96. Th. 97. Th. 98. Th. 99. Th. 100. Th. 101. Th. 102. Th. 103. Th. 104. Th. 105. Th. 106. Th. 107. Th. 108. Th. 109. Th. 110. Th. 111. Th. 112. Th. 113. Th. 114. Th. 115. Th. 116. Th. 117. Th. 118. Th. 119. Th. 120. Th. 121. Th. 122. Th. 123. Th. 124. Th. 125. Th. 126. Th. 127. Th. 128. Th. 129. Th. 130. Th. 131. Th. 132. Th. 133. Th. 134. Th. 135. Th. 136. Th. 137. Th. 138. Th. 139. Th. 140. Th. 141. Th. 142. Th. 143. Th. 144. Th. 145. Th. 146. Th. 147. Th. 148. Th. 149. Th. 150. Th. 151. Th. 152. Th. 153. Th. 154. Th. 155. Th. 156. Th. 157. Th. 158. Th. 159. Th. 160. Th. 161. Th. 162. Th. 163. Th. 164. Th. 165. Th. 166. Th. 167. Th. 168. Th. 169. Th. 170. Th. 171. Th. 172. Th. 173. Th. 174. Th. 175. Th. 176. Th. 177. Th. 178. Th. 179. Th. 180. Th. 181. Th. 182. Th. 183. Th. 184. Th. 185. Th. 186. Th. 187. Th. 188. Th. 189. Th. 190. Th. 191. Th. 192. Th. 193. Th. 194. Th. 195. Th. 196. Th. 197. Th. 198. Th. 199. Th. 200. Th. 201. Th. 202. Th. 203. Th. 204. Th. 205. Th. 206. Th. 207. Th. 208. Th. 209. Th. 210. Th. 211. Th. 212. Th. 213. Th. 214. Th. 215. Th. 216. Th. 217. Th. 218. Th. 219. Th. 220. Th. 221. Th. 222. Th. 223. Th. 224. Th. 225. Th. 226. Th. 227. Th. 228. Th. 229. Th. 230. Th. 231. Th. 232. Th. 233. Th. 234. Th. 235. Th. 236. Th. 237. Th. 238. Th. 239. Th. 240. Th. 241. Th. 242. Th. 243. Th. 244. Th. 245. Th. 246. Th. 247. Th. 248. Th. 249. Th. 250. Th. 251. Th. 252. Th. 253. Th. 254. Th. 255. Th. 256. Th. 257. Th. 258. Th. 259. Th. 260. Th. 261. Th. 262. Th. 263. Th. 264. Th. 265. Th. 266. Th. 267. Th. 268. Th. 269. Th. 270. Th. 271. Th. 272. Th. 273. Th. 274. Th. 275. Th. 276. Th. 277. Th. 278. Th. 279. Th. 280. Th. 281. Th. 282. Th. 283. Th. 284. Th. 285. Th. 286. Th. 287. Th. 288. Th. 289. Th. 290. Th. 291. Th. 292. Th. 293. Th. 294. Th. 295. Th. 296. Th. 297. Th. 298. Th. 299. Th. 300. Th. 301. Th. 302. Th. 303. Th. 304. Th. 305. Th. 306. Th. 307. Th. 308. Th. 309. Th. 310. Th. 311. Th. 312. Th. 313. Th. 314. Th. 315. Th. 316. Th. 317. Th. 318. Th. 319. Th. 320. Th. 321. Th. 322. Th. 323. Th. 324. Th. 325. Th. 326. Th. 327. Th. 328. Th. 329. Th. 330. Th. 331. Th. 332. Th. 333. Th. 334. Th. 335. Th. 336. Th. 337. Th. 338. Th. 339. Th. 340. Th. 341. Th. 342. Th. 343. Th. 344. Th. 345. Th. 346. Th. 347. Th. 348. Th. 349. Th. 350. Th. 351. Th. 352. Th. 353. Th. 354. Th. 355. Th. 356. Th. 357. Th. 358. Th. 359. Th. 360. Th. 361. Th. 362. Th. 363. Th. 364. Th. 365. Th. 366. Th. 367. Th. 368. Th. 369. Th. 370. Th. 371. Th. 372. Th. 373. Th. 374. Th. 375. Th. 376. Th. 377. Th. 378. Th. 379. Th. 380. Th. 381. Th. 382. Th. 383. Th. 384. Th. 385. Th. 386. Th. 387. Th. 388. Th. 389. Th. 390. Th. 391. Th. 392. Th. 393. Th. 394. Th. 395. Th. 396. Th. 397. Th. 398. Th. 399. Th. 400. Th. 401. Th. 402. Th. 403. Th. 404. Th. 405. Th. 406. Th. 407. Th. 408. Th. 409. Th. 410. Th. 411. Th. 412. Th. 413. Th. 414. Th. 415. Th. 416. Th. 417. Th. 418. Th. 419. Th. 420. Th. 421. Th. 422. Th. 423. Th. 424. Th. 425. Th. 426. Th. 427. Th. 428. Th. 429. Th. 430. Th. 431. Th. 432. Th. 433. Th. 434. Th. 435. Th. 436. Th. 437. Th. 438. Th. 439. Th. 440. Th. 441. Th. 442. Th. 443. Th. 444. Th. 445. Th. 446. Th. 447. Th. 448. Th. 449. Th. 450. Th. 451. Th. 452. Th. 453. Th. 454. Th. 455. Th. 456. Th. 457. Th. 458. Th. 459. Th. 460. Th. 461. Th. 462. Th. 463. Th. 464. Th. 465. Th. 466. Th. 467. Th. 468. Th. 469. Th. 470. Th. 471. Th. 472. Th. 473. Th. 474. Th. 475. Th. 476. Th. 477. Th. 478. Th. 479. Th. 480. Th. 481. Th. 482. Th. 483. Th. 484. Th. 485. Th. 486. Th. 487. Th. 488. Th. 489. Th. 490. Th. 491. Th. 492. Th. 493. Th. 494. Th. 495. Th. 496. Th. 497. Th. 498. Th. 499. Th. 500. Th. 501. Th. 502. Th. 503. Th. 504. Th. 505. Th. 506. Th. 507. Th. 508. Th. 509. Th. 510. Th. 511. Th. 512. Th. 513. Th. 514. Th. 515. Th. 516. Th. 517. Th. 518. Th. 519. Th. 520. Th. 521. Th. 522. Th. 523. Th. 524. Th. 525. Th. 526. Th. 527. Th. 528. Th. 529. Th. 530. Th. 531. Th. 532. Th. 533. Th. 534. Th. 535. Th. 536. Th. 537. Th. 538. Th. 539. Th. 540. Th. 541. Th. 542. Th. 543. Th. 544. Th. 545. Th. 546. Th. 547. Th. 548. Th. 549. Th. 550. Th. 551. Th. 552. Th. 553. Th. 554. Th. 555. Th. 556. Th. 557. Th. 558. Th. 559. Th. 560. Th. 561. Th. 562. Th. 563. Th. 564. Th. 565. Th. 566. Th. 567. Th. 568. Th. 569. Th. 570. Th. 571. Th. 572. Th. 573. Th. 574. Th. 575. Th. 576. Th. 577. Th. 578. Th. 579. Th. 580. Th. 581. Th. 582. Th. 583. Th. 584. Th. 585. Th. 586. Th. 587. Th. 588. Th. 589. Th. 590. Th. 591. Th. 592. Th. 593. Th. 594. Th. 595. Th. 596. Th. 597. Th. 598. Th. 599. Th. 600. Th. 601. Th. 602. Th. 603. Th. 604. Th. 605. Th. 606. Th. 607. Th. 608. Th. 609. Th. 610. Th. 611. Th. 612. Th. 613. Th. 614. Th. 615. Th. 616. Th. 617. Th. 618. Th. 619. Th. 620. Th. 621. Th. 622. Th. 623. Th. 624. Th. 625. Th. 626. Th. 627. Th. 628. Th. 629. Th. 630. Th. 631. Th. 632. Th. 633. Th. 634. Th. 635. Th. 636. Th. 637. Th. 638. Th. 639. Th. 640. Th. 641. Th. 642. Th. 643. Th. 644. Th. 645. Th. 646. Th. 647. Th. 648. Th. 649. Th. 650. Th. 651. Th. 652. Th. 653. Th. 654. Th. 655. Th. 656. Th. 657. Th. 658. Th. 659. Th. 660. Th. 661. Th. 662. Th. 663. Th. 664. Th. 665. Th. 666. Th. 667. Th. 668. Th. 669. Th. 670. Th. 671. Th. 672. Th. 673. Th. 674. Th. 675. Th. 676. Th. 677. Th. 678. Th. 679. Th. 680. Th. 681. Th. 682. Th. 683. Th. 684. Th. 685. Th. 686. Th. 687. Th. 688. Th. 689. Th. 690. Th. 691. Th. 692. Th. 693. Th. 694. Th. 695. Th. 696. Th. 697. Th. 698. Th. 699. Th. 700. Th. 701. Th. 702. Th. 703. Th. 704. Th. 705. Th. 706. Th. 707. Th. 708. Th. 709. Th. 710. Th. 711. Th. 712. Th. 713. Th. 714. Th. 715. Th. 716. Th. 717. Th. 718. Th. 719. Th. 720. Th. 721. Th. 722. Th. 723. Th. 724. Th. 725. Th. 726. Th. 727. Th. 728. Th. 729. Th. 730. Th. 731. Th. 732. Th. 733. Th. 734. Th. 735. Th. 736. Th. 737. Th. 738. Th. 739. Th. 740. Th. 741. Th. 742. Th. 743. Th. 744. Th. 745. Th. 746. Th. 747. Th. 748. Th. 749. Th. 750. Th. 751. Th. 752. Th. 753. Th. 754. Th. 755. Th. 756. Th. 757. Th. 758. Th. 759. Th. 760. Th. 761. Th. 762. Th. 763. Th. 764. Th. 765. Th. 766. Th. 767. Th. 768. Th. 769. Th. 770. Th. 771. Th. 772. Th. 773. Th. 774. Th. 775. Th. 776. Th. 777. Th. 778. Th. 779. Th. 780. Th. 781. Th. 782. Th. 783. Th. 784. Th. 785. Th. 786. Th. 787. Th. 788. Th. 789. Th. 790. Th. 791. Th. 792. Th. 793. Th. 794. Th. 795. Th. 796. Th. 797. Th. 798. Th. 799. Th. 800. Th. 801. Th. 802. Th. 803. Th. 804. Th. 805. Th. 806. Th. 807. Th. 808. Th. 809. Th. 810. Th. 811. Th. 812. Th. 813. Th. 814. Th. 815. Th. 816. Th. 817. Th. 818. Th. 819. Th. 820. Th. 821. Th. 822. Th. 823. Th. 824. Th. 825. Th. 826. Th. 827. Th. 828. Th. 829. Th. 830. Th. 831. Th. 832. Th. 833. Th. 834. Th. 835. Th. 836. Th. 837. Th. 838. Th. 839. Th. 840. Th. 841. Th. 842. Th. 843. Th. 844. Th. 845. Th. 846. Th. 847. Th. 848. Th. 849. Th. 850. Th. 851. Th. 852. Th. 853. Th. 854. Th. 855. Th. 856. Th. 857. Th. 858. Th. 859. Th. 860. Th. 861. Th. 862. Th. 863. Th. 864. Th. 865. Th. 866. Th. 867. Th. 868. Th. 869. Th. 870. Th. 871. Th. 872. Th. 873. Th. 874. Th. 875. Th. 876. Th. 877. Th. 878. Th. 879. Th. 880. Th. 881. Th. 882. Th. 883. Th. 884. Th. 885. Th. 886. Th. 887. Th. 888. Th. 889. Th. 890. Th. 891. Th. 892. Th. 893. Th. 894. Th. 895. Th. 896. Th. 897. Th. 898. Th. 899. Th. 900. Th. 901. Th. 902. Th. 903. Th. 904. Th. 905. Th. 906. Th. 907. Th. 908. Th. 909. Th. 910. Th. 911. Th. 912. Th. 913. Th. 914. Th. 915. Th. 916. Th. 917. Th. 918. Th. 919. Th. 920. Th. 921. Th. 922. Th. 923. Th. 924. Th. 925. Th. 926. Th. 927. Th. 928. Th. 929. Th. 930. Th. 931. Th. 932. Th. 933. Th. 934. Th. 935. Th. 936. Th. 937. Th. 938. Th. 939. Th. 940. Th. 941. Th. 942. Th. 943. Th. 944. Th. 945. Th. 946. Th. 947. Th. 948. Th. 949. Th. 950. Th. 951. Th. 952. Th. 953. Th. 954. Th. 955. Th. 956. Th. 957. Th. 958. Th. 959. Th. 960. Th. 961. Th. 962. Th. 963. Th. 964. Th. 965. Th. 966. Th. 967. Th. 968. Th. 969. Th. 970. Th. 971. Th. 972. Th. 973. Th. 974. Th. 975. Th. 976. Th. 977. Th. 978. Th. 979. Th. 980. Th. 981. Th. 982. Th. 983. Th. 984. Th. 985. Th. 986. Th. 987. Th. 988. Th. 989. Th. 990. Th. 991. Th. 992. Th. 993. Th. 994. Th. 995. Th. 996. Th. 997. Th. 998. Th. 999. Th. 1000. Th. 1001. Th. 1002. Th. 1003. Th. 1004. Th. 1005. Th. 1006. Th. 1007. Th. 1008. Th. 1009. Th. 1010. Th. 1011. Th. 1012. Th. 1013. Th. 1014. Th. 1015. Th. 1016. Th. 1017. Th. 1018. Th. 1019. Th. 1020. Th. 1021. Th. 1022. Th. 1023. Th. 1024. Th. 1025. Th. 1026. Th. 1027. Th. 1028. Th. 1029. Th. 1030. Th. 1031. Th. 1032. Th. 1033. Th. 1034. Th. 1035. Th. 1036. Th. 1037. Th. 1038. Th. 1039. Th. 1040. Th. 1041. Th. 1042. Th. 1043. Th. 1044. Th. 1045. Th. 1046. Th. 1047. Th. 1048. Th. 1049. Th. 1050. Th. 1051. Th. 1052. Th. 1053. Th. 1054. Th. 1055. Th. 1056. Th. 1057. Th. 1058. Th. 1059. Th. 1060. Th. 1061. Th. 1062. Th. 1063. Th. 1064. Th. 1065. Th. 1066. Th. 1067. Th. 1068. Th. 1069. Th. 1070. Th. 1071. Th. 1072. Th. 1073. Th. 1074. Th. 1075. Th. 1076. Th. 1077. Th. 1078. Th. 1079. Th. 1080. Th. 1081. Th. 1082. Th. 1083. Th. 1084. Th. 1085. Th. 1086. Th. 1087. Th. 1088. Th. 1089. Th. 1090. Th. 1091. Th. 1092. Th. 1093. Th. 1094. Th. 1095. Th. 1096. Th. 1097. Th. 1098. Th. 1099. Th. 1100. Th. 1101. Th. 1102. Th. 1103. Th. 1104. Th. 1105. Th. 1106. Th. 1107. Th. 1108. Th. 1109. Th. 1110. Th. 1111. Th. 1112. Th. 1113. Th. 1114. Th. 1115. Th. 1116. Th. 1117. Th. 1118. Th. 1119. Th. 1120. Th. 1121. Th. 1122. Th. 1123. Th. 1124. Th. 1125. Th. 1126. Th. 1127. Th. 1128. Th. 1129. Th. 1130. Th. 1131. Th. 1132. Th. 1133. Th. 1134. Th. 1135. Th. 1136. Th. 1137. Th. 1138. Th. 1139. Th. 1140. Th. 1141. Th. 1142. Th. 1143. Th. 1144. Th. 1145. Th. 1146. Th. 1147. Th. 1148. Th. 1149. Th. 1150. Th. 1151. Th. 1152. Th. 1153. Th. 1154. Th. 1155. Th. 1156. Th. 1157. Th. 1158. Th. 1159. Th. 1160. Th. 1161. Th. 1162. Th. 1163. Th. 1164. Th. 1165. Th. 1166. Th. 1167. Th. 1168. Th. 1169. Th. 1170. Th. 1171. Th. 1172. Th. 1173. Th. 1174. Th. 1175. Th. 1176. Th. 1177. Th. 1178. Th. 1179. Th. 1180. Th. 1181. Th. 1182. Th. 1183. Th. 1184. Th. 1185. Th. 1186. Th. 1187. Th. 1188. Th. 1189. Th. 1190. Th. 1191. Th. 1192. Th. 1193. Th. 1194. Th. 1195. Th. 1196. Th. 1197. Th. 1198. Th. 1199. Th. 1200. Th. 1201. Th. 1202. Th. 1203. Th. 1204. Th. 1205. Th. 1206. Th. 1207. Th. 1208. Th. 1209. Th. 1210. Th. 1211. Th. 1212. Th. 1213. Th. 1214. Th. 1215. Th. 1216. Th. 1217. Th. 1218. Th. 1219. Th. 1220. Th. 1221. Th. 1222. Th. 1223. Th. 1224. Th. 1225. Th. 1226. Th. 1227. Th. 1228. Th. 1229. Th. 1230. Th. 1231. Th. 1232. Th. 1233. Th. 1234. Th. 1235. Th. 1236. Th. 1237. Th. 1238. Th. 1239. Th. 1240. Th. 1241. Th. 1242. Th. 1243. Th. 1244. Th. 1245. Th. 1246. Th. 1247. Th. 1248. Th. 1249. Th. 1250. Th. 1251. Th. 1252. Th. 1253. Th. 1254. Th. 1255. Th. 1256. Th. 1257. Th. 1258. Th. 1259. Th. 1260. Th. 1261. Th. 1262. Th. 1263. Th. 1264. Th. 1265. Th. 1266. Th. 1267. Th. 1268. Th. 1269. Th. 1270. Th. 1271. Th. 1272. Th. 1273. Th. 1274. Th. 1275. Th. 1276. Th. 1277. Th. 1278. Th. 1279. Th. 1280. Th. 1281. Th. 1282. Th. 1283. Th. 1284. Th. 1285. Th. 1286. Th. 1287. Th. 1288. Th. 1289. Th. 1290. Th. 1291. Th. 1292. Th. 1293. Th. 1294. Th. 1295. Th. 1296. Th. 1297. Th. 1298. Th. 1299. Th. 1300. Th. 1301. Th. 1302. Th. 1303. Th. 1304. Th. 1305. Th. 1306. Th. 1307. Th. 1308. Th. 1309. Th. 1310. Th. 1311. Th. 1312. Th. 1313. Th. 1314. Th. 1315. Th. 1316. Th. 1317. Th. 1318. Th. 1319. Th. 1320. Th. 1321. Th. 1322. Th. 1323. Th. 1324. Th. 1325. Th. 1326. Th. 1327. Th. 1328. Th. 1329. Th. 1330. Th. 1331. Th. 1332. Th. 1333. Th. 1334. Th. 1335. Th. 1336. Th. 1337. Th. 1338. Th. 1339. Th. 1340. Th. 1341. Th. 1342. Th. 1343. Th. 1344. Th. 1345. Th. 1346. Th. 1347. Th. 1348. Th. 1349. Th. 1350. Th. 1351. Th. 1352. Th. 1353. Th. 1354. Th. 1355. Th. 1356. Th. 1357. Th. 1358. Th. 1359. Th. 1360. Th. 1361. Th. 1362. Th. 1363. Th. 1364. Th. 1365. Th. 1366. Th. 1367. Th. 1368. Th. 1369. Th. 1370. Th. 1371. Th. 1372. Th. 1373. Th. 1374. Th. 1375. Th. 1376. Th. 1377. Th. 1378. Th. 1379. Th. 1380. Th. 1381. Th. 1382. Th. 1383. Th. 1384. Th. 1385. Th. 1386. Th. 1387. Th. 1388. Th. 1389. Th. 1390. Th. 1391. Th. 1392. Th. 1393. Th. 1394. Th. 1395. Th. 1396. Th. 1397. Th. 1398. Th. 1399. Th. 1400. Th. 1401. Th. 1402. Th. 1403. Th. 1404. Th. 1405. Th. 1406. Th. 1407. Th. 1408. Th. 1409. Th. 1410. Th. 1411. Th. 1412. Th. 1413. Th. 1414. Th. 1415. Th. 1416. Th. 1417. Th. 1418. Th. 1419. Th. 1420. Th. 1421. Th. 1422. Th. 1423. Th. 1424. Th. 1425. Th. 1426. Th. 1427. Th. 1428. Th. 1429. Th. 1430. Th. 1431. Th. 1432. Th. 1433. Th. 1434. Th. 1435. Th. 1436. Th. 1437. Th. 1438. Th. 1439. Th. 1440. Th. 1441. Th. 1442. Th. 1443. Th. 1444. Th. 1445. Th. 1446. Th. 1447. Th. 1448. Th. 1449. Th. 1450. Th. 1451. Th. 1452. Th. 1453. Th. 1454. Th. 1455. Th. 1456. Th. 1457. Th. 1458. Th. 1459. Th. 1460. Th. 1461. Th. 1462. Th. 1463. Th. 1464. Th. 1465. Th. 1466. Th. 1467. Th. 1468. Th. 1469. Th. 1470. Th. 1471. Th. 1472. Th. 1473. Th. 1474. Th. 1475. Th. 1476. Th. 1477. Th. 1478. Th. 1479. Th. 1480. Th. 1481. Th. 1482. Th. 1483. Th. 1484. Th. 1485. Th. 1486. Th. 1487. Th. 1488. Th. 1489. Th. 1490. Th. 1491. Th. 1492. Th. 1493. Th. 1494. Th. 1495. Th. 1496. Th. 1497. Th. 1498. Th. 1499. Th. 1500. Th. 1501. Th. 1502. Th. 1503. Th. 1504. Th. 1505. Th. 1506. Th. 1507. Th. 1508. Th. 1509. Th. 1510. Th. 1511. Th. 1512. Th. 1513. Th. 1514. Th. 1515. Th. 1516. Th. 1517. Th. 1518. Th. 1519. Th. 1520. Th. 1521. Th. 1522. Th. 1523. Th. 1524. Th. 1525. Th. 1526. Th. 1527. Th. 1528. Th. 1529. Th. 1530. Th. 1531. Th. 1532. Th. 1533. Th. 1534. Th. 1535. Th. 1536. Th. 1537. Th. 1538. Th. 1539. Th. 1540. Th. 1541. Th. 1542. Th. 1543. Th. 1544. Th. 1545. Th. 1546. Th. 1547. Th. 1548. Th. 1549. Th. 1550. Th. 1551. Th. 1552. Th. 1553. Th. 1554. Th. 1555. Th. 1556. Th. 1557. Th. 1558. Th. 1559. Th. 1560. Th. 1561. Th. 1562. Th. 1563. Th. 1564. Th. 1565. Th. 1566. Th. 1567. Th. 1568. Th. 1569. Th. 1570. Th. 1571. Th. 1572. Th. 1573. Th. 1574. Th. 1575. Th. 1576. Th. 1577. Th. 1578. Th. 1579. Th. 1580. Th. 1581. Th. 1582. Th. 1583. Th.

Zeit wurde es ein ordentliches Gewerbe rüstiger Leute, sich zu Kriegsdiensten gebrauchen zu lassen; doch das gehört hier nicht her. Diesen Sold aber aufzubringen, wollten die gewöhnlichen Einkünfte der Herrn nicht hinreichen. Die Beden hatten schon ihre Bestimmungen, die vielen Fehden machten Festungen nöthig; dadurch entgieng schon manches Einkommen, wie wenn den Städten die Beden erlassen, oder eigne Auflagen erlaubt wurden, um Mauern und Thore zu bauen. Auf Mitleidenheit solche Fälle hinzuziehen, wenn der Herr Söldner hält, wo entweder nicht einmal der Vasall oder der Unterthan sich verbunden achtet, oder wo er schon seinen Theil gethan hat, gieng geradezu nicht an. Die Kriegsbestellungen, welche Kriegsverständige und geübte Männer den Herrn oder Städten zusicherten, verewigten die Ausgaben. Also mußten die Herrn veräußern, verpfänden und Gelehenheiten suchen, wo sie sich helfen möchten. Zuletzt machten sie, wiewohl auch andre Umstände dazu beizutragen, Schulden.

In der Zwischenzeit war die Landeshoheit aufgekommen und hatte den Kaiser und die Reichsstände zwar noch mehr von einander entfernt, die Landesherrn und Landsassen aber in nähern Zusammenhang gebracht ⁵¹⁾. Der Kaiser mit dem Reste der Reichsgüter

Großbritt. Th. I. S. 348. 16. Man könnte wohl noch früher hinauf kommen, wie denn Leo X. schon deutsche Kriegsleute gegen die Normänner führte.

⁵¹⁾ Wie besonders durch Landfriedensvereine und durch Beytritt der Städte dieses geschehen sey, s. Lang von Landständen und oben Abhandl. I. S. 36.

ter machte auf einer, der Landesherr mit seinem Gebiete auf der andern Seite, in dieser Rücksicht jeder für sich, einen besondern Staat aus, der nun für sich seine Steuereinrichtungen triff. Der Kaiser erscheint nun recht in jener oben ⁵²⁾ bemerkten verschiedenen Gestalt, als Regent des Reiches und als Oberhaupt der andern Regenten, auch in Betreff des Kriegs- und Steuerwesens. Der Kaiser darf aus den landesherrlichen Gebieten keine Nothsteuern unmittelbar mehr beziehen, der Landesherr aber ist für seine Person und als Landesinhaber nur zu bestimmten Diensten gegen das Reich, und zu keinen andern außerordentlichen, als zu selbstbewilligten, Abgaben, die er nach ihrer Beschaffenheit entweder von seinem Vermögen mit seinen Unterthanen zugleich giebt, oder von seinen Unterthanen wieder erhebt, verbunden. In den nicht landesherrlichen Gebieten genoss der Kaiser damals noch die nemlichen Rechte, wie der Landesherr in seinem Lande; er scheint gar für diesen das Muster gewesen zu seyn. Allein auch diese Verhältnisse ändern sich um, als die Kaiser veräußerten, was nur zu veräußern stand. Somit blieben dem Kaiser nur Reste des Steuerrechtes in den Reichsgütern und das oberhauptliche Recht ganz übrig, von den Reichsgenossen zum Dienste des Reichs außerordentliche Steuern zu fordern. Es gieng also bey den aus der Goldmünz hervorgegangenen Folgen ganz anders im Reiche, als in den Territorien. Hier kamen außerordentliche, endlich

P 2

stehens

⁵²⁾ Abhandl. III. §. 40. S. 190.

stehende Steuern auf, so oft sie nöthig geachtet wurden. Die Beden fand man schon vor; sogar für einige außerordentliche Fälle scheint man mit ungemeiner Vorsicht schon im Voraus gesorgt zu haben. Die Noth lehrte aber die bedrängten und verschuldeten Herrn ihre Unterthanen um Beyhülfe anzusprechen und an ihre Mitleidenheit sie zu erinnern. Es gelang. Nicht leicht hat in frühern Zeiten ein deutsches Land Steuern zu entrichten sich geweigert, wenn es darum gehörig angegangen ward. Nur wurden bald der Fälle zu viele, vollends da die Unruhen im 13ten und 14ten Jahrhundert dazu kamen. Man fiel also drauf, unverweigerliche außerordentliche Steuern oder Nothbeden von denen zu unterscheiden, die nicht so Kundbar herkömmlich nothwendig waren. Alsdenn wurde wenigstens darüber getheidingt, ob der Fall der Mitleidenheit eintrete, und wie der Noth abzuhelpen sey?

Wer nur irgend des anderen Oberer war, suchte von ihm Beyträge in mancherley Gestalten, als Almosen, Ablass, Hülfe u. s. w. zu erlangen. Namentlich thaten es der Papst und die hohe Klerisey, allein ohne dauernden Success. Die Landeshoheit behielt bislig die Oberhand vor allen andern, und sah jeden Versuch eines dritten, als eine Kränkung der ihr gebührenden Rechte an; und ihr zunächst standen die Bedürfnisse des gesammten Reiches.

Weiter scheint es nun nicht nöthig zu seyn, die Grundsätze der Besteuerung im Allgemeinen zu bestimmen. Wir betrachten daher nunmehr kürzlich die Nothsteuern nach Reichsrechte und nach Landrechte.

§. 17.

Die nothwendigen Steuern nach dem Reichsrechte, an sich betrachtet, betreffen entweder die Person des Kaisers, oder andre Reichsangelegenheiten ⁵³⁾. Von der ersten Art sind die Prinzessinnsteuern, welche die Kaiser noch nach Entstehung der Landeshoheit in den Reichsgütern erhoben haben, und die Anforderungen auf ein Wittthum der Kaiserin gänzlich dahin, auch ist nichts von andern Steuern zu Ehren- und Nothfällen des Kaisers mehr vorhanden, außer daß erstlich der Kaiser unweigerliche Charitativsubsidien von der Reichsritterschaft und von manchen unmittelbaren Stiftern bezieht, zweitens, daß er nöthigensfalls um seinen standesmäßigen Unterhalt, wenn er selbst denselben sich zu schaffen außer Stande wäre, das Reich anzusprechen befugt ist; drittens der Römerzug. Nun ist zwar so viel ausgemacht, daß, wenn auch der Kaiser überhaupt zwar zu fordern ein Recht haben kann, dadurch weder die Reichsritterschaft, noch die Prälaten geradehin sich fügen müssen, sondern darüber, ob der Fall ihrer Verpflichtung eintrete, wie viel sie zu geben haben u. s. w. noch unterhandelt werden könne. Der That nach ist es also keine freywillige Gabe ⁵⁴⁾, sondern um so mehr dem Geiste

⁵³⁾ Strafen als Abgaben ex delicto, Sporteln und Gebühren der Reichsämtler und jene alten Ueberreste von Reichsstädten und Juden übergehe ich.

⁵⁴⁾ Moser von den deutschen Reichsständen, Reichsrittern 2c. S. 1350 2c. — (Zeld) reichsprälatisches Staatsrecht. — Kerns reichsritterschaftliches Staatsrecht.

Geiste der Verfassung gemäß, da sonst jene Reichs-
genossen zu den Reichslasten eigentlich gar nichts be-
tragen würden und die Ritterschaft wenigstens auf ihre
Kosten zu dienen, die Prälaten aber, welche nicht
Reichsstände sind, ehedem ganz ungezweifelt zu servi-
tiis regalibus verpflichtet gewesen sind. Die Reichs-
städte haben theils die alten Abgaben relirirt u. s. w.,
theils zieht sie ihre Reichs- und Kreisstandtschaft aus
der Liste der dem Kaiser für seine Person Steuerpflich-
tigen. Den letztern Fall, den Unterhalt des Kaisers
betreffend, so haben eben deshalb, damit der Kaiser
nicht aus Noth die Reichsstände um Hülfe ansprechen
müsse, theils die Churfürsten, nachdem Friedrich III.,
ein armer Kaiser, und Maximilian I., ein schlechter
Wirth, das Reich öfters in Anspruch genommen hat-
te, jene Stelle von der Wiederherstellung des Reichsdo-
maniums in die Wahlcapitulation Karls V. einge-
rückt ⁵⁵⁾, theils seitdem nur solche Fürsten gewählt,
welche in solche Nothfälle menschlichem Anscheine nach
nicht gerathen können. Kaiser Rudolf II und Karl VII
haben dergleichen Anträge, jener ohne Erfolg, dieser
aber mit bestem Erfolge gethan ⁵⁶⁾

Der Römerzug endlich erzeugt für die Reichs-
vasallen eine so unleugbare Verbindlichkeit, den Kaiser ge-
sehmäßig zu begleiten, daß ehedem sogar der Verlust
der Regalien den Ausbleibenden wenigstens angedroht
war. Allein auch dieser Fall scheint nie wieder einzut-
reten.

§. 18.

⁵⁵⁾ art. X. §. 11. eigentlich schon R. Ruperts.

⁵⁶⁾ Moser vom Römischen Kaiser II. S. 566 u. 570 u.

§. 18.

Die Steuern, welche Reichsgenossen in Beziehung auf das Reich zu entrichten haben, betreffen entweder das gesammte Reich, oder die Reichsregierungsanstalten, namentlich das Reichskammergericht und die Kreisanstalten. Die Nothwendigkeit sie zu geben entspringt nach dem bestehenden neuern Staatsrechte einzig aus der Verwilligung der Reichsstände und kraft der darüber zu stande gebrachten Gesetze. In so weit sind sie für alle Reichsstände und deren Untersassen unweigerlich. Der Analogie ⁵⁷⁾ gemäß sollten sodann auch die unmittelbaren Reichsgenossen, welche nicht Reichsstände sind ⁵⁸⁾, (s. vor. §.) ihren Antheil beitragen. Nun können zwar nach dem neuern Rechte andre Reichsgesetze und Ordnungen nach Mehrheit der Stimmen beschloffen und verfaßt werden. Hier aber muß, bis das Gegentheil klaren Rechts wird, angenommen werden, daß jeder Reichsstand nur sich und seine Untersassen verbindlich machen und durch die Mehrheit zu nichts verpflichtet werde könne ⁵⁹⁾. Daher haben auch in vergangenen Zeiten die Kaiser mit den abwesenden Ständen darüber besonders unter-

hans

⁵⁷⁾ N. A. zu Speier von 1542. §. 58. 61. 62. 89. 10. zu Nürnberg 1543. §. 28. zu Augsburg 1548. §. 46 10. Dep. A. 1564. §. 21. u. sonst.

⁵⁸⁾ und nicht zu einem besondern Territorium sonst gehören — sehe ich wegen der streitigen Meinungen über Unmittelbarkeit hinzu. —

⁵⁹⁾ Instr. P. O. art. V. §. 52. v. Meiern Acta pac. I, p. 824 und Walther's Reg. l. v. Majora.

232 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

handelt. Die Art, solche Steuern aufzubringen, ist doppelte, entweder die ursprüngliche uralte ⁶⁰⁾, nach dem gemeinen Pfennige, wo niemand, wer er auch sey, Geistlich, Weltlich, Edel oder Unedel, Christ oder Jude, Fürst oder Bauer, befreyt ist, und wo nach Köpfen und nach dem Vermögen gegeben wird, oder nach Anschlägen. Die erste Art ist zwar nicht abgeschafft, aber jetzt seit drittehalb hundert Jahren außer Übung. Die zweyte geschieht auf dreierley Weise, je nachdem sie das Reich im Ganzen betrifft, oder das Reichskammergericht, oder die Reichskreise. Bey dem Reiche überhaupt ist es der Anschlag nach Römerrmonaten, bey dem Kammergerichte nach Zielern, bey den Kreisen nach Kreisansschlägen und Matriculn. Diese Besteuerungsarten haben erstlich das Eigenthümliche, daß sie nur Reichs- und Kreisstände und deren Untersassen betreffen, die übrigen Reichsunmittelbaren aber hier ausgeschlossen bleiben; folglich diese analogisch in etwa dem Verhältnisse, als die Untersassen der Reichsstände und Kreisstände gegen ihre Herrschaft stehen, zum Kaiser stehen. Die zweyte Eigenthümlichkeit besteht darinn, daß in der Regel diese Bewilligungen von den Unterthanen durch Unterbesteuerungsrecht wieder erhoben werden. Bis her sind seit der Hussitenzeit Reichskriege und Reichskriegswesen,

⁶⁰⁾ Schon unter Philipp von Schwaben J. 1207 kommt ein Beyspiel vor ep. Marrene Thes. an eod. Tom I, p. 627. Lang vergleicht es mit einem Almosen und mit dem Ablass. Genes oben angeführte ultra ad virum der alten Deutschen giebt aber schon ältere Sitten an.

sen, wozu auch meistens die Kriege Oestreichs mit den Türken gezählt werden, die Hauptveranlassung zu den Bewilligungen der ersten Art an das Reich gewesen. Außerdem hat man Reichsfestungen, Reichskammergerichtshaus, Unterstützung der Erbmarschälle u. d. gl. dahin gezogen; wiewohl das letztere zu den ganz freiwilligen Steuern gehört. Die Zieler zur Erhaltung des Reichskammergerichts haben für uns hier weiter keine Besonderheit. Die zur Erhaltung des Kreiswesens verdienen aber eine genauere Erwägung.

Die Kreise tragen einen doppelten Charakter an sich, den man nicht immer in der Theorie beherzigt. Sie sind Reichsregierungsanstalten, sie sind zugleich öffentliche Vereine dazu berechtigter Reichsgenossen, zu Beforgung gewisser beliebiger gemeinsamen Angelegenheiten; in letzterm Betracht also theils Landesanstalten, theils ein völkerrechtliches Institut, theils können Privatsachen der Interessenten, z. B. ihr Vergnügen, betreffende Dinge daselbst vorkommen. Die Unterhaltungskosten des Kreiswesens sind daher nach ganz verschiedenen Verhältnissen zu beurtheilen. Als zu einer Reichsregierungsanstalt ⁶¹⁾ betrachtet, würden die Kreiskosten schon nach der Analogie der Reichssteuern unter die nothwendigen gehören; als völkerrechtliches Institut gehören sie wenigstens in das Recht der Landschaften, als Privatvereine in das Privatrecht.

§. 19.

⁶¹⁾ Gerstlachers Handbuch 2c. Th. VIII. hat die Befuge nur hat er, ich weiß nicht wie, das erstere konstitutive Gesetz der Kreise übersehen. Es steht im R. Absch. von 1500. oder Reg. Ordn. S. 38. 46.

Unbestimmt aber kann also den Kreißen das Recht, zu Kreißbedürfnissen Auflagen zu machen, nicht zustehen, indem sonst per indirectum die Unterthanen nach Gefallen besteuert werden möchten. Zwar behauptet Mosser⁶²⁾, uneingedenk seiner sonstigen Behauptungen, ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht der Kreiße. Allein erstlich hat ein Kreiß an sich betrachtet gar kein Besteuerungsrecht, sondern entweder nur in so weit, als er aus Mitgliedern besteht, welche einzeln das Besteuerungsrecht, oft aber auf verschiedene Weise, z. B. ein Herzog vom Wirtemberg und ein Markgraf von Baden, — haben, oder in wie weit sie Reichsgesetze und Anordnungen vollstrecken. Wenn also sämmtliche Kreißstände sich dazu vereinigen, daß sie Steuern auflegen wollen, so können sie es allerdings in eben der Art, zusammengenommen, als einzelne; und was von ihnen einzeln gilt, gilt auch in Verbindung mit andern. Zweitens muß man Kreißbedürfnisse, wo die Kreiße Reichsanstalten sind, und vom Reiche dazu Auctorität haben, von den übrigen unterscheiden. Die erstern müssen kraft der Reichsgesetze⁶³⁾ unweigerlich von den Unterthanen bezahlt werden. Die übriz

⁶²⁾ Von der Kreißverfassung S. 703 u. „daß ein Kreiß befugt sey, so viel Gelder, als er in Kriegs- und Friedenszeiten zur Erhaltung seiner Civil- und Militär-Verfassung auch zu andern Bedürfnissen und gemein samen Ausgaben, von nöthen hat, zu bewilligen — ist eine durch das Reichserbkommen so ausgemachte Sache, daß diesfalls gar kein Zweifel obwaltet.“

⁶³⁾ R. Absch. oder Executionsordnung von 1555. §. 86.

übrigen hingegen betreffen entweder kündbar nützliche und nothwendige Gegenstände und Anstalten, welche die grade in dieser Rücksicht so vortrefliche Kreisverfassung für gut findet, und wie sie gewöhnlich ein kleines Ländchen für sich nicht bewerkstelligen kann. Hier handelt wiederum der Kreis nicht als Kreis, sondern die ganze Genossenschaft kraft der ihnen einzeln zuständigen Gerechtsamen. Auch hier können also die Unterthanen, wenn sie sich nicht gewaltiger Vollstreckung aussetzen wollen, die Steuern nicht weigern. Man müßte denn glauben, daß Steuern geben einzig vom Willen der Unterthanen abhänge; welches Hirngespinnst nicht einmahl in den ältesten Zeiten gegolten hat. Oder es sind andere Gegenstände. Hier kommt es nun auf die Verfassung der einzelnen Kreise und Kreislande selbst an. Steuern, zu denen Unterthanen eines Landes, abgesehen von der Kreisverfassung, gradehin nicht verpflichtet sind, können ihnen auch durch den Kreis nicht zur Pflicht gemacht werden. Denn woher hätte der Kreis diese Auctorität erhalten ⁶⁴⁾?

§. 20.

Die Nothsteuern oder unweigerlichen Steuern nach dem deutschen Landstaatsrechte ⁶⁵⁾ sind gleichfalls dopp

⁶⁴⁾ verglichen Moser von der Landeshoheit in Steuerfachen S. 18. n. 2. aus dem R. G. A. und der kaiserl. Approb. von 1682 und für meine Meinung S. 522. 523 u. von Meier Acta pac. I. p. 50.

⁶⁵⁾ Es versteht sich, daß dadurch, daß die Landstände consentirt haben, auch sonst freiwillige Steuern für die Nothstände nothwendige geworden. Doch die Materie verdient sonst noch eine nähere Prüfung.

236 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

doppelter Art: uralte herkommliche, welche theils noch aus der Mitleidenheit, vielleicht auch theils aus ehemaligen Verträgen übrig geblieben sind, und neuere, welche entweder kraft der gesetzgebenden Verfügungen oder kraft geschlossener Verträge, für solche erklärt sind. Jenes sind die sogenannten Nothsteuern, die Fälle nach lehnrecht zc., im engsten und eigentlichsten Verstande. Ich rechne dahin kundbare Landesnoth, und alle nach deutschen herkommlichen Begriffen die Ehre und das Wohl und Wehe des Landesherren und seines Hauses angehende Fälle, namentlich die Prinzessinn- oder Fräuleinsteuern, und handle weiter unten von ihnen ausführlicher. Unter diesen aber waren die erstern zum Theil wenigstens, bey ihrem Entstehen, gemischter Art. Die offenbare Nothwendigkeit leuchtete ein, Steuern zu geben; es konnten nur über Nebendinge noch Zweifel obwalten. So ist die Uebernehmung der landesherrlichen Schulden wohl in allen geistlichen und weltlichen Territorien ebenfalls mit Rücksicht auf Mitleidenheit geschehen, und ist nur hie und da clausulirt worden, als förmliche Verträge mit den Landschaften geschlossen wurden. In andern Fällen, als zur Erhaltung des Militärs, der Festungen zc. welche doch offenbar nur Surrogat der eignen Kriegsdienste ist, wie denn die Erhaltung der Landmiliz daneben den Reichsständen von Reichswegen zur Pflicht gemacht ist ⁶⁶⁾, — befaß die höchste gesetzgebende Gewalt, um kürzer aus dem Spiele zu kommen.

§. 21.

⁶⁶⁾ zsg. Execut. Ordn. von 1577. §. 54. 192.

§. 21.

Die neuern bestimmen sich entweder durch Landesgesetze und Verträge; und sodann betreffen sie nur dieses oder jenes gegebene Land und gehören also zum besondern Staatsrechte eines Landes, oder durch Reichsgesetze, von welchen hier die Rede ist. Mit dem 16ten Jahrhundert fangen sie sicher an und sind besonders in 17ten weiter angeordnet worden. Das Recht der meisten ist kundbar; und nur hin und wieder weicht die Verfassung einzelner Territorien von der Regel ab. Diejenigen, welche als Reichssteuern oben §. 17. 2c. angeführt worden sind, gehören in einigem Betracht auch hieher. Vorzüglich aber sind es folgende, die nicht Reichssteuern, sondern bloße Landessteuern sind: 1) die erforderlichen Summen zur Erhaltung des Civil- und Militär- Standes eines Landes ⁶⁷⁾. Wer voraussetzte, daß dem Landesherrn seine Kammergüter deshalb zugetheilt wären, damit er die Staatsausgaben davon bestreiten sollte, der hatte gut deduciren, gegen alle Steuern. Grade aber in letziger Zeitläuften sollte man diese Sprache nicht führen, welche nicht nur gar keinen historischen Grund im Allgemeinen, sondern sogar verhasste Seiten hat. Sie stellt deutsche Landesherrn, welche eigne Güter besitzen,

⁶⁷⁾ Andere setzen die von mir oben schon aufgeführten Reichs- und Kreisanlagen hieher. Ich nehme sie aber, in wie weit sie das Land angehen, mit den folgenden zusammen und finde darinn einen Beweis der von mir aufgestellten n. 1.

siken, in ein nachtheiliges Licht; ungeachtet selten ein Unterthan von seinem Vermögen zur Unterhaltung des Staats so viel beiträgt, als ein solcher Landesherr von eigenem Vermögen, das ihm gehören könnte, wenn er auch nicht Landesherr wäre. Dieses Besteuerungsrecht ist uralte; nur ehemals kam bey der alten Einfachheit der Sitten und Regierungsanstalten, und bey den vielen Diensten in Person ein und anderer Fall nur zuweilen, der jetzt beständig vorkommt. Betrachtet man den Landesherrn, als Landesherrn, so gebührt ihm das Recht des Landaufgebots zu Kriegs- und Friedensangelegenheiten; jetzt also auch das Recht, die Surrogate zu bestimmen. Der Kriegs- und Civiletat ist dem Lande unentbehrlich geworden; also müssen auch die Mittel dazu vom Lande aufgebracht werden. Betrachtet man ihn als Lehnsherrn des begüterten Theiles der Nation; so hatte er auch in dieser Rücksicht schon hieher wirkende Ansprüche an seine Vasallen und ihre Untersassen. Genug das landesherrliche Besteuerungsrecht ist so alt, als die Landeshoheit; und soll durch Regierung das gemeine Wesen geschützt und gefördert werden: so sind jetzt Auflagen unentbehrlich. Nur können über die Summe, Vertheilung, Erhebung, Verwendung u. die besondern Verfassungen von einander abweichen. Nicht erst der R. Absch. vom Jahr 1543, nicht erst die Executionsordnung von 1555, nicht der jüngste Reichsabschied hat den Landesherrn dieses Recht gegeben, sondern wie der westfälische Friedens Schluß es für uralte, für altherkömmlich anerkannt. Dieses zeigte sich deutlich bey einem

ane

andern Falle, nemlich: 2) den Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Kreiß-Tagen, welche ebenfalls hie und da von den Unterthanen geweigert, vom Kaiser aber für unweigerlich erklärt wurden. Das Mißverständniß der Neuern rührt aber daher, daß so viele Länder gegen fast alle Besteuerungen Privilegien, und in denselben Versicherungen aufweisen, daß sie nur aus gutem Willen, zu Ehren einer lieben Herrschaft u. s. w. sich zu einer Hülfe verstanden hätten. Nicht zu gedenken, daß zuweilen wenigstens von Privilegien, als von Ausnahmen auf Regeln geschlossen werden könne, so waren diese Eingeständnisse Folgen der Noth, in welcher die Landesherren früher oder später durch ihr Schuldenwesen gerathen waren ⁶⁸⁾, wie sich davon in der Folge Beyspiele finden werden.

§. 22.

Die freywilligen Steuern nach Reichsrecht lassen sich, nachdem man für das heilige Land, oder für das Beste der Christenheit, in der Person des heiligen Vaters zu Rom, keine Collecten mehr sammlet, oder auch das Reich deutschen und andern Rittern und Mönchen keine mehr zugestehet, nur in Beziehung auf die Person des Kaisers denken, wenn theils vom gesammten Reiche, theils von einzelnen, wie von Reichs-

⁶⁸⁾ Uebrigens vergleiche man in Mosers Tr. von der Landeshoheit in Steuerfachen das ganze 3te Kapitel S. 1419 2c. und besonders im 3ten Kap. S. 528 2c. wo der Fälle mehr angegeben werden.

240 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,
Reichsstädten, Reichsgrafen u. demselben Verehrungen,
außerordentliche Hülfen u. s. w. zugestanden
werden.

§. 23.

Eben so ist das Verhältniß in den Territorien,
wo der Landesherr außer den oben bemerkten Steuern
keine auflegen kann. Es drängen sich zwar hier man-
che Fragen auf, die ich aber, weil ich doch zunächst
nur von den Nothsteuern handle, vorjezt übergehen
will.

§. 24.

In der Lehre von den außerordentlichen
Nothsteuern muß zuerst bestimmt werden, was
kundbare Landesnoth heiße. Nach den in den
folgenden §§. mitzutheilenden Urkunden ist es aner-
kannter Grundsatz, daß alsdann das Land steuern
müsse; allein es sind die Fälle nur Beispielsweise an-
gegeben. Es muß auch den Ländern nach verschieden
gedacht werden. In den Ländern, welche durch kost-
bare Deiche gegen Ueberschwemmungen des Meeres und
der Ströme gesichert werden müssen, ist es doch gewiß
kundbare Landesnoth, wenn ein Durchbruch geschehen
sollte. Hingegen Länder, deren Bewohner größtentheils
vom Bergbau, von gewissen Fabriken und nützlichen,
aber unsichern, Nahrungsweigen, als bey dem Vieh-
sterben die Viehzucht ist, leben, muß es natürlich an-
ders bestimmt werden. Feindlicher Ueberzug und
Ueber-

Ueberfall rechnen die meisten Urkunden hieher; und es ist fast der einzige Fall, der auf alle Territorien Anwendung leidet. Indessen daß grade kundbare Landesnoth als technischer Ausdruck gebraucht wird, giebt schon zu erkennen, daß sich die Paciscenten nicht anmaßen wollten, ganz abzusprechen. Sie rechneten vielmehr auf die einem Regenten und den Unterthanen geziemenden moralischen Gesinnungen; sie hielten es für unerlaubt, daß sich jemand gemeiner Noth entziehen dürfte; sie appellirten an die Entscheidung der gemeinen Meinung durch das Kundbar. Man darf also gar wohl den Grundsatz aufstellen, daß nicht bloß nach dem allgemeinen, sondern selbst nach dem positiven deutschen Staatsrechte kundbare Landesnoth Steuerbewilligungen nach sich ziehen mußte. Was Landesnoth sey, bestimmt sich bald; und würde darüber Schwierigkeit gemacht; so giebt es Reichsgerichte und ein höchstes Oberhaupt, welches darinn zu entscheiden haben würde.

§. 25.

Die zweite außerordentliche Nothbede oder ungewisserliche Steuer ist die Beysteuer der Unterthanen zur Ausstattung der Töchter des regierenden Hauses, oder die sogenannte Prinzessinnsteuer, Fräuleinssteuer. Ich handle von derselben am umständlichsten.

§. 26.

Drittens rechne ich hieher alle andere Noth- und Ehrenfälle des regierenden Herrn und seines Hauses. Sie bestimmten sich von jeher nach den herrschenden Begriffen des Zeitalters von Ehre oder Un- ehre eines Herrn. Dessen Ehre zu fördern, alle Kränkungen zu hindern u. s. w. war bekanntlich schon Pflicht des Vasallen. Aus den altdeutschen Begriffen von Identität des Herrn und der Unterthanen, des Hauptes und der Glieder ist es hieher gestossen und in die neuen Verfassungen übergegangen. Das Betragen mehrererer Regenten gegen ihre Unterthanen und der Umstand, daß hier auch einmahl gegen die Regenten neue Grundsätze im Umlauf gebracht worden sind, haben, was man sonst als unerläßliche Eh- rensache ansah, häufig in eine bloße Großmuth ver- wandelt. Uebrigens ist diese Materie mit der von kundbarer Landesnoth analog; und man kann von jener auf diese subsumiren. Gefangenschaft des Herrn, Ehrenvorfälle, wie Ritterschlag in der Familie, Ver- sorgung der Wittwen u. d. gl. gehören ganz eingestanden, Schulden der Herrschaft aber zu übernehmen, Res- idenzschlößer zu bauen, Kammerhülfe zu geben, mehr oder weniger in diese Liste. Indessen ist mir kein geistliches oder weltliches Territorium bekannt, welches nicht jedesmahl richtig bis zum westfälischen Frieden herab, die landesherrlichen Schulden übernommen hätte. Es kommen sogar Landschaften vor, welche dafür hielten, es würde sie bey Gott und Menschen, bey Zeit und Nachwelt schänden, wenn sie ihre Herr- schaft

schaft sinken und es zum Concurs 2c. kommen lassen wollten ⁶⁹⁾. Bloß das Uebermaaß und die neuaußgekommenen Verhältnisse haben gemacht, daß jetzt die Unterthanen nicht mehr, wie ehemals, ihre Verpflichtung anerkennen, die landesherrlichen Schulden zu bezahlen.

§. 27.

Zuletzt also komme ich, außer andern Nothsteuern, auf die gemeinste unter ihnen, auf die Fräuleinsteuer ⁷⁰⁾.

Ich lasse größtentheils die Urkunden und sichere Zeugen selbst sprechen, und mußte mich um so mehr dazu entschließen, als ich es gar wohl weiß, daß meine Behauptung sehr viel Stimmen gegen sich habe. Die herrschende Meinung ist: die Fräuleinsteuer gelte nicht anders, als wo sie offenbar hergebracht sey. Das könnte ich zugeben, weil sie allerdings jetzt nicht allwärts mehr statt hat, wenn ich nicht zeigen wollte, daß diese, nach unsern jetzigen Begriffen sonderbare, Auflage ursprünglich allgemein hergebracht, und nur hie und da aus besondern Veranlassungen abgeschafft

Q 2

wor-

⁶⁹⁾ Z. B. die Schaumburgischen nach Beckmanns Anhalt. Gesch. Theil V. S. 493. Moser von reichsständl. Schuldenwesen und Lang angef. Steueresch. haben die Menge Beyspiele, die sich aber noch sehr vermehren lassen. vergl. Pütters hist. Entwicklung Th. II. S. 275.

⁷⁰⁾ Wegen der Schriften verweise ich auf Pütters und Kläbers Literatur S. 1140.

worden sey. Nach meiner Meinung ist die Fräuleinssteuer ein wohlgegründetes uraltes Recht, das gar hie und da, wo nicht gar titulo oneroso erworben worden, doch von den Steuerpflichtigen selbst für eine unerlässliche Verpflichtung ist geachtet worden. Um der Gerechtigkeit willen sind solche Deductionen, besonders heut zu Tage, nothwendig.

Doch hier sind einige Auctoritäten gegen mich.

1) Aus Unkunde dieses Theils der Geschichte, urtheilt der verewigte Moser, dessen grader Sinn für Wahrheit sonst so empfänglich war, und der selbst einem Pütter in Rücksicht des Alters der Steuern überhaupt widersprach ⁷¹⁾, von dieser Art Steuer: „ist 1) in facto richtig, daß man in dem 12ten Seculo kaum irgend wo eine Spur findet, daß die Unterthanen zu dem Heurathgut der Töchter hätten beitragen müssen, ohnerachtet dergleichen Heurathgut damals viel höher zu stehen kame, als jeko; sondern es ist unwidersprechlich, daß der Landesherr es aus seinem Beutel hat bezahlen müssen. Indessen ist doch 2tens Seculo 16 und so weiter in den meisten großen Ländern nach und nach aufgekommen, daß die Landstände und Unterthanen ihren Beutel dazu haben herleihen müssen.“ u. s. w. (und weiter:) „Es kann auch denen durch ganz Deutschland in Steuersachen hergebrachten Grundregeln nach unmöglich anders seyn; — des Herrn von Ludewigs böse und den Herrn und Landesverderbende widrige Principia aber lassen sich weder

aus

⁷¹⁾ Landeshoh. in Steuersachen. S. 8.

aus der Historie und dem Herkommen unsers Reichs, noch aus irgend einem Recht, als der iuris publici despotici et tyrannici prudentia herleiten u. s. w. 72).

So viel Worte, so viel Irrthümer!

2) Ein sonst geachteter Britischer Schriftsteller 73) leitet die Einführung der Fräuleinsteuer von Anmassungen ab: „die Hülfe, die der Vasall in glücklichen Zeiten aus Wohlwollen gewährte, um die Noth seines Lehnsherrn zu erleichtern und seine Größe zu unterstützen, wurde eine Bürde und eine Auflage in den Zeiten ihrer Missethätigkeit. Es wurde als eine Pflicht, als eine Tare bengetrieben. Der Lehnsherr forderte einen Beystand, oder eine Steuer, wenn er seine älteste Tochter verheyrathete, wenn sein ältester Sohn zum Ritter gemacht wurde und wenn er für seine Person im Kriege gefangen genommen worden, und nun ausgelöst werden sollte. Diese Veranlassungen zu Erpressungen wurden für ganz gesetzlich gehalten.“

Meine Folgerungen sollen den Schluß dieser Abhandlung machen.

§. 28.

72) Mosers Familienstaatsrecht. Th. II, S. 296. 297. vergl. D. J. F. Runden Grundsätze des gem. und Privatrechts §. 588. Lang a. B. S. 201 u. und anderer zu geschweigen.

73) Gilbert Stuart Abriss der gesellschaftlichen Verfassung von Europa, a. d. Engl. Leipz. 1779. 2. S. 73. und in den Belegen S. 311.

Zuerst versuche ich meinen Beweis zu führen von Ländern und Staaten außer Deutschland, und zwar zuerst in den ältesten Zeiten. Hier mag, wenn auch schon die Homerischen Helden sich haben beschenken lassen, Rom, von welchem Deutschland so vieles Gute und Böse angenommen hat, den Anfang machen. In Rom war nicht nur eine Fräuleinsteuer, sondern grade auch die namentlichen andern Hülfsen waren üblich, welche die Edeln von ihren Clienten, kraft des Patronats, eben so, als im germanischen Europa die Lehns- und Landesherren von ihren Vasallen und Unterthanen, erhielten. Ich enthalte mich aller Anmerkungen und führe die beweisende Stelle unten ⁷⁴⁾ aus dem Dionys von Halikarnas an. Sollten wohl die alten Deutschen diese Sitte von den Römern angenommen haben? Die oben (§. 7.) angeführten Umstände deuten dahin. Wenn denn die neuen Patricier in Italien, Gallien, Noricum und andern Provinzen,

74) Dionys Halic. antiqu. rom. Lib. II. p. 63. ed. Steph. Paris 1546. f. Ich übergehe die andern Nachrichten. — Τῆς τῆ παλᾶτας ἐδεῖ τοῖς ἐαυτῶν προγόταις θυγάτρως τὲ συνεκδόδοι γαμήμενας, κ. τ. λ. h. e. Oportebat vicissim ipsos clientes invare suos patronos in elocandis filiabus, si earum parentes essent inopes, et ab hoste redimere, si quis aut ipsorum aut ex liberis eorum captus fuisset, privatarum quoque litium perditarum aestimationes et mulctas publicas pecuniarias pro ipsis proprio aere dissolvere, pecuniam, non mutuo, sed reverentiae gratia dantes, et in magistratibus, honoribus aliisque publicis impensis sumtuum participes esse. — Also sogar das Schuldenbezahlen.

zen, der sogenannte Ordo in den großen Städten, es auch gehabt hat, so konnten es die Franken, so wie in Italien die Longobarden recht wohl kennen lernen. Genug Rom hat Fräuleinsteuern gehabt. Nach der Stellung der Nachrichten muß es eine uranfängliche Einrichtung gewesen seyn; und Romulus schon soll die ähnliche griechische Verfassung nur verebelt haben.

§. 29.

Bei den Franken in Gallien kenne ich nur eine entfernter weise hieher zu ziehende Stelle. Vielleicht wissen oder finden andere, denen die Quellen der ältesten fränkischen Geschichte mehr zu Gebote stehen, als mir, mehr hierüber. Gregor von Tours ⁷⁵⁾, meldet das Schrecken derer, die König Chilperichs Tochter nach Spanien zu den Gothen, als ihre Dienerschaft, begleiten sollten, und wie der andre König Childe- rich ihm habe untersagen lassen, der Tochter etwas von mütterlichen Gütern oder Schätzen mitzugeben; wie sodann Chilperich dieses zugesagt, und zur Hochzeit seiner Tochter seine Großen und Vasallen zu sich entboten, und wie nicht nur er, sondern auch die Königin Mutter ungeheure Reichthümer, 50 Wagen voll, mitgegeben habe. Nun fährt er ferner fort: die Franken aber verehrten der Braut viele Geschenke; einige Gold, andre Silber, einige Pferde, die meisten aber Kleider; und jeder gab, so gut er es
vera

⁷⁵⁾ Histor. Lib. VI. Cap. 45.

vermochte, ein Geschenk. — Nächstdem kommen in Marculfs Formeln ⁷⁶⁾, *gratiosa numuscula* vor.

Doch ich gehe zu noch bestehenden Staaten über und nehme erst die undeutschen, hierauf, Deutschland selbst.

§. 30.

Von Spanien habe ich wenig Bücher zur Hand und nur in einem Werke etwas hievon angetroffen. Nach Zurita ⁷⁷⁾ fand in Catalonien eine Abgabe statt *el bovaje que era cierto servicio, que le hizo en reconocimiento de Sennorio a los Reyes, al principio de su reynado etc.* Bovaje heißt nach dem Altfranzösischen oder Altdeutschen Zülse ⁷⁸⁾, also ist es *auxilium, subsidium, aide*; und an Rindvieh ist hieben nicht zu gedenken. Nach eben diesen Nachrichten ist diese Hülfsz

⁷⁶⁾ Lib. II. v.

⁷⁷⁾ *Annales de la corona de Aragon* Tom. I. Lib. II. Cap. 69.

⁷⁸⁾ vergl. Adelung Gloss. f. v. *Bova*. Ich übergehe die vorigen Deutungen; denn diese leuchtet ein. Zurita selbst leitet das Wort von *servicio* por las juntas de bueyes ab, ungeachtet die Abgabe selbst nicht vom Viehe bloß gegeben wurde. Dagegen hat schon J. Meiser selbst das deutsche Bede, Bäre eben so aus dem westfälischen Deutschen, wo auch Bybare Verhülfe heißt, erklärt. Im Slämischen heißt Baer Profit, Vortheil. Um so mehr fallen die schönen Folgerungen von Vitten weg. In Italien aber war *Boatia, Bugadicum, Bucadicum* eine Abgabe auf Joche Ochsen, also auf die unterm Pfluge habenden Grundstücke. *Muratori antiqu. m. ae. It. Diss. XIX. T. 1. p. 278. ed. rom. vers. ital.*

Hülfssteuer bey Vermählungen der Prinzessinnen ge-
fordert worden: Zuerst wäre sie 1213 zum Kriege ge-
gen die Mohren und nachher auch bey der Vermäh-
lung der Prinzessinnen, aber nur gratiosamente be-
willigt worden. Ich lasse dies einstweilen dahin ge-
stellt seyn.

§. 31.

Desto reichlicher ist die Erndte für Frankreich⁷⁹⁾,
wo nicht nur die Könige in ihren Domaniallanden,
und die hohen Vasallen in ihren Gebieten, sondern
auch die Könige endlich in den Gebieten der Vasallen
Nothsteuern und namentlich Fräuleinsteuern er-
hoben haben. Hier eben kam die Benennung *tailles*
*es quatre cas, les quatre*⁸⁰⁾ *cas, quatuor necessita-*
tes in Umlauf und wollte soviel sagen, daß wenn auch
noch so große Steuerbefreyungen gegeben worden, in
diesen Fällen dennoch die Nothwendigkeit außerordent-
liche Steuern zu geben, eintrete. Ich setze die Stellen
hin, wie sie mir zur Hand sind.

In den *Ordonnanc. de S. Louis* sind diese Fälle
als nothwendig angegeben⁸¹⁾

König

79) vergl. *Du Fresne* Glossar l. v. *auxilium*.

80) nemlich Ranzion des Herrn; Mitterschlag des Herrn
oder seines ersten Sohnes, oder aller Söhne; Heir-
rathsteuer für die älteste Tochter, oder für alle; Kreuz-
fahrt nach dem heiligen Lande — auch sonst Dienst
des Königs, Landesnoth u. s. w. *Es partit versches*
deutlich.

81) *Senkenberg Corp. Jur. Feudal* p. 648.

König Philipp der Schöne' erhob aus seinen Domainen und aus den Ländern der Baronen die Gräuleinsteuer auf so hoch, als sie bey den Vermählungen ihrer Töchter zu erheben pflegten ⁸²⁾. Die Einnehmer von Chatiou = Vilain in Champagne gaben solche Steuer an ihre Herrschaft: si nous ou notre hoir seroient Sires de Ch. V. aliens outre mer, ou il devenoit Chevalier, ou il marioit sa fille ainée, ou son ainée fil faisoit Chevalier — jedesmal 200 Pf. Tourn. im J. 1286 ⁸³⁾. Die Bewohner von Lury gaben an ihren Herren: si cruce signatus fuero, vel filiam meam maritavero, *vel aliquod castellorum meorum per guerram funditus dirutum fuerit*, vel ego ipse de guerra captus fuerim, ab eis auxilium impetrabo et ad haec quatuor mihi auxiliari tenebuntur (J. 1213.) ⁸⁴⁾. Und die angesessenen Einwohner von Chateau Limoges an die Vicomtes (J. 1275) aus Stadt und Land — ad quatuor necessitates scilicet ad filiam maritandam, ad novam militiam recipiendam, ad redemptionem solvendam, ad sustinendam crucis expensas ⁸⁵⁾. In Languedoc, namentlich in der Grafschaft Toulouse, galt das nämliche Recht ⁸⁶⁾.

Von

⁸²⁾ den Befehl hierzu an den Baillif von Orleans in Brüssel — usage general des fiels vom J. 1311. p. 369. und mehr Beyspiele von dieser und andern Nothsteuern ib. p. 414. 900. und im Register unter aude als das Beyspiel von Bellesar vom J. 1214.

⁸³⁾ Boucquer droit publ. de France Tom. I. p. 409.

⁸⁴⁾ ib. p. 419.

⁸⁵⁾ ib. p. 423.

⁸⁶⁾ Hist. gen. de Languedoc Tom. III. passim besonders in den Preuves p. 645. etc.

Von der Normandie handelt der folgende §. beizuläufig; und in Burgund hat im Wesentlichen das nemliche Recht gegolten ⁸⁷⁾.

§. 32.

Auch in Großbritannien fehlt es mir nicht an Beyspielen, so wenig ich auch Urkundensammlungen zur Hand gehabt habe. — Im Glanvilla, oder der Sammlung Englischer Gesetze, welche auf Verrieb des Großjustizarius Glanvilla unter K. Heinrich II. zusammengetragen worden sind, heißt es Lib. IX. n. VIII: *postquam vero convenerit inter Dominum et heredem tenentis sui de rationabili relevio dando et recipiendo poterit idem heres rationabilia auxilia de hominibus suis inde exigere.* Ita tamen moderate secundum quantitatem feodorum suorum et secundum facultates ne nimis gravari videantur, vel suum contentementum amittere. Nihil autem certum statutum est de hujusmodi auxiliis dandis, vel exigendis nisi ut predicta forma inviolabilis observetur. *Sunt praeterea alii casus in quibus licet Dominis auxilia similia, sub forma praescripta exigere ab hominibus suis veluti si filius et heres suus miles fiat, vel si prius genitam filiam suam maritaverit, etc.* und entscheidet, daß die Herrn auch ad Guerram suam, nur mit gutem Willen die Untersassen zu solcher Hülfe ziehen können. Rationabile ist ihm überhaupt die Regel ^{*)}. —

Der

⁸⁷⁾ Perard recueil à Phist. de Bourgogne bey Lang S. 53.

^{*)} Houard traité sur les Coutumes Anglo - Normands etc. a Rouen 1776. IV. 4. Tom. I. p. 517. etc.

Der Herausgeber giebt dazu einige Erläuterungen, die ich berühre, weil das Buch wohl in wenige Hände kommen dürfte. Die Herrn in Frankreich, sagt er, hätten die Könige, welche sich bey Vermählungen ihrer Töchter Geschenke machen lassen, nachgeahmt, und bey Nothfällen sich von ihren Vasallen und Untersassen ebenfalls Hülfe leisten lassen. Die Souverains hätten mit der Zeit bestimmte Summen ange setzt; und das sey in England erst (posterieurement) im 11ten Jahrhundert geschehen. Dazbey sey so viel willkührliches gewesen, daß z. B. R. Heinrich I. zur Vermählung seiner Tochter nicht mehr als 3 Schilling von jeder Hyde Landes⁸⁸⁾, Heinrich III. aber 2 Mark gefordert habe. Auch die Vasallen wären nicht gewillet gewesen, es auf die Großmuth ihrer Untersassen ankommen zu lassen, sondern hätten sie so geplagt, daß Eduard I. im J. 1272. (Cap. 36. Stat. Westminalt.) endlich ein Ziel sehen müssen: *Pur ceo que, avant ceux heures, ne fut unques reasonable aid a faire l'eigne fuz Chivaler, ne a l'eigne file marier mise en certein, ne quant ceo deveroit estre prise, ne quelle heure perquoy les uns leverent outragious aide, etc.* Also soll in Zukunft ein Ritterleben (l'ee de Chivaler) 20 Schilling geben, und soll dies eher nicht eintreten, als wenn der Sohn 15, die Tochter 7 Jahr wenigstens alt ist.

Eben so sey es in Frankreich gegangen, die Normandie habe daher durch ihre alten Courtämes Cap.

35

⁸⁸⁾ *Marth. Paris* ad ann. 1109. et 1135 (?)

35. und durch die revidirten Coutumes art. 168-170. auf das Hergebrachte den Betrag bestimmt.

Nester als diese Urkunden sind die angeblichen *statuta antiqua*, in quibus — Angliae — Cornitia ordinantur ⁸⁹⁾ vom Jahr 1049. Darin werden diese Fälle auf Krieg, Ritterschlag der Söhne und Ausstattung der Töchter eingeschränkt. Allein ich halte sie, wenigstens die Zahlzahl, für unächt; denn woher käme schon 1045. feierlicher Ritterschlag? habe aber hier nicht Raum, weitere Prüfungen anzustellen.

Nach Stuart ⁹⁰⁾ erhob K. Heinrich II. (nicht I.) zur Vermählung seiner Tochter mit dem Herzog Heinrich dem Löwen eine solche Lehnhülfe; erhielt K. Heinrich III. zum Ritterschlage seines Prinzen von jedem Ritterlehn eine Hülfe von 20 Schillingen ⁹¹⁾, und König Richard Löwenherz wurde auf gleiche Weise aus deutscher Gefangenschaft ranzionirt. Dazu gaben die Cisterzienser auf 3 Jahre den Wollertrag ihrer zahlreichen Schäfereien ⁹²⁾. Doch die Haupturkunde in Betracht des Königes von England ist die — Magna Charta, dieses angebliche Kleinod der brittischen Freyheit. Nach deren Cap. XII. heißt es: Nullum scutagium (i. e. Schoß und

⁸⁹⁾ d'Achery Spicileg. T. XII. p. 570. ed. I.

⁹⁰⁾ Angef. W. S. 310. 311.

⁹¹⁾ Der Lehen waren 60,000, folglich also kömmt, wenn nicht etwa die Clerisey mit ihren 28000 Lehen frey gewesen ist, eine für jene Zeiten gewaltige Summe von 60,000 Pf. heraus.

⁹²⁾ Th. Wallingham Ypodigma Neustr. ad ann. 1194. in Camden Script. Normann.

und nichts vom Schilde drein) vel auxilium ponatur (imponatur) in regno nostro, nisi per consilium commune regni nostri, nisi (hier also bedarf es nicht einmal einer Bewilligung) ad corpus nostrum redimendum et filium nostrum *primogenitum* militem faciendum et ad filiam nostram *primogenitam* semel maritandam etc. 93). Wer die Geschichte dieser Urkunde kennt, weiß auch, daß K. Johann ohne Land möglichst beschränkt werden sollte; wie denn auch die unterstrichenen Worte Spuren davon tragen. Und dennoch glaubten die Engländer, in diesen Fällen ein rationabile, ein *raisonnables* auxilium unweigerlich leisten zu müssen! Wie aber auch hier die Ideen schwankten; im Jahr 1322. schon erkennt K. Eduard III. die Fräuleinsteuer, wenigstens beim Erzb. von York, für eine bloße Gefälligkeit 94), vielleicht weil es nur für seine Schwester war?

Schon aus dem Vorigen ersieht man, daß auch die Baronen, als Lehnsherren die Fälle nach Lehnrecht von ihren Untersassen bezogen haben; und ich habe es gelesen, daß es Saec. XV. in England noch gebräuchlich gewesen sey 95). Hier war also mehr die Lehnshoheit, als die Staatshoheit, folglich also die Mitleid-

93) Nach dem Abdruck in Sprengels großbritann. Gesch. Th. I. S. 509. Es fällt auf, daß diese Urkunden 1) selten gebraucht, 2) falsch gedeutet worden ist —

94) Aus Rymer Acta II. B. 79. in Strubens N. St. Th. II. S. 374. wo noch einige Fälle stehen. Wenn das nun die einzige bekannte Urkunde wäre!

95) Göting. gel. Anz. 1792. n. 80.

denheit alter Art, die Quelle dieser Auflagen. Wir werden mehr Beispiele finden, daß es bey ganzen Gemeinen, z. B. vorzüglich städtischen, in den Freyhriefen ist ausbedungen worden.

Von Schottland versichert ein einheimischer Rechtsgelehrter ⁹⁶⁾, daß die Gräuleinsteuern daselbst noch im Hochlande üblich sey, ehedem aber muß es nach den alten Gesetzen in ganz Schottland gegolten haben.

Von Irland hat der eben angeführte Struben aus Rhymern auch Beispiele bengebracht.

§. 33.

Sogar im tiefsten Norden, in Scandinavien, hat das nemliche Recht im Mittelalter geherrscht. In Schweden durfte nach den schwedischen Gesetzen der König keine Auflagen, ohne Bewilligung der Stände ausschreiben. Aber diese Fälle waren ebenfalls ausgenommen. Es heißt ⁹⁷⁾: Jurabit rex, quod iustentur se et aulam suam ex bonis coronae, ejus fisco, praediis et proventibus regalibus, et non onerabit suos

⁹⁶⁾ Th. Cragius in jure feudali ed. Lips. 1716. 4. p. 208. Princeps pro filia elocanda collectam imponere potest. p. 390: Dominum (vassallus) in primogenita filia elocanda opibus juvare tenetur, et etiam, ut primogenitus equestri dignitate ornatur etc. Weil nun das bey fast allen nördlichen Völkern noch statt finde: so ersehe man daraus, daß der Ursprung der Lehen bey den nördlichen Völkern zu suchen sey etc. —

⁹⁷⁾ In Legibus Suecorum Gothorumque ed. Joh. Messenii, Stockh. 1614. 4. p. 50, Lib. II. Cap. IV §. 6.

256 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

suos subditos per novas exactiones, nisi propter causas sequentes: Si exercitus exterorum regnum invaserit, — vel si *indigena opponit se regi* (sein local!) et rex non potest se aliter defendere; vel si debet coronari, aut circumire regnum pro feliciore introitu; Vel tradit filium vel filiam nuptui; vel indiget ad *restauranda castra vel bona fisci*. Ein Bischof, ein Lagmann (Legifer) und sechs aus dem Volk bestimmen alsdenn in jedem Kreise den Betrag. Der sonst in diesem Punct sehr fleißige *Botin* in s. schwed. Geschichte hat hiervon nichts.

In Dännemark scheint nach dem, was König Olaf V im J. 1376 den Ständen angeloben mußte, kein solcher Fall üblich gewesen zu seyn ⁹⁸⁾.

§. 34.

Auch in Italien galt dieses Recht. Das älteste Beispiel ist, als Robert Guiscards Tochter mit dem Prinzen von Este vermählt wurde ¹⁰⁰⁾. In der bekannten Constitutio Frider. I. quae sint regalia. Feud. II. 56. steht: et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis nominis (l. numinis) expeditionem. Im Reich Sicilien bestimmte K. Wilhelm I. die Fälle, wo die Vasallen solche Steuern von ihren Untersassen erheben konnten: Gefangenschaft, Ritterwürde, Ausstattung der Schwwestern oder Töchter, Reichshülfsen und

⁹⁸⁾ Pontani rer. Danic. hist. Lib. VIII. p. 503. etc.

¹⁰⁰⁾ Muratori antiqu. med. aevi nach dem vermehrten Auszuge im Italienischen, Rom 1755. Tom. I. diss. XIX. p. 478. etc.

und Verkaufung eines Gutes zum Dienste des Staates 1). Für sich selbst trieb K. Friedrich II die Gräuleinsteur ein, als er seine Tochter Margaretha mit dem Sohne des Markgr. von Meissen vermählte 2). Von andern Ländern fehlen mir theils Schriften, theils wird man nicht übersehen, daß Republikanismus und Hierarchie in Italien ihr Spiel trieb. Man kann mehreres im angeführten Muratori nachlesen, welcher mehrere Urkunden vor sich gehabt haben muß, weil er so entscheidend von den Fällen spricht.

Die neuen Griechen erwähne ich nicht, weil die Kaiser bey jedem Anlaße nach Willkühr Steuern beygetrieben 3), und von den lateinischen Staaten im Orient fehlen mir so eben manche Hauptschriften.

§. 35.

Endlich lasse ich ein Land folgen, welches 300 Jahre lang geistliche Herren gehabt hat und erst in neuern Zeiten weltlich geworden ist, zu einer Zeit, wo es allgeltende Stände und schon manches von den neuern Steuern hatte — das ehemalige Herzogthum Preußen. Dieses Land erkannte sich selbst für gehalten, die Gräuleinsteur zu bezahlen, weil es ein löbliches

1) Constit. Siculae Lib. III. Tit. XX. Kf. Friedrich II. wiederholte es.

2) Perr. de vineis Epist. V, 15. hat den Befehl dazu, als Formular, folglich als übliche Praxis.

3) Ein Beyspiel von Gräuleinsteuern *Scirzer Mem. pop.* Tom. II. p. 261.

258 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

ches Herkommen der andern Fürstenthümer sey 4), als bey der neuern Verfassung der Fall eintrat, daß Prinzen vermählt werden sollten.

Auf Polen und Ungarn haben Deutsche in ältern Zeiten schon viel Einfluß gehabt, und jenes hat das sächsische Recht, dieses das bairische bey sich früh schon aufgenommen, beide aber sich in vielen Stücken auf deutschen Fuß eingerichtet. Indessen habe ich vom Daseyn solcher Nothsteuern, außer Schlessien, wovon nachher, nichts gefunden. Der König von Polen mußte laut der Gesetze solche Fälle aus den Kroneinkünften bestreiten 5). Der K. von Ungarn aber war schon seit 1223 so sehr eingeschränkt, daß wohl daran nicht wird zu denken gewesen seyn. Wäre aber in Polen dieses Recht nicht herrschend gewesen, sollte man wohl dem Könige es zur Pflicht gemacht haben, seine Töchter selbst auszustatten? Indessen beweist dieses nichts!

§. 36.

Im Deutschen Reiche endlich sind, wie gesagt, Kaiser und Reich, und Landesherren und Territorien zu unterscheiden. In Rücksicht des erstern kenne ich kein Beyspiel, daß jemals ein Kaiser z. B. Gräuleinsteuer aus dem gesamten Reiche erhalten hätte. Wohl aber kommen, wie jetzt, bewilligte Reichssteuern anderer Art vor, so wie Besteuerung der Unterassen,

wenn

4) Privilegia des Landes Preußen u. Braunsberg 1616. f. fol. 76. Doch führt der Herzog das Wort.

5) Zalazowsky jus publ. Polon. Tom. I. p. 24.

wenn der Herr dem Reiche dient. Rudolf I. erhob Landfriedenssteuern ⁶⁾ und noch unter Kais. Friedrich II 1248 (nicht 1244) versprachen die Thüringischen Grafen und Herrn dem Markgrafen Heinrich v. Meissen beizustehen, wenn er dem Papste oder Kaiser Beistand zu leisten habe ⁷⁾. Doch davon ist hier nicht die Rede. Die Kaiser haben aus den Reichsgütern unweigerliche und andre Steuern erhoben, solange dergleichen vorhanden, die Gerechtsamen aber nicht etwa veräußert waren ⁸⁾. Die Klagen über R. Rudolfs I wegen übergroßer Steuern rechtfertigten sich durch seine eignen Urkunden ⁹⁾. Mit Reichsgütern haben fast alle Kaiser ihre Töchter ausgesteuert, so lange sie hinreichten ¹⁰⁾. Reichsstädte und Reichsgutsleute hatten nur die Wahl, ob sie Steuern, oder ob sie sich verpfänden, oder veräußern lassen wollten.

Am kläresten drücken sich hierüber folgende Urkunden aus: Kaiser Rudolf schreibt an Stadt Zürich: oportet nos *comportationis* huius incommodi vos er ipsos (reliqu. Vasall. Imp.) *participio*, aut *pignerationis* incommodo onerare ¹¹⁾. Kaiser Karl IV.

N 2

1348

⁶⁾ Gerken Cod. dipl. T. III. p. 211.

⁷⁾ Zeiderich schwarzb. Gesch. S. 49.

⁸⁾ Gudenus Syllog. dipl. p. 335. 495. zum Römerzuge überhaupt *Trithem. Annal. Hirsaug. T. II. p. 262. 373. 384. 385.*

⁹⁾ in Cod. dipl. Rudolph p. 244. passim; vergl. Müllers Schweizerische Gesch. I. S. 506. *Priefer de statu civit. Imp. sub Rud. I. p. 41. 45.*

¹⁰⁾ 3. B. Arentshofer Vair. Regent. Hist. S. 218. 219. *Tollneri Cod. dipl. Palat. p. 18. Grashof orig. Malhus. p. 76.*

1348 verheißt der Stadt Mühlhausen „daß er und seine Nachfolger sie mit ihren Dörfern“ und was des Reichs ist, — um keinerlei Sach, Noth — des Reichs und besonders um kein Zugeld, Morgengabe, Heimsteuer noch Wiederlegung unser — Kinder — von dem Reiche versehen wollen u. und wiederholtlich noch bestimmter 1349 ¹¹⁾).

§. 37.

In der Steuergeschichte der landesherrlichen Gebiete will ich erst die jetzigen Churländer, sodann Fürstenthümer, und endlich die übrigen Gebiete nehmen. Nur schließe der Leser nicht übereilt, wenn ich entweder gewisse Urkunden nicht gekannt habe, oder manches Land keine Notizen darbietet, auf die Abwesenheit der Sache. Wir fehlen jetzt viele Schriften; und wie feelig unsre lieben Deutschen, seitdem die DD alter Art den Ton angaben, in ihrer bequemen Unwissenheit und Sorglosigkeit waren, wie kühn diese DD in ihr Latein übersehten, wie viel Urkunden verloren gegangen sind, wie geneigt unsre Regierungen einer schädlichen Verheimlichung solcher Dinge waren, die grade nur im Sonnenscheine, wie Arbeitslohn, recht und gebühlich ausgegeben werden können — das glauben manche meiner Leser kaum. Sie und da hat auch wohl zu Zeiten des Unwillens eine getreue Landschaft nicht grade alle ihre Reversalien und Privilegien ihren Deduktionen beigelegt, sondern nur die, welche so eben zweckmäßig waren u. s. w. Je
neuer

¹¹⁾ Cod. epist. Rud.

¹²⁾ Grashof Orig. Mulhuf. S. 205, 207.

neuer übrigens, je mehr sprechen die DD gegen die Nothsteuern überhaupt und namentlich gegen die Gräuleinsteuer ¹³⁾. Daß in den Ländern, die zum Böhmischen Staatensysteme gehören, außer andern unweigerlichen Abgaben die Gräuleinsteuer üblich gewesen sind, erweisen folgende Fälle. Vom J. 1350. *decem millia marcarum argenti grossorum Pragensium pagamenti regalis de pecuniis Berne, quae ob eandem causam in praedicto Marchionatu (Moraviae) instaurari debet, ut iuris est, et observatae consuetudinis* ¹⁴⁾

Aus Schlessien ist von einem Mediatfürsten ein Beispiel unbezweifelten Rechtes der Gräuleinsteuer, nemlich vom H. v. Münsterberg ¹⁵⁾ vorhanden. —

Baiern führt selbst Kreitmaier ¹⁶⁾ und nach ihm Moser ¹⁷⁾ unter den Ländern an, wo die Landschaft zur Gräuleinsteuer nicht gehalten sey. Allein ob nicht ehedem das Gegentheil Rechtes gewesen, und die Herrschaft die Ausstattung der Töchter aus ihren Gütern

¹³⁾ Observat. Cent. V. 21; vergl. Lather, de Censu. Lib. 1. Cap. IV. p. 50 etc. et ibi alleg. de Ludolf de jure femin. illust. p. 11. C. 2. p. 103. Struvii iurisp. heroic. II. p. 598. ibique alleg. dagegen nehme man Mosers, Pütters 2c. Äußerungen.

¹⁴⁾ Steyerer Hist. Alb. II. duc. Austr. Addit. p. 678. 679.

¹⁵⁾ Lünigs Collection von der mittelbaren Ritterschaft. Th. 1. S. 235. Herzog Karl begiebt sich für ein Summe Geldes auf Lebenszeit desselben J. 1527.

¹⁶⁾ Vair. Staatsr. S. 372 2c.

¹⁷⁾ Vair. Staatsr. S. 54. „die Herzoge haben darauf renunciirt.“

262 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

tern und Gefällen nur habe übernehmen müssen, weil die Landschaft ihre Schulden bezahlt, und dadurch ihre Güter frey gemacht hat, darüber mögen folgende Urkunden entscheiden, woben ich die gewöhnlichen Befreyungen von Steuern für einzelne Stifter zc. ¹⁸⁾ übergehe.

Den Anfang macht das große Landes-Gerichts- und Steuer-Privilegium ¹⁹⁾ für N. Baiern vom A. Otto in Ungarn vom J. 1311. durch welches in Rücksicht auf vergangene und neue Bewilligungen dem gesammten Lande große Freyheiten ertheilt wurden ²⁰⁾ und dessen Bestätigung und Erweiterung von seinen Nachfolgern 1322 ²¹⁾: „und wenn sie angesehen habent unser anliegent nothturft von überschwengigen Vrleng ²²⁾ und auch Geld, dazu auch die Heyrat unsers selbers vnser lieben Schwester Beatrix habent sie von ir aigen willen, da wir doch weder Gewalt noch Recht noch Pecz von keiner Gewonheit nicht gehabt haben, noch haben mögen zc. — vns geholfen mit einem so getanen Gut, daß sie uns geben, ie von dem Pferd- Ochsen- Kind (und ander Vieh) „dafür verheiffen ihnen die Herzoge für

¹⁸⁾ Allein es giebt schon eine im J. 1293. Monum. Boica Vol. XI. p. 369. 382.

¹⁹⁾ Die Bair. Landesprivilegien sind 1516. (auf Pergament) zc. und 1568 auch im König- und wieder 1778 abgedruckt. Einen Anhang dazu hat Fischer in kleinen Schriften Th. I. eingerückt.

²⁰⁾ Königs Collection. S. 569 zc.

²¹⁾ ib. S. 573 zc. und Th. I.

²²⁾ erklärt Schultheß in der Henneb. Gesch. für Einlager, Bewirthung.

für sich und ihrer Erben und Nachkommen eidlich auf ewig, sie nimmer wieder mit einiger Steuer zu beschweren, besonders auch in dem Falle nicht,“ ob unser, Brüder, Vetter, Schwestern, Erben sich beheyraten. — In den folgenden Zeiten hat es über diese und andre neue Privilegien große Unlust gegeben. Es ist eine zu weitläufige Geschichte, als daß sie hier erzählt werden könnte 23).

a. 1323. „Bekennen wir Heinrich und Otto Gebrüder und Heinrich ihr Vetter, Herzoge in Baiern, (Niederbaiern) daß wir durch etliche Durste (aus Verdürfniß) haben abgenommen eine Cloestewer (Klauststeuer) ab der Pfaffheit Gut und ab ihren Leuten in unsern Land da wir nicht recht zu hatten, und haben daran übersahren der Pfaffheit Freitumb und waren auch darumb kommen in offen Pann und in unsern Land ward der Gohdienst und das Singen verboten — und haben wir Got zu Vesserung — gelobt — für uns und für unsere Erben und Nachkommen, mit unsern Treuen undj — Guten — daß weder wir noch kein unser Nachkommen weder durch unser Ritterchaft, noch durch Heyrat, noch durch Zervare, noch durch dhainerley! Durst noch Sach kein Cloestewer, noch Achtail, noch andern Tail der Leut habe — oder kein andre Vorderung Stewr myner, oder mer die unpillich ist, und der wir nit Recht haben und

23) zum Prozeß zwischen dem H. Heinrich und dem bündischen Bundeshauptmann Casper Torringer, s. Rindligers Veyträge III. Urk. S. 573 2c. und in andern Veytrachte Sifers kleine Schriften I. 232. 166.

und wider der Pfaffen Freytrumb ist, weder mit Bete noch mit Gewalt — fürbas nymmer nehmen von — der Pfaffheit — noch von iren Leuten“ u. s. w. Sowohl die übrigen Stände, als auch ihr Better Kaiser Ludwig sollen es bestätigen 24) — so wie die Urkunde auch dem großen Freybriefe der bairischen Alexrissen vom J. 1431 eingerückt ist.

a. 1413. befrehen H. Ernst und Wilhelm das Kl. Fürstenfeld gegen eine jetzt empfangene Hülfe und Steuer auf 20 Jahr von aller Steuer und Hülfe, „doch ausgenommen, ob unser einer gevangen wirdt — oder ob ein ander Fürst — in unser Land ziehen wurde — und sunder (besonders) ob wir unser Kinder eins oder mehr in diesen zwainzig Jahren verheyraten wurden, so sollen sie uns sammt andern das zu beholfen seyn“ 25)

a. 1459 bekennt Albrecht Herz. z. B. „wann uns Prälaten (und übrigen Stände) in unserm Lande zu Oberbaiern viel willige getreuer Dienst und Hülfe erzeigt — wir sie aber nun um Hülfe gebeten haben, damit wir unsern lieben Töchtern, das Heyrathgut, ihnen versprechen, ausrichten und bezahlen möchten 26) — haben gegeben freywillig und soll ihnen an ihren Rechten nicht schaden“ 26).

J. 1514.

24) Monum. Boica Tom. V. p. 504. vergl. Tom. X. p. 512. Urf. von 1163. und 1391. gaben Geistl. und Weltliche den osten Pfennig ib. IX. 222. 231.

25) ib. Tom. IX. p. 248. 249.

26) ib. Tom. VI. p. 459. Lünig. I. S. 650. und weiter 654. 670.

J. 1514 heißt es in einer Landesproposition „daß zu so seyen S. F. Gn. zwen Schwestern mit dem Hülfs-
geld und Steuer so gemeine Landschaft jüngst bewilligt
und geben, verheyrath und heimgesteuert, das biß in
die 80000 fl. betroffen hat“ 27).

Im J. 1380 verließ der Abt von Aspach ein
Zinsgut, bedingt sich aber dabei aus, „wir sollen auch
Schawer, Pises, Urlewog und Lang Preste an
unser vorgn. Vorderung unentgolten seyn“ 28) —

Wenn man mit diesen Urkunden nicht nur die
vielen Vereine und ständischen Privilegien, sondern
auch die Geschichte der Herzöge in jenen Zeiten
verbindet, welche darlegt, daß sowohl die Fürsten
sich Bedrückungen erlaubt (besonders mit Jagdunfuge
und Kriegen), als auch die Stände mit Hülfe des
geistlichen Armes sich dagegen gesetzt und zu sehr un-
ziemlichen Mitteln gegriffen haben: so müssen wir
nicht sowohl ein nach den allgemeinen Grundsätzen be-
stimmtes, sondern vielmehr ein nach den Umständen
geformtes Specialrecht annehmen.

Daß in den Churpfälzischen Ländern die Gräuleinsteuer
statt finde, wird als bekannt in öffentlichen
Schriften vorausgesetzt 29).

Mit

27) Stern hist. pol. Archiv Th. IV. n. VI. p. 113. 166.

28) ib. Tom. V. p. 190. Schawer und Pises sind wohl
falsch gelesen oder geschrieben und sollen wohl heißen
Stawer und Pere; Lang Prest ist Prest oder kundbare
Landesnoth — da gab es also Steuern!

29) Deductio Causae palatinae in homines proprios etc.
p. 91. Moser Familienstaatsrecht II. S. 228. und
Staatsrecht Th. XIX. S. 546 etc. —

Mit den Chursächsischen Ländern ist die Sache nicht aufs Neue gebracht. Die Landschaften haben behauptet, daß sie nicht zur Fräuleinsteuer pflichtig wären ³⁰⁾ „was aber die Churf. und Fürstl. Fräuleins und Herren Ausstattung = Steuern anlangt, ist zu merken, daß zwar H. Augustus zu Sachsen = Halle dergleichen Beysteuern zu seiner Fräulein Tochter und ältesten Herrn Sohnes Beylager angeschlossen; es beschwerten sich aber deswegen die Land = Stände 1673 und stellten vor, daß dergleichen Fräuleins = Ausstattungssteuern in den Chur = und fürstl. Ländern niemals gebräuchlich gewesen, vielmehr als zu H. Heinrichs und Chf. Augusti Zeiten 1539 und 1561 dergleichen begehrt werden, von den Ständen widersprochen — auch nach der Zeit nichts weiter abgegeben worden; in filius uxoris haben dergleichen Steuern nicht statt, wie davon die Landtags Acta A. 1673. f. 209 mit mehreren zu sehen.“ —

Daß aber in den ältesten Zeiten unfreywillige Steuern müssen statt gefunden haben, bezeugen, wie auch anderwärts das gilt, die vielen Steuerbefreyungen, welche von Heinrich des Erlauchten Zeiten an, in den Urkunden ³¹⁾ vorkommen, und einzelner Beispiele. Im J. 1290 mußte sogar der Bischof von Mei-

³⁰⁾ L. F. v. Mosers dipl. und hist. Belustigungen Th. I. S. 303. Notizen aus dem 15ten Jahrh. schweben mir im Gedächtniß.

³¹⁾ J. B. in Horns Gesch. Heinrichs des Erl. und Friedrichs des Streitbaren in *Wilh. Tietmanns* und anderswärts.

Meißen, sammt den Kapitel eine Steuer erlegen zur Lösung des Landes ³²⁾. Auch war schon 1260 ein Tran Steuer und 1344 eine feste Landbede daselbst ³³⁾ und 1450 eine Nothsteuer zur Ranzion des Landes herrn ³⁴⁾. In neuen Ehepacten heißt es zuweilen, daß die Ausstattung aus dem Churfürstenthum geschehen sey ³⁵⁾, welches dem landesherrlichen Vermögen entgegen gesetzt ist ³⁶⁾.

Bei Ch. Brandenburg hingegen ist es sehr klar und bestimmt seit dem Ende des 13ten Jahrh. und von diesem Lande wohl auch auf andre im Wesentlichen ein Schluß zu machen. Im J. 1279 verglichen sich die Markgrafen von Brandenburg Johann, Otto und Konrad mit der Stadt Stendal de *precaria*, quam *necessitate* compellente in bonis eorum feudalibus petiuimus — sie davon beständig ganz frey zu lassen, gegen eine bestimmte (ebenfalls beständige) Abgabe ³⁷⁾ und 1280 schlossen W. Otto, Albrecht und Otto einen Contract, manifestum super omni genere exactionis precarie et parangarie — vbilibet sepe facto - perpetuoque delendo

32) Wilkii Ticemann. Urk. p. 83. vergl. p. 126.

33) Heidenreich schwarzb. Gesch. S. 62. Lang. Chr. Citiz. ad h. a.

34) Struvii iurispud. heroica T. II. p. 561. §. XIV. aus Joh. Georgs I. Testamente vergl. v. Nassau S. 581.

35) Lang Chr. Citiz. p. 1243.

36) vergl. D. Zacharia Abhandl. über das ausschließliche Sitz- und Stimmrecht des Churf. des Adels auf Landtagen etc. Weißens Museum für sächs. Gesch. Bd. 2. St. 1. u. Jen. Allg. Litt. Zeit. 1795. St. 269.

37) Gerken C. D. Brandeb. II. p. 350 etc.

Fräule Staatsr. Abb. 1 Th.

do — mit ihren Ständen und beyde Theile beschwo-
ren ihn feyerlich dahin, omne genus exactionis etc.
per totam terram nostram omnimodo esse mortuum
et delerum — ausgenommen, wenn nach Rath der
Vasallen Festungen mußten gebaut werden ³⁸⁾. Bis
jetzt ist dieser Contract noch nicht erschienen, wird aber
wohl der eben angeführten Urkunde und der folgends
den gleichlautend seyn, d. h. ein Surrogat solcher
Steuern enthalten, wonach jährlich auf ewig etwas
gewisses gegeben wurde; in der Art also, als wie in
neuern Zeiten der Lehnendienst oder die Ritterpferde durch
den Canon ersetzt worden. —

Von der damaligen Alten Mark haben wir einen
solchen Vergleich vom J. 1281 ³⁹⁾. Darinn verkau-
fen die Markgr. Joh. Otto und Konr. (an die Land-
schaft) petitionem s. precariam exactionem und da-
für geben a) die Vasallen von jedem Chor Hartforn
oder 2 Haber oder einem Talent baarer Gefälle 1 fertonem,
b) die Bürger, Kaufleute, Schultheissen, vil-
lici und Bauern von ihrem feudo und von jedem Chor
Getreide einen fertonem c) geringe Leute, als Müller,
Corecti und die keine Hufe besitzen von jedem Talente
oder Pfunde 6 Pfennige; und zwar dreymal: auf
Michaelis 1281, Ostern und Mich. 1282 als den letzten
terminum emtionis. Außer dieser Kauffumme aber
geben sie jährlich auf S. Andreas und S. Walpurgis,
vom nächsten an einen ewigen Zins (den Schoß)
von

³⁸⁾ ib. p. 356 etc.

³⁹⁾ Gerken diplomat. March. vet. I, p. 15-28, Landb. der
Mark Brandb. S. 12.

von jeder Hufe etc. 1 Schilling. Nach Gerkens Bemerkung hat dieses noch 1315 statt gehabt, und ist von der ordentlichen Landbede verschieden geblieben ⁴⁰⁾. Die Gutsherrn erheben den Zins. Jeder Ritter hat 6 und jeder Knappe 4 Hufen unter seinem Pflege frey; besitzt er mehr, so muß er steuern. Sollte sichs aber fügen, daß ein Markgraf gefangen würde, so sollten dennoch die Vasallen von ihren Hufen dazu steuern, und die Gemeinen (communes) von ihrer fahrenden Habe. — Sollte 2) eine legitima necessitas terrae oder guerrarum periculum eintreten: so sollen vier ritterschaftliche vereidete Landrätthe mit Huziehung andrer die nöthigen Summen bestimmen; endlich wollten 3) die Markgr. eine Bede erzwingen, a) zur Ausstattung der Prinzessinnen b) zu den Kosten der Reise an des Kaisers Hoflager. Andre Puncte dieser Urkunde verdienen noch strenge Erörterung, deren ich mich anderwärts noch unterziehen werde. Das ist die Grundlage der geltenden Rechte geblieben, bis gegen die neuere Zeit herauf. Zur Einlösung verpfändeter Schlösser ⁴¹⁾ So Hülpe der Lösung des Landes ⁴²⁾ und andern Nothfällen ⁴³⁾. Der übernommenen Schulden will ich nicht erwähnen, weil darüber erst unterhandelt worden ist. So wurde 1338 die Lausiz von den märkischen Ständen

S 2

eins

⁴⁰⁾ vergl. Ej. C. D. Br. VIII. 449.

⁴¹⁾ J. S. 1354. Gerken dipl. I. 105. 123.

⁴²⁾ J. 1325. ebd. 603.

⁴³⁾ Ebd. I. 248. 251. 260. 659. II. 59. et passim —

270 IV. Versuch über die Nothsteuern überhaupt,

eingelöst⁴⁴⁾), dabey wurde denn vom M. Ludwig versprochen, keine außerordentlichen Steuern weiter zu fordern, außer in drey Fällen 1) wenn er gefangen würde, ihn zu lösen 2) wenn Feinde Munitiones wegnähmen, 3) wenn er sonst eine für notorisch erkannte Niederlage leiden sollte; der Fräuleinsteuer gedachte der kinderlose Herr nicht. Dafür wird sie sonst wieder erwähnt, sie kommt mit andern Nothfällen vor im J. 1428⁴⁵⁾.

Im J. 1513. bestimmte man die Nothfälle unter Joachim I. dahin: Ausstattung der Fräulein; Empfangung der Regalien oder Beleihung bey dem Kaiser, (eine wegen der überhandnehmender Prachtliebe kostbare Sache); Dienst oder Hülfe des heil. röm. Reichs; gewaltiger Ueberfall und Kriegsläufe⁴⁶⁾. Und diese Grundsätze sind immerfort geblieben, ungeachtet von Zeit zu Zeit große Schulden übernommen worden⁴⁷⁾, bis in den neuesten Zeiten die Bescherrscher der Mark Brandenburg sich so eingerichtet haben, daß sie keiner außerordentlichen Auflagen bedürfen. Jedoch hat K. Friedrich Wilhelm II in
den

44) Gerken C. D. III. 101. etc.

45) Urf. in Hahn Collect. Monument. I. p. 177.

46) Gerken diplomat. I. 24 etc. Ej. Fragm. March. P. I. p. 118 etc. (Lenz) Brandb. Urf. liefern unrichtige Abdrücke — v. Thiele Nachricht von der Churm. Conscrib. und Schoßeinrichtung. Halle 1768. 4. 2te Ausg. S. 47.

47) z. B. Veltrichs hist. Beytr. 3. brandb. Gesch. p. 49. Gerken C. D. IV. 24. p. 345. Ej. diplomat. vet. March II. 685.

den Berliner Zeitungen erklären lassen, daß Er, des ungezweiften Rechtes ungeachtet, den Unterthanen die Fräuleinsteuer erlassen habe.

Von Churbraunschweig oder Hannover wird nachher etwas folgen.

§. 38.

Bei der Aufzählung der Beispiele und Grundsätze deutscher Fürstenthümer will ich die Ordnung des Alphabets befolgen, und nur erinnern, daß gemeinlich in neuern Zeiten die Summen der bestimmten Fälle genau festgesetzt sind.

In Anhalt galt die gesetzte Summe zur Fräuleinsteuer, als unweigerliche Abgabe für alle Prinzen, sinnen des Hauses und die gewöhnlichen casus reservati oder Fälle nach Lehenrecht verursachen unweigerliche Steuern 48).

Im Herzogthume Brabant oder N. Lothringen sind bey den sehr großen uralten Freyheiten der Unterthanen (in der Entrée joyeuse) und den sehr früh übernommenen Schulden der Landesfürsten, die Nothsteuern uralte. Eine verdächtige Urkunde R. Otto I. v. J. 948. führt schon Kriegssteuern an 49). Im
Les

48) (Pitters) Grundfeste der Anhalt. Steuerverfassung mit Urk. (auch in dessen Rechtsfällen I.) 1765. fol. Vertram Anhalt. Gesch. fortges. von Krause, II. S. 443. 2c.

49) Lünig Cod. Germ. diplom. Tom. II. col. 1062. auch wie mehrere der folg. Urkunden in Miraei Opp. diplom. die ich ist nicht zur Hand habe.

Testamente H. Heinrichs v. J. 1260, der Grundlage der Entrée joyeuse, heißt es: homines terrae Brabantiae sint sine tallia, exactione et precaria, — nisi in expeditionibus ad terrae nostrae defensionem — vel in servitium Imperatoris — sive cum *filium* sive *filiam* mixtui tradiderimus, aut cum filium cingulo cinximus militari ⁵⁰⁾. H. Johann I. erhielt 1292. einen Zwanzigsten zur Bezahlung seiner Schulden und reversirte sich feierlichst, nie wieder, auch in keiner Noth, etwas zu fordern, wie dann unter andern auch die Städte des Landes, der König Adolf und fast alle Nachbarn zur Garantie und Sicherung des Vertrags erbeten und angewiesen wurden ⁵¹⁾. Allein im J. 1312. hieß es schon in der Entrée joy. H. Johannes II: n. i. dats te verstante lerstwerf, dat wi — nemmermaer — nemen ensellen, hen sy omme ocsune van Ridderescape, van huwelike, (Vermählung) ofte van ghevancknesse, ende die beede sal men also weselec nemen, dat niemant van onsen lieden daermede ghequest noch verladen ensie ⁵²⁾, und im J. 1314. war H. Johann III. „jeghen veele Persoonen in veel ende in groote scouden — und wuſte ohne Rath der guten Städte, Uebte und des Landes nicht goedertierlyk vut to kommen — das Schuldenwerk wurde denn eingerichtet ⁵³⁾.

In

⁵⁰⁾ ib. col. IXXI.⁵¹⁾ ib. c. 1149 etc.⁵²⁾ ib. c. 1174.⁵³⁾ ib. c. 1181.

In den Braunschweigischen Ländern ist Gräuleinsteuer eine Nothsteuer von Alters her und nicht erst seit 1572 dafür erklärt worden ⁵⁴⁾. Bremen und Verden geben jetzt nichts dergleichen ⁵⁵⁾; allein ich entsinne mich gelesen zu haben, daß die schwedischen Prinzessinnen allerdings auch hier ausgesteuert worden. Im Fürstenth. Camin weigerte sich erst, als das Land weltlich geworden war, die Landschaft die Gräuleinsteuer zu bezahlen, ließ aber endlich den Widerspruch fallen ⁵⁶⁾. Dem Anschein nach wird es mit Magdeburg, Halberstadt und Minden eben so gegangen seyn, wiewohl ich keine Urkunden kenne. In Cleve und in den Grafschaften Mark und Ravensberg sind die Steuern in den gewöhnlichen Nothfällen uralt; und hier ist eben, wo der ganz eigne Grund der Verpflichtung zu solchen Nothsteuern von der Herrschaft selbst bemerkt worden ist, nämlich daß den Ortschaften von ihren Herrn Wasser und Weide gegeben sey ⁵⁷⁾. Ich schliesse, weil mir die urkundlichen Schriften fehlen, von diesen Ländern auf Jülich und

⁵⁴⁾ Spittler Gesch. d. F. Hannover, Th. 1, S. 160 u. n. angef. Scheidt Zusätze zu Mosers Brschw. Län. St. N. 367, 692. Lünig Collectio II. 151.

⁵⁵⁾ Spittler angef. W. S. 162. am Ende der Anmerkung.

⁵⁶⁾ Lünig's Collectio etc. der mittelbaren Ritterschaft. Th. I.

⁵⁷⁾ Die Urkunden selbst stehen in Teschenmacher annal. Juliae, Cliviae etc. ed. Dithmari. Cod. Probat. p. 14. et

und Bergen ⁵⁸⁾. Beispielsweise setze ich nur einiges her:

Im Hennebergischen kommen die Nothbeden und unter ihnen die Fräuleinsteuern, ingleichen Schuldensteuer, namentlich vor. Die Fräuleinsteuern hießen auch Küchensteuern und wurden zuweilen in Naturalien geliefert ⁵⁹⁾.

Von Jessen hat Ledderhose ⁶⁰⁾ eine eigne Untersuchung angestellt und darzuthun gesucht, daß anfänglich die Landesfürsten aus ihren Kammergütern solche Fälle hätten bestreiten müssen, bis es landschaftlich geworden, worüber unten eine Bemerkung vorzukommen wird.

In Holland fielen die Nothfälle schon im 13ten Jahrh. ⁶¹⁾ den Unterthanen, aller Freyheiten ungeachtet, nach festen Summen zur Last, wie unten bemerkte Urkunden zeigen ⁶²⁾. Zu denselben

wurde

et passim. Vergleiche Heidenreich schwarzb. Gesch. S. 141. oben und D. v. Steinen westphäl. Gesch. B. I. Th. I. S. 429. II. 208. III. 1271. 1345. 1441. und in (Culemann) Ravensb. Merkwürd. Th. I. 82. u. II. 81.

⁵⁸⁾ Nach d. v. Steinen I. I. 429. not. b. müssen auch diese Länder 1527 gesteuert haben.

⁵⁹⁾ Lünig Collection II. c. 47. Schultes henneb. Geschichte, Th. I. S. 613. 664.

⁶⁰⁾ Kleine Schriften, Th. V. n. 1.

⁶¹⁾ eine Urkunde ist gar von 1097, ich halte sie aber in der Jahrzahl für fehlerhaft.

⁶²⁾ Boxhorn theatrum Hollandiae p. 120. 187.

wurden gerechnet: Besuch des kaiserlichen Hofes, Ritterwürden, Vermählungen und Ausstattungen. Daneben fand noch die Caligia oder bortagium und andre Dienste zu Krieg und Frieden statt.

In Zolstein waren die Nothsteuern hergebracht ⁶³⁾, als sich die Landschaft dagegen erklärte; aber durch Ausspruch Kf. Rudolfs II. dieselben zu bezahlen angewiesen wurden ⁶⁴⁾.

Von Lothringen fehlen mir jetzt die Nachrichten, vom Luxemburg aber belehren mehrere Urkunden, daß zu den gewöhnlichen Nothfällen habe eine bestimmte Summe gesteuert werden müssen ⁶⁵⁾.

In Mecklenburg waren schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts die nämlichen Grundsätze gültig, wie in Brandenburg, und bis auf den heutigen Tag ist es in der Hauptsache dahin verblieben ⁶⁶⁾.

In

⁶³⁾ Lünig a. O. S. 837. und zwar 1422 bestimmt, bey Vermählungen der Töchter und bey Hauptniederlagen 8 Schill. von der Hufe. —

⁶⁴⁾ *Vulrei* Consil. bey Struv. c. I. p. 598.

⁶⁵⁾ *Bertholet* hist. d. D. de Luxembourg. Tom. IV. Preuv. 67. v. J. 1236. auch hier wird Wasser und Weide ertheilt und daneben waren noch Heerdienste, Accise, Orbede 2c. und jede Freye mußte in hofem; V. 38. 57. VII. 2. Erst 1339. kam die Ranzion hinzu, aus dem Grunde: en voulant garder et maintenir notre bien patrimonial et legitime.

⁶⁶⁾ Strubens Nebenst. II. 410. und ds. angef. (von Dittmar) Mecklenburgische Staatskanzley I. I. 1757. 8. Th. 7. Hpt. II. S. 105. 409.

Im Burggrafthum Nürnberg, oder Fürstenthum Bayreuth und Anspach hat ebenfalls von jeher gegolten ⁶⁷⁾.

In den östreichischen Staaten wollen Neuere ⁶⁸⁾ es dem Kf. Ferdinand I. nicht glauben, daß die Fräuleinsteuern herkömmlich gewesen wären. Sie sind aber bis gegenwärtig üblich gewesen.

In Pommern ist die Praxis von Alters her auf den gewöhnlichen Fuß. Schon im J. 1250 war der summus casus necessitatis Landwehr, defensio terrae, und 1267 wurde bey möglichst großen Befreyungen vorbehalten nullum servitium aut pensionem, eis tantum exceptis, quae ad nostram, et communem terrae nostrae necessitatem pertinent, quae nobis et heredibus nostris ducimus reservanda ⁶⁹⁾. Die Fräuleinsteuer namentlich war immer üblich ⁷⁰⁾.

In den sächsischen ernestinischen Ländern wird Fräuleinsteuer jedesmal vom Lande erhoben ⁷¹⁾. Das nämliche ist der Fall mit Wirtemberg ⁷²⁾ und Zweybrücken ⁷³⁾.

§. 39.

67) Struv. c. I. p. 565. aus dem Archiv. vergl. Jung Miscellan. Tom. III. Mosers Zusätze II. S. 1101.

68) Moser Familienstaatsrecht II. S. 216 u. besonders S. 297.

69) v. Dreyer Cod. Pom. dipl. I. p. 567.

70) D. Mevius a. angef. O. S. 1318 u.

71) Struv. c. I. II. p. 561.

72) Sattler Gesch. der würtemb. Herzoge I. n. 67. Lünig Collect. II. 707. 709. überhaupt Breyer ius publ. Würtemb.

73) Bachmanns Zweybr. Staatsrecht. S. 279. u.

§. 39.

In den Reichs-Gräffschaften hat, so viel ich davon Nachricht habe vorfinden können, von Alters her das nemliche Recht der Nothsteuern gegolten, als in den Fürstenthümern. Ich führe einige Beyspiele an, wie sie mir zur Hand sind. Im Elsaß haben bis zu den allerneuesten Veränderungen im Hanau-Lichtenbergischen und andern Gebieten noch unter französischer Oberherrschaft die Gräuleinsteuern statt gehabt ⁷⁴⁾. In Hohenlohe haben nur die Herrn es zuweilen unterlassen, dergleichen bezutreiben ⁷⁵⁾, in dem Nassausischen sind sie ebenfalls hergebracht ⁷⁶⁾, so wie im Lippischen ⁷⁷⁾ und und in Saarbrück ⁷⁸⁾ schon im 14ten Jahrh. von den sonstigen Befreyungen ausgenommen gewesen. Auf ein allgemeines Herkommen derselben in Schwaben, in Rheinischen Landen, Hannau, Sponheim 2c. hat man sich bezogen ⁷⁹⁾. In Schwarzburg ist sie alten Herkommens ⁸⁰⁾. Neuere Fälle mit Hohenstein, als es Wittgensteinisch war, Stollberg, Isenburg und andre hat Moser mitgetheilt

74) Schlözers St. Anzeige Hest LXII. Lang a. B. S. 60.

75) L. F. v. Moser hist. dipl. Belustigung Th. I. S. 60. 102. 104.

76) Struv. c. I. p. 581. 594.

77) Steuerfassung der Gräffsch. Lippe.

78) Kremer Gesch. des Ardenischen Geschlechts Urß. CL. von J. 1341. p. 428.

79) Lang a. D. S. 91.

80) Heidenreich schwarzb. Gesch. S. 229.

getheilt ⁸¹⁾. In Barby zahlten die Unterthanen die Fräuleinsteuer ⁸²⁾.

Die allerauffallendste Nachricht aber ist wohl die, daß Unterthanen vom K. Rudolf I. verurtheilt worden sind, eine Nothsteuer zu Bezahlung der Schulden ihres Herrn zu entrichten ⁸³⁾ — wante derselbe Grave Egin (von Freyburg) mit grozir unde unlidiger Gülte bekümert is, so han wir die Burgier (zu Freyburg) geheizen, das si ime dur das gebiu sulen — 1400 Mark etc. könnten es aber durch Umlage unter sich aufbringen.

§. 40.

Außer daß in England und Schottland und vor der Revolution in Frankreich Abliche, die nicht Landeshoheit besitzen, Fräuleinsteuern und dergleichen Hülfe erhoben, haben sich auch in Deutschland, vermuthlich durch Zinsverträge und aus Nachahmung der Landesherrn, bey Ablichen, selbst Niederablichen, Fräuleinsteuern und Nothhülfe erhalten ⁸⁴⁾.

So müssen in Hessen die Bauern des Euser Gerichts zu Brauthafer und Brauthühnern ieder 1 Messe Hafer und 1 Huhn geben, so oft ein Schenke oder

⁸¹⁾ Familienstaatsrecht Kap. 14. hin und wieder.

⁸²⁾ Berram und Krause Anhalt. Gesch. Th. II. 458.

⁸³⁾ Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 291.

⁸⁴⁾ Manche sinnreiche Bemerkungen hierüber, wie über das ganze Vedenwesen hat Kindlinger in münsterschen Beyträgen, Th. II. S. 49. 57. 26. 98. 26. 180. 248. 26. III, 14. 26.

oder eine Schenkin von Heinsberg heirathet. Das Huhn aber fällt weg, wenn etwa die Frau des Bauern selbst in Wochen läge ⁸⁵⁾. In Mühlstross im Voigtlande gab es noch in neuern Zeiten (1499) einen langwierigen Rechtshandel ⁸⁶⁾ darüber, ob die Untersassen der Herrschaft den Besitzern derselben, den Sacken, Gräuleinsteuern zu geben schuldig wären. Der Sacken bezog sich auf das Herkommen und den Besitzstand derselben, die Untersassen darauf, daß es nur ein guter Wille gewesen wäre. Der Churf. Friedrich der Weise schlichtete als Schiedsrichter und Vermittler, der Kürze halber, ohne seine fürstliche Obrigkeit geltend machen zu wollen: die Untersassen sollten jährlich 50 Rthl. den Sacken, jeder der drey Töchter aber 200 Rthl. fl. geben, und dadurch für sich und ihre Nachkommen frey seyn von allen dergleichen Steuern ⁸⁷⁾. In Pommern ist der Junkerthaler bekannt; und in der Mark Brandenburg war es im 16ten Jahrhundert üblich, daß die Bauern den Edelleuten zu Hochzeiten Ochsen, Holz 2c. lieferten ⁸⁸⁾.

§. 41.

⁸⁵⁾ Estors kleine Schriften, Th. I. S. 75. Aehnliche Verhältnisse sind auch anderwärts.

⁸⁶⁾ Möbius Nachrichten vom Voigtlande, Urkundens. n. VIII. 235 2c. woselbst auch noch manche gute Nachrichten sich finden.

⁸⁷⁾ vergl. Hagemanns und Günthers Archiv der pr. Rechtsgel. Th. V. Abh. von den Gräuleinsteuern der Edelmannsbauern, Klübers Anmerkung zu Curne de S. Palaye Ritterwesen, II. 177.

⁸⁸⁾ Gerken Cod. dipl. Bdb. Tom. II. p. 520. et not.

§. 41.

Die geistlichen Herren hatten freylich keine Töchter auszustatten und keine Ritterwürde anzunehmen. Dafür aber mußten sie bey ihrer Confirmation, vollends wenn sie den römischen Bucherern in die Hände geriethen, ingleichen einige unter ihnen für das Pallium ⁸⁹⁾ ansehnliche Auslagen machen, mußten dem Pabste außerordentliche Bensteuer ⁹⁰⁾ geben, und waren andern Landes- und Gutsheeren in den übrigen Verhältnissen gleich. Auch sie hatten Reichstaaten; auch ihnen wurden die Fehden und Landfriedensbündnisse kostspielig. Sie machten daher recht oft Schulden, geriethen recht oft in Noth und Verlegenheit, und wollten mit Sorgen der Nahrung das heilige Amt nicht gern antreten.

Ein iucundus adventus, eine erfreuliche Ankunft, Einkunft, eine Akerbesteuerung wurde daher auch, Kraft der Mitleidenheit zwischen Haupt und Gliedern, für so mancherley Fälle nothwendig. Sie sprachen daher gar oft die Jhrigen um Hülfe, Bulleyst, Bolleyst, adiudha etc. an. Man kann bey den Geistlichen dreyerley Fälle unterscheiden; den ersten, wo sie die Geistlichkeit ihres Sprengels, ohne sich an das: Clericus Clericum non decimar, zu kehren, zu deren großen Leidwesen, oft mit Hülfe des Papstes und
des

⁸⁹⁾ Die Folgen der Aufbringung der Palliegelder im Eyst. Mainz zu Luthers Zeiten sind bekannt.

⁹⁰⁾ Eichhorn a. D. S. 400. 417.

des Kaisers besteuerten, wo also ihre kirchliche Oberherrschaft der Grund war; der zweyte, wo sie als Lehns- und besonders als Landesherrn Hülfe in der Noth forderten; der dritte, wo mittelbare Stifter Nothhalber (ex necessitate) ihre Bauern ansprachen⁹¹⁾. Der Kürze wegen will ich theils auf Schriften verweisen, welche hierzu Belege liefern⁹²⁾, theils selbst einige Beispiele mittheilen⁹³⁾.

Somit also dürften dieses wohl die Resultate und Betrachtung dieser Bruchstücke einer Geschichte der Nothbeden seyn.

1) Es

91) Strubens angeführte Werke besonders Nebenstunden, II. S. 370 2c. Lang a. W. S. 170 2c. Moser Landesh. in Steuerfachen und Familienstaatsrecht in sehr vielen Stellen.

92) Duellii Miscell. L. I, p. 121. 122.

93) Kindlinger a. W. II. S. 248 2c. Hontheim. hist. Trevir. dipl. II, 711. (von der Luxemb. Klerisey) — 355. 444. 679. Meichelbek hist. Frising II. Urk. p. 104. P. Langii Chron. Citiz. ad ann. 1513. ap. Pistor. Script. p. 1285. Chron. Mgdeb. ap. Meibom. II. passim. Engelhus. Chron. ad ann. 1425. in Leibniz. Script. Brunsvic T. II. Schannar Vindem. I. p. 91. meldet der Anon. Erford. beym J. 1233, die Geistlichkeit des Erzstifts habe müssen dem Erzb. v. Mainz $\frac{1}{5}$ aller geistlichen Einkünfte geben, um die von seinen Vorfahren in Rom gemachten Schulden zu bezahlen. Dabey aber wurde versprochen, daß er all sein Lebtage die Geistlichen nicht wieder besteuern wolle, und die Domherrn versprachen eidlich, keinen Nachfolger zu wählen, der nicht eben das verspräche. — Im folg. Jahre 1234. versprach das nemliche der B. von Worms. Schannar Hist. Wormat. Im J. 1140. übte der Abt von Tegernsee das jus collectandi, Mon. Boic. VI. p. 167.

1) Es ist entweder eine Weltsitte, wie sie aus dem primitiven Zustande sich zu Staatsverfassungen bildender Völker häufig hervorgehen, dergleichen selbst auch das Lehnwesen ist; oder die deutschartigen Europäer haben es von den Römern angenommen (§. 25.). Im ersten Falle giebt die Nachricht des Dionys von Halikarnas erstaunliche Schwierigkeiten; und es müßte entweder die Sache sich unbemerkt mit dem Lehn- oder Beneficialinstitute selbst aus dem gesellschaftlichen Begriffe von Mitleidenheit entwickelt, und nur die Modification sich mitgetheilt haben, oder man müßte annehmen, daß der Grundbegriff so zu sagen, unangewendet und todt da gelegen hätte, bis er durch die Sitten und Lagen der Europäer grade eben so, wie bey den Römern, und zwar gar spät erst belebt, angewendet, und allermwärts schnell nachgeahmt worden wäre; so wie Accise, Stempel, Banknoten und dergleichen schnell genug in Europa herumgekommen sind. Im zweyten Falle entsteht die Schwierigkeit, daß man nicht erklären könnte, wie in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters, bis zum 11ten Jahrh. alles so still ist u. s. w. Aber Livius hat ja selbst nichts davon, so wie die spätere römische Gesetzgebung natürlich dieses eben so wenig, als die väterliche Gewalt, in ihrer ganzen Ausdehnung unangetastet ließ. Wenn jemand von dem Stillschweigen der Geschichtschreiber auf das Nichts daselbst einer Sache schließen wollte, was sollte man zu den Urkunden sagen? Grade die Verfassung ist das, was der gewöhnliche Verzeichner der Merkwürdigkeiten, vollends solche, wie sie das Mittelalter aufstellte,

am

am wenigsten beschäftigt. Meine Meinung geht also dahin, daß man a) wegen der so genauen Uebereinstimmung zwischen beyden, von Rom aus die Arten der Nothbeden herleiten müsse, b) daß man aber sowohl auf den Staat, wie dieser entstand, als auf die Lehnsv Verbindung die Mitleidenheit angewendet habe. Daher giebt es auch einzelne Variationen und kommen bald Zusätze und ganz neue Anwendungen vor, bald vergehen ältere, wie Heerfahrt nach dem heiligen Lande, wie Ritterschlag, wie Güterkauf. Dies dauert so lange, bis die Steuerverfassungen einzelner Länder bestimmt werden.

2. Der Grundsatz der Mitleidenheit ist allerdings die Urquelle; was daraus herfließt, ist local und temporell; Lehns- und Gutsherrn wie Staatsoberhäupter haben dergleichen Hülfsen erhoben. Die opinio necessitatis ist allgemein gewesen. Lange Zeit hindurch wurden daher auch Unterthanen eines Fürsten Bürger einer Stadt u. s. w. als Correi angesehen, und z. B. alle Fläminger angehalten, wenn man am Grafen von Flandern Ansprüche hatte. Das stünde nun noch zu untersuchen, ob nicht, wie einige Fürsten, z. B. von Kleve, diesen Grund angeben, sogar ein Vertrag zum Grunde gelegen hat, vermöge dessen der Herr den Seinigen gewisse Grundstücke, nützliche Rechte u. dgl. überlassen habe, um in Nothfällen davon Steuern zu heben; wie denn solches gemeinsame Eigenthum (almenda) der Gemeinden, als solches der Regel nach steuer- und dienstfrey ist.

Krause Staatsr. Abb. 1. St.

2

3) Nur

3) Nur wo entweder Streit darüber entstanden war, oder wo Befreyungen ertheilt wurden, von gewöhnlichen Lasten und Abgaben, hat man sich darüber erklärt, verglichen, Regeln festgesetzt u. s. w.

4) Wo Regierungen und Oberhäupter nicht in Gefahr kamen, ihre Wohlfahrt oder ihre Ehre gefährdet zu sehen, da traten natürlich keine solchen Nothbeden ein, und umgekehrt. Folglich also ergaben sich daraus diese Erscheinungen: a) in Deutschland sind bis zum 13ten Jahrh. herauf diese Steuern nicht mit Strenge, und nicht nach einem festen Fuße bengetrieben worden; es scheint *ex bono et aequo* gegangen zu seyn. Mit leerer Hand kam gewöhnlich niemand zu den Hof- und Gerichtstagen, zur Landesgemeinde ⁹⁴⁾. Es bedurfte, wenn ein Ehren- oder Nothfall eintrat, einer kleinen Zulage, eines Zusammenschüttens, Zusammenschießens, eines Schosses, *Conflagitatio et Conjectus* ⁹⁵⁾. Als aber mit dem Aufkommen der Landeshoheit und mit der Erhöhung der Bedürfnisse Ausstätten der Töchter an Geld üblich wurden, um sie desto eher vom Erbe abzufinden, und als sonst viele Nothfälle eintraten: so entstand nun b) eine eigne Alternative, entweder mußten Güter veräußert werden, wie es (S. 33.) beym Reiche gegangen ist, oder das Land mußte sich ges

⁹⁴⁾ Kindlinger a. B. II. 56. 95. III. 15.

⁹⁵⁾ Ist doch, als obs aus den Jägerzeiten herrührte, wo man, weils viele Giste giebt, zur Hochzeit oder Feyerlichkeit (Feuerlichkeit, wo viel Feuer angemacht wird) Bild zusammen schießt, Futter und Vieh hinbringt.

gefallen lassen, in Nothfällen durch außerordentliche Steuern auszuheffen. Oft haben deutsche Landesherren, welchen es keine Noth verursachte, solche außerordentliche Fälle zu bestreiten, solche Beyhülffen nicht gefordert ⁹⁶⁾; oft mögen sie ihrer Unterthanen oder auch der Umstände nicht mächtig gewesen seyn. Daher finden wir, daß z. B. ein Albrecht Magnus von Braunschweig sich aus der meißnischen Gefangenschaft, ein Otto von Brandenburg aus der magdeburgischen, ein Friedrich mit der gebißnen Backe aus der brandenburgischen Gefangenschaft, mittelst schwerer Opfer an Land und Leuten lösen ⁹⁷⁾. So finden wir ferner, daß viele Fräulein aus den Familiengütern der regierenden Häuser sind ausgestattet worden. Dieser freywillige oder erzwungene Nichtgebrauch eines Rechtes hebt aber an sich das Recht nicht auf. Vielmehr istz allerwärts endlich so weit gekommen, daß doch das Land diesem Rechte, Hülfe in der Noth zu fordern, sich hat fügen müssen. Es beweisen aber c) die vorigen Beispiele, daß nur da, wo sich die Landesherren vertragsmäßig dieses

Rechtes

96) J. J. Moser Familienstatist. S. 297. L. J. v. Mosers dipl. Belustigung Th. I. S. 60. sagen die Grafen von Hohenlohe in ihre Erbeinigung 1609. — ihre wohllebigen Vorfahren hätten die Fräuleinsteuer zwar sonst erhoben, es sey aber bisher aus mancherley Verbindungen übergangen 2c.

97) Vorher im J. 1209 gab Bischof und Capitul in Meissen eine Steuer an den Markgrafen zur Lösung des Landes, *Wilhelmi Ticemannus* Urth. n. LX.

Nichts in bestimmten Fällen begeben haben, es nicht mehr statt habe. Endlich so ist auch 5) unleugbar, daß wo heut zu Tage dergleichen außerordentliche Steuern nicht hergebracht sind, sie nun nicht erst einseitig können eingeführt werden, ohne den Nothfall dargethan zu haben.

Ende des ersten Theils.

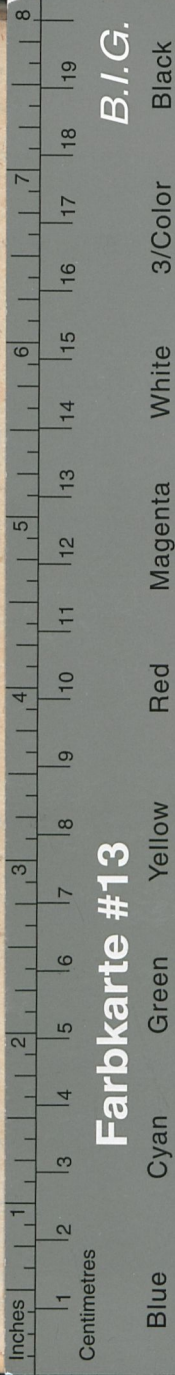
Ks 1102

8

(7.)

Vol 18 2011

MC



Farbkarte #13

B.I.G.

Abhandlungen
aus dem
deutschen Staatsrechte,
mit
beständiger Rücksicht
auf das
deutsche Herkommen.

Von
Johann Christoph Krause,
der W. W. ordentl. Prof. zu Halle.

Erster Band.

Halle,
in der Neengerschen Buchhandlung.
1797.